



Prospekt

BlackRock Global Funds

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Vorstellung der BlackRock Global Funds	2
Wichtiger Hinweis	5
Vertrieb	5
Leitung und Verwaltung	7
Anfragen	7
Verwaltungsrat	8
Glossar	9
Anlageverwaltung der Fonds	13
Erwägungen zu Risiken	15
Besondere Risikoerwägungen	21
Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel	39
Anlageziele und Anlagepolitik	45
Anteilklassen und -formen	79
Handel mit Fondsanteilen	81
Preise der Anteile	82
Zeichnung von Anteilen	83
Rücknahme von Anteilen	84
Umtausch von Anteilen	85
Berechnung der Ausschüttungen	88
Gebühren und Aufwendungen	90
Besteuerung	91
Versammlungen und Berichte	95
Anhang A - Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen	96
Anhang B - Zusammenfassung bestimmter Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft	108
Anhang C - Allgemeine Angaben	116
Anhang D - Vertriebsberechtigungen	124
Anhang E - Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen	131
Anhang F - Liste der Unterverwahrer	145
Anhang G - Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften	147
Anhang H - Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	151
Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens	156

Vorstellung der BlackRock Global Funds

Rechtsform

BlackRock Global Funds (die „Gesellschaft“) ist eine gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) in Form einer Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV). Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 1962 gegründet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 6317 eingetragen. Die Gesellschaft wurde von der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweiligen Fassung und für einige ihrer Fonds gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zugelassen und ist gemäß diesem Gesetz bzw. dieser Verordnung reguliert. Die Zulassung der Gesellschaft durch die CSSF bedeutet nicht, dass die CSSF die Gesellschaft empfiehlt oder für sie bürgt, und die CSSF ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die CSSF eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die CSSF haftet weder für die Wertentwicklung noch für die Nichterfüllung der Gesellschaft.

Die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde verschiedentlich geändert und neugefasst, zuletzt am

4. Februar 2019, und am 25. Februar 2019 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds und umfasst mehrere Teilfonds mit getrennter Haftung. Zwischen den einzelnen Teilfonds besteht eine getrennte Haftung, und die Gesellschaft haftet nicht als Ganze gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds. Jeder Teilfonds setzt sich aus einem getrennten Anlageportfolio zusammen, das gemäß den hierin für jeden Teilfonds genannten Anlagezielen verwaltet und investiert wird. Basierend auf den Angaben in diesem Prospekt sowie den hierin genannten Dokumenten, die wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts sind, bietet der Verwaltungsrat gesonderte Anlageklassen an, die jeweils die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen.

Verwaltung

Die Gesellschaft wird von der BlackRock Luxembourg S.A. verwaltet, einer 1988 gegründeten Aktiengesellschaft (Société Anonyme) mit der Registrierungsnummer B 27689. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF zur Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Fondsangebot

Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts können Anleger unter folgenden Fonds von BlackRock Global Funds wählen:

Fonds	Basiswährung	Renten-/Aktien- oder Mischfonds	Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds
1. ASEAN Leaders Fund	USD	E	
2. Asia Pacific Equity Income Fund	USD	E	
3. Asian Dragon Fund	USD	E	
4. Asian Growth Leaders Fund	USD	E	
5. Asian High Yield Bond Fund	USD	B	
6. Asian Multi-Asset Income Fund	USD	M	
7. Asian Tiger Bond Fund	USD	B	
8. China A-Share Fund	USD	E	
9. China Bond Fund	RMB	B	
10. China Flexible Equity Fund	USD	E	
11. China Fund	USD	E	
12. Circular Economy Fund	USD	E	
13. Continental European Flexible Fund	EUR	E	
14. Dynamic High Income Fund	USD	M	
15. Emerging Europe Fund	EUR	E	
16. Emerging Markets Bond Fund	USD	B	
17. Emerging Markets Corporate Bond Fund	USD	B	
18. Emerging Markets Equity Income Fund	USD	E	
19. Emerging Markets Fund	USD	E	
20. Emerging Markets Local Currency Bond Fund	USD	B	
21. ESG Emerging Markets Blended Bond Fund	USD	B	
22. ESG Emerging Markets Bond Fund	USD	B	
23. ESG Emerging Markets Corporate Bond Fund	USD	B	
24. ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund	USD	B	
25. ESG Multi-Asset Fund	EUR	M	
26. Euro Bond Fund	EUR	B	

Fonds	Basiswährung	Renten-/Aktien- oder Mischfonds	Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds
27. Euro Corporate Bond Fund	EUR	B	
28. Euro Reserve Fund	EUR		MMF
29. Euro Short Duration Bond Fund	EUR	B	
30. Euro-Markets Fund	EUR	E	
31. European Equity Income Fund	EUR	E	
32. European Focus Fund	EUR	E	
33. European Fund	EUR	E	
34. European High Yield Bond Fund	EUR	B	
35. European Special Situations Fund	EUR	E	
36. European Value Fund	EUR	E	
37. FinTech Fund	USD	E	
38. Fixed Income Global Opportunities Fund	USD	B	
39. Future Of Transport Fund	USD	E	
40. Global Allocation Fund	USD	M	
41. Global Bond Income Fund	USD	B	
42. Global Conservative Income Fund	EUR	M	
43. Global Corporate Bond Fund	USD	B	
44. Global Dynamic Equity Fund	USD	E	
45. Global Equity Income Fund	USD	E	
46. Global Government Bond Fund	USD	B	
47. Global High Yield Bond Fund	USD	B	
48. Global Inflation Linked Bond Fund	USD	B	
49. Global Multi-Asset Income Fund	USD	M	
50. Global Long- Horizon Equity Fund	USD	E	
51. India Fund	USD	E	
52. Japan Small & MidCap Opportunities Fund	Yen	E	
53. Japan Flexible Equity Fund	Yen	E	
54. Latin American Fund	USD	E	
55. Market Navigator Fund	EUR	M	
56. Natural Resources Growth & Income Fund	USD	E	
57. Next Generation Technology Fund	USD	E	
58. Nutrition Fund	USD	E	
59. Pacific Equity Fund	USD	E	
60. Sustainable Energy Fund	USD	E	
61. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund	CHF	E	
62. Systematic China A-Share Opportunities Fund	USD	E	
63. Systematic Global Equity High Income Fund	USD	E	
64. Systematic Global SmallCap Fund	USD	E	
65. United Kingdom Fund	GBP	E	
66. US Basic Value Fund	USD	E	
67. US Dollar Bond Fund	USD	B	
68. US Dollar High Yield Bond Fund	USD	B	
69. US Dollar Reserve Fund	USD		MMF
70. US Dollar Short Duration Bond Fund	USD	B	
71. US Flexible Equity Fund	USD	E	
72. US Government Mortgage Fund	USD	B	
73. US Growth Fund	USD	E	
74. US Small & MidCap Opportunities Fund	USD	E	
75. World Bond Fund	USD	B	

Fonds	Basiswährung	Renten-/Aktien- oder Mischfonds	Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds
76. World Energy Fund	USD	E	
77. World Financials Fund	USD	E	
78. World Gold Fund	USD	E	
79. World Healthscience Fund	USD	E	
80. World Mining Fund	USD	E	
81. World Real Estate Securities Fund	USD	E	
82. World Technology Fund	USD	E	

B Rentenfonds

E Aktienfonds

M Mischfonds

MMF Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds

Eine Liste der Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und Akkumulierungsanteilklassen sowie Anteilklassen mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund Status) ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort verfügbar.

WICHTIGER HINWEIS

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospektes oder bezüglich der Eignung der Anlage in den Fonds haben, sollten Sie sich mit Ihrem Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Kundenbetreuer oder einem sonstigen professionellen Berater in Verbindung setzen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Kapitel „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sind für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Belangen korrekt und enthalten keine Auslassung, die die Richtigkeit dieser Informationen wahrscheinlich beeinträchtigen würde; der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft haben jede angemessene Sorgfalt walten lassen, um dies zu gewährleisten. Hierfür übernehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft die Verantwortung.

Die Erstellung des vorliegenden Prospekts und seine Weitergabe an Anleger dient allein dem Zweck, eine Anlage in Anteilen der Fonds zu prüfen. Eine Anlage in die Fonds eignet sich nur für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben (ausgenommen die Geldmarktnahen Fonds, die für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, nicht geeignet sein können) und die die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals, verstehen.

Anleger, die eine Anlage in der Gesellschaft in Betracht ziehen, sollten darüber hinaus Folgendes berücksichtigen:

- ▶ **bestimmte in diesem Prospekt, den hierin erwähnten Dokumenten und den von der Gesellschaft als Ersatz für Emissionsprospekte herausgegebenen Broschüren enthaltene Angaben beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen, erkennbar an der Verwendung von Wörtern wie „anstreben“, „kann“, „sollte“, „erwarten“, „antizipieren“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „weiterhin“, „anvisiert“ oder „glauben“ (oder deren verneinte Form) sowie Abwandlungen davon oder vergleichbare Wörter und beinhalten von der Gesellschaft prognostizierte bzw. angestrebte Anlageerträge. Solche zukunftsgerichteten Aussagen sind naturgemäß mit erheblichen wirtschaftlichen, marktspezifischen sowie anderen Risiken und Unsicherheiten behaftet, weshalb die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse oder die tatsächliche Wertentwicklung der Gesellschaft erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen oder erwarteten abweichen können, und**
- ▶ **keine der Angaben in diesem Prospekt sind als Rechts-, Steuer-, Finanz-, Bilanzierungs- oder Anlageberatung zu verstehen.**

Ein Antrag auf/eine Entscheidung zur Zeichnung von Anteilen erfolgt auf der Grundlage der in diesem von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt und in dem jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen

Informationen; diese Unterlagen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Änderungen im Hinblick auf diesen Prospekt können gegebenenfalls im Bericht und in den Abschlüssen enthalten sein.

Anleger sollten diesen Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) für die jeweilige Anteilklasse vollständig lesen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Die wesentlichen Anlegerinformationen für jede verfügbare Anteilklasse finden sich unter <http://kiid.blackrock.com>.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf den gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzen und der entsprechenden Rechtspraxis und unterliegen deren Änderungen. Die Verteilung des vorliegenden Prospekts und die Ausgabe von Anteilen sind unter keinen Umständen eine Gewährleistung dafür, dass sich die Umstände, die sich auf die in diesem Prospekt beschriebenen Umstände auswirken, seit dem Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts nicht geändert haben.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern die Übersetzung eine getreue Übersetzung des englischen Originaltextes ist. Bei Abweichungen oder Zweideutigkeiten hinsichtlich der Bedeutung von Wörtern oder Sätzen einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich; dies gilt nicht, sofern die Gesetze einer anderen Rechtsordnung vorschreiben, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in dieser Rechtsordnung die Fassung dieses Prospekts in der Landessprache der jeweiligen Rechtsordnung maßgeblich ist.

Anteilinhaber der Gesellschaft können ihre Anteilinhaberrechte vollumfänglich nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben; dies gilt insbesondere für das Recht zur Teilnahme an Anteilinhaberversammlungen, sofern ein Anteilinhaber im eigenen Namen im Anteilinhaberregister der Gesellschaft registriert ist. In den Fällen, in denen ein Anteilinhaber Anlagen in die Gesellschaft über einen Intermediär getätigt hat, der in seinem eigenen Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers anlegt, ist es dem Anteilinhaber unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte bezüglich der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich der Ausübung ihrer Anteilinhaberrechte bezüglich der Gesellschaft rechtlich beraten zu lassen.

Vertrieb

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von irgend jemand in einem Lande dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig wäre, oder wo die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht die erforderliche Qualifikation hat, noch ein Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu unterbreiten, an irgend jemanden, demgegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gemacht werden darf. Einzelheiten über bestimmte Länder, in denen die Gesellschaft derzeit berechtigt ist, Anteile anzubieten, sind in Anhang D enthalten. Potenzielle Anteilzechner sollten sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen zur Zeichnung von Anteilen sowie über die anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und über die Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren. US-Personen ist es nicht gestattet, Anteile zu

zeichnen. Die Fonds sind in Indien nicht zum Vertrieb zugelassen. In einigen Ländern können Anleger zudem Anteile über Sparpläne erwerben. Gemäß Luxemburger Recht dürfen die für diese Sparpläne im ersten Jahr der Anlage anfallenden Gebühren und Provisionen ein Drittel des vom Anleger eingebrachten Anlagebetrages nicht übersteigen. In den Gebühren und Provisionen nicht enthalten sind etwaige Prämien, die ein Anleger zahlen muss, wenn er einen Sparplan als Teil einer Lebensversicherung oder eines Lebensversicherungsprodukts erwirbt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort.

ADRESSVERZEICHNIS

Leitung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A.
35 A, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

BlackRock Financial Management, Inc.
Park Avenue Plaza,
55 East 52nd Street,
New York, NY 10055,
USA

BlackRock Investment Management, LLC
100 Bellevue Parkway,
Wilmington,
Delaware 19809,
USA

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

BlackRock (Singapore) Limited
#18-01 Twenty Anson,
20 Anson Road,
Singapur, 079912

Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

The Bank of New York Mellon SA / NV, Luxembourg Branch
2-4, rue Eugène Ruppert,
L-2453 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

RQFII-Verwahrstelle

HSBC Bank (China) Company Limited
33rd Floor, HSBC Building
Shanghai ifc, 8 Century Avenue
Pudong, Shanghai
China 200120

Fondsverwalter

The Bank of New York Mellon SA / NV, Luxembourg Branch
2-4, rue Eugène Ruppert,
L-2453 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Übertragungs- und Registerstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young S.A.
35E avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Linklaters LLP
35 avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Börsenvertreter

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstellen

Eine Liste der Zahlstellen befindet sich in Anhang C, Nr. 15.

Eingetragener Sitz

2-4, rue Eugène Ruppert,
L-2453 Luxemburg.
Großherzogtum Luxemburg

Anfragen

Soweit nichts anderes angegeben ist, richten Sie Anfragen an die Gesellschaft bitte wie folgt an:

Schriftliche Anfragen:

BlackRock Investment Management (UK) Limited
c/o BlackRock (Luxembourg) S.A.

P.O. Box 1058,
L-1010 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Alle anderen Anfragen:

Telefon: + 44 207 743 3300,

Fax: + 44 207 743 1143,

E-Mail: investor.services@blackrock.com

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Paul Freeman

Mitglieder des Verwaltungsrats

Michael Grüner

Robert Hayes

Francine Keiser

Barry O'Dwyer

Geoffrey Radcliffe

Michael Grüner, Robert Hayes, Barry O'Dwyer und Geoffrey Radcliffe sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaft gehören), und Paul Freeman ist ehemaliger Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe.

Glossar

Gesetz von 2010

bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Basiswährung

bezeichnet in Bezug auf Anteile eines Fonds die im Abschnitt „Fondsangebot“ angegebene Währung.

BlackRock-Gruppe

bezeichnet die BlackRock Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

Bond Connect

bezeichnet eine im Juli 2017 ins Leben gerufene Initiative für den beiderseitigen Zugang von Hongkong und Festlandchina zu den Anleihemärkten des jeweils anderen. Sie wird Abschnitt „China Interbank Bond Market“ des Kapitels „Anlageziele und -politik“ dieses Prospekts beschrieben.

BRL

bezeichnet den Brasilianischen Real, die gesetzliche Währung Brasiliens.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, der üblicherweise als Geschäftstag für Banken in Luxemburg gilt (außer der 24. Dezember), sowie alle sonstigen Tage, die vom Verwaltungsrat zu Geschäftstagen bestimmt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch die Schließung jeweils relevanter lokaler Börsen für Fonds berücksichtigen, die einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte außerhalb der Eurozone anlegen, und/oder die Schließung relevanter Devisenbörsen für Fonds, die wesentliche Positionen in einer anderen Währung als ihrer jeweiligen Basiswährung halten, und diese gegebenenfalls als Nicht-Geschäftstage behandeln. Informationen über die Schließung von lokalen Börsen oder Devisenbörsen, die von der Verwaltungsgesellschaft als Nicht-Geschäftstage behandelt werden, sind vor einem solchen Nicht-Geschäftstag verfügbar und sind am Sitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

CDSC

bezeichnet den Rücknahmeabschlag (contingent deferred sales charge), wie im Kapitel „Rücknahmeabschlag“ beschrieben.

Chinesische A-Aktien

bezeichnen Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in der VRC, die auf Renminbi lauten und in Renminbi an der SSE und der SZSE gehandelt werden.

China Interbank Bond Market

bezeichnet den Markt für Festlandchina-Interbank-Anleihen der VRC.

ChinaClear

bezeichnet die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, den Zentralverwahrer für chinesische A-Aktien in der VRC.

CIBM-Fonds

Asian High Yield Bond Fund, Asian Multi-Asset Income Fund, Asian Tiger Bond Fund, Dynamic High Income Fund, Emerging Markets Local Currency Bond Fund, ESG Multi-Asset Fund, Fixed

Income Global Opportunities Fund, China Bond Fund, Emerging Markets Bond Fund, Emerging Markets Corporate Bond Fund, Global Allocation Fund, Global Bond Income Fund, Global Conservative Income Fund, Global Multi-Asset Income Fund, US Dollar Bond Fund, US Dollar Short Duration Bond Fund, Global Corporate Bond Fund, Global Government Bond Fund, ESG Emerging Markets Blended Bond Fund, ESG Emerging Markets Bond Fund, ESG Emerging Markets Corporate Bond Fund, ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund, Market Navigator Fund und World Bond Fund.

CSRC

bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der VRC oder ihre Nachfolgeorganisationen und ist die Regulierungsbehörde für den Wertpapier- und Terminkontraktmarkt der VRC.

Handelswährung

bezeichnet die Währung bzw. Währungen, in denen Antragsteller derzeit Anteile der Fonds zeichnen können. Im Ermessen des Verwaltungsrats können Handelswährungen eingeführt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Handelswährungen und des Datums, ab dem sie verfügbar sind, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag außer solchen Tagen, die durch Festlegung des Verwaltungsrates keine Geschäftstage sind, wie im Kapitel „Nicht-Handelstage“ näher beschrieben, und die in eine Zeit der Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen fallen, bzw. jeder andere Tag, an dem gemäß Festlegung des Verwaltungsrats ein Fonds für den Handel geöffnet ist.

Verwaltungsrat

bezeichnet die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats und alle von Zeit zu Zeit ernannten Nachfolger dieser Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Ausschüttende Fonds und Ausschüttungsanteile

bezeichnet Fonds oder Anteilklassen, für die Ausschüttungen im Ermessen des Verwaltungsrats erklärt werden können. Ausschüttungsanteile können auch als Anteile mit UK Reporting Fund Status behandelt werden. Eine Bestätigung für Fonds, Anteilklassen und Währungen, für die Ausschüttungen erklärt werden können, sowie für Anteilklassen mit UK Reporting Status (wie nachstehend näher erläutert) ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Mindestausschüttung

bezeichnet die jährlich festgesetzte Mindestausschüttungsrendite für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres, die nach Festlegung durch den Verwaltungsrat an die Inhaber von Ausschüttungsanteilen (Y) ausgezahlt wird. Informationen über die Mindestausschüttung sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. In bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Fällen kann es erforderlich sein, die Mindestausschüttung im Jahresverlauf zu senken. Die Anteilinhaber werden in einem solchen Fall - wenn möglich im Voraus - benachrichtigt.

Dividendenfonds

bezeichnen den Asia Pacific Equity Income Fund, den Emerging Markets Equity Income Fund, den European Equity Income Fund und den Global Equity Income Fund.

ESG

bezeichnet Kriterien hinsichtlich „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („environmental, social and governance“), die sich auf drei wesentliche Faktoren beziehen, die für die Beurteilung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten herangezogen werden. Beispielsweise deckt „Umwelt“ Themen wie Klimarisiken und Ressourcenknappheit ab, „Soziales“ beinhaltet Themen im Zusammenhang mit Arbeit und Produkthaftungsrisiken wie Datensicherheit, und zum Bereich „Unternehmensführung“ gehören Aspekte wie Geschäftsethik und Vergütung von Führungskräften. Hierbei handelt es sich lediglich um Beispiele, durch die nicht notwendigerweise die Politik eines bestimmten ESG-Fonds bestimmt wird. Für nähere Informationen werden Anleger auf die Anlagepolitik eines ESG-Fonds einschließlich einer darin genannten Website verwiesen.

ESG-Fonds

bezeichnet einen Fonds, der ESG-Kriterien als Teil seiner Anlagestrategie verwendet.

ESG-Anbieter

bezeichnet einen Anbieter von ESG-Research, -Berichten, -Screening, -Ratings und/oder -Analysen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf dritte Indexanbieter, ESG-Beratungsfirmen oder Mitglieder der BlackRock-Gruppe.

EURIBOR

bezeichnet die vom European Money Markets Institute veröffentlichte Euro Interbank Offered Rate.

Euro

bezeichnet die einheitliche europäische Währungseinheit (gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro) und im Ermessen des Anlageberaters die Währungen der Länder, die vormals Mitglied der Europäischen Währungsunion waren. Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts gehören folgende Länder der Europäischen Währungsunion an: Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien.

Europa bzw. europäisch

bezeichnet alle Länder Europas einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas sowie der Länder der ehemaligen Sowjetunion.

Foreign-Access-Regelung

bezeichnet die Regelung, über die ausländische institutionelle Anleger in den China Interbank Bond Market entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „China Interbank Bond Market“ im Kapitel „Anlageziele und -politiken“ dieses Prospekts anlegen können.

Fonds

bezeichnet einen von der Gesellschaft gegründeten und getrennt verwalteten Teilfonds mit einer oder mehreren Anteilklassen und diesen zurechenbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

sowie Einnahmen und Ausgaben wie nachstehend in diesem Prospekt beschrieben.

Global Industry Classification Standard

bezeichnet eine Branchenklassifizierung, die von MSCI und Standard & Poor's zur Verwendung durch die globale Finanzwelt entwickelt wurde.

Hedged Anteilklassen

bezeichnet Anteilklassen, für die eine Währungsabsicherungsstrategie angewandt wird. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können Hedged Anteilklassen für Fonds und Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Fonds und Währungen, für die Hedged Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

HKEX

bezeichnet die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

HKSCC

bezeichnet die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, die in Hongkong die Wertpapier- und Derivatemärkte sowie die Clearingstellen für diese Märkte betreibt.

Institutioneller Anleger

bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010, der die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers hinsichtlich Qualifikation und Eignung erfüllt. Siehe dazu den Abschnitt „Beschränkungen des Anteilbesitzes“.

Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

bezeichnet in Bezug auf die geldmarktnahen Fonds das in der Geldmarktfondsverordnung vorgeschriebene und vom Anlageberater bei der Beurteilung der Kreditqualität von Anlagen verfolgte Verfahren.

Zinsgefälle

bezeichnet den Zinsunterschied zwischen zwei ähnlichen verzinslichen Vermögenswerten.

Anlageberater

bezeichnet den bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds von Zeit zu Zeit bestellte(n) Anlageberater, wie unter „Verwaltung der Fonds“ beschrieben.

Investor Servicing

bezeichnet die Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten durch vor Ort ansässige Gesellschaften oder Zweigstellen der BlackRock-Gruppe oder deren Gesellschaftssekretäre.

KIID

bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen, die gemäß dem Gesetz von 2010 für jede Anteilklasse veröffentlicht werden.

Verwaltungsgesellschaft

bezeichnet BlackRock (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, die gemäß dem Gesetz von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

Geldmarktfonds

bezeichnet einen Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung. Ein „VNAV-Geldmarktfonds“ bezeichnet einen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Geldmarktfondsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds und jede delegierte Verordnung, die gemäß dieser veröffentlicht wurde.

Nettoinventarwert

bezeichnet für einen Fonds oder eine Anteilklasse den gemäß Anhang B Nr. 12. bis 17. ermittelten Wert. Der Nettoinventarwert („NIW“) eines Fonds darf gemäß Anhang B Nr. 17.3 angepasst werden.

Akkumulierungsanteile

bezeichnet Akkumulierungsanteile / Akkumulierungsanteilklassen, die keine Ausschüttungen vornehmen.

OTC-Derivate

bezeichnen abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden.

PBOC

bezeichnet die People's Bank of China in der VRC.

PNC-Gruppe

bezeichnet die PNC Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft The PNC Financial Services Group, Inc., ist.

VRC oder Festlandchina

bezeichnet die Volksrepublik China.

Hauptvertriebsgesellschaft

bezeichnet BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft. Bezugnahmen auf Vertriebsgesellschaften können auch BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft einschließen.

Prospekt

bezeichnet diesen Verkaufsprospekt in der jeweils aktualisierten, geänderten oder ergänzten Fassung.

QFII

bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Investor (Qualified Foreign Institutional Investor).

Vergütungspolitik

bezeichnet die Politik gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Verwaltung“, insbesondere gemäß einer Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden, sowie die Festlegung der Personen, die für die Zuerkennung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind.

Geldmarktnahe Fonds

bezeichnet den Euro Reserve Fund und den US Dollar Reserve Fund. Der Euro Reserve Fund und der US Dollar Reserve Fund sind „kurzfristige Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ („kurzfristige MMFs“) im Sinne der MMF-Verordnungen. Die Anlageziele sowohl des Euro Reserve Fund als auch des US

Dollar Reserve Fund sind auf die Einhaltung dieser Klassifizierung ausgerichtet.

RMB oder Renminbi

bezeichnet den Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China.

RQFII

bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investor (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor).

RQFII-Zugangsfonds

Asian Dragon Fund, Asian Growth Leaders Fund, ASEAN Leaders Fund, Asia Pacific Equity Income Fund, Asian Tiger Bond Fund, Asian Multi-Asset Income Fund, China A-Share Fund, China Fund, Systematic China A-Share Opportunities Fund, China Flexible Equity Fund, Emerging Markets Local Currency Bond Fund, Pacific Equity Fund und China Bond Fund.

RQFII-Verwahrstelle

bezeichnet die HSBC Bank (China) Company Limited oder eine andere Person, die als Unterverwahrer des jeweiligen Fonds für im Rahmen der RQFII-Quote erworbene chinesische A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen bestellt wurde.

RQFII-Lizenz

bezeichnet eine von der chinesischen Regulierungsbehörde (CSRC) an Unternehmen aus bestimmten Ländern außerhalb der Volksrepublik China vergebene Lizenz, mit der diese RQFII-Quoten erwerben können.

RQFII-Lizenzinhaber

bezeichnet einen Inhaber einer RQFII-Lizenz.

RQFII-Quote

bezeichnet eine auf Renminbi lautende Investitionsquote, die RQFII-Lizenzinhabern von der SAFE für bestimmte Onshore-Wertpapiere aus der VRC zugeteilt wird.

SAFE

bezeichnet das staatliche Devisenamt (State Administration of Foreign Exchange) der Volksrepublik China.

SEHK

bezeichnet die Wertpapierbörse in Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong).

Anteil

bezeichnet einen Anteil einer Klasse, der einer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft mit den Rechten der entsprechenden Anteilklasse entspricht, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Anteilklasse

bezeichnet eine Klasse von Anteilen eines bestimmten Fonds mit Rechten an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines solchen Fonds, wie im Kapitel „Anteilklassen und -formen“ beschrieben.

SFC

bezeichnet die Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde in Hongkong (Securities and Futures Commission of Hong Kong).

SICAV

bezeichnet eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*).

Stock Connect

bezeichnet jeweils die Kooperation der Börsenplätze in Shanghai und Hongkong (Shanghai-Hong Kong Stock Connect) und der Börsenplätze in Shenzhen und Hongkong (Shenzhen-Hong Kong Stock Connect), zusammen die „**Stock Connects**“.

Stock-Connect-Fonds

ASEAN Leaders Fund, Asia Pacific Equity Income Fund, Asian Dragon Fund, Asian Growth Leaders Fund, Asian Multi-Asset Income Fund, China A-Share Fund, China Flexible Equity Fund, China Fund, Circular Economy Fund, Dynamic High Income Fund, Emerging Markets Fund, Emerging Markets Equity Income Fund, FinTech Fund, ESG-Multi-Asset Fund, Future Of Transport Fund, Global Allocation Fund, Global Conservative Income Fund, Global Dynamic Equity Fund, Global Equity Income Fund, Global Multi-Asset Income Fund, Global Long-Horizon Equity Fund, Systematic China A-Share Opportunities Fund, Systematic Global Equity High Income Fund, Systematic Global SmallCap Fund, Market Navigator Fund, Natural Resources Growth & Income Fund, Sustainable Energy Fund, Next Generation Technology Fund, Nutrition Fund, Pacific Equity Fund, World Energy Fund, World Financials Fund, World Gold Fund, World Healthscience Fund, World Mining Fund, World Real Estate Securities Fund und World Technology Fund.

SSE

bezeichnet die Wertpapierbörse in Shanghai (Shanghai Stock Exchange).

Tochtergesellschaft

bezeichnet die BlackRock India Equities (Mauritius) Limited, eine als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, über die der India Fund Wertpapieranlagen tätigen kann.

SZSE

bezeichnet die Wertpapierbörse in Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange).

OGAW

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

OGAW-Richtlinie

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweiligen Fassung.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

bezeichnet das im November 2009 von der Regierung des Vereinigten Königreichs verabschiedete Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („UK Reporting Funds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Non-UK Reporting Funds“). Gemäß der

Regelung zu UK Reporting Funds hat ein Anleger von UK Reporting Funds für den seinem Anteilbesitz an einem UK Reporting Fund zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragsteuer. Für die Gesellschaft gelten die Regelungen zum UK Reporting Fund Status seit dem 1. September 2010.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über einen UK Reporting Fund Status verfügen, ist unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> verfügbar.

Anlageverwaltung der Fonds

Verwaltung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind für die gesamte Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft hat BlackRock (Luxembourg) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäß Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes von 2010 ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, als Fondsverwaltungsgesellschaft zu fungieren.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Vertrag wurde das Tagesgeschäft der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, d.h. sie ist direkt oder mittelbar durch Übertragung der Aufgaben auf Dritte für die Anlageverwaltung der Gesellschaft, die allgemeine Verwaltung und den Vertrieb der Fonds verantwortlich.

In Übereinstimmung mit der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, bestimmte Aufgaben – wie in diesem Prospekt beschrieben – auf Dritte zu übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Vorsitzender

Graham Bamping

Mitglieder des Verwaltungsrats

Joanne Fitzgerald

Adrian Lawrence

Helen Lees-Jones

Geoffrey Radcliffe

Leon Schwab

Joanne Fitzgerald, Adrian Lawrence, Helen Lees-Jones, Geoffrey Radcliffe und Leon Schwab sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaft gehören).

Graham Bamping ist ehemaliger Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe.

BlackRock (Luxembourg) S.A. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft und gehört zur BlackRock-Gruppe. Sie untersteht der Aufsicht durch die luxemburgische Finanzdienstleistungsaufsicht CSSF.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Richtlinien und Praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen und dies fördern. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, den Regeln oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft in Einklang stehen und beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW-Fonds und deren Anlegern und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie umfasst eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden, und legt die Personen fest, die für die Zuerkennung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind. Im Hinblick auf die interne Organisation der Verwaltungsgesellschaft erfolgt die Bewertung der

Wertentwicklung in einem mehrjährigen Rahmen, der sich für die Halteperiode eignet, die den Anlegern der OGAW-Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, empfohlen wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Bewertungsverfahren auf einer längerfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung von Vergütungskomponenten, die auf der Wertentwicklung basieren, auf den dieselben Zeitraum verteilt wird. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Vergütungskomponenten sowie freiwillige Pensionsleistungen, die angemessen ausgewogen sind. Die feste Komponente steht für einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um die Durchführung einer voll flexiblen Politik variabler Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente auszuzahlen. Die Vergütungspolitik ist auf die Mitarbeiterkategorien ausgelegt, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoverantwortliche, Kontrollfunktionen und Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung, die in das Vergütungsspektrum der Geschäftsleitung und Risikoverantwortlichen fallen, deren geschäftliche Tätigkeiten wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft haben. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden und welche Personen über die Vergütung und Leistungen entscheiden sowie ggf. der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf den jeweiligen Produktseiten der Fonds unter www.blackrock.com (Fonds im Menü „Produkt“ und anschließend „Alle Dokumente“ auswählen) und unter www.blackrock.com/Remunerationpolicy abrufbar sowie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform erhältlich.

Anlageberater und Unteranlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Anlageverwaltung auf die Anlageberater übertragen. Die Anlageberater geben Ratschläge und wirken bei der Verwaltung in den Bereichen Titel- und Branchenauswahl sowie der strategischen Asset Allokation mit. Unbeschadet der Bestellung der Anlageberater übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die volle Verantwortung gegenüber der Gesellschaft für alle Anlagegeschäfte. Verweise auf einen Anlageberater in diesem Prospekt können sich auf einen oder mehrere der folgenden Anlageberater beziehen.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited ist eine wichtige operative Tochtergesellschaft der BlackRock-Gruppe außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority („FCA“), jedoch ist die Gesellschaft kein Kunde der BlackRock Investment Management (UK) Limited im Sinne der FCA-Vorschriften und wird demzufolge auch nicht durch diese Vorschriften geschützt.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited ist darüber hinaus als Investmentmanager für die Tochtergesellschaft tätig.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited hat einige ihrer Aufgaben auf die BlackRock Japan Co., Ltd., die BlackRock Investment Management (Australia) Limited und die BlackRock Asset Management North Asia Limited („BAMNA“) übertragen.

Die BlackRock (Singapore) Limited untersteht der Aufsicht der Monetary Authority von Singapur.

Die BlackRock Financial Management, Inc. und die BlackRock Investment Management, LLC unterstehen der Aufsicht der Securities and Exchange Commission. Die BlackRock Financial Management, Inc. hat einige ihrer Aufgaben an die BlackRock Japan Co., Ltd., BlackRock Investment Management (Australia) Limited, die BAMNA und die BlackRock Investment Management (UK) Limited delegiert.

Die Unteranlageberater verfügen ebenfalls über Lizenzen und/oder werden beaufsichtigt (sofern zutreffend). Die BlackRock Japan Co., Ltd untersteht der Aufsicht durch die japanische Finanzaufsichtsbehörde (Japanese Financial Services Agency). Die BlackRock Investment Management (Australia) Limited verfügt über eine australische Lizenz für Finanzdienstleistungen der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission). Die BAMNA untersteht der Aufsicht der SFC.

Die Anlageberater und ihre Unteranlageberater sind indirekte operative Tochtergesellschaften der BlackRock, Inc., der übergeordneten Holdinggesellschaft der BlackRock-Gruppe. Der Hauptaktionär der BlackRock Inc. ist die PNC Financial Services Group, Inc., bei der es sich um ein börsennotiertes US-Unternehmen handelt. Die Anlageberater und Unteranlageberater gehören zur BlackRock-Gruppe.

Erwägungen zu Risiken

Alle Finanzanlagen beinhalten das Risiko eines Kapitalverlusts. Eine Anlage in den Anteilen beinhaltet Überlegungen und Risikofaktoren, die Anleger vor einer Anlage berücksichtigen sollten. Zudem können Situationen auftreten, in denen es zu Interessenskonflikten zwischen der BlackRock-Gruppe und der Gesellschaft kommen kann. Siehe dazu Abschnitt „Interessenskonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe“.

Anleger sollten den vorliegenden Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und gegebenenfalls ihren professionellen Berater zu Rate ziehen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Eine Anlage in den Anteilen sollte nur ein Bestandteil eines umfassenden Anlageprogramms sein, und ein Anleger muss in der Lage sein, den Totalverlust seiner Anlage zu verkraften. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in den Anteilen angesichts ihrer persönlichen Umstände und Finanzlage für sie in Frage kommt. Ferner sollten Anleger bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen der Aktivitäten und Anlagen der Gesellschaft und/oder jedes Fonds den Rat ihres Steuerberaters einholen. In der nachstehenden Zusammenfassung sind die für alle Fonds geltenden Risikofaktoren aufgeführt, die zusätzlich zu den an anderer Stelle im Prospekt erläuterten Umständen vor einer Anlage in den Anteilen sorgfältig geprüft werden sollten. Nicht alle Risiken treffen auf alle Fonds zu. Die Tabelle im Kapitel „Besondere Risikoerwägungen“ gibt deshalb einen Überblick über die Risiken, die nach Einschätzung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des entsprechenden Fonds haben können.

Aufgeführt wurden nur solche Risiken, die der Verwaltungsrat als wesentlich einschätzt und die ihm zum aktuellen Zeitpunkt bekannt sind. Auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und/oder der Fonds können sich hingegen auch andere Risiken und Unsicherheiten auswirken, die dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind oder die er als unwesentlich einschätzt.

Allgemeine Risiken

Die Wertentwicklung jedes einzelnen Fonds hängt von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen ab. Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Anlageziele eines Fonds bzw. einer Anlage erreicht wird. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung. Der Wert der Anteile kann aufgrund eines der nachstehend genannten Risikofaktoren sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass der Anleger sein angelegtes Kapital nicht zurückerhält. Die Erträge aus den Anteilen können schwanken. Änderungen der Wechselkurse können unter anderem dazu führen, dass der Wert der Anteile steigt oder fällt. Die Höhe und Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung können Änderungen unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds insgesamt eine positive Wertentwicklung erzielen. Ferner gibt es hinsichtlich des angelegten Kapitals keine Rückzahlungsgarantie. Bei Errichtung eines Fonds wird dieser üblicherweise nicht über eine Betriebsgeschichte verfügen, die Anlegern als Basis für die Beurteilung der Wertentwicklung dienen kann.

Finanzmärkte, Kontrahenten und Dienstleister

Die Fonds sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die als Dienstleister oder als Kontrahenten bei Finanzkontrakten agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit auf den Ertrag der Fonds auswirken.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Steuerliche Erwägungen

Die Gesellschaft kann in Bezug auf Einkünfte und/oder Gewinne aus ihrem Anlageportfolio Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Im Hinblick auf Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Steuern nicht künftig infolge von Änderungen der maßgeblichen Gesetze, Verträge, Vorschriften oder Regelungen oder ihrer Auslegung erhoben werden. Die Gesellschaft erhält unter Umständen keine Rückerstattung für diese Steuern, so dass sich solche Änderungen negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnten.

Die in dem Abschnitt „Besteuerung“ enthaltenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Verwaltungsrates auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis. Die Steuergesetzgebung, der Steuerstatus der Gesellschaft, die Besteuerung von Anteilinhabern und etwaige Steuerbefreiungen sowie die Auswirkungen des Steuerstatus und der Steuerbefreiungen können jeweils Änderungen unterworfen sein. Eine Änderung der Steuergesetzgebung einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vermarktet wird oder angelegt ist, könnte Auswirkungen haben auf den Steuerstatus des Fonds, den Wert der Anlagen des Fonds in der betroffenen Rechtsordnung und die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen bzw. Änderungen hinsichtlich der Rendite nach Steuern für die Anteilinhaber zur Folge haben. Wenn ein Fonds in Derivate anlegt, gilt der vorstehende Satz unter Umständen auch für die Rechtsordnung, deren Recht für den Derivatekontrakt bzw. den Kontrahenten des Derivatekontrakts bzw. für den Markt oder die Märkte, an denen sich das oder die zugrunde liegende(n) Engagement(s) des Derivats befinden, anwendbar ist.

Ob und in welcher Höhe Anteilinhaber Steuerbefreiungen erhalten, ist von der individuellen Situation der Anteilinhaber abhängig. Die Informationen in dem Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anleger werden dringend aufgefordert, im Hinblick auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft ihre Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung anlegt, deren Steuergesetzgebung noch nicht vollständig ausgereift oder nicht eindeutig ist, wie z. B. in Indien und Rechtsordnungen im Nahen Osten, müssen der betreffende Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Verwahrstelle in Bezug auf eine von der Gesellschaft in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistete Zahlung oder sonstige der Gesellschaft

oder dem betreffenden Fonds in Bezug auf Steuern oder sonstige Abgaben entstandene Kosten gegenüber den Anteilhabern keine Rechenschaft ablegen, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Leistung dieser Zahlungen oder Übernahme dieser Kosten nicht notwendig gewesen wäre oder nicht hätte erfolgen dürfen. Wenn umgekehrt infolge einer grundlegenden Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht, einer nachträglichen Anfechtung im Hinblick auf die Einhaltung von etablierten oder üblichen Marktpraktiken (insoweit als sich kein bestes Verfahren etabliert hat) oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus für die praktikable und pünktliche Zahlung von Steuern der betreffende Fonds Steuern für vorangegangene Jahre zahlt, sind etwaige diesbezügliche Zinsen oder Strafen für verspätete Zahlungen ebenfalls dem Fonds in Rechnung zu stellen. Solche verspätet gezahlten Steuern werden dem Fonds in der Regel zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Buchung der Verbindlichkeit in den Geschäftsbüchern des Fonds getroffen wird.

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass einige Anteilklassen Ausschüttungen ohne Abzug von Aufwendungen auszahlen. Dies kann dazu führen, dass Anteilhaber höhere Ausschüttungen erhalten und dadurch eine höhere Einkommensteuer zahlen müssen. Außerdem kann die Auszahlung von Ausschüttungen ohne Abzug von Aufwendungen unter Umständen bedeuten, dass der Fonds Ausschüttungen aus dem Kapitalvermögen und nicht aus dem Vermögenseinkommen zahlt. Dies ist auch der Fall, wenn Dividenden ein Zinsgefälle beinhalten, das sich aus der Währungsabsicherung einer Anteilklasse ergibt. Diese Ausschüttungen können jedoch je nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung trotzdem als Einkommen der Anteilhaber angesehen werden, so dass Anteilhaber möglicherweise in Bezug auf die Ausschüttungen der Besteuerung in Höhe ihrer Einkommensteuergrenze unterliegen. Anteilhaber sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden sich erwartungsgemäß im Zuge der fortschreitenden (Weiter-) Entwicklung in der VRC ändern und weiterentwickeln. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass im Vergleich zu entwickelteren Märkten weniger Orientierungshilfen bei der Planung zur Verfügung stehen und die Steuergesetze und -vorschriften weniger einheitlich ausgelegt werden. Darüber hinaus können sich neue Steuergesetze und -vorschriften sowie deren neue Auslegungen rückwirkend auswirken. Die Anwendung und Durchsetzung von Steuervorschriften der VRC könnten sich in erheblichem Maße negativ auf die Gesellschaft und ihre Anleger auswirken, insbesondere im Hinblick auf Veräußerungsgewinne von nicht-ansässigen Personen erhobene Quellensteuern. Die Gesellschaft sieht derzeit keine buchhalterischen Rückstellungen für diese steuerlichen Unwägbarkeiten vor.

In ähnlicher Weise unterliegen auch die Steuergesetze und -vorschriften in Indien Veränderungen und Unsicherheiten. Anleger werden in diesem Zusammenhang besonders auf das Kapitel „Besteuerung der Tochtergesellschaft und des India Fund“ im Anhang C dieses Prospekts hingewiesen.

Anteilhaber sollten auch die Informationen unter der Überschrift „FATCA und andere grenzüberschreitende Berichtssysteme“ und insbesondere die Hinweise zu den Auswirkungen lesen, die sich daraus ergeben, dass die

Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Bedingungen eines solchen Berichtssystems zu erfüllen.

Anteilklasse – Risiko des Übergreifens von Verlusten

Der Verwaltungsrat verfolgt die Absicht, dass alle im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstandenen Gewinne/Verluste oder Aufwendungen entsprechend von dieser Anteilklasse getragen werden. Da keine Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen erfolgt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen Transaktionen einer Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Währungsrisiko – Basiswährung

Die Fonds können in Vermögenswerte anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung der Fonds lauten. Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung dieser Anlagen und Änderungen bei den Wechselkurskontrollen führen dazu, dass der Wert der Vermögenswerte, die auf die Basiswährung lauten, steigt bzw. fällt. Zur Steuerung und Absicherung des Währungsrisikos können die Fonds Techniken und Instrumente, darunter Derivate, einsetzen. Allerdings ist es unter Umständen nicht möglich bzw. praktikabel, das Währungsrisiko eines Fondsportfolios bzw. eines in einem Portfolio enthaltenen bestimmten Wertpapiers vollständig abzusichern. Sofern in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nicht anderweitig bestimmt, ist der Anlageberater ferner nicht verpflichtet, eine Reduzierung des Währungsrisikos der Fonds anzustreben.

Währungsrisiko – Währung der Anteilklasse

Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten. Darüber hinaus können die Fonds in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten. Deshalb können Wechselkursschwankungen und Änderungen von Wechselkurskontrollen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage in die Fonds haben.

Währungsrisiko – Eigene Währung des Anlegers

Ein Anleger kann sich für eine Anlage in eine Anteilklasse entscheiden, die auf eine Währung lautet, die sich von der Währung unterscheidet, auf die die Mehrheit der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Anlegers lauten (die „Währung des Anlegers“). In diesem Fall unterliegt der Anleger neben den anderen in vorliegendem Prospekt beschriebenen Währungsrisiken sowie weiteren Risiken in Verbindung mit einer Anlage in den entsprechenden Fonds einem Währungsrisiko in Form potenzieller Kapitalverluste, die sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Anlegers und der Währung der Anteilklasse ergeben, in die dieser Anleger investiert.

Hedged Anteilklassen

Zwar wird ein Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestrebt sein, die Anteile gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged Anteilklassen kommen.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der

Währung der Hedged Anteilklassen eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anteilinhaber der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anteilinhaber von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

Hedged Anteilklassen, die auf Währungen lauten, die nicht zu den Hauptwährungen gehören, können von den begrenzten Kapazitäten an den entsprechenden Devisenmärkten beeinflusst werden, was sich wiederum auf die Volatilität der Hedged Anteilklasse auswirken kann.

Fonds können auch Absicherungsstrategien einsetzen, die darauf ausgelegt sind, Positionen in gewissen Währungen einzugehen (d.h. wenn eine Währung Devisenhandelsbeschränkungen unterliegt). Diese Absicherungsstrategien umfassen den Umtausch des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse in die entsprechende Währung mittels derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Devisentermingeschäften).

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsstrategien werden den Anteilinhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen zugerechnet. Da die Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen nicht getrennt werden, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Weltweite Finanzmarktkrise und staatliche Intervention

Seit 2007 haben die Finanzmärkte eine weltweit tief greifende Störung und erhebliche Instabilität erlebt, was zu staatlichen Eingriffen geführt hat. In vielen Ländern haben die Aufsichtsbehörden eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Notmaßnahmen ergriffen oder ins Auge gefasst. Umfang und Anwendungsbereich staatlicher und aufsichtsrechtlicher Eingriffe sind zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt und somit selbst den effizienten Betrieb der Finanzmärkte beeinträchtigt hat. Es ist nicht vorhersehbar, welche weiteren vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten eventuell auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageberaters auswirken werden, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen.

Es ist unklar, ob derzeitige oder künftige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen werden. Die Anlageberater können nicht vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte von diesen Ereignissen betroffen sein werden oder welche Auswirkungen diese oder ähnliche Ereignisse in der Zukunft auf einen Fonds, die europäische oder globale Wirtschaft und die weltweiten Wertpapiermärkte haben werden. Die Anlageberater beobachten die Situation wie gehabt aufmerksam. Instabilität an den weltweiten Finanzmärkten oder staatliche Interventionen können die Schwankungen der Fonds verstärken und auch das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage erhöhen.

Derivate

(a) Allgemein

In Übereinstimmung mit den in Anhang A und im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ beschriebenen Anlagegrenzen und -beschränkungen kann jeder Fonds Derivate zu Anlagezwecken, zur effektiven Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Markt-, Zins- und Währungsrisiken einsetzen.

Durch den Einsatz von Derivaten können Fonds höheren Risiken ausgesetzt sein. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen die Fonds Geschäfte abschließen, oder um das Erfüllungsrisiko, das Volatilitätsrisiko, das Risiko aus Transaktionen mit außerbörslichen Derivaten („Over-the-Counter“-Transaktionsrisiken), das Risiko einer mangelnden Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswerts, den der entsprechende Fonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte. Einige Derivate sind gehebelt. Anlageverluste der Fonds können sich dadurch multiplizieren oder erhöhen.

Gemäß branchenüblicher Praxis kann ein Fonds beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten Derivaten bedeuten, dass Sicherheiten als Ersteinschuss (Initial Margin) und/oder Nachschuss (Variation Margin) beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Ersteinschuss bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Einschüsse bzw. Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des entsprechenden Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Bedingungen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent einem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann Sicherheiten zur Deckung der aus dem Derivat resultierenden Variation Margin stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zu diesem Mindestbetrag.

Derivatekontrakte können hohen Schwankungen unterliegen, und der Anfangseinschuss ist in der Regel im Vergleich zum Kontraktvolumen gering, so dass das Marktrisiko der Transaktionen gehebelt sein kann. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können deutlich stärkere Auswirkungen auf Derivate als auf herkömmliche Anleihen oder Aktien haben. Gehebelte Derivatepositionen können daher die Volatilität eines Fonds erhöhen. Zwar nehmen die Fonds keine Kredite zum Zwecke der Hebelung auf. Sie können jedoch in Übereinstimmung mit den in Anhang A dieses Prospekts genannten Beschränkungen über Derivate synthetische Short-Positionen aufbauen, um ihr Risiko zu steuern. Bestimmte Fonds können über Derivate (synthetische Long-Positionen) wie z.B. Terminkontrakte einschließlich Devisenterminkontrakte Long-Positionen aufbauen.

Mit der Anlage in Derivate können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z.B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos und der Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines Derivatekontraktes nicht vollständig besichert ist. Jeder Fonds wird jedoch weiterhin die in Anhang A dargelegten Grenzen einhalten. Ein Fonds kann aufgrund des Einsatzes von Derivaten auch einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko eines Verlusts aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht Verträge für rechtlich nicht durchsetzbar erklärt. Sofern derivative Instrumente wie hier beschrieben eingesetzt werden, kann dies das Gesamtrisiko des Fonds erhöhen. Deshalb wird die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ermöglicht, das Risiko aus den Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Fonds zu überwachen und zu messen. Um das Gesamtrisiko jedes Fonds zu ermitteln und sicherzustellen, dass jeder Fonds die in Anhang A aufgeführten Anlagebeschränkungen einhält, wendet die Verwaltungsgesellschaft den „Commitment-Ansatz“ oder die „Value at Risk“ (VaR)-Methode an. Welche der beiden Methoden bei einem Fonds verwendet wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds. Näheres zu den bei den einzelnen Fonds verwendeten Methoden enthält das Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Nähere Angaben zu den von den einzelnen Fonds angewandten Derivatestrategien sind den Anlagezielen der einzelnen Fonds unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie dem aktuellen Risikomanagementprogramm zu entnehmen, das auf Anfrage beim zuständigen Investor Servicing Team erhältlich ist.

(b) Spezifisch

Die Fonds können zu Anlagezwecken und für eine effiziente Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik Derivate einsetzen. Hierzu können (unter anderem) die folgenden Instrumente gehören:

- ▶ der Einsatz von Swap-Geschäften zur Anpassung des Zinsrisikos;
- ▶ der Einsatz von Währungsderivaten zum Kauf oder Verkauf von Währungsrisiken;
- ▶ der Verkauf gedeckter Kaufoptionen;
- ▶ der Einsatz von Credit Default Swaps, um Kreditrisiken zu erwerben oder zu veräußern;
- ▶ der Einsatz von Volatilitätsderivaten zur Anpassung des Volatilitätsrisikos;
- ▶ der Kauf und Verkauf von Optionen;
- ▶ der Einsatz von Swap-Geschäften, um ein Engagement in einem oder mehreren Indizes einzugehen;

- ▶ der Einsatz synthetischer Short-Positionen, um von negativen Anlageerwartungen zu profitieren; und
- ▶ der Einsatz von synthetischen Long-Positionen, um ein Engagement am Markt einzugehen.

Die Anleger sollten die nachstehend beschriebenen Risiken der folgenden Derivate und Strategien beachten:

Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps, Swaptions und Differenzkontrakte

Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt möglicherweise höhere Risiken als eine Direktanlage in Anleihen. Mittels Credit Default Swaps können Ausfallrisiken übertragen werden. Damit kann ein Anleger eine Absicherung für eine von ihm gehaltene Anleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz für eine Anleihe erwerben, die er tatsächlich nicht besitzt, sofern die Anlageerwartung ist, dass die geschuldeten Kuponzahlungen niedriger sein werden als die aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eingehenden Zahlungen. Sofern umgekehrt aus Anlegersicht erwartet wird, dass die aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eingehenden Zahlungen niedriger sind als die Kuponzahlungen, wird eine Absicherung durch den Abschluss eines Credit Default Swaps verkauft. Dementsprechend leistet eine Partei (der Sicherungsnehmer) eine Reihe von (Prämien) Zahlungen an den Verkäufer (Sicherungsgeber). Im Falle eines Kreditereignisses (eine in der Vereinbarung genau definierte Verschlechterung der Kreditwürdigkeit) erhält der Sicherungsnehmer eine Zahlung vom Sicherungsgeber. Bleibt das Kreditereignis aus, dann zahlt der Sicherungsnehmer die entsprechenden Prämien und der Swap endet bei Fälligkeit, ohne dass weitere Zahlungen fällig werden. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist damit auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich illiquider sein als Anleihenmärkte. Daher muss ein Fonds, der Credit Default Swaps einsetzt, jederzeit in der Lage sein, Rücknahmeanträge auszuführen. Credit Default Swaps werden in regelmäßigen Abständen anhand verifizierbarer und transparenter Bewertungsverfahren bewertet, die vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft geprüft werden.

Mit Zinsswaps ist ein Austausch von entsprechenden Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinsen mit einer anderen Partei verbunden, wie z. B. ein Austausch von Festzinsszahlungen gegen Zinszahlungen zu einem variablen Zinssatz. Mit Währungsswaps ist gegebenenfalls der Austausch von Rechten zur Leistung bzw. zum Erhalt von Zahlungen in bestimmten Währungen verbunden. Total Return Swaps umfassen den Tausch des Rechts zum Erhalt der Gesamrendite, d. h. Kuponzahlungen zuzüglich Kapitalgewinnen bzw. -verlusten, einer bestimmten Referenzanlage, eines bestimmten Index oder eines bestimmten Anlagenkorbs gegen das Recht zur Leistung von festen oder variablen Zahlungen. Die Fonds können Swap-Geschäfte sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

Sofern ein Fonds Zinsswaps oder Total Return Swaps auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungen miteinander verrechnet, wobei jede Partei jeweils nur den Nettobetrag der beiden Zahlungsströme erhält bzw. zahlt. Zinsswaps oder Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, sehen

keine effektive Lieferung der Anlagen, sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder des Kapitalbetrages vor. Dementsprechend ist beabsichtigt, dass das Verlustrisiko in Bezug auf Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen beschränkt ist, zu denen der Fonds vertraglich verpflichtet ist (oder im Falle von Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Index oder Anlagenkorbs und den festen oder variablen Zahlungen). Kommt es zu einem Ausfall seitens der anderen an einem Zinsswap oder Total Return Swap beteiligten Partei, entspricht das Verlustrisiko jedes Fonds unter normalen Umständen dem Nettobetrag der Zinszahlungen bzw. der Zahlungen der Gesamrendite, auf deren Erhalt jede Partei einen vertraglichen Anspruch hat. Im Gegensatz dazu sehen Währungsswaps in der Regel die Lieferung des gesamten Kapitalbetrages einer festgesetzten Währung im Austausch gegen die andere festgesetzte Währung vor. Daher unterliegt der gesamte Kapitalbetrag eines Währungsswaps dem Risiko, dass die jeweils andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

Einige Fonds können auch Zinsswaption-Kontrakte kaufen bzw. verkaufen. Danach ist der Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem im Voraus festgelegten Zinssatz abzuschließen. Der Käufer einer Zinsswaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Bei einer Receiver-Zinsswaption erwirbt der Käufer das Recht zum Erhalt von Festzinsszahlungen gegen Zahlungen zu einem variablen Zinssatz. Bei einer Payer-Zinsswaption erwirbt der Käufer das Recht zur Zahlung eines festen Zinssatzes gegen den Erhalt von Zahlungen zu einem variablen Zinssatz.

Differenzkontrakte sind Swaps ähnlich und können von bestimmten Fonds ebenfalls eingesetzt werden. Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Wertpapiers und dem Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts zahlt. Wenn die Differenz negativ ist, muss der Käufer dem Verkäufer den entsprechenden Betrag zahlen.

Der Einsatz von Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps, Zins-Swaptions und Differenzkontrakten ist eine spezielle Tätigkeit, bei der andere Anlagetechniken und Risiken zum Tragen kommen als bei herkömmlichen Geschäften mit Portfoliowertpapieren. Liegt der Anlageberater bezüglich seiner Einschätzung der Entwicklung von Marktwerten, Zinsen und Wechselkursen falsch, fällt der Anlageerfolg des Fonds weniger günstig aus, als wenn diese Anlagetechniken nicht angewandt worden wären.

Volatilitätsderivate

Die „historische Volatilität“ eines Wertpapiers ist ein statistisches Maß der Geschwindigkeit und des Umfangs der Preisänderungen des Wertpapiers in einem bestimmten Zeitabschnitt. Die „implizite Volatilität“ ist die Markterwartung hinsichtlich der künftig realisierten Volatilität. Bei Volatilitätsderivaten handelt es sich um Derivate, deren Preise von der historischen oder der impliziten Volatilität oder von beiden abhängig sind. Volatilitätsderivate beruhen auf einem Basiswert und werden in Fonds eingesetzt, um das Volatilitätsrisiko zu erhöhen oder zu reduzieren und um eine Anlageerwartung in Bezug auf die Volatilitätsänderung auf der

Grundlage einer Bewertung der erwarteten Entwicklungen an den betreffenden Märkten auszudrücken. Wenn beispielsweise eine wesentliche Änderung des Marktumfelds erwartet wird, ist von einer höheren Volatilität des Preises eines Wertpapiers auszugehen, da der Preis sich an die neuen Umstände anpassen wird.

Die Fonds sind nur dann befugt, auf einem Index basierende Volatilitätsderivate zu kaufen oder zu verkaufen, wenn:

- ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- ▶ der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- ▶ der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Preise von Volatilitätsderivaten können in hohem Maße Schwankungen unterliegen und sich gegenläufig zu den Kursen anderer Vermögenswerte des jeweiligen Fonds entwickeln. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds haben.

Currency-Overlay-Strategien

Zusätzlich zu den Techniken und Instrumenten zur Steuerung des Währungsrisikos (siehe Abschnitt „Währungsrisiko“) können bestimmte Fonds zur Erzielung positiver Renditen in Währungen anlegen oder Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf andere Währungen als die Basiswährung beziehen. Die Anlageberater werden spezielle sog. „Currency-Overlay-Strategien“ einsetzen, bei denen taktische Erwägungen durch den Aufbau von Long-Positionen und synthetischen Pair Trades in Währungen über den Einsatz von Währungsderivaten einschließlich Devisentermingeschäften, Devisen-Futures, Optionen, Swaps und anderen Instrumenten, die dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, umgesetzt werden. Die Wechselkursschwankungen können allerdings volatil sein und bei Fonds, die diese Strategien in beträchtlichem Umfang einsetzen, werden sich Schwankungen in erheblichem Maße auf die Gesamtperformance dieser Fonds auswirken. Diese Fonds verfügen über die Flexibilität, in jede Währung der Welt zu investieren, einschließlich Währungen von Schwellenländern, die über eine geringere Liquidität verfügen, und Währungen, die von Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken, wie Interventionen, Kapitalkontrollen, Mechanismen zur Anbindung von Währungen und sonstigen Maßnahmen, betroffen sein können.

Optionsstrategien

Eine Option ist das Recht (aber keine Verpflichtung), einen bestimmten Vermögenswert oder Index zu einem bestimmten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Im Gegenzug für die durch die Option verliehenen Rechte muss der Optionskäufer dem Optionsverkäufer eine Prämie für die Übernahme des mit der Verpflichtung verbundenen Risikos zahlen. Die Höhe der Optionsprämie hängt vom Ausübungspreis, der Volatilität des Basiswerts sowie der verbleibenden Restlaufzeit ab. Optionen können börsengehandelt oder außerbörslich (OTC) gehandelt sein.

Ein Fonds kann Optionsgeschäfte entweder als Käufer oder Verkäufer dieses Rechts abschließen und diese zu einer bestimmten Handelsstrategie zusammenfassen sowie Optionen zur Minderung eines bestehenden Risikos nutzen.

Liegen der Anlageberater oder sein Beauftragter bezüglich seiner Einschätzung der Veränderung der Börsenkurse oder der Ermittlung der Korrelation zwischen den bestimmten Vermögenswerten oder Indizes, auf denen die verkauften oder erworbenen Optionen basieren, und den Vermögenswerten im Anlageportfolio des Fonds falsch, entstehen diesem Fonds möglicherweise Verluste, die ihm andernfalls nicht entstanden wären.

Übertragung von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten geht der Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten ein, die ggf. die Zahlung von Sicherheiten oder Einschusszahlungen aus dem Vermögen eines Fonds erforderlich machen, um Risiken des Kontrahenten in Bezug auf den Fonds abzudecken. Wird das Eigentum an dieser Sicherheit oder diesen Einschusszahlungen auf den Kontrahenten übertragen, wird für diesen daraus ein Vermögenswert, den er im Rahmen seines Geschäfts nutzen kann. Auf diese Weise übertragene Sicherheiten werden nicht von der Verwahrstelle verwahrt, jedoch werden Sicherheitenpositionen von der Verwahrstelle überwacht und abgestimmt. Wurden Sicherheiten vom Fonds zu Gunsten des jeweiligen Kontrahenten verpfändet, darf dieser Kontrahent die Vermögenswerte ohne Zustimmung des Fonds nicht seinerseits als Sicherheit weiterverpfänden.

Wertpapierleihe

Die Fonds dürfen Wertpapierleihegeschäfte tätigen. Fonds, die Wertpapierleihegeschäfte abschließen, sind einem Kreditrisiko mit Blick auf die Kontrahenten der Wertpapierleihegeschäfte ausgesetzt. Fondsanlagen können für einen bestimmten Zeitraum an Kontrahenten verliehen werden. Der Zahlungsausfall des Kontrahenten verbunden mit einem Wertverlust der gestellten Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann den Wert des Fonds beeinträchtigen. Die Gesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass alle ausgeliehenen Wertpapiere vollständig besichert sind. In dem Maße, in dem eine Wertpapierleihe jedoch nicht vollständig besichert ist (z.B. infolge von Zahlungsverzögerungen), sind die Fonds einem Kreditrisiko mit Blick auf die Kontrahenten der Wertpapierleihegeschäfte ausgesetzt.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften

Bei Ausfall des Kontrahenten, bei dem eine Sicherheit hinterlegt wurde, können die Fonds Verluste erleiden, da es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der hinterlegten Sicherheit kommen kann oder weil die ursprünglich erhaltenen Barmittel aufgrund einer ungenauen Bewertung der Sicherheit oder Marktentwicklungen unter dem Wert der bei dem Kontrahenten hinterlegten Sicherheit liegen können.

Risiken im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften

Bei Ausfall des Kontrahenten, bei dem Barmittel hinterlegt wurden, können die Fonds Verluste erleiden, da es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der hinterlegten Barmittel oder zu Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit kommen kann oder weil der Erlös aus dem Verkauf der Sicherheit aufgrund einer

ungenauen Bewertung der Sicherheit oder Marktentwicklungen geringer sein kann als die bei dem Kontrahenten hinterlegten Barmittel.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds ist hinsichtlich der Kontrahenten, mit denen er Handelsgeschäfte abwickelt, einem Kreditrisiko und möglicherweise auch einem Erfüllungsrisiko ausgesetzt. Das Kreditrisiko beschreibt das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Fonds gegenüber eingegangen wurde, nicht nachkommt. Dies betrifft alle Kontrahenten, mit denen Derivat-, Pensions- bzw. umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Kontrahentenrisiko. Einen Großteil seines Kontrahentenrisikos aus Derivate-Kontrakten mindert der jeweilige Fonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei dem jeweiligen Kontrahenten verlangt. Sind jedoch Derivate nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall des Kontrahenten dazu führen, dass sich der Wert des Fonds verringert. Neue Kontrahenten werden einer formalen Prüfung unterzogen, und alle genehmigten Kontrahenten werden laufend überwacht und überprüft. Der Fonds sorgt für eine aktive Kontrolle seines Kontrahentenrisikos und der Sicherheitenverwaltung.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Verwahrstelle zur Verwahrung überlassen, wie in Anhang C Nr. 11, näher erläutert. Gemäß der OGAW-Richtlinie sorgt die Verwahrstelle bei der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (a) für die Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert sind, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, sowie sämtlicher Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können; und (b) im Falle anderer Vermögenswerte die Überprüfung des Eigentumsrechts dieser Vermögenswerte und die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses. In den Büchern der Verwahrstelle sind die Vermögenswerte der Gesellschaft als dieser gehörend zu identifizieren.

Die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere sind getrennt von den anderen Wertpapieren/Vermögenswerte der Verwahrstelle gemäß geltenden Rechtsvorschriften zu verwahren, was das Risiko verringert, aber nicht gänzlich ausschließt, dass die Vermögenswerte im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle nicht zurückgegeben werden. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle umfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Verwahrstelle gehaltenen Barmittelbestände eines Fonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen Barbeständen oder den Barbeständen anderer Kunden der Verwahrstelle gehalten, sodass ein Fonds im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle unter Umständen als nicht bevorzogter Gläubiger behandelt wird.

Die Verwahrstelle verwahrt möglicherweise nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann hierzu ein Netz aus Unterverwahrern nutzen, die nicht zwangsläufig zur selben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind daher unter Umständen dem Risiko einer Insolvenz der Unterverwahrer in Fällen ausgesetzt, in denen die Verwahrstelle nicht haftet.

Ein Fonds kann an Märkten anlegen, an denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nur unzureichend entwickelt sind. Die an solchen Märkten gehandelten und bei solchen Unterverwahrern verwahrten Vermögenswerte des Fonds können einem Risiko in den Fällen ausgesetzt sein, in denen die Verwahrstelle gegebenenfalls nicht haftet.

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds mit zwischen ihren Fonds getrennter Haftung. Gemäß Luxemburger Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Markthebel

Der Fonds wird keine Fremdmittel zum Kauf zusätzlicher Anlagen aufnehmen. Aber durch den Einsatz von Derivaten können Markthebel entstehen (das Bruttoengagement aus synthetischen Long- und Short-Positionen kann höher als das Nettovermögen sein). Der Anlageverwalter versucht, absolute Renditen mit Relative-Value-Positionen auf unterschiedliche Märkte („dieser Markt wird sich besser entwickeln als der andere Markt“) sowie mit Positionen auf die Entwicklung eines Marktes („dieser Markt steigt oder fällt“) zu generieren. Die Höhe des Markthebels hängt von der Korrelation der Positionen ab. Je höher die Korrelation, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des möglichen Markthebels.

Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei einem Pensionsgeschäft verkauft ein Fonds ein Wertpapier an einen Kontrahenten und vereinbart gleichzeitig den Rückkauf des Wertpapiers an einem bestimmten Datum und zu einem festgelegten Preis. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufpreis entspricht den Kosten der Transaktion. Der Wiederverkaufspreis übersteigt den Kaufpreis in der Regel um einen Betrag, der den für die Laufzeit des Pensionsgeschäfts vereinbarten Marktzinssatz widerspiegelt. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Fonds eine Anlage von einem Kontrahenten, welcher die Verpflichtung eingeht, das Wertpapier zu einem vereinbarten Wiederverkaufspreis an einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft zurückzukaufen. Der Fonds unterliegt daher dem Risiko, dass ihm im Falle eines Ausfalls seitens des Verkäufers dahingehend ein Verlust entsteht, dass die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere zusammen mit den vom Fonds im Zusammenhang mit dem jeweiligen Pensionsgeschäft gehaltenen anderen Sicherheiten aufgrund von Marktbewegungen unter Umständen geringer sind als der Rückkaufpreis. Ein Fonds kann die Wertpapiere, welche Gegenstand eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, bis zum Ende der Laufzeit dieses umgekehrten Pensionsgeschäfts oder bis zur Ausübung des Rechts auf Rückkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei nicht verkaufen.

MIFID II

Die Rechtsvorschriften, die von den EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurden, um die zweite EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“) und die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“) umzusetzen, sind am

3. Januar 2018 in Kraft getreten und werden zu neuen regulatorischen Pflichten und Kosten für Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater führen. Es wird erwartet, dass die MiFID II erhebliche Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte und auf EU-Wertpapierfirmen, die Finanzdienstleistungen für Kunden anbieten, haben wird. Die genauen Auswirkungen der MiFID II auf die Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater sind noch unklar und es wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, ihren Umfang zu bestimmen.

Insbesondere wird es im Rahmen der MiFID II und der MiFIR erforderlich werden, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate an regulierten Handelsplätzen ausgeführt werden. Es ist unklar, wie die Märkte für OTC-Derivate sich an diese neuen regulatorischen Vorgaben anpassen und wie sich dies auf die Fonds auswirken wird.

Außerdem werden durch die MiFID II weitergehende Transparenzregelungen für den Handel an Handelsplätzen in der EU und mit EU-Gegenparteien eingeführt. Im Rahmen der MiFID II werden die Regelungen für die Vor- und Nachhandelstransparenz von an einem geregelten Markt gehandelten Aktien auf aktienähnliche Instrumente (wie Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden) und Nicht-Eigenkapitalinstrumente wie Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate ausgedehnt. Die strengere Transparenzregelung im Rahmen der MiFID II kann zusammen mit den Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen Handelsplätzen dazu führen, dass mehr Informationen zur Preisbildung bekannt und verfügbar werden, was sich nachteilig auf die Handelskosten auswirken kann.

Sonstige Risiken

Die Fonds sind unter Umständen Risiken ausgesetzt, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, beispielsweise rechtliche Risiken aufgrund von Anlagen in Ländern mit einer unklaren und sich häufig ändernden Gesetzgebung oder ein Mangel an etablierten oder effektiven Möglichkeiten zur Durchsetzung rechtlicher Regressansprüche, das Risiko terroristischer Handlungen, das Risiko, dass in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen bestehen oder diesen auferlegt werden und dass möglicherweise Kampfmaßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen dieser Ereignisse sind unklar, könnten jedoch einen wesentlichen Einfluss auf die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität haben.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Besondere Risikoerwägungen

Neben den allgemeinen, oben beschriebenen Risiken, die für alle Fonds gelten, sollten Anleger, die eine Anlage in bestimmten Fonds in Erwägung ziehen, weitere Risiken berücksichtigen. In den nachstehenden Tabellen sind die für jeden einzelnen Fonds zutreffenden Risikohinweise aufgeführt.

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Risiken für Kapitalwachstum	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS/ABCPs	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds	ESG: Risiken der Anlagepolitik
1. ASEAN Leaders Fund					X	X				
2. Asia Pacific Equity Income Fund	X				X	X				
3. Asian Dragon Fund					X	X				
4. Asian Growth Leaders Fund					X	X				
5. Asian High Yield Bond Fund		X	X						X	
6. Asian Multi-Asset Income Fund		X	X		X	X	X		X	
7. Asian Tiger Bond Fund		X	X						X	
8. China A-Share Fund					X	X		X		
9. China Bond Fund		X	X					X	X	
10. China Flexible Equity Fund					X	X				
11. China Fund					X	X				
12. Circular Economy Fund					X	X				X
13. Continental European Flexible Fund					X	X			X	
14. Dynamic High Income Fund	X	X	X			X	X		X	
15. Emerging Europe Fund					X	X				
16. Emerging Markets Bond Fund		X	X						X	
17. Emerging Markets Corporate Bond Fund		X	X						X	
18. Emerging Markets Equity Income Fund	X				X	X				
19. Emerging Markets Fund					X	X				
20. Emerging Markets Local Currency Bond Fund		X	X						X	
21. ESG Emerging Markets Blended Bond Fund		X	X						X	X
22. ESG Emerging Markets Bond Fund		X	X						X	X
23. ESG Emerging Markets Corporate Bond Fund		X	X						X	X
24. ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund		X	X						X	X
25. ESG Multi-Asset Fund		X				X	X		X	X
26. Euro Bond Fund		X					X		X	
27. Euro Corporate Bond Fund		X					X		X	
28. Euro Reserve Fund		X					X			
29. Euro Short Duration Bond Fund		X					X		X	
30. Euro-Markets Fund					X	X			X	
31. European Equity Income Fund	X				X	X			X	
32. European Focus Fund					X	X			X	
33. European Fund					X	X			X	
34. European High Yield Bond Fund		X	X	X			X		X	
35. European Special Situations Fund					X	X			X	
36. European Value Fund					X	X			X	
37. FinTech Fund					X	X		X		
38. Fixed Income Global Opportunities Fund		X	X	X			X		X	
39. Future Of Transport Fund					X	X		X	X	

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Risiken für Kapitalwachstum	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS/ABCPs	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds	ESG: Risiken der Anlagepolitik
40. Global Allocation Fund		X	X		X	X	X		X	
41. Global Bond Income Fund		X	X				X		X	
42. Global Conservative Income Fund	X	X	X			X	X		X	
43. Global Corporate Bond Fund		X	X				X		X	
44. Global Dynamic Equity Fund					X	X			X	
45. Global Equity Income Fund	X				X	X				
46. Global Government Bond Fund		X	X	X			X		X	
47. Global High Yield Bond Fund		X		X			X		X	
48. Global Inflation Linked Bond Fund		X		X			X			
49. Global Multi-Asset Income Fund	X	X	X			X	X		X	
50. Global Long-Horizon Equity Fund					X	X		X		
51. India Fund					X	X				
52. Japan Small & MidCap Opportunities Fund					X	X				
53. Japan Flexible Equity Fund					X	X				
54. Latin American Fund					X	X				
55. Market Navigator Fund		X	X		X	X	X		X	
56. Natural Resources Growth & Income Fund	X				X	X			X	
57. Next Generation Technology Fund					X	X				
58. Nutrition Fund					X	X			X	
59. Pacific Equity Fund					X	X				
60. Sustainable Energy Fund					X	X			X	
61. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund					X	X			X	
62. Systematic China A-Share Opportunities Fund					X	X				
63. Systematic Global Equity High Income Fund	X				X	X				
64. Systematic Global SmallCap Fund					X	X				
65. United Kingdom Fund					X	X			X	
66. US Basic Value Fund						X				
67. US Dollar Bond Fund		X	X	X			X		X	
68. US Dollar High Yield Bond Fund		X		X			X		X	
69. US Dollar Reserve Fund		X					X			
70. US Dollar Short Duration Bond Fund		X		X			X		X	
71. US Flexible Equity Fund						X				
72. US Government Mortgage Fund		X		X			X			
73. US Growth Fund						X				
74. US Small & MidCap Opportunities Fund					X	X				
75. World Bond Fund		X	X	X			X		X	
76. World Energy Fund					X	X			X	
77. World Financials Fund					X	X				

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Risiken für Kapitalwachstum	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS/ABCPs	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds	ESG: Risiken der Anlagepolitik
78. World Gold Fund					X	X			X	
79. World Healthscience Fund					X	X				
80. World Mining Fund					X	X			X	
81. World Real Estate Securities Fund					X	X				
82. World Technology Fund					X	X				

Besondere Risikoerwägungen

Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)									
Nr. FONDS	Auf- strebende Märkte	Schuld- titel staat- licher Kredit- nehmer	Her- ab- stu- fungs- ri- siko	Be- schrän- kungen von Aus- lands- inves- tition- en	Anlagen in bestimm- ten Bran- chen	Engage- ment in Rohstof- fe im Rahmen börsen- ge- handelter Fonds (ETFs)	Unter- nehmens- anlei- hen von Banken	Um- schlags- häufig- keit	Liqui- di- täts- risi- ko
1. ASEAN Leaders Fund	X			X					X
2. Asia Pacific Equity Income Fund	X			X					X
3. Asian Dragon Fund	X			X					X
4. Asian Growth Leaders Fund	X			X	X				X
5. Asian High Yield Bond Fund	X	X	X	X			X		X
6. Asian Multi-Asset Income Fund	X	X	X	X			X		X
7. Asian Tiger Bond Fund	X	X	X	X					
8. China A-Share Fund	X			X					X
9. China Bond Fund	X	X	X	X					X
10. China Flexible Equity Fund	X			X					X
11. China Fund	X			X					X
12. Circular Economy Fund	X				X				X
13. Continental European Flexible Fund				X					X
14. Dynamic High Income Fund	X	X	X	X			X		
15. Emerging Europe Fund	X			X					X
16. Emerging Markets Bond Fund	X	X	X	X			X		
17. Emerging Markets Corporate Bond Fund	X		X	X			X		
18. Emerging Markets Equity Income Fund	X			X					X
19. Emerging Markets Fund	X			X					X
20. Emerging Markets Local Currency Bond Fund	X	X	X	X			X		X
21. ESG Emerging Markets Blended Bond Fund	X	X	X	X			X		X
22. ESG Emerging Markets Bond Fund	X	X	X	X			X		X
23. ESG Emerging Markets Corporate Bond Fund	X	X	X	X			X		X
24. ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund	X	X	X	X			X		X
25. ESG Multi-Asset Fund	X	X	X				X		X
26. Euro Bond Fund		X	X						
27. Euro Corporate Bond Fund			X	X					
28. Euro Reserve Fund		X	X						
29. Euro Short Duration Bond Fund		X	X						
30. Euro-Markets Fund									
31. European Equity Income Fund				X					
32. European Focus Fund				X					X
33. European Fund				X					X
34. European High Yield Bond Fund		X	X				X		
35. European Special Situations Fund				X					X
36. European Value Fund				X					
37. FinTech Fund	X				X				
38. Fixed Income Global Opportunities Fund	X	X	X	X		X	X		X

Besondere Risikoerwägungen

Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)									
Nr. FONDS	Auf- strebende Märkte	Schuld- titel staat- licher Kredit- nehmer	Her- ab- stu- fungs- ri- siko	Be- schrän- kungen von Aus- lands- inves- tition- en	Anlagen in bestimm- ten Bran- chen	Engage- ment in Rohstof- fe im Rahmen börsen- ge- handel- ter Fonds (ETFs)	Unter- neh- mens- anlei- hen von Banken	Um- schlags- häufig- keit	Liqui- di- täts- risi- ko
39. Future Of Transport Fund	X				X				
40. Global Allocation Fund	X	X	X	X		X	X		X
41. Global Bond Income Fund	X	X	X	X			X		
42. Global Conservative Income Fund	X	X	X	X			X		
43. Global Corporate Bond Fund	X	X	X	X			X		X
44. Global Dynamic Equity Fund	X			X					X
45. Global Equity Income Fund	X			X					X
46. Global Government Bond Fund		X	X						
47. Global High Yield Bond Fund		X	X						X
48. Global Inflation Linked Bond Fund		X	X	X					X
49. Global Multi-Asset Income Fund	X	X	X	X			X		X
50. Global Long-Horizon Equity Fund	X			X					X
51. India Fund	X			X					X
52. Japan Small & MidCap Opportunities Fund									X
53. Japan Flexible Equity Fund									
54. Latin American Fund	X			X					X
55. Market Navigator Fund	X	X	X	X		X	X		X
56. Natural Resources Growth & Income Fund	X			X	X	X			X
57. Next Generation Technology Fund	X				X				
58. Nutrition Fund	X			X	X	X			X
59. Pacific Equity Fund	X			X					X
60. Sustainable Energy Fund	X			X	X				X
61. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund									X
62. Systematic China A-Share Opportunities Fund	X			X					X
63. Systematic Global Equity High Income Fund	X			X					X
64. Systematic Global SmallCap Fund	X			X					X
65. United Kingdom Fund									
66. US Basic Value Fund									
67. US Dollar Bond Fund		X	X				X	X	
68. US Dollar High Yield Bond Fund		X	X				X		X
69. US Dollar Reserve Fund		X	X				X		
70. US Dollar Short Duration Bond Fund		X	X				X		X
71. US Flexible Equity Fund									
72. US Government Mortgage Fund		X	X						
73. US Growth Fund									
74. US Small & MidCap Opportunities Fund									X
75. World Bond Fund	X	X	X				X		X
76. World Energy Fund	X			X	X	X			X

Besondere Risikoerwägungen

Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)									
Nr. FONDS	Auf- strebende Märkte	Schuld- titel staat- licher Kredit- nehmer	Her- ab- stu- fungs- ri- siko	Be- schrän- kungen von Aus- lands- inves- tition- en	Anlagen in bestimm- ten Bran- chen	Engage- ment in Rohstof- fe im Rahmen börsen- ge- handel- ter Fonds (ETFs)	Unter- neh- mens- anlei- hen von Banken	Um- schlags- häufig- keit	Liqui- di- täts- risi- ko
77. World Financials Fund	X			X	X				X
78. World Gold Fund	X			X	X	X			X
79. World Healthscience Fund	X			X	X				X
80. World Mining Fund	X			X	X	X			X
81. World Real Estate Securities Fund					X				
82. World Technology Fund	X			X	X				X

Besondere Risiken

Liquiditätsrisiko

Die Handelsvolumina der zugrunde liegenden Anlagen der Fonds können je nach Marktstimmung erheblich schwanken. Es besteht das Risiko, dass die durch die Fonds getätigten Anlagen infolge von Marktentwicklungen, negativer Wahrnehmung der Anleger oder staatlichen und aufsichtsrechtlichen Eingriffen an Liquidität verlieren (hierzu zählt auch die Möglichkeit weitgehender Handelsaussetzungen durch inländische Aufsichtsbehörden). Unter extremen Marktbedingungen besteht das Risiko, dass sich keine Käufer für eine Anlage finden und diese Anlage folglich nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden kann, was dazu führen kann, dass der betroffene Fonds für die entsprechende Anlage einen niedrigeren Preis akzeptieren muss oder es gar nicht zum Verkauf kommt. Gelingt es nicht, eine bestimmte Anlage oder einen Teil der Vermögenswerte eines Fonds zu verkaufen, kann sich dies negativ auf den Wert des entsprechenden Fonds auswirken oder dem Fonds die Möglichkeit nehmen, andere Anlagemöglichkeiten zu ergreifen.

Die Liquidität festverzinslicher Wertpapiere, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung und Emittenten aus Schwellenländern ausgegeben werden, wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund negativer wirtschaftlicher, marktbezogener oder politischer Ereignisse oder negativer Marktstimmung verringert. Die Herabstufung des Ratings festverzinslicher Wertpapiere und Veränderungen bei den aktuellen Zinssätzen kann ihre Liquidität ebenfalls beeinflussen. Für die verschiedenen Unterkategorien der festverzinslichen Wertpapiere siehe auch den Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“.

In ähnlicher Weise sind auch Anlagen in Aktienwerte, die von nicht börsennotierten Unternehmen, Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung und Unternehmen in Schwellenländern ausgegeben werden, in besonderem Maße von dem Risiko betroffen, dass unter bestimmten Marktbedingungen die Liquidität bestimmter Anleger oder Wirtschaftsbranchen oder aller Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie plötzlich und ohne Vorwarnung durch negative wirtschaftliche, marktbezogene oder politische Ereignisse oder negative Marktstimmung reduziert wird oder verschwindet.

Weiterhin kann das Liquiditätsrisiko die entsprechenden Fonds zwingen, wegen eines angespannten Marktumfelds, eines ungewöhnlich hohen Volumens von Rücknahmeanträgen oder anderen Faktoren, die sich dem Einfluss des Anlageverwalters entziehen, Rücknahmen aufzuschieben, Rücknahmen durch Übertragung von Sachwerten zu veranlassen oder den Handel auszusetzen. Für mehr Informationen siehe Anhang B Nr. 25. und 30. bis 33. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, könnten die entsprechenden Fonds gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder ungünstigen Bedingungen zu verkaufen, was sich negativ auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann.

Risiken für das Kapitalwachstum

Bestimmte Fonds können als Folge ihrer Ausschüttungspolitik und/oder Anlagestrategien Risiken für das Kapitalwachstum unterliegen:

Ausschüttungspolitik

Einige der Fonds bzw. bestimmte Anteilklassen (beispielsweise Ausschüttungsanteile (S), Ausschüttungsanteile (Y) und Ausschüttungsanteile (R)) können Ausschüttungen sowohl aus dem Kapital als auch aus den Erträgen und realisierten oder nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen vornehmen. Eintreten kann dies beispielsweise in folgenden Fällen:

- ▶ wenn Wertpapiermärkte, in die der Fonds anlegt, so stark rückläufig sind, dass der Fonds Netto-Kapitalverluste aufweist;
- ▶ wenn Ausschüttungen ohne Abzug von Gebühren und Aufwendungen ausgezahlt werden, werden Gebühren und Aufwendungen aus realisierten oder nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen oder anfänglich gezeichnetem Kapital gezahlt. Durch die Auszahlung von Ausschüttungen auf dieser Grundlage kann sich das Kapitalwachstum oder das Kapital des Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse verringern. Siehe hierzu auch den nachstehenden Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“ oder
- ▶ wenn Ausschüttungen ein Zinsgefälle beinhalten, das sich aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse ergibt. Dies bedeutet, dass die Ausschüttung zwar höher sein kann, doch profitiert das Kapital der entsprechenden Anteilklasse nicht von dem Zinsgefälle. Sofern die Nettoerträge aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse den Anteil des Zinsgefälles einer Ausschüttung nicht vollständig kompensieren, führt dieser Fehlbetrag zu einem Kapitalverlust. Diese Risiken für das Kapitalwachstum sind besonders relevant für Ausschüttungsanteile (R), da bei dieser Anteilklasse ein wesentlicher Anteil einer Dividendenausschüttung aus dem Kapital vorgenommen werden kann, da die Dividende auf der Grundlage des zu erwartenden Bruttoertrags zuzüglich eines Zinsgefälles berechnet wird. Daher steht das Kapital, das über eine Dividende ausgeschüttet wird, nicht für künftiges Kapitalwachstum zur Verfügung. Zinssätze unterliegen Schwankungen, was bedeutet, dass das Zinsgefälle die Dividenden reduzieren kann.
- ▶ wenn die jährlich berechneten Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile (Y) niedriger sind als die Mindestausschüttung, könnte dadurch ein Fehlbetrag entstehen, der aus dem Kapital entnommen werden müsste und damit das Kapital des Fonds verringern würde. Bei dieser Anteilklasse ist das Risiko für das Kapitalwachstum besonders relevant, da die jährlichen Ausschüttungen mindestens der Mindestausschüttung entsprechen müssen und bei einem Fehlbetrag ein wesentlicher Teil der Ausschüttung aus dem Kapital des Fonds entnommen werden könnte. Dieses über die Ausschüttung an die Anteilinhaber ausgeschüttete Kapital steht dann nicht mehr für zukünftiges Kapitalwachstum zur Verfügung.

Optionsstrategien

Zudem können bestimmte Fonds Anlagestrategien, wie Optionsstrategien, zur Erzielung von Erträgen verfolgen. Dies könnte zwar die Ausschüttung von mehr Erträgen ermöglichen, kann allerdings auch zur Verringerung des Kapitals und des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum sowie zur Erhöhung von Kapitalverlusten führen. Solche Ausschüttungen können zu einer sofortigen Minderung des Nettoinventarwerts pro Anteil

führen. Falls ein Fonds Optionsstrategien zur Erzielung von Erträgen anwendet und im Rahmen einer Optionsstrategie der Anlageberater oder sein Beauftragter mit seiner Einschätzung der Veränderung der Börsenkurse oder der Ermittlung der Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf denen die verkauften oder erworbenen Optionen basieren, und den Vermögenswerten im Anlageportfolio des Fonds falsch liegt, entstehen diesem Fonds möglicherweise Verluste, die ihm andernfalls nicht entstanden wären.

Festverzinsliche Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder deren Emittenten oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere auf Märkten mit geringer Liquidität. In bestimmten Marktsituationen kann dies die Liquidität einer Anlage in solchen Wertpapieren beeinträchtigen, was deren Veräußerung erschwert.

Ein Fonds kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzins wirken sich in der Regel auf die Vermögenswerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von kurzfristigen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen wie beispielsweise langfristige Wertpapiere.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem Emittenten herausgegebenen hoch verzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienstpflichten nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Aus dem Konkurs eines Emittenten können einem Fonds Verluste oder Kosten entstehen.

Emittenten von Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade oder ohne Rating können einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen, und diese Schuldtitel können daher mit einem hohen Ausfallrisiko behaftet sein. Zudem sind Schuldtitel mit einem Rating von Non-Investment-Grade oder ohne Rating in der Regel weniger liquide und stärkeren Schwankungen ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating, sodass eine negative Konjunkturentwicklung stärkere Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade als auf festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating hat. Diese Wertpapiere unterliegen zudem einem größeren Kapital- und Zinsverlustrisiko als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating.

Anlage in hochrentierlichen Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade, auch bekannt als „hochrentierliche“ bzw. „High-Yield“-Schuldverschreibungen, können ein höheres Ausfallrisiko als Schuldverschreibungen mit höherem Rating bergen. Darüber hinaus sind Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade tendenziell volatiler als Schuldverschreibungen mit höherem Rating, sodass sich nachteilige wirtschaftliche Ereignisse

stärker auf die Kurse von Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade auswirken können als auf Schuldverschreibungen mit höherem Rating. Darüber hinaus kann die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen, durch emittentenspezifische Entwicklungen beeinträchtigt werden. So kann sich eine Rezession nachteilig auf die finanzielle Situation eines Emittenten und den Marktwert von hochrentierlichen Schuldverschreibungen auswirken, die von diesem Unternehmen ausgegeben werden.

Mit Vermögenswerten unterlegte Wertpapiere („ABS-Anleihen“)

ABS (Asset-backed Security), ist der Oberbegriff für einen von einem Unternehmen oder einem anderen Emittenten (einschließlich öffentlicher oder kommunaler Stellen) begebenen Schuldtitel, der mit den Einnahmen aus einem zugrunde liegenden Pool an Vermögenswerten unterlegt bzw. besichert ist. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte beinhalten im Allgemeinen Kredit-, Leasing- oder sonstige Forderungen wie etwa aus Kreditkarten, Kfz-Krediten und Studentendarlehen. Ein mit Vermögenswerten unterlegtes Wertpapier wird in der Regel in verschiedenen Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen abhängig vom Risiko der zugrunde liegenden Wertpapiere, das anhand ihrer Kreditqualität und Laufzeit beurteilt wird, mit fester oder variabler Verzinsung begeben. Je höher das Risiko der jeweiligen Klasse, umso höher der vom ABS zu zahlende Zins.

Verglichen mit anderen festverzinslichen Wertpapieren wie Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen mit höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken behaftet sein. ABS-Anleihen und MBS-Anleihen unterliegen zudem häufig einem Prolongationsrisiko (insofern als die Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Wertpapieren nicht fristgerecht beglichen werden) sowie einem Vorfälligkeitsrisiko (insofern als die Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Wertpapieren vorzeitig abgelöst werden); diese Risiken können sich erheblich auf den Zeitpunkt und die Höhe der Zahlungsströme aus den Wertpapieren und damit nachteilig auf den Ertrag aus den Wertpapieren auswirken. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann durch eine Vielzahl an Faktoren beeinflusst werden wie Möglichkeit und Häufigkeit der Ausübung einer optionalen Tilgung bzw. einer vorzeitigen Zwangstilgung, das vorherrschende Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, den Zeitpunkt der Verwertung und das Ausmaß der Rotation der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Spezifische Arten von ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, sind nachstehend beschrieben:

Mit ABS-Anleihen verbundene allgemeine Risiken

Hinsichtlich jener Fonds, die in ABS-Anleihen anlegen, wird zwar der Wert der ABS-Anleihen im Rahmen einer Senkung des Zinsniveaus typischerweise steigen und umgekehrt bei einem Anstieg des Zinsniveaus der Wert der ABS-Anleihen fallen und sich der Wert einer ABS-Anleihe und der Wert des hiermit verbundenen zugrunde liegenden Vermögenswerts in der Regel in die gleiche Richtung bewegen, allerdings kann es vorkommen, dass es keine perfekte Korrelation zwischen den beiden Preisbewegungen gibt.

Die ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, können Zinsen oder Vorzugsdividenden zahlen, die unter dem Marktniveau liegen;

in einigen Fällen zahlen sie möglicherweise keinerlei Zinsen oder Vorzugsdividenden.

Bestimmte ABS-Anleihen sind bei Fälligkeit in bar zum ausgewiesenen Kapitalbetrag rückzahlbar oder auf Wunsch des Wertpapierinhabers direkt in Form des Betrags des Vermögenswerts, der ihnen zugrunde liegt. In diesem Fall kann der Fonds die ABS-Anleihe vor Endfälligkeit am Sekundärmarkt verkaufen, sofern der Wert des ausgewiesenen Betrags des Vermögenswerts den ausgewiesenen Kapitalbetrag übersteigt, so dass hierdurch eine Wertsteigerung aus dem zugrunde liegenden Vermögenswert erzielt wird.

ABS-Anleihen können auch dem Risiko einer verlängerten Laufzeit (extension risk) unterliegen. Darunter ist das Risiko einer unvorhergesehenen Verzögerung bei der Tilgung der jeweiligen Forderungen in einer Phase von sinkenden Zinssätzen zu verstehen. Dies könnte eine höhere durchschnittliche Duration des Fonds zur Folge haben. ABS-Anleihen mit längerfristigem Anlagehorizont sind in der Regel Zinsschwankungen stärker ausgesetzt als ABS-Anleihen mit kurzfristigem Anlagehorizont.

Wie andere Schuldverschreibungen sind auch ABS-Anleihen sowohl von der tatsächlichen als auch von der wahrgenommenen Bonität [des Emittenten] abhängig. Die Liquidität von ABS-Anleihen kann durch die Performance oder die wahrgenommene Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinflusst werden. Die Liquidität von Anlagen in ABS-Anleihen kann unter Umständen eingeschränkt sein, was eine Veräußerung erschwert. Dies kann sich entsprechend negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, schnell und flexibel auf Marktereignisse reagieren zu können, und im Falle einer Liquidation dieser Anlagen ist der Fonds möglicherweise negativen Kursschwankungen ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Marktpreis von ABS-Anleihen schwankungsanfällig und unter Umständen nicht ohne Weiteres bestimmbar sein. Dies kann zur Folge haben, dass der Fonds die ABS-Anleihen nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern oder – im Falle einer Veräußerung – nicht den von ihm als angemessen erachteten Wert erzielen kann. Die Veräußerung von Wertpapieren mit eingeschränkter Liquidität ist häufig mit einem höheren Zeitaufwand und unter Umständen mit höheren Maklergebühren, der Zahlung eines Händlerabschlags und anderen Verkaufskosten verbunden.

ABS-Anleihen können mit einem Leverage verbunden sein, der die Volatilität des Werts des Wertpapiers erhöht.

Hinweise zu bestimmten Arten von ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann:

Asset-Backed Commercial Paper („ABCP-Anleihen“)

Eine ABCP-Anleihe ist ein kurzfristiges Anlageinstrument mit einer Laufzeit von üblicherweise 90 bis 180 Tagen. Das Wertpapier selbst wird in aller Regel von einer Bank oder einem Finanzinstitut begeben. Die Schuldtitel sind mit physischen Vermögenswerten wie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unterlegt und werden im Allgemeinen bei kurzfristigem Finanzierungsbedarf eingesetzt.

Eine Gesellschaft oder eine Unternehmensgruppe kann ihre Liquidität erweitern, indem sie Forderungen an eine Bank oder eine Emissionsgesellschaft (conduit) verkauft, welche im Gegenzug ein Commercial Paper an den Fonds ausgibt. Diesem

Commercial Paper sind die erwarteten Zahlungseinkünfte aus den Forderungen unterlegt. Mit Beitreibung der Forderungen wird die Bank bzw. die Emissionsgesellschaft die Mittel erwartungsgemäß weitergeben.

Collateralised Debt Obligation („CDO“)

Ein CDO ist im Allgemeinen ein Wertpapier, das über ein Investment-Grade-Rating verfügt und mit einem Pool von Anleihen, Darlehen und sonstigen Vermögenswerten (die jeweils nicht mit Hypothekenforderungen verbunden sind) unterlegt ist. CDOs sind nicht auf eine Kategorie von Schuldinstrumenten festgelegt, beziehen sich jedoch häufig auf Darlehen oder Anleihen. CDOs werden in unterschiedlichen Klassen begeben, die sich auf unterschiedliche Schuldtitel- und Kreditrisiken beziehen. Die einzelnen Klassen haben jeweils unterschiedliche Laufzeiten und sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden.

Credit Linked Note („CLN“)

Ein CLN ist ein Wertpapier, das einen Credit Default Swap als Komponente enthält, mit dem der Emittent spezifische Kreditrisiken auf den Fonds übertragen kann.

CLNs werden über eine Zweckgesellschaft oder einen Trust geschaffen, welcher mit Wertpapieren besichert ist, die mit einem Rating der ersten Kategorie einer anerkannten Ratingagentur ausgestattet sind. Der Fonds erwirbt Wertpapiere von einem Trust, der während der Laufzeit des Schuldtitels einen festen oder variablen Kupon zahlt. Bei Fälligkeit erhält der Fonds den Nennwert, es sei denn, der zugrunde liegende Darlehensnehmer fällt aus oder der Schuldner geht in Konkurs. In diesem Fall erhält der Fonds einen Betrag in Höhe der Erlösrate (recovery rate). Der Trust schließt einen Default Swap mit einem sog. Deal-Arrangeur ab. Bei Ausfall zahlt der Trust dem Dealer den Nennwert abzüglich der Erlösrate im Austausch gegen eine jährliche Gebühr, die an den Fonds in Form einer höheren Rendite auf die Schuldtitel weitergegeben wird.

Im Rahmen dieser Struktur ist der Kupon bzw. der Preis des Schuldtitels an die Wertentwicklung einer Referenzforderung gekoppelt. Sie ermöglicht den Darlehensnehmern eine Absicherung des Kreditrisikos und bietet dem Fonds als Ausgleich für das Risiko eines bestimmten Kreditereignisses eine erhöhte Rendite auf den Schuldtitel.

Synthetische Collateralised Debt Obligation („synthetischer CDO“)

Ein synthetischer CDO ist ein CDO, der in Credit Default Swaps („CDS“ – siehe unten) oder sonstige unbare Vermögenswerte anlegt, um sich an einem Portfolio von festverzinslichen Vermögenswerten zu beteiligen. Synthetische CDOs sind üblicherweise in Kreditklassen aufgeteilt, basierend auf der Höhe des jeweils übernommenen Kreditrisikos. Die ersten Anlagen in den CDO erfolgen durch die niedrigeren Klassen, während für die Senior-Klassen ggf. keine Anfangsinvestition erforderlich ist.

Alle Klassen erhalten periodische Zahlungen aus den Zahlungsströmen der Credit Default Swaps. Bei Eintritt eines Kreditereignisses in dem festverzinslichen Portfolio tragen der synthetische CDO und die Anleger (einschließlich des Fonds) die Verluste, und zwar von der Klasse mit dem niedrigsten Rating an aufwärts.

Zwar bieten synthetische CDOs ggf. extrem hohe Renditen für die Anleger (wie den Fonds), es besteht jedoch auch ein Verlustrisiko in Höhe der anfänglichen Anlagen, sofern mehrere Kreditereignisse im Referenzportfolio eintreten.

Ein CDS ist ein Swap, bei dem das Kreditrisiko von festverzinslichen Produkten zwischen den Parteien übertragen wird. Der Käufer eines CDS erhält eine Kreditabsicherung (d.h. er kauft Schutz), während der Verkäufer des Swaps die Bonität des Produkts garantiert. Dabei wird das Ausfallrisiko von dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers auf den Verkäufer des CDS übertragen. CDSs werden als eine Form von OTC-Derivaten angesehen.

Whole Business Securitisation („WBS“):

Whole Business Securitisation ist definiert als eine Form der ABS-Finanzierung, bei der Betriebsvermögen (d.h. langfristige Vermögenswerte, die zur Verwendung im Betrieb und nicht zum Weiterverkauf erworben werden, einschließlich Grundbesitz, Fabrikanlagen, Betriebseinrichtungen und immaterielle Vermögenswerte) durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen über eine Zweckgesellschaft (ein Konstrukt, dessen Geschäftstätigkeit auf den Erwerb und die Finanzierung von bestimmten Vermögenswerten beschränkt ist, in der Regel ein Tochterunternehmen mit einer Vermögensstruktur und Rechtsform, durch die die Verpflichtungen der Zweckgesellschaft auch im Falle des Konkurses der Muttergesellschaft gesichert sind) am Anleihemarkt finanziert wird, und bei der die Betriebsgesellschaft die vollständige Kontrolle über die verbrieften Vermögenswerte behält. Im Falle eines Ausfalls wird die Kontrolle dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Inhaber der Schuldverschreibungen für die restliche Zeit der Finanzierung übergeben.

Mortgage-Backed Securities („MBS-Anleihen“)

Eine MBS-Anleihe bezeichnet einen Schuldtitel, der durch laufende Einkünfte aus einem zugrunde liegenden Pool von gewerblichen und/oder privaten Hypothekendarlehen besichert oder unterlegt ist. Diese Art Wertpapiere wird üblicherweise zur Umleitung von Zins- und Kapitalzahlungen aus einem Pool von Hypothekendarlehen an Anleger genutzt. MBS-Anleihen werden typischerweise in verschiedenen Klassen und mit unterschiedlichen Merkmalen begeben, abhängig von den mit den jeweils zugrunde liegenden Hypothekendarlehen verbundenen Risiken, die anhand der Kreditqualität und Laufzeit beurteilt werden, und können mit festem oder variablem Zinssatz ausgestattet sein. Je höher das Risiko einer Klasse, umso höher die auf die jeweilige MBS-Anleihe gezahlten Erträge.

Spezifische Arten von MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, sind nachstehend beschrieben.

Mit MBS-Anleihen verbundene allgemeine Risiken

MBS-Anleihen können dem Risiko der vorzeitigen Tilgung unterliegen. Dies ist das Risiko einer vorzeitigen Refinanzierung oder anderweitigen vorzeitigen Rückzahlung des Kapitalbetrags einer Hypothek durch den Schuldner einer MBS-Anleihe in einer Phase von sinkenden Zinssätzen. In einem solchen Fall erfolgt die Rückzahlung für bestimmte Arten von MBS-Anleihen schneller als ursprünglich vorgesehen und der Fonds muss die Erlöse aus der Rückzahlung in Wertpapiere mit einer geringeren Rendite anlegen. MBS-Anleihen können auch dem Risiko einer verlängerten

Laufzeit unterliegen. Darunter ist das Risiko einer unvorhergesehenen Verzögerung bei der Rückzahlung bestimmter Arten von MBS-Anleihen in einer Phase von sinkenden Zinssätzen und eines damit verbundenen Wertverfalls dieser Wertpapiere zu verstehen. Dies könnte eine höhere durchschnittliche Duration des Fonds zur Folge haben. ABS-Anleihen mit längerfristigem Anlagehorizont sind in der Regel Zinsschwankungen stärker ausgesetzt als ABS-Anleihen mit kurzfristigem Anlagehorizont.

Aufgrund des Risikos der vorzeitigen Rückzahlung und des Risikos einer verlängerten Laufzeit reagieren MBS-Anleihen anders auf Änderungen des Zinsniveaus als andere festverzinsliche Wertpapiere. Geringfügige Zinsschwankungen (sowohl Zinserhöhungen als auch Zinssenkungen) können kurzfristig zu einer beträchtlichen Wertminderung bestimmter MBS-Anleihen führen. Bestimmte MBS-Anleihen, in die der Fonds investieren kann, haben unter Umständen einen gewissen Hebeleffekt (investment leverage), durch den dem Fonds ein Verlust in Höhe des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Anlagebetrags entstehen kann.

Die Liquidität von Anlagen in MBS-Anleihen kann unter Umständen eingeschränkt sein, was eine Veräußerung erschwert. Dies kann sich entsprechend negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, schnell und flexibel auf Marktereignisse reagieren zu können, und im Falle einer Liquidation dieser Anlagen ist der Fonds möglicherweise negativen Kursschwankungen ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Marktpreis für MBS-Anleihen schwankungsanfällig und unter Umständen nicht ohne Weiteres bestimmbar sein. Dies kann zur Folge haben, dass der Fonds die ABS-Anleihen nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern oder – im Falle einer Veräußerung – nicht den von ihm als angemessen erachteten Wert erzielen kann. Die Veräußerung von Wertpapieren mit eingeschränkter Liquidität ist häufig mit einem höheren Zeitaufwand und unter Umständen mit höheren Maklergebühren, der Zahlung eines Händlerabschlags und anderen Verkaufskosten verbunden.

Hinweise zu spezifischen Arten von MBS-Anleihen, in die ein Fonds anlegen kann:

Commercial Mortgage Backed Security („CMBS-Anleihe“)

Eine CMBS-Anleihe ist eine MBS-Anleihe, die durch eine Hypothek auf eine gewerbliche Immobilie besichert ist; CMBS-Anleihen können Immobilienanlegern und Darlehensgebern von gewerblichen Krediten Liquidität verschaffen. In aller Regel ist das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung bei einer CMBS-Anleihe geringer, da gewerbliche Hypothekendarlehen meist mit einer festen und nicht wie bei privaten Hypothekendarlehen mit einer variablen Laufzeit aufgenommen werden. CMBS-Anleihen werden nicht immer in der standardisierten Form abgeschlossen und können daher erhöhten Bewertungsrisiken unterliegen.

Collateralised Mortgage Obligation („CMO“)

Ein CMO ist ein Wertpapier, das durch die Erträge aus Hypothekendarlehen, Pools von Hypothekenforderungen oder sogar bestehenden CMOs gestützt wird und in Klassen mit unterschiedlichen Fälligkeiten unterteilt ist. Bei der Strukturierung eines CMO verteilt der Emittent die Zahlungen aus den zugrunde liegenden Sicherheiten über eine Reihe von Klassen, eine sog. Multi-Class-Emission. Der Gesamtertrag aus einem gegebenen Pool von Hypothekenforderungen wird zwischen einer Auswahl

von CMOs mit unterschiedlichen Zahlungsströmen und sonstigen Merkmalen geteilt. Bei den meisten CMOs erfolgen Kuponzahlungen auf die letzte Klasse erst, wenn alle anderen Klassen zurückgezahlt wurden. Zinsen erhöhen den Nominalwert.

CMOs zielen darauf ab, die mit einer vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Risiken zu eliminieren, indem jedes Wertpapier in Fälligkeitsklassen unterteilt ist, die der Reihe nach abgezahlt werden. Dadurch ist die Rendite geringer als bei anderen MBS-Anleihen. Jede der Klassen kann Zinszahlungen oder Kapitalrückzahlungen oder eine Kombination dieser Zahlungen erhalten und mit weiteren komplexeren Bedingungen verbunden sein. CMOs bieten generell niedrigere Zinssätze bedingt durch das reduzierte Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und die größere Vorhersagbarkeit der Zahlungen. Darüber hinaus können CMOs eine relativ geringe Liquidität aufweisen, wodurch sich ggf. die Kosten für Kauf und Verkauf dieser Instrumente erhöhen.

Real Estate Mortgage Investment Conduits („REMIC“)

Ein REMIC ist eine Hypothekenanleihe mit Investment-Grade-Rating, bei der Pools mit Hypothekenforderungen in unterschiedliche Fälligkeits- und Risikoklassen für Banken oder Emissionsgesellschaften unterteilt werden, welche die Erlöse aus den Schuldtiteln an die Inhaber (einschließlich des Fonds) weitergeben. Der REMIC ist als synthetisches Anlagevehikel strukturiert, das aus einem festen Pool von Hypothekenforderungen besteht, der aufgeteilt und als einzelne Wertpapiere an Anleger vertrieben wird, und das für die Bereitstellung von Sicherheiten errichtet wird. Diese Basis wird sodann in verschiedene hypothekengestützte Wertpapierklassen mit unterschiedlichen Fälligkeiten und Kupons unterteilt.

Residential Mortgage-Backed Security („RMBS-Anleihen“)

Eine RMBS-Anleihe ist ein Wertpapier, dessen Zahlungsströme aus privaten Immobiliendarlehen wie Hypotheken, Eigenheimdarlehen (Home-Equity-Darlehen) und Subprime-Hypothekendarlehen stammen. Bei dieser Art von MBS-Anleihen liegt der Schwerpunkt auf privaten und nicht auf gewerblichen Hypothekendarlehen.

Inhaber von RMBS-Anleihen erhalten Zinsen und Kapitalzahlungen aus den Zahlungen der Schuldner der privaten Immobiliendarlehen. Eine RMBS-Anleihe umfasst einen großen Pool von privaten Hypothekendarlehen.

Notleidende Wertpapiere

Eine Anlage in Wertpapiere eines Emittenten, der in Zahlungsverzug geraten oder von Zahlungsverzug bedroht ist („notleidende Wertpapiere“), birgt erhebliche Risiken. Eine solche Anlage wird daher nur dann getätigt, wenn der Anlageberater entweder der Ansicht ist, dass das Wertpapier zu einem Kurs gehandelt wird, der wesentlich von dem nach Einschätzung des Anlageberaters angemessenen Marktpreis abweicht, oder er es als hinreichend wahrscheinlich erachtet, dass der Emittent solcher Wertpapiere ein Umtauschangebot vorlegen oder einem Restrukturierungsplan unterworfen wird. Gleichwohl kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein solches Umtauschangebot unterworfen wird oder ein solcher Restrukturierungsplan umgesetzt wird oder dass die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder einem solchen Restrukturierungsplan erhaltenen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial

aufweisen, als zum Zeitpunkt der Investition erwartet wurde. Zudem kann eine längere Zeitspanne zwischen der Investition in notleidende Wertpapiere und der Vorlage eines Umtauschangebots oder dem Abschluss eines Restrukturierungsplanes liegen. In diesem Zeitraum sind Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird, so dass es unter Umständen erforderlich sein kann, bestimmte Kosten zu übernehmen, um die Interessen des anlegenden Fonds im Verlauf von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Umtausch- oder Restrukturierungsplanes zu wahren. Darüber hinaus können sich Anlagebeschränkungen mit Blick auf notleidende Wertpapiere auf Grund steuerlicher Erwägungen negativ auf den aus den notleidenden Wertpapieren erzielten Ertrag auswirken.

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die mit einer Vielzahl von Finanz- und Ertragsproblemen konfrontiert sind. Hiermit gehen besondere Risiken einher. Die Anlage eines Fonds in Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere finanzschwacher Emittenten kann auch eine Anlage bei Emittenten, die erheblichen Kapitalbedarf oder einen Nettoverlust aufweisen, oder bei Emittenten beinhalten, die sich in Konkurs oder in der Sanierung befinden oder befanden bzw. bei denen dies bevorstehen kann.

Contingent Convertible Bonds (Coco-Bonds)

Ein Contingent Convertible Bond ist ein komplexer Schuldtitel, der in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden kann, wenn ein vorher festgelegtes auslösendes Ereignis eintritt. Auslösende Ereignisse können außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Zu den üblichen auslösenden Ereignissen gehört, dass der Aktienpreis des Emittenten für eine bestimmte Dauer auf ein bestimmtes Niveau oder die Kapitalquote des Emittenten auf ein vorher festgelegtes Niveau fällt. Kuponzahlungen auf bestimmte Contingent Convertible Bonds können vollkommen willkürlich sein und vom Emittenten jederzeit, aus jeglichem Grund und für jegliche Zeitdauer gestrichen werden.

Ereignisse, die die Umwandlung eines Schuldtitels in Aktien auslösen, sind so gestaltet, dass die Umwandlung erfolgt, wenn sich der Emittent der Contingent Convertible Bonds in finanziellen Schwierigkeiten befindet, was entweder durch aufsichtsrechtliche Beurteilung oder durch objektive Verluste festgestellt wird (z.B. wenn die Kapitalquote des Emittenten unter ein vorher bestimmtes Niveau fällt).

Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann (unter anderem) folgende Risiken bergen:

Anleger in Contingent Convertible Bonds können Kapital verlieren, wenn Aktieninhaber dies nicht tun.

Die Auslöseschwellen sind unterschiedlich und bestimmen das Umwandlungsrisiko, je nachdem, wie weit die Kapitalquote von der Auslöseschwelle entfernt ist. Es kann für den Fonds schwierig sein, die auslösenden Ereignisse vorherzusehen, aufgrund derer Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden muss. Außerdem kann es für den Fonds schwer vorherzusehen sein, wie sich die Wertpapiere nach der Umwandlung entwickeln.

Im Falle der Umwandlung in Eigenkapital könnte der jeweilige Fonds gezwungen sein, diese neuen Aktien zu verkaufen, da die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds möglicherweise keine Aktien in seinem Portfolio zulässt. Ein solcher Zwangsverkauf und die erhöhte Verfügbarkeit dieser Aktien könnten sich insofern auf die Marktliquidität auswirken, als nicht genügend Nachfrage nach diesen Aktien herrscht. Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann darüber hinaus ein gesteigertes Branchen-Konzentrationsrisiko und damit ein Kontrahentenrisiko mit sich bringen, da solche Wertpapiere von einer begrenzten Anzahl Banken ausgegeben werden. Contingent Convertible Bonds gehen vergleichbaren nicht wandelbaren Wertpapieren in der Regel im Rang nach und unterliegen daher höheren Risiken als andere Schuldverschreibungen.

Falls ein Contingent Convertible Bond infolge eines zuvor festgelegten auslösenden Ereignisses abgeschrieben wird (eine „Abschreibung“), erleidet der Fonds gegebenenfalls einen vollständigen, teilweisen oder schrittweisen Verlust des Anlagewerts. Eine Abschreibung kann entweder vorübergehend oder dauerhaft sein.

Außerdem werden die meisten Coco-Bonds als "ewige Anleihen" ausgegeben, die zu vorbestimmten Terminen gekündigt werden können. Ewige Contingent Convertible Bonds werden möglicherweise nicht zum festgesetzten Kündigungstermin gekündigt, und die Anleger erhalten keine Rückzahlung des Kapitals zum Kündigungstermin oder zu einem anderen Zeitpunkt.

Wertpapiergeschäfte mit verzögerter Lieferung (Delayed Delivery Transactions)

Fonds, die eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere tätigen, können zudem Wertpapierkontrakte der Kategorie „To Be Announced“ („TBA“ – hierbei werden die endgültigen Emissionsmodalitäten noch bekannt gegeben) erwerben. Hierbei handelt es sich um ein handelsübliches Verfahren am Markt für hypothekenbesicherte Wertpapiere, bei dem ein Kontrakt erworben wird, der den Käufer berechtigt, ein Wertpapier von einem Hypotheken-Pool (u.a. Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) zu einem festgelegten Preis und einem zuvor festgelegten späteren Zeitpunkt zu kaufen. Zum Zeitpunkt des Erwerbs sind die wesentlichen Merkmale, nicht jedoch das zu erwerbende Wertpapier bekannt. Während der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs feststeht, ist der Nennwert des Wertpapiers nicht bekannt. Da ein TBA-Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt als dem des Erwerbs abgewickelt wird, kann hieraus für den Fonds eine gehebelte Position resultieren. Mit dem Kauf eines TBA ist ein Verlustrisiko verbunden, sofern der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin fällt. Risiken im Zusammenhang mit diesen Kontrakten ergeben sich auch aus der Möglichkeit, dass die Kontrahenten die vertraglichen Bedingungen des Kontrakts nicht erfüllen können. In bestimmten Ländern können TBA als derivative Finanzinstrumente klassifiziert sein.

Die Fonds können eine solche Verpflichtung vor deren Erfüllung verkaufen, falls dies für angebracht erachtet wird. Erlöse aus dem Verkauf von TBA gehen erst am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ein. Solange eine TBA-Verkaufsposition noch nicht geschlossen ist, wird eine solche Transaktion durch vergleichbare lieferbare Wertpapiere oder eine kompensatorische TBA-Kaufposition gedeckt (die an oder vor dem Abwicklungstermin zur Belieferung ansteht).

Wird eine TBA-Verkaufsposition durch den Erwerb einer kompensatorischen Kaufposition geschlossen, so hat der Fonds einen Gewinn oder Verlust hieraus realisiert, ungeachtet eines möglichen nicht realisierten Gewinns oder Verlusts aus dem zugrunde liegenden Wertpapier. Liefert der Fonds im Rahmen einer solchen Verpflichtung Wertpapiere ab, so realisiert der Fonds einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Verpflichtung festgesetzten Stückpreis.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Wertpapiere von kleineren Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Managementgruppe abhängig. Damit diese Unternehmen ihr Potenzial entfalten, braucht es Zeit. Zudem werden die Aktien vieler kleiner Unternehmen seltener und in geringerem Umfang gehandelt. Sie unterliegen zudem in stärkerem Maße plötzlichen Kursschwankungen als die Aktien großer Unternehmen. Außerdem reagieren die Wertpapiere kleiner Unternehmen möglicherweise stärker auf Änderungen am Markt als Wertpapiere großer Unternehmen. Diese Faktoren können zu überdurchschnittlichen Schwankungen beim Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds führen.

Aktienrisiken

Der Wert von Aktien unterliegt täglichen Schwankungen, und ein in Aktien anlegender Fonds kann erhebliche Verluste erleiden. Aktienkurse unterliegen zahlreichen Einflussfaktoren auf Einzelunternehmensebene sowie auf Ebene der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, einschließlich Veränderungen des Investitionsklimas, Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen, emittentenspezifischen Faktoren, Meldungen über Unternehmensgewinne, demografischen Trends und Katastrophenereignissen.

Geldmarktinstrumente

Sowohl der Euro Reserve Fund als auch der US Dollar Reserve Fund legen einen erheblichen Teil ihres Nettoinventarwertes in genehmigte Geldmarktinstrumente an; diesbezüglich sind die Anlagen der Teilfonds für Anleger durchaus mit Anlagen in reguläre Termineinlagen vergleichbar. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in diese Teilfonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwertes des Teilfonds ebenfalls schwanken wird.

Geldmarktinstrumente unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung eines mit einem Rating bewerteten Geldmarktinstruments oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer Fundamentalanalyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des betreffenden Instruments führen, insbesondere auf illiquiden Märkten.

Aufstrebende Märkte

Aufstrebende Märkte (auch „Schwellenländer“) sind gewöhnlich in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden, deren

Volkswirtschaften oder Kapitalmärkte in der Regel weniger gut entwickelt sind, weshalb ihre Aktien- und Wechselkurse höheren Schwankungen unterliegen können. Unter den vorgenannten Ländern werden jene, deren Volkswirtschaften und/oder Kapitalmärkte am wenigsten entwickelt sind, als Grenzmärkte bezeichnet, auf die die nachstehend genannten Risiken in besonderer Weise zutreffen können.

Einige Regierungen in aufstrebenden Märkten üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus ist die in vielen Entwicklungsländern vorherrschende politische und soziale Instabilität erheblich. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder signifikantes Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. Überlastete Infrastrukturen und unzureichende Finanzsysteme sowie Umweltprobleme sind außerdem Risiken, auf die im Zusammenhang mit diesen Ländern hingewiesen werden muss.

Vor dem Hintergrund schwieriger sozialer und politischer Verhältnisse haben Regierungen Maßnahmen ergriffen, wie z.B. Enteignungen, enteignungsgleiche Steuern, Verstaatlichung, Interventionen auf dem Wertpapiermarkt und bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, Devisenkontrollen sowie die Verhängung von Beschränkungen für Auslandsinvestitionen. Dies könnte sich in Zukunft wiederholen. Neben einer Quellensteuer auf Kapitalerträge könnten in einigen aufstrebenden Märkten auch Kapitalertragsteuern von ausländischen Anlegern erhoben werden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung in den aufstrebenden Märkten können sich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten haben einige der aufstrebenden Märkte weit weniger Richtlinien, deren Anwendung unter Umständen weniger genau überwacht wird, und die Aktivitäten der Anleger unterliegen keiner strengen Aufsicht. Zu diesen Aktivitäten kann auch der Handel auf der Grundlage von Insiderinformationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierteren Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und heftigeren Schwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können auf einige wenige Emittenten beschränkt sein, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Diese Faktoren können bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Wertpapieren eines Fonds die zeitliche Planung und den Preis negativ beeinflussen.

Die Praktiken der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen bergen auf den Märkten von Schwellenländern ein größeres Risiko als auf Märkten von Industrieländern. Dies liegt teilweise daran, dass die Gesellschaft finanziell weniger gut ausgestattete Makler und Vertragspartner einschalten muss, und daran, dass die Verwahrung und Registereintragung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sind. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass der Fonds Anlagechancen verpasst, weil er nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu erwerben oder zu verkaufen. Die Verwahrstelle ist nach Luxemburger Recht für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten verantwortlich.

In einigen aufstrebenden Märkten sind Registerführer keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass die betroffenen Fonds infolge derartiger Probleme bei der Registrierung Verluste erleiden könnten.

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer sind Schuldverschreibungen, die von Regierungen oder ihren Behörden und staatlichen Stellen („staatliche Stellen“) begeben oder garantiert werden. Eine Anlage in Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer kann Risiken beinhalten. Die für die Rückzahlung der Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag zurückzuerstatten und/oder Zinsen zu zahlen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Zahlung von Kapital und Zinsen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie die Höhe des verfügbaren Kapitals und der Auslandsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen bei Zahlungsfälligkeit, den Umfang des Schuldendienstes im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, die Haltung der staatlichen Stelle zu internationalen geldpolitischen Organen sowie durch politische Zwänge, die ihnen durch eine gemeinsame Geldpolitik auferlegt werden, oder durch andere Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann. Zudem können staatliche Stellen beim Schuldenabbau und der Reduzierung von ausstehenden Zinszahlungen auf ihre Verbindlichkeiten von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer im Ausland befindlicher Institutionen abhängen. Die Kreditzusage auf Seiten ausländischer Regierungen, Behörden und anderer Institutionen kann mit der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmter wirtschaftlicher Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst hinsichtlich der vom Schuldnerland ausgegebenen Schuldverschreibungen verknüpft werden. Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Kapital- und Zinszahlungen nicht erbracht, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditzusage führen, was die Fähigkeit oder die Bereitschaft zu fristgerechtem Schuldendienst auf Seiten des Schuldnerlandes weiter einschränken kann. Im schlimmsten Fall kann hieraus die Zahlungsunfähigkeit eines Staates resultieren. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer, einschließlich Fonds, können daher gezwungen sein, an einer Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken und die an die staatlichen Stellen ausgereichten Kredite zu verlängern.

Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer können zudem von weiteren Beschränkungen bezüglich staatlicher Emittenten betroffen sein wie (i) einer Umschuldung dieser Schuldtitel (einschließlich eines Schulden- und Zinsschnitts und/oder einer Änderung der Rückzahlungsbedingungen) ohne Zustimmung des/der betroffenen Fonds (z.B. aufgrund einer vom staatlichen Emittenten einseitig vorgenommenen Gesetzesänderung und/oder eines durch qualifizierte Mehrheit des Kreditnehmers gefassten Beschlusses) und (ii) einem beschränkten Rückgriffsrecht gegen den staatlichen Emittenten bei Zahlungsausfall oder Zahlungsverzug (so besteht unter Umständen nicht die Möglichkeit der Einleitung eines Konkursverfahrens, mit dem die Forderungen aus einem Schuldtitel eines staatlichen Emittenten, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wiederingebracht werden können).

Entsprechend den Angaben zur jeweiligen Anlagepolitik können einige Fonds in Schuldverschreibungen von Regierungen und Behörden weltweit investieren und zeitweise über 10 % ihres Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade von Regierungen und Behörden eines einzelnen Staates investieren.

Staatsanleihen mit einem Rating von Non-Investment-Grade, auch bekannt als „hochrentierliche“ oder „High-Yield“-Anleihen, können ein höheres Ausfallrisiko als Schuldverschreibungen mit höherem Rating bergen. Darüber hinaus sind Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade tendenziell volatiler als Schuldverschreibungen mit höherem Rating, sodass sich nachteilige wirtschaftliche Ereignisse stärker auf die Kurse von Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade auswirken können als auf Schuldverschreibungen mit höherem Rating. Darüber hinaus kann die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen, durch emittentenspezifische Entwicklungen beeinträchtigt werden. So kann sich eine Rezession nachteilig auf die finanzielle Situation eines Emittenten und den Marktwert von hochrentierlichen Schuldverschreibungen auswirken, die von diesem Unternehmen ausgegeben werden.

Investieren Fonds mehr als 10 % ihres Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen einer Regierung oder einer Behörde eines einzelnen Staates, so könnten sie durch die Performance dieser Schuldverschreibungen stärker beeinträchtigt werden und sind anfälliger für wirtschaftliche, marktbezogene, politische oder regulatorische Ereignisse, die das jeweilige Land oder die jeweilige Region betreffen.

Herabstufungsrisiko

Ein Fonds kann in Anleihen mit hohem Rating/Investment-Grade-Anleihen anlegen und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Fonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Fonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des Fonds (oder beides) schwanken können.

„Bail-in“-Risiko bei Unternehmensanleihen von Banken

Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut in der Europäischen Union begeben werden, können dem Risiko einer Herabschreibung oder Umwandlung (sogenanntes „Bail-in“) durch eine EU-Behörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. In der Folge können von einem solchen Finanzinstitut begebene Anleihen (bis auf null) herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden oder die Anleihebedingungen können geändert werden. Das „Bail-in“-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass Behörden der EU-Mitgliedstaaten Befugnisse ausüben, um in Schieflage geratene Banken durch eine Herabschreibung oder Umwandlung der Rechte ihrer Anleihegläubiger zu retten. Ziel ist es dabei, Verluste auszugleichen oder solche Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Behörden von EU-Mitgliedstaaten eher ein „Bail-in“-Instrument zur Rettung von in Schieflage geratenen Banken einsetzen werden als wie in der Vergangenheit finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, da die Behörden von EU-Mitgliedstaaten nunmehr der Ansicht sind, dass eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erst als letztes Mittel zum Einsatz kommen

sollte, nachdem die übrigen Abwicklungsinstrumente, einschließlich des „Bail-in“-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Ein „Bail-in“ eines Finanzinstitutes hat wahrscheinlich eine Wertminderung eines Teils oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) zur Folge, und ein Fonds, der in solche Wertpapiere beim Eintreten eines Bail-in investiert ist, wird in ähnlich starkem Maß davon betroffen sein.

Beschränkungen von Auslandsinvestitionen

In einigen Ländern sind Investitionen durch ausländische Investoren wie zum Beispiel durch einen Fonds untersagt oder stark eingeschränkt. So ist in einigen Ländern beispielsweise die Zustimmung der Regierung für Investitionen von ausländischen Investoren erforderlich oder die Höhe der Anlagen ausländischer Investoren in einem bestimmten Unternehmen wird begrenzt oder aber die Beteiligung eines ausländischen Investors an einem Unternehmen wird auf eine bestimmte Wertpapiergattung beschränkt, deren Bedingungen weniger vorteilhaft sind, als die Inländern zur Verfügung stehenden Wertpapiere des Unternehmens. In einigen Ländern kann zudem die Anlage bei Emittenten oder Branchen von besonderem nationalem Interesse eingeschränkt sein. In welcher Weise ausländische Investoren in Unternehmen in bestimmten Ländern investieren dürfen sowie die hiermit verbundenen Beschränkungen können sich negativ auf die Geschäfte eines Fonds auswirken. So kann ein Fonds beispielsweise in einigen dieser Länder gezwungen sein, zunächst über einen lokalen Broker oder über eine andere inländische Stelle zu investieren und später dann die erworbenen Aktien auf den Namen des Fonds neu im Register einzutragen. In einigen Fällen ist die Neueintragung in das Register nur mit Verzögerung möglich. In der Zwischenzeit werden dem Fonds möglicherweise bestimmte Anlegerrechte verwehrt, hierunter das Recht auf Dividendenausschüttung oder auf Bekanntgabe bestimmter Kapitalmaßnahmen des Unternehmens. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Fonds Kauforders platziert und später bei der Neueintragung darüber informiert wird, dass die zulässige Zuteilungsgrenze an ausländische Investoren erreicht wurde und der Fonds daher die gewünschte Investition nicht zu diesem Zeitpunkt tätigen kann. In einigen Ländern gelten zudem erhebliche Auflagen mit Blick auf die Höhe des von einem Fonds aus dem Land rückführbaren Anlageertrags oder Kapitals bzw. Im Hinblick auf Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren ausländischer Investoren. Verzögerungen oder das Verweigern der erforderlichen Zustimmung von Seiten der Regierung zur Rückführung von Kapital sowie dem Fonds auferlegte Anlagebeschränkungen können sich negativ auf den Fonds auswirken. Einige Länder haben die Gründung von geschlossenen Investmentgesellschaften genehmigt, um indirekte Investitionen von Ausländern auf ihren Kapitalmärkten zu ermöglichen. Anteile an bestimmten geschlossenen Investmentfonds können zeitweise aber nur zu einem Marktpreis erworben werden, der einen Aufschlag auf ihren Nettoinventarwert beinhaltet. Erwirbt ein Fonds Anteile an einer solchen geschlossenen Investmentgesellschaft, so müssen die Anteilinhaber zum einen ihren jeweiligen Anteil an den Ausgaben des Fonds (einschließlich Managementgebühren) tragen und zum anderen indirekt für die Ausgaben der geschlossenen Investmentgesellschaft aufkommen. Darüber hinaus haben einige Länder wie Indien und die VRC Beschränkungen in Form von Quoten für ausländische Investoren für bestimmte Onshore-Anlagen festgelegt. Diese können bisweilen nur zu Marktpreisen erworben werden, die einen Aufschlag auf ihren Nettovermögenswert beinhalten, und solche Aufschläge sind unter Umständen von dem jeweiligen Fonds zu tragen. Ein Fonds kann

jedoch auch versuchen, auf eigene Kosten eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes zu gründen.

Anlagen in der VRC

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC) unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten, in der VRC Wertpapiere zu handeln. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren aus der VRC ist lizenzierten Anlegern vorbehalten, und die Möglichkeiten eines Anlegers, das von ihm in diese Wertpapiere angelegte Kapital zurückzuführen, können zuweilen beschränkt sein. Im Hinblick auf die Liquiditätssituation und Kapitalrückführungsmöglichkeiten kann die Gesellschaft jeweils entscheiden, dass eine Direktanlage in bestimmten Wertpapieren für einen OGAW nicht angemessen ist. Die Gesellschaft kann sich in der Folge für eine indirekte Anlage in Wertpapiere aus der VRC entscheiden und unter Umständen nicht in der Lage sein, an den Märkten der VRC ein Engagement von 100 Prozent zu erzielen.

Wirtschaftliche Risiken in der VRC

Die Volksrepublik China (VRC) zählt zu den weltweit größten Schwellenländern. Die Wirtschaft in der VRC, die sich in der Übergangsphase von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer. Anlagen in der VRC können daher mit einem größeren Verlustrisiko verbunden sein als Anlagen in Industrieländern. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die größeren Marktschwankungen, geringeren Handelsvolumen, die politische und wirtschaftliche Instabilität, das höhere Risiko eines Marktzusammenbruchs, strengere Devisenkontrollen und mehr Beschränkungen für Auslandsinvestitionen als in Industrieländern üblich. Erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft der VRC sind möglich, unter anderem Beschränkungen für Anlagen in Unternehmen oder Branchen, die als für die jeweiligen nationalen Interessen sensibel eingestuft werden. Die Regierung der VRC und die Regulierungsbehörden können daneben auch an den Finanzmärkten intervenieren, beispielsweise in Form von Handelsbeschränkungen, die sich auf den Handel mit Wertpapieren aus der VRC auswirken können. Die Unternehmen, in die der betreffende Fonds anlegt, unterliegen möglicherweise in Bezug auf Offenlegung, Unternehmensführung, Rechnungslegung und Berichterstattung weniger strengen Standards. Ferner unterliegen die vom betreffenden Fonds gehaltenen Wertpapiere möglicherweise höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Höchstgrenzen für die Beteiligung ausländischer Anleger, Quellen- oder sonstigen Steuern oder Liquiditätsproblemen, die den Verkauf dieser Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anlagen des jeweiligen Fonds haben, die Volatilität verstärken und damit das Risiko eines Wertverlusts einer Anlage in den betreffenden Fonds erhöhen.

Wie bei allen Fondsanlagen in Schwellenländern kann der betreffende in der VRC anlegende Fonds einem erhöhten Verlustrisiko unterliegen als ein Fonds, der in einem Industrieland anlegt. Die chinesische Wirtschaft ist in den letzten 20 Jahren stark und rasant gewachsen. Ob die Wirtschaft weiter in diesem Tempo wachsen wird, ist ungewiss. Außerdem wird sich das Wachstum möglicherweise nicht gleichmäßig in den verschiedenen geografischen Regionen und Branchen der chinesischen Wirtschaft vollziehen. Begleitet wird das Wirtschaftswachstum zudem von Phasen mit hoher Inflation. Die Regierung der VRC

ergreift von Zeit zu Zeit diverse Maßnahmen, um die Inflation unter Kontrolle zu bringen und das Wachstumstempo der chinesischen Wirtschaft einzudämmen. Ferner hat die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformen eingeleitet mit dem Ziel einer Dezentralisierung und Nutzung von Marktkräften, um die chinesische Wirtschaft weiter zu entwickeln. Diese Reformen haben ein erhebliches Wirtschaftswachstum und soziale Fortschritte bewirkt. Gleichwohl kann nicht zugesichert werden, dass die chinesische Regierung ihre aktuelle Wirtschaftspolitik fortsetzen oder diese weiterhin erfolgreich sein wird. Eine mögliche Anpassung und Änderung dieser Wirtschaftspolitik kann sich nachteilig auf die Wertpapiermärkte in der VRC auswirken und damit auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds.

Diese Faktoren können die Schwankungen eines solchen Fonds verstärken (je nach Umfang der Anlagen in der VRC) und damit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage.

Politische Risiken in der VRC

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die möglicherweise in oder im Zusammenhang mit der VRC stattfinden, können erhebliche Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien und/oder Onshore-Anleihen nach sich ziehen.

Rechtssystem der VRC

Das Rechtssystem der VRC basiert auf schriftlich fixierten Gesetzen und deren Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof. Auf frühere Entscheidungen des Gerichtshofes kann zwar verwiesen werden, diese haben jedoch keinen Präzedenzcharakter. Die Regierung der VRC entwickelt seit 1979 ein umfassendes System von Handelsgesetzen. Bei der Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften für wirtschaftliche Angelegenheiten wie Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Handel, Besteuerung und Geschäftsverkehr wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Aufgrund der begrenzten Zahl an veröffentlichten Fällen, der rechtlichen Auslegung und des unverbindlichen Charakters bergen die Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften erhebliche Unsicherheiten. Angesichts der kurzen Geschichte des Handelsrechtssystems der VRC ist der Regulierungs- und Rechtsrahmen der VRC möglicherweise weniger gut entwickelt als in Industrieländern. Diese Vorschriften ermächtigen die Regulierungsbehörde CSRC und die SAFE zudem, die Vorschriften in eigenem Ermessen auszulegen, was zu erhöhten Unsicherheiten bezüglich deren Anwendung führt. Da sich das Rechtssystem der VRC weiterentwickelt, kann ferner nicht zugesichert werden, dass sich Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften, ihrer Auslegung oder Durchsetzung nicht wesentlich nachteilig auf die geschäftlichen Aktivitäten des jeweiligen Fonds in China oder dessen Fähigkeit, chinesische A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen zu erwerben, auswirken werden.

Renminbi Währungs- und Umtauschrisiken

Der Renminbi als gesetzliche Währung der VRC ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt der Devisenkontrolle durch die chinesische Regierung. Eine derartige Kontrolle von Währungsumrechnung und Bewegungen des Renminbi-Wechselkurses kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und das Finanzergebnis von Unternehmen in der VRC auswirken. Sofern der jeweilige Fonds in der VRC anlegen darf, besteht das Risiko, dass die chinesische Regierung Beschränkungen für die Rückführung von Kapital oder anderen Vermögenswerten aus

dem Land verhängt und damit die Fähigkeit des Fonds beschränkt, Zahlungen an Anleger nachzukommen.

Anleger mit einer anderen Basiswährung als dem Renminbi unterliegen einem Wechselkursrisiko und es gibt keine Garantie, dass der Wert des Renminbis nicht gegenüber der Basiswährung des Anlegers (zum Beispiel dem USD) sinkt. Jeder Wertverlust des Renminbis könnte den Wert der Anlage des Anlegers in den Fonds mindern.

Der für alle maßgeblichen Fonds-Transaktionen in Renminbi verwendete Wechselkurs bezieht sich auf den gebietsfremden (offshore) Renminbi („CNH“) und nicht auf den lokalen (onshore) Renminbi („CNY“), mit Ausnahme derjenigen, die über die RQFII-Quote erfolgen. Der Wert des CNH könnte aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere durch die Regierung der VRC jeweils erlassener Devisenkontroll- und Kapitalrückführungsbeschränkungen (sowie sonstiger externer Marktbedingungen) unter Umständen erheblich von dem Wert des CNY abweichen. Abweichungen zwischen CNH und CNY können sich negativ auf die Anleger auswirken.

Anlagen in Russland

Bei Fonds, die in Russland investieren oder den Risiken einer Anlage in Russland ausgesetzt sind, sollten potenzielle Anleger die folgenden für eine Anlage oder ein Engagement in Russland geltenden Risikohinweise berücksichtigen:

- ▶ Als Reaktion auf die Maßnahmen Russlands auf der Krim gelten zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts von den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und anderen Ländern verhängte Sanktionen gegen Russland. Der Geltungsbereich und das Ausmaß dieser Sanktionen können ausgeweitet werden, und es besteht das Risiko, dass diese Maßnahmen die russische Wirtschaft und den Wert sowie die Liquidität russischer Wertpapiere beeinträchtigen und zu einer Abwertung der russischen Währung und/oder einer Herabstufung des Länderratings von Russland führen. Zudem könnte Russland seinerseits Maßnahmen gegen westliche und andere Länder ergreifen. Je nach den möglicherweise von Russland und anderen Ländern ergriffenen Maßnahmen könnte es für die Fonds mit Anlagen in Russland schwieriger werden, weiterhin in Russland zu investieren und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren sowie Kapital aus Russland zurückzuführen. Zu den von der russischen Regierung ergriffenen Maßnahmen könnten das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten in Europa Ansässiger in Russland gehören, was den Wert und die Liquidität von Vermögenswerten der Fonds in Russland beeinträchtigen würde. Sollte eine der genannten Situationen eintreten, kann der Verwaltungsrat (im eigenen Ermessen) Maßnahmen ergreifen, die nach seiner Einschätzung im Interesse der Anleger in Fonds mit Engagement in Russland sind, und falls nötig auch den Handel mit Anteilen der Fonds aussetzen (nähere Angaben hierzu finden sich in Anhang B Nr. 30. „Aussetzung und Aufschiebung“).
- ▶ Die Gesetze und Regelungen zu Anlagen in Wertpapieren werden ad hoc geschaffen und halten in der Regel nicht mit den Entwicklungen an den Märkten Schritt, sodass Unklarheiten bei ihrer Auslegung und eine uneinheitliche sowie willkürliche Anwendung die Folge sein können. Die Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Bestimmungen sind nur rudimentär entwickelt.

- ▶ Vorschriften für die Unternehmensführung existieren entweder nicht oder sind unzureichend und bieten Minderheitsaktionären kaum Schutz.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (je nach der Höhe seines Engagements in Russland) und daher auch das Risiko eines Wertverlusts des angelegten Kapitals erhöhen.

Eine Direktanlage in Russland darf 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen in Wertpapieren, die an der MICEX-RTS notiert sind. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten regulierten Markt.

Mögliche Auswirkungen des Brexits

In einem Referendum am 23. Juni 2016 stimmte die Wählerschaft des Vereinigten Königreichs für einen Austritt aus der Europäischen Union. Das Ergebnis führte zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität und Volatilität an den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und in ganz Europa. Es kann darüber hinaus zu einer Schwächung des Verbraucher-, Unternehmens- und Finanzvertrauens in diese Märkte führen, während das Vereinigte Königreich die endgültigen Bedingungen seines Austritts aus der EU ausverhandelt. Das Ausmaß der Auswirkungen wird zum Teil von der Art der Vereinbarungen abhängen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nach dem letztlich vereinbarten Brexit-Deal getroffen werden, und davon, inwieweit das Vereinigte Königreich weiterhin Gesetze anwendet, die auf EU-Recht beruhen. Der längerfristige Prozess zur Aufstellung des politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens, der zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbart wird, führt wahrscheinlich zu anhaltender Ungewissheit und zu Phasen erhöhter Volatilität im Vereinigten Königreich und an den breiteren europäischen Märkten. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, die Erwartung des Austritts oder die Bedingungen des Austritts könnten auch zu erheblicher Unsicherheit an den britischen (und potenziell weltweiten) Finanzmärkten führen, was sich erheblich und nachteilig auf die Wertentwicklung eines Fonds, dessen Nettoinventarwert, die Erträge eines Fonds und die Rendite der Anteilinhaber auswirken kann. Es könnte auch die Kapitalbeschaffung in der EU erschweren und/oder die Belastung durch die Einhaltung der Vorschriften erhöhen, was die zukünftigen Aktivitäten eines Fonds einschränken und damit die Renditen negativ beeinflussen könnte.

Die Volatilität, die aus dieser Ungewissheit heraus entsteht, kann bedeuten, dass die Renditen eines Fonds und seiner Anlagen von den Marktbewegungen, einer potenziellen Abwertung des britischen Pfunds und/oder des Euro und einer etwaigen Herabstufung des Länderratings des Vereinigten Königreichs negativ beeinflusst werden. Dies kann es für einen Fonds zudem schwerer oder teurer machen, eine umsichtige Währungsabsicherungspolitik durchzuführen.

Diese mittel- bis langfristige Ungewissheit kann sich negativ auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Fähigkeit der betreffenden Fonds und ihrer Anlagen auswirken, ihre jeweiligen Strategien zu verfolgen und attraktive Renditen zu erzielen, und sie kann zu höheren Kosten für die betreffenden Fonds führen.

Euro- und Eurozonenrisiko

Die Zunahme der Staatsverschuldung mehrerer Länder hat zusammen mit dem Risiko der Ansteckung weiterer, stabilerer Länder zu einer Verschärfung der globalen Wirtschaftskrise

geführt. Es bestehen Bedenken hinsichtlich des Risikos, dass andere Länder der Eurozonen von steigenden Kreditkosten betroffen sein könnten und eine ähnliche Wirtschaftskrise wie Zypern, Griechenland, Italien, Irland, Spanien und Portugal erleiden könnten. Diese Situation sowie das Referendum im Vereinigten Königreich hatten eine Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität und die Gesamtaufstellung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zur Folge und könnten zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Eurozone führen. Der Austritt oder der drohende Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte zur Wiedereinführung von Landeswährungen in einem oder mehreren Ländern der Eurozone führen oder im Extremfall das Aus des Euro insgesamt bedeuten. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen in Bezug auf diese und damit zusammenhängende Fragen könnten den Wert der Anlagen des Fonds negativ beeinflussen. Der endgültige Ausgang der Krise der Eurozone ist schwer vorauszusagen. Anteilinhaber sollten sorgfältig abwägen, wie sich Veränderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in dem Fonds auswirken können.

Fonds mit Anlagen in bestimmten Branchen

Sofern die Fonds in einen oder eine begrenzte Anzahl von Marktsektoren anlegen, können sie volatil sein als andere, breiter gestreute Fonds. Die zu diesen Marktsektoren gehörenden Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Führungsriege abhängig.

Solche Fonds können zudem rasanten, zyklischen Veränderungen des Anlegerverhaltens und/oder Angebots-/Nachfragemustern bei bestimmten Produkten und Dienstleistungen unterliegen. Aus diesem Grund würde sich ein Abschwung am Aktienmarkt oder in der Wirtschaft der betreffenden Branche bzw. der Branchengruppe nachteiliger auf einen Fonds auswirken, der sein Vermögen konzentriert in dieser Branche bzw. Branchengruppe anlegt, als dies bei einem breiter gestreuten Fonds der Fall wäre.

Zudem können für einzelne Branchen besondere Risikofaktoren gelten. So dürften die Kurse von Unternehmen, die in Branchen des Rohstoffsektors wie beispielsweise in der Edelmetall- oder sonstigen Metallbranche tätig sind, erwartungsgemäß den Marktpreisen der jeweiligen Rohstoffe folgen, auch wenn eine hundertprozentige Korrelation zwischen diesen beiden Faktoren unwahrscheinlich ist. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen weisen seit jeher hohe Schwankungen auf, die sich nachteilig auf die Finanzlage der in der Edel- und sonstigen Metallbranche tätigen Unternehmen auswirken können. Zudem kann der Verkauf von Edel- und sonstigen Metallen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder andere wichtige Marktakteure, durch zahlreiche wirtschaftliche, finanzielle, soziale und politische Faktoren beeinflusst werden, die unvorhersehbar sein und erhebliche Auswirkungen auf die Preise von Edel- und sonstigen Metallen haben können. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen und von damit verbundenen Wertpapieren können zudem durch weitere Faktoren beeinflusst werden wie Änderungen der Inflationsrate, den Inflationsausblick sowie Änderungen bei Angebot und Nachfrage seitens der Industrie und der Unternehmen bei diesen Metallen.

Immobilienwertpapiere unterliegen teilweise denselben Risiken, mit denen auch das direkte Eigentum an Immobilien behaftet ist. Hierzu zählen unter anderem eine Verschlechterung der Lage an

den Immobilienmärkten, Änderungen der allgemeinen und der lokalen Wirtschaftslage, Veralterung von Immobilien, Änderungen der Verfügbarkeit von Bestandsimmobilien, Leerstandsquoten, Mieterinsolvenz, Kosten und Bedingungen von Hypothekenfinanzierungen, Kosten des Betriebs und der Sanierung von Immobilien und die Folgen von den Immobilienmarkt betreffenden Gesetzesänderungen (einschließlich Umwelt- und Planungsrecht).

Eine Anlage in Immobilienwertpapieren entspricht jedoch nicht genau einer Direktanlage in Immobilien, und die Wertentwicklung von Immobilienwertpapieren kann stärker von der allgemeinen Entwicklung der Aktienmärkte als von der allgemeinen Entwicklung des Immobiliensektors abhängen. In der Vergangenheit bestand eine gegenläufige Beziehung zwischen Zinsen und Immobilienwerten. Steigende Zinsen können den Wert der Immobilien, in die ein Immobilienunternehmen investiert, reduzieren und gleichzeitig die entsprechenden Darlehenskosten erhöhen. Jedes dieser Ereignisse kann zu einem Wertverlust einer Anlage in Immobiliengesellschaften führen.

Die aktuellen Steuerreglements für Gesellschaften, die in Immobilien investieren, sind potenziell komplex und können sich in der Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder indirekt auf die Renditen für die Anleger eines Immobilienfonds und deren steuerliche Behandlung auswirken.

Portfolio-Konzentrationsrisiko

Einige Fonds können im Vergleich zu anderen, stärker diversifizierten Fonds, die eine größere Anzahl an Wertpapieren halten, nur in einer begrenzten Anzahl an Wertpapieren anlegen. Hält ein Fonds nur eine begrenzte Anzahl Wertpapiere und gilt als konzentriert, kann der Wert des Fonds stärker schwanken als bei einem diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl an Wertpapieren hält. Die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio kann auch zu einer branchenbezogenen und geographischen Konzentration führen.

Bei Fonds mit geografischer Konzentration kann der Wert der Fonds anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, Devisen-, Liquiditäts-, Steuer-, rechtliche oder regulatorische Ereignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Umschichtungsrisiko

Der US Dollar Bond Fund kann in erheblichem Maße in US-Staatsanleihen anlegen. Der Anlageberater unterstützt die Liquidität des Fonds, indem er sicherstellt, dass dieser in „laufende“ Staatsanleihen anlegt, d.h. in solche, die kürzlich ausgegeben wurden und daher besonders liquide sind. Der Anlageberater verfolgt daher eine Politik der systematischen Umschichtung der Anleihen, um auf diese Weise eine größere Liquidität bei geringeren Handelskosten zu bieten. Diese Strategie kann jedoch zusätzliche Transaktionskosten verursachen, die vom Fonds getragen werden und den Nettoinventarwert des Fonds belasten und nicht im Interesse der betroffenen Anteilinhaber sind.

Engagement in Rohstoffen im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)

Ein in Rohstoffen anlegender börsengehandelter Fonds kann die Performance eines Rohstoffindex nachbilden. Dabei kann sich der zugrunde liegende Index auf ausgewählte Rohstoffkontrakte an Märkten zahlreicher Länder konzentrieren. Hieraus resultiert für den zugrunde liegenden börsengehandelten Fonds eine starke

Abhängigkeit von der Wertentwicklung der betreffenden Rohstoffmärkte.

Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel

Die Fonds werden wissentlich keine Anlageaktivitäten zulassen, die mit exzessivem Handel in Verbindung gebracht werden können, da diese möglicherweise den Interessen aller Anteilinhaber zuwider laufen. Unter exzessiven Handel fallen die Handelsaktivitäten von Anlegern, die natürliche Personen oder Gruppen von natürlichen Personen sind und deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder die sich durch übermäßig häufige oder umfangreiche Handelstransaktionen auszeichnen.

Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Fonds möglicherweise von bestimmten Anlegern zum Zwecke der Asset Allokation oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden, in deren Rahmen eine regelmäßige Neuzuteilung des Vermögens zwischen den Fonds unerlässlich ist. Diese Aktivitäten fallen in der Regel nicht unter exzessiven Handel, solange sie nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu häufig erfolgen oder einem bestimmten zeitlichen Muster folgen.

Neben der grundsätzlichen Befugnis des Verwaltungsrates, unter bestimmten Umständen und in seinem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen zu verweigern, enthält der Prospekt an anderer Stelle außerdem Befugnisse, mit denen sichergestellt wird, dass die Interessen der Anteilinhaber vor exzessivem Handel geschützt werden. Zu diesen gehören:

- ▶ Preisfestsetzung zum angemessenen Wert – Anhang B Nr. 16.;
- ▶ Preisanpassungen – Anhang B Nr. 17.3;
- ▶ Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten – Anhang B Nr. 24.-25.; und
- ▶ Umtauschgebühren – Anhang B Nr. 20.-22.

Bei Verdacht auf exzessiven Handel können die Fonds zudem:

- ▶ Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenfassen, um festzustellen, ob eine einzelne Person oder eine Personengruppe exzessiven Handel betreibt. Entsprechend behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates exzessiven Handel betreiben;
- ▶ den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, damit dieser den angemessenen Wert der Finanzanlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt. Dies erfolgt jedoch nur dann, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass aufgrund von Schwankungen des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertpapiere eine Bewertung zum angemessenen Wert im Interesse aller Anteilinhaber ist; und
- ▶ Anteilinhabern, bei denen der Verwaltungsrat den begründeten Verdacht hat, dass sie exzessiven Handel betreiben, eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2 % der Rücknahmeerlöse berechnen. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in ihrer

Abrechnung darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben wurde.

ESG: Risiken der Anlagepolitik

Die ESG-Fonds verwenden in ihren Anlagestrategien bestimmte ESG-Kriterien, die von ihren jeweiligen ESG-Anbietern vorgegeben werden und in ihrer jeweiligen Anlagepolitik angegeben sind. Unterschiedliche ESG-Fonds können einen oder mehrere verschiedene ESG-Anbieter verwenden, und die Art und Weise, wie verschiedene ESG-Fonds die ESG-Kriterien anwenden, kann unterschiedlich sein.

Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung eines Fonds beeinflussen, weshalb sich die Wertentwicklung von ESG-Fonds von derjenigen ähnlicher Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, unterscheiden kann. Wenn in der Anlagepolitik eines ESG-Fonds Ausschlusskriterien auf ESG-Basis festgelegt wurden, kann dies dazu führen, dass dieser Fonds darauf verzichtet, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, auch wenn ein Kauf vorteilhaft sein könnte, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Eigenschaften verkauft, auch wenn ein Verkauf nachteilig sein könnte.

Sollten sich die ESG-Eigenschaften eines von einem ESG-Fonds gehaltenen Wertpapiers ändern, sodass der Anlageberater dieses Wertpapier verkaufen muss, übernehmen weder der ESG-Fonds noch die Gesellschaft noch die Anlageberater eine Haftung für eine solche Änderung.

Es werden keine Anlagen getätigt, die gegen luxemburgisches Recht verstoßen. Siehe auch die Anmerkung zum UN-Übereinkommen über Streumunition im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ auf Seite 45.

Jede Website, die in der Anlagepolitik eines ESG-Fonds angegeben ist, enthält Informationen über die Indexmethodik, die von dem jeweiligen ESG-Anbieter veröffentlicht wird, und Angaben darüber, welche Arten von Emittenten oder Wertpapieren ausgeschlossen sind, beispielsweise durch Verweise auf die Branche, in der sie ihre Erträge erwirtschaften. Zu diesen Branchen können Tabak, Waffen oder Kraftwerkskohle gehören. Die jeweiligen Ausschlüsse müssen nicht direkt den eigenen subjektiven ethischen Ansichten der Anleger entsprechen.

ESG-Fonds üben ihre Stimmrechte in Übereinstimmung mit den jeweiligen ESG-Ausschlusskriterien aus, was nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Wertentwicklung des jeweiligen Emittenten in Einklang zu bringen ist.

Zur Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten auf Grundlage von ESG-Kriterien ist der Anlageberater auf Informationen und Daten von dritten ESG-Anbietern angewiesen, die möglicherweise unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sind. Deshalb besteht die Gefahr, dass der Anlageberater ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet. Es besteht zudem das Risiko, dass der Anlageberater die jeweiligen ESG-Kriterien nicht korrekt anwendet oder dass ein ESG-Fonds ein indirektes Engagement bei Emittenten haben könnte, die die von diesem ESG-Fonds verwendeten jeweiligen ESG-Kriterien nicht erfüllen. Weder die ESG-Fonds noch die Gesellschaft noch die Anlageberater geben ausdrücklich oder stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Billigkeit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung ab.

MSCI-ESG-Prüfkriterien

Bestimmte ESG-Fonds wenden ESG-Kriterien an, die von MSCI, einem ESG-Anbieter, festgelegt werden.

Anhand der Methodik von MSCI werden potenzielle Indexbestandteile auf Erfüllung positiver ESG-Kriterien geprüft und im Vergleich zu Wettbewerbern in ihrer Branche eingestuft. Die Frage, wie ethisch bestimmte Industriezweige oder Branchen wahrgenommen werden, führt nicht zu einem Ausschluss durch MSCI. Anleger sollten vor einer Anlage in dem betreffenden Fonds eine eigene ethische Bewertung des ESG-Ratings und/oder der Bewertung zu kontroversen Geschäftsaktivitäten (controversies score) von MSCI und der Frage, wie diese im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds verwendet werden, vornehmen. Eine solche ESG-Prüfung kann den Wert und/oder die Qualität der Anlagen des Fonds im Vergleich zu einem anderen Fonds, bei dem eine solche Prüfung nicht vorgenommen wird, negativ oder anders beeinflussen.

Spezielle Risiken bei RQFII-Anlagen

Nähere Angaben zum RQFII-Programm finden sich im Abschnitt mit der Überschrift „RQFII-Anlagen“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Die RQFII-Zugangsfonds dürfen direkt in der VRC anlegen, indem sie mittels einer RQFII-Quote, die BAMNA als RQFII oder einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe zugeteilt werden kann, das ein RQFII ist und dem eine RQFII-Quote zugeteilt wurde, in chinesische A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen (sofern zutreffend) anlegen.

Neben den unter der Überschrift „Anlagen in der VRC“ beschriebenen Risiken und anderen Risiken für die RQFII-Zugangsfonds sind folgende zusätzliche Risiken zu beachten:

RQFII-Risiko

Das RQFII-Programm wurde 2011 eingeführt. Daher sind die Vorschriften, welche die Anlagen über RQFIIs in der VRC und die damit verbundenen Verfahren wie die Kapitalrückführung aus RQFII-Anlagen regeln, relativ neu. Rückführungen von Renminbi durch RQFIIs sind derzeit einmal pro Tag gestattet und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen oder einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Die Anwendung und Auslegung der jeweiligen Anlagevorschriften wurden bislang kaum gerichtlich angefochten, und es besteht keine Sicherheit darüber, wie sie angewendet werden, da den Behörden und Regulierungsbehörden in der VRC hinsichtlich dieser Anlagevorschriften ein weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt wird und es weder Präzedenzfälle noch Sicherheit darüber gibt, wie dieser Ermessensspielraum in der Gegenwart oder Zukunft ausgeübt wird. Eine Prognose der zukünftigen Entwicklung des RQFII-Programms ist nicht möglich. Für die RQFII-Anlagen des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds möglicherweise verhängte Rückführungsbeschränkungen können sich nachteilig auf die Fähigkeit des RQFII-Zugangsfonds auswirken, Rücknahmeanträgen nachzukommen. Allgemeine Änderungen des RQFII-Programms, darunter die Möglichkeit, dass der RQFII seinen RQFII-Status verliert, können die Fähigkeit des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds beeinträchtigen, direkt über den jeweiligen RQFII in zulässige Wertpapiere in der VRC anzulegen. Sollte der RQFII-Status ausgesetzt oder widerrufen werden, kann dies die Wertentwicklung des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds beeinträchtigen, da der jeweilige RQFII-Zugangsfonds gezwungen sein könnte, seine zulässigen RQFII-

Wertpapierbestände zu veräußern. Die geltenden Regelungen und Vorschriften zu RQFII können sich (möglicherweise rückwirkend) ändern.

Zuteilung der RQFII-Quote und Konfliktrisiko

Der RQFII kann einerseits die Aufgabe als Anlageberater / Unteranlageberater für den betreffenden RQFII-Zugangsfonds übernehmen und ist andererseits Inhaber der RQFII-Lizenz. Dabei kann der RQFII als Anlageberater oder Unteranlageberater für mehrere RQFII-Zugangsfonds fungieren, die möglicherweise von der Zuteilung einer RQFII-Quote profitieren. In bestimmten Situationen verfügt der RQFII möglicherweise nicht über eine ausreichende RQFII-Quote, um alle RQFII-Zugangsfonds zu befriedigen und teilt die RQFII-Quote einem bestimmten oder mehreren RQFII-Zugangsfonds zulasten anderer Fonds zu. Es kann nicht zugesichert werden, dass der RQFII jederzeit eine für die Anlage des RQFII-Zugangsfonds ausreichende RQFII-Quote zur Verfügung stellt. Im äußersten Fall kann der RQFII-Zugangsfonds einen schweren Verlust erleiden, wenn er nur begrenzt anlegen oder sein Anlageziel oder seine Anlagestrategie aufgrund der RQFII-Anlagebeschränkungen nicht voll umsetzen oder verfolgen kann. Darüber hinaus kann die RQFII-Quote von der SAFE verringert oder ganz zurückgenommen werden, wenn der RQFII nicht in der Lage ist, seine RQFII-Quote innerhalb eines Jahres seit Gewährung der Quote effektiv zu nutzen. Wenn die SAFE die RQFII-Quote verringert, kann sich dies auf die Zuteilung zugunsten der RQFII-Zugangsfonds auswirken und dementsprechend auf die Fähigkeit des RQFII, die Anlagestrategie des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds wirksam zu verfolgen.

Risiko von RQFII-Anlagebeschränkungen

Der RQFII geht zwar nicht davon aus, dass die RQFII Anlagebeschränkungen sich auf die Fähigkeit der RQFII-Zugangsfonds auswirken werden, ihre Anlageziele zu erreichen; gleichwohl sollten Anleger beachten, dass die betreffenden Gesetze und Vorschriften der VRC von Zeit zu Zeit die Fähigkeit eines RQFII einschränken können, chinesische A-Aktien bestimmter VRC-Emittenten zu erwerben. Dies kann in einigen Fällen geschehen, beispielsweise (i) wenn ein zugrunde liegender ausländischer Anleger wie der RQFII insgesamt 10 % des gesamten Aktienkapitals eines börsennotierten VRC-Emittenten hält (ungeachtet der Tatsache, dass ein RQFII seine Beteiligung im Namen mehrerer verschiedener Endkunden halten kann) und (ii) wenn der Gesamtbestand an chinesischen A-Aktien, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern gehalten werden (einschließlich andere QFIIs und RQFIIs und unabhängig davon, ob diese mit den RQFII-Zugangsfonds verbunden sind oder nicht) bereits 30 % des gesamten Aktienkapitals eines börsennotierten VRC-Emittenten entsprechen. Für den Fall, dass diese Grenzen überschritten werden, müssen die jeweiligen RQFIIs die chinesischen A-Aktien verkaufen, um den einschlägigen Anforderungen zu entsprechen; mit Blick auf Absatz (ii) wird jeder RQFII die jeweiligen chinesischen A-Aktien nach dem „Last-In-First-Out“-Prinzip verkaufen. Ein derartiger Verkauf wirkt sich auf die Fähigkeit des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds aus, über den RQFII in chinesische A-Aktien anzulegen.

Aussetzungen, Begrenzungen und andere Störungen, die sich auf den Handel mit chinesischen A-Aktien auswirken

Die Liquidität chinesischer A-Aktien wird durch zeitweilige oder dauerhafte Aussetzungen des Handels bestimmter Aktien beeinträchtigt, die gelegentlich von den Börsen in Shanghai und/oder Shenzhen verhängt werden, oder durch Eingriffe von behördlicher oder staatlicher Seite betreffend bestimmte Anlagen

oder die Märkte im Allgemeinen. Eine derartige Aussetzung oder Kapitalmaßnahme kann es dem jeweiligen RQFII-Zugangsfonds unmöglich machen, im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und regelmäßigen Anpassung der Anlagen des RQFII-Zugangsfonds Positionen in den jeweiligen Aktien über den RQFII zu erwerben oder zu liquidieren oder Rücknahmeanträgen zu entsprechen. Solche Umstände erschweren auch die Ermittlung des Nettoinventarwerts der RQFII-Zugangsfonds und können Verluste für den RQFII-Zugangsfonds nach sich ziehen.

Um die Auswirkungen extremer Schwankungen des Marktpreises chinesischer A-Aktien abzumildern, haben die Börsen in Shanghai und Shenzhen eine Obergrenze für die zulässigen Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien während eines Handelstages festgesetzt. Die Höchstgrenze pro Handelstag liegt derzeit bei 10 % und entspricht dem Höchstbetrag, um den der Preis eines Wertpapiers (im Verlauf des Handelstages) vom Abrechnungspreis des Vortages nach oben oder unten abweichen darf. Die Tageshöchstgrenze regelt lediglich Kursbewegungen und schränkt nicht den Handel innerhalb der jeweiligen Grenze ein. Die Tageshöchstgrenze begrenzt jedoch nicht die potenziellen Verluste, da die Grenze eine Liquidation der betreffenden Wertpapiere zu ihrem fairen oder wahrscheinlichen Veräußerungswert verhindern kann, sodass der jeweilige RQFII-Zugangsfonds in diesem Fall möglicherweise nicht in der Lage ist, ungünstige Positionen zu veräußern. Es kann nicht zugesichert werden, dass für eine bestimmte chinesische A-Aktie oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt an einer Börse vorhanden ist.

Kontrahentenrisiko gegenüber der RQFII-Verwahrstelle und anderen Verwahrern bei VRC-Vermögenswerten

Vermögenswerte, die über die RQFII-Quote erworben werden, werden von der RQFII-Verwahrstelle in elektronischer Form in einem oder mehreren RQFII-Wertpapierkonten gehalten, und alle Barmittel werden auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten (wie im Abschnitt „RQFII-Anlagen“ definiert) bei der RQFII-Verwahrstelle gehalten. Für den jeweiligen RQFII-Zugangsfonds in der VRC werden ein oder mehrere RQFII-Wertpapierkonten sowie ein oder mehrere Renminbi-Geldkonten gemäß gängiger Marktpraxis geführt. Die Vermögenswerte auf diesen Konten werden zwar getrennt von den Vermögenswerten des RQFII gehalten und sind alleiniges Eigentum des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds; die chinesischen Justiz- und Aufsichtsbehörden können diese Position zukünftig jedoch anders auslegen. Daneben kann der RQFII-Zugangsfonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Verwahrstelle bei der Ausführung oder Abrechnung einer Transaktion oder der Überweisung von Geldern oder Übertragung von Wertpapieren Verluste erleiden.

Die von der RQFII-Verwahrstelle auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten gehaltenen Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Verbindlichkeit der RQFII-Verwahrstelle gegenüber dem RQFII-Zugangsfonds als Einleger dar. Solche Barmittel werden zusammen mit Barmitteln anderer Kunden der RQFII-Verwahrstelle gehalten. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der RQFII-Verwahrstelle hat der jeweilige RQFII-Zugangsfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem bei der RQFII-Verwahrstelle eröffneten Geldkonto hinterlegten Barmitteln und wird der RQFII-Zugangsfonds zu einem ungesicherten Gläubiger, dessen Forderungen im gleichen Rang mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der RQFII-Verwahrstelle stehen. Für den RQFII-Zugangsfonds kann es zu Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Einbringung

seiner Forderung kommen bzw. ist er unter Umständen nicht in der Lage, diese ganz oder in Teilen einzubringen, sodass der betreffende RQFII-Zugangsfonds einen Teil bzw. seine gesamten Barmittel verliert.

Kontrahentenrisiko gegenüber VRC-Maklern

Der RQFII wählt Börsenmakler in der VRC („VRC-Makler“) aus, die für den jeweiligen RQFII-Zugangsfonds auf den Märkten in der VRC Transaktionen ausführen. Es besteht die Möglichkeit, dass der RQFII jeweils nur einen VRC-Makler für die SZSE und die SSE bestellt, bei dem es sich auch um ein und denselben Makler handeln kann. In der Praxis können für die SZSE und SSE jeweils bis zu drei VRC-Makler bestellt werden. Aufgrund der in der VRC geltenden Vorschrift, dass Wertpapiere über denselben VRC-Makler verkauft werden müssen, über den sie ursprünglich gekauft wurden, wird wahrscheinlich für jede Börse in der VRC jedoch nur ein VRC-Makler bestellt.

Kann der RQFII aus welchem Grund auch immer nicht den betreffenden VRC-Makler nutzen, kann sich dies nachteilig auf den Betrieb des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds auswirken. Daneben kann der RQFII-Zugangsfonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der VRC-Makler bei der Abwicklung oder Abrechnung einer Transaktion oder der Überweisung von Geldern oder Übertragung von Wertpapieren Verluste erleiden.

Wird nur ein VRC-Makler bestellt, bezahlt der jeweilige RQFII-Zugangsfonds möglicherweise nicht die niedrigste Provision am Markt. Der RQFII sollte bei der Auswahl von VRC-Maklern jedoch Kriterien wie wettbewerbsfähige Provisionen, die Größe der jeweiligen Orders sowie die Ausführungsstandards berücksichtigen.

Der jeweilige RQFII-Zugangsfonds kann durch den Zahlungsausfall, die Insolvenz oder den Ausschluss eines VRC-Maklers Verluste erleiden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen RQFII-Fonds auswirken, Transaktionen über solche VRC-Makler abzuwickeln. Damit sind auch nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds nicht ausgeschlossen. Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber VRC-Maklern zu mindern, wendet der RQFII bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei einem ausgewählten VRC-Makler um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist.

Überweisung und Rückführung von Renminbi

Rückführungen von Renminbi durch RQFIIs können derzeit einmal pro Tag erfolgen und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen, etwaigen Sperrfristen oder einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Gleichwohl gibt es Beschränkungen für die Bewegung von lokalen (onshore) Renminbi ins Ausland und werden Authentizitäts- und Compliance-Prüfungen durchgeführt und legt die RQFII-Verwahrstelle der SAFE monatlich Berichte über Überweisungen und Rückführungen vor. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sich die Regelungen und Vorschriften in der VRC nicht ändern oder in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen erlassen werden. Zudem können solche Änderungen der Regelungen und Vorschriften in der VRC rückwirkend erfolgen. Etwaige Beschränkungen der Rückführung von Barmitteln des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds können sich nachteilig auf die Fähigkeit des RQFII-Zugangsfonds auswirken, Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Da die RQFII-Verwahrstelle bei jeder Rückführung eine Authentizitäts- und Compliance-Prüfung durchführt, kann sich die Rückführung verzögern oder von der RQFII-Verwahrstelle sogar zurückgewiesen werden, wenn die RQFII-Regelungen und Vorschriften nicht eingehalten wurden. In diesem Fall wird erwartet, dass die Rücknahmeerlöse so schnell wie möglich an den betreffenden Anteilinhaber ausgezahlt werden, nachdem die Rückführung der betreffenden Barmittel abgeschlossen ist. Auf die für den Abschluss der jeweiligen Rückführung tatsächlich benötigte Zeit hat der RQFII keinen Einfluss.

Besondere Risiken bei Anlagen über Stock Connects
Nähere Angaben zu den Stock Connects finden sich im Abschnitt mit der Überschrift „Stock Connects“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Die Stock-Connect-Fonds dürfen über die Stock Connects in chinesischen A-Aktien anlegen.

Neben den unter der Überschrift „Anlagen in der VRC“ beschriebenen Risiken und anderen Risiken für die Stock-Connect-Fonds sind folgende zusätzliche Risiken zu beachten:

Quotenbegrenzungen

Die Stock Connects unterliegen Quotenbeschränkungen; weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ weiter unten. Insbesondere gilt, dass Kaufaufträge zurückgewiesen werden, sobald die tägliche Quote überschritten wird (wobei Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotenbegrenzungen die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien anzulegen und ist der jeweilige Stock-Connect-Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Aktien der Stock-Connect-Fonds werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die SSE- und SZSE-Aktien als Nominee für jede der Stock Connects auf einem auf ihren Namen lautenden bei ChinaClear registrierten Sammelkonto. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien, gehalten über die HKSCC als Nominee, sind im Recht der VRC nicht genau definiert. Angesichts dieser Unsicherheit ist für den unwahrscheinlichen Fall, dass gegen die HKSCC in Hongkong ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien so eingestuft werden, als würden sie für die Stock-Connect-Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer gehalten oder als Teil der allgemeinen Vermögenswerte der HKSCC, die zur allgemeinen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehen.

Der Vollständigkeit halber sind Auszüge aus den wichtigsten Abschnitten der von der CSRC am 15. Mai 2015 herausgegebenen Broschüre mit dem Titel „FAQ on Beneficial Ownership under SH-HK Stock Connect“ zum wirtschaftlichen Eigentum nachfolgend wiedergegeben:

Besitzen ausländische Anleger Eigentumsrechte an den SSE-Wertpapieren, die sie über den Northbound Trading Link als Aktionäre erwerben? Werden die Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im Recht Festlandchinas anerkannt?

Artikel 18 der Administrative Measures for Registration and Settlement of Securities (administrative Maßnahmen für die Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren) (die „Abwicklungsmaßnahmen“) besagt, dass „Wertpapiere auf den Konten der Wertpapierinhaber verbucht werden, es sei denn, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder CSRC-Regeln schreiben vor, dass die Wertpapiere auf Konten verbucht werden müssen, die auf den Namen von Nominee-Inhabern eröffnet wurden“. Daher sehen die Abwicklungsmaßnahmen ausdrücklich das Konzept des Nominee-Aktienbesitzes vor. Artikel 13 der Certain Provisions on Shanghai-Hong Kong Stock Connect Pilot Program (die „CSRC Stock Connect-Regeln“) besagt, dass Aktien, die von Anlegern über den Northbound Trading Link erworben werden, auf den Namen von HKSCC registriert werden müssen, und dass Anleger „einen gesetzlichen Anspruch auf die Rechte und Vorteile aus Aktien haben, die über den Northbound Trading Link erworben wurden“. Dementsprechend ist in den CSRC Stock Connect-Regeln ausdrücklich festgelegt, dass im Nordwärtshandel ausländische Anleger SSE-Wertpapiere über HKSCC halten und Eigentumsrechte an diesen Wertpapieren als Aktionäre besitzen.

Wie können ausländische Anleger rechtliche Schritte in Festlandchina einleiten, um ihre Rechte bezüglich der über den Northbound Trading Link erworbenen SSE-Wertpapiere geltend zu machen?

Im Recht Festlandchinas ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Rahmen der Nominee-Inhaberstruktur rechtliche Schritte einleitet, sie verbieten dies jedoch auch nicht. Nach unserem Verständnis kann HKSCC als Nominee-Inhaber der SSE-Wertpapiere im Northbound Trading Link Aktionärsrechte ausüben und rechtliche Schritte im Namen ausländischer Anleger einleiten. Darüber hinaus besagt Artikel 119 der Zivilprozessordnung der Volksrepublik China, dass „der Kläger bei einer Klage eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine andere Organisation sein muss, die ein direktes Interesse an dem betreffenden Fall besitzt“. Solange ein ausländischer Anleger nachweisen kann, dass er als wirtschaftlicher Eigentümer ein direktes Interesse besitzt, kann er bei den Gerichten Festlandchinas in seinem eigenen Namen Klage erheben.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear haben gegenseitige Clearing-Links eingerichtet und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen geworden, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei auf einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Transaktionen rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

ChinaClear betreibt als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC ein umfangreiches Clearing-,

Abrechnungs- und Verwahrsnetz für Wertpapiere. ChinaClear hat einen Rahmen für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als äußerst gering eingeschätzt. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen von HKSCC in SSE- und SZSE-Aktien im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Geldbeträge von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle bzw. über die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für den betreffenden Stock-Connect-Fonds zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung kommen, oder er ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von ChinaClear zurückzuerlangen.

Aussetzungsrisiko

SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und zur umsichtigen Steuerung der Risiken erforderlich sein sollte. Vor einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Eine solche Aussetzung des Handels würde sich nachteilig auf den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt in der VRC auswirken.

Unterschiede bei Handelstagen

Die Stock Connects sind nur an Tagen tätig, an denen die Märkte der VRC und Hongkongs für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. So kann es zu Fällen kommen, in denen auf dem Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, die Stock-Connect-Fonds aber keine Geschäfte mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connects durchführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen in der Zeit, in der an einer der Stock Connects nicht gehandelt wird, in Bezug auf chinesische A-Aktien einem Kursschwankungsrisiko ausgesetzt sein.

Verkaufsbeschränkungen aufgrund von Überwachung im Vorfeld

Gemäß den Vorschriften der VRC muss ein Anleger genug Aktien im Depot halten, bevor er eine Aktie veräußern kann; andernfalls werden die SSE oder die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ablehnen. Die SEHK wird Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d.h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien vorab prüfen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Aktien verkauft werden als vorhanden sind.

Wenn ein Stock-Connect-Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu veräußern, muss er diese auf die jeweiligen Konten seiner Börsenmakler übertragen, bevor der Markt am Verkaufstag öffnet („Handelstag“). Wird diese Frist versäumt, kann er diese Aktien nicht an dem Handelstag verkaufen. Daher ist ein Stock-Connect-Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seinen Bestand an chinesischen A-Aktien zeitnah zu verkaufen.

Falls ein Stock-Connect-Fonds alternativ seine chinesischen A-Aktien bei einer Verwahrstelle hält, die als depotführender Teilnehmer oder General Clearing-Teilnehmer am CCASS teilnimmt, kann der Stock Connect-Fonds von dieser Verwahrstelle die Eröffnung eines speziellen getrennten Kontos (special

segregated account, „SPSA“) im CCASS verlangen, um seinen Bestand an chinesischen A-Aktien im Rahmen des erweiterten Vorabprüfungsmodells zu halten. Jedem SPSA wird vom CCASS eine individuelle „Anleger-ID“ zugeteilt, über die das Stock-Connects-System die Bestände eines Anlegers, wie der Stock-Connect-Fonds, überprüfen kann. Sofern im SPSA ein ausreichender Bestand vorhanden ist, wenn ein Makler den Verkaufsauftrag des Stock-Connect-Fonds eingibt, muss der Stock-Connect-Fonds lediglich chinesische A-Aktien von seinem SPSA auf das Maklerkonto übertragen, nachdem der Verkaufsauftrag ausgeführt und nicht bevor der Verkaufsauftrag erteilt wurde. Auf diese Weise besteht für den jeweiligen Stock-Connect-Fonds nicht das Risiko, dass er seine Bestände an chinesischen A-Aktien nicht rechtzeitig verkaufen kann, weil die chinesischen A-Aktien nicht rechtzeitig an seine Makler übertragen werden könnten.

Kann ein Stock-Connect-Fonds nicht von dem SPSA-Modell Gebrauch machen, muss er chinesische A-Aktien an seine Makler liefern, bevor die Börse am Handelstag öffnet. Wenn sich nicht genügend chinesische A-Aktien auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds befinden, bevor die Börse am Handelstag öffnet, wird der Verkaufsauftrag abgelehnt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Abwicklungsmethode nach dem SPSA-Modell

Nach der gewöhnlichen Delivery Versus Payment (DVP, Lieferung gegen Zahlung)-Abwicklungsmethode findet die Aktien- und Geldübertragung zum Zeitpunkt T+0 zwischen Clearing-Teilnehmern (d. h. Maklern und Verwahrern oder einem depotführenden Teilnehmer) mit einem maximalen Zeitfenster von vier Stunden zwischen der Aktien- und Geldübertragung statt. Dies gilt nur für die Abwicklung in CNH und unter der Bedingung, dass die Makler die Geldgutschrift in chinesischen Renminbi am selben Tag unterstützen. Nach der im November 2017 eingeführten Real Time Delivery Versus Payment (RDVP, Echtzeitlieferung gegen Zahlung)-Abwicklungsmethode finden die Aktien- und Geldübertragungen in Echtzeit statt, doch die Verwendung des RDVP ist nicht obligatorisch. Die Clearing-Teilnehmer müssen der Abwicklung der Transaktion nach der RDVP-Methode zustimmen und RDVP auf der Abwicklungsanweisung in einem speziellen Feld angeben. Ist einer der Clearing-Teilnehmer nicht in der Lage, die Geschäfte nach der RDVP-Methode abzuwickeln, besteht das Risiko, dass die Geschäfte entweder scheitern oder aufgrund einer Änderung durch beide Parteien wieder nach der gewöhnlichen DVP-Methode abgewickelt werden. Sollten die Geschäfte wieder nach der gewöhnlichen DVP-Methode abgewickelt werden, muss vor dem veröffentlichten Stichtzeitpunkt eine geänderte Anweisung des Stock Connect-Fonds erteilt und vor dem Stichtzeitpunkt des Marktes mit der geänderten Anweisung des Maklers abgeglichen werden; ohne diese geänderten Anweisungen besteht das Risiko, dass die Geschäfte scheitern und somit die Fähigkeit des betreffenden Stock Connect-Fonds, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden, beeinträchtigt wird.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für Stock Connects ist ein ordnungsgemäßes Funktionieren der betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Für eine Teilnahme an diesem Programm müssen die Marktteilnehmer bestimmte Anforderungen im Hinblick auf ihre Informationstechnologie, auf ihr Risikomanagement und sonstige von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich, und Marktteilnehmer müssen unter Umständen Probleme bewältigen, die sich von Zeit zu Zeit aus diesen Unterschieden ergeben. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies Handelsunterbrechungen auf beiden Märkten über das Programm zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften wurden bislang noch nicht gerichtlich angefochten, und über ihre Anwendung besteht Unsicherheit. Ferner können sich die aktuellen Vorschriften (möglicherweise rückwirkend) ändern und es kann nicht zugesichert werden, dass die Stock Connects nicht wieder eingestellt werden. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und in Hongkong können im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzüberschreitenden Transaktionen über Stock Connect neue Vorschriften erlassen. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Stock-Connect-Fonds auswirken.

Herausnahme zulässiger Aktien

Wird eine Aktie aus der Gruppe der für den Handel über Stock Connect zulässigen Aktien herausgenommen, kann diese Aktie nur verkauft, nicht jedoch gekauft werden. Das kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der jeweiligen Stock-Connect-Fonds auswirken, beispielsweise wenn der Anlageberater eine Aktie kaufen will, die aus der Gruppe zulässiger Aktien herausgenommen wird.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Die Anlage in SSE- und SZSE-Aktien über die Stock Connects erfolgt über Börsenmakler und unterliegt dem Risiko, dass diese Makler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Anlagen der Stock-Connect-Fonds fallen nicht unter den Investor Compensation Fund in Hongkong, der eingerichtet wurde, um Anleger gleich welcher Nationalität für finanzielle Verluste zu entschädigen, die diese aufgrund des Ausfalls eines anerkannten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsennotierten Produkten in Hongkong erlitten haben. Da Ausfallfragen im Hinblick auf SSE- und SZSE-Aktien über Stock Connects keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte beinhalten, sind sie nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgesichert. Daher unterliegen die Stock-Connect-Fonds dem Risiko des Ausfalls des/der Börsenmakler, die für den Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connects beauftragt werden.

Mit dem China Interbank Bond Market verbundene spezifische Risiken

Ein Überblick über den China Interbank Bond Market findet sich im Kapitel „China Interbank Bond Market“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“.

Die CIBM-Fonds können über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt

werden, im China Interbank Bond Market Direktanlagen in chinesische Onshore-Anleihen tätigen.

Neben den Risiken im Hinblick auf „Anlagen in der VRC“ und anderen für die CIBM-Fonds geltenden Risiken gelten folgende zusätzliche Risiken:

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken

Marktvolatilität und ein potenzieller Mangel an Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldverschreibungen im China Interbank Bond Market können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Schuldverschreibungen, die auf diesem Markt gehandelt werden, erheblich schwanken. Der entsprechende CIBM-Fonds, der in diesem Markt anlegt, unterliegt folglich Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spannen zwischen An- und Verkaufskursen dieser Wertpapiere können groß sein; dem jeweiligen Fonds können daher erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen und er kann sogar Verluste erleiden, wenn er solche Anlagen verkauft. Die im China Interbank Bond Market gehandelten Schuldverschreibungen können schwer oder überhaupt nicht verkäuflich sein, was die Fähigkeit des entsprechenden CIBM-Fonds beeinträchtigen würde, diese Wertpapiere zu ihrem immanenten Wert zu veräußern.

Ausfallrisiko von Drittstellen

Bei Anlagen über die Foreign Access-Regelung und/oder Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, Registrierungsstelle oder (je nach Fall) sonstige Dritte erfolgen. Daher unterliegt der relevante Fonds dem Risiko eines Ausfalls oder eines Fehlers solcher Dritten.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Anlage im China Interbank Bond Market über die Foreign Access-Regelung und/oder Bond Connect unterliegt ebenfalls aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regelungen und Vorschriften für diese Regelungen können sich (möglicherweise rückwirkend) ändern. Für den Fall, dass die zuständigen Behörden in Festlandchina die Kontoeröffnung oder den Handel im China Interbank Bond Market aussetzen, wird die Fähigkeit des jeweiligen CIBM-Fonds, im China Interbank Bond Market anzulegen, negativ beeinflusst und beschränkt. In diesem Fall wird die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden und der jeweilige CIBM-Fonds kann nach Ausschöpfung anderer Alternativen für den Handel erhebliche Verluste erleiden.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neuartige Handelsplattformen und operative Systeme. Es gibt keine Garantie, dass derartige Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies den Handel über Bond Connect stören. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen CIBM-Fonds auswirken, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen). Außerdem kann der relevante CIBM-Fonds dem Risiko von Verzögerungen innerhalb des Systems zur Erteilung und/oder Abwicklung von Aufträgen unterliegen, wenn er im China Interbank Bond Market anlegt.

Steuerliche Risiken

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der chinesischen Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind.

Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben über die in China erfolgende steuerliche Behandlung von Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen, die vor dem 7. November 2018 entstanden sind. Änderungen des Steuerrechts der VRC, künftige Klarstellungen dieses Steuerrechts und/oder eine nachträgliche rückwirkende Vollstreckung einer Steuer durch die Steuerbehörden der VRC kann zu erheblichen Verlusten des relevanten Fonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Politik der Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten kontinuierlich überprüfen und kann in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, falls eine solche Rückstellung ihrer Meinung nach berechtigt ist oder dies von den Steuerbehörden der VRC in Mitteilungen näher klargestellt wird.

Weitere Informationen zu den Steuern der VRC und den damit verbundenen Risiken erhalten Sie im Abschnitt zum Risikofaktor „Steuerliche Erwägungen“ im Kapitel „Erwägungen zu Risiken“.

Anlageziele und Anlagepolitik

Anleger müssen vor einer Anlage in einem der nachstehend beschriebenen Fonds den Abschnitt über „Besondere Risikoerwägungen“ aufmerksam lesen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Anlageziele der jeweiligen Fonds erreicht werden.

Allgemeines

Jeder Fonds wird separat und in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß Anhang A verwaltet.

Die spezifischen Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik jedes Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festgelegt. Die Anlagen jedes Fonds stehen in Einklang mit den zulässigen Anlagen, die in Anhang A ausführlicher beschrieben sind.

Die Fonds können Anlageverwaltungstechniken - wozu auch der Einsatz von Finanzderivaten und bestimmter Währungsstrategien gehört - nicht nur zur Absicherung oder zum Risikomanagement einsetzen, sondern auch zur Steigerung des Gesamtertrags. Die Fonds können in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Anlageziel und ihrer Anlagepolitik Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Diese Derivate können Futures, Optionen, Differenzkontrakte, Termingeschäfte über Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Geschäfte, Mortgage-TBAs und freihändige Swapkontrakte (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und sonstige Festzins-, Aktien- und Kreditderivate sein. In Anhang G wird für jeden Fonds der voraussichtliche und maximale Anteil des Nettoinventarwerts angegeben, der bei Total Return Swaps und Differenzkontrakten eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist keine Höchstgrenze, und der

tatsächliche Anteil kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie Marktbedingungen schwanken.

Die Fonds dürfen zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds und/oder zum Zweck einer effektiven Portfolioverwaltung Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nutzen. Nähere Informationen finden sich unter Anhang G.

Der Fonds kann auch in Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in anderen Wertpapieren anlegen. Für die Zwecke dieser Anlageziele und der Anlagepolitik schließen alle Verweise auf „Wertpapiere“, „Geldmarktinstrumente und festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente“ mit ein, aber nicht umgekehrt.

Bestimmte Anlagestrategien und/oder bestimmte Fonds können zu „kapazitätsbeschränkten Produkten“ werden, d.h. dass der Verwaltungsrat den Kauf von Anteilen eines derart beschränkten Fonds einschränken kann, wenn dies im Interesse dieses Fonds und/oder seiner Anteilinhaber ist, beispielsweise, wenn ein Fonds oder die Anlagestrategie eines Fonds unter anderem ein Volumen erreicht, das nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters die Möglichkeit, geeignete Anlagen für den Fonds zu finden, oder die effiziente Verwaltung des Fonds beeinträchtigen könnte. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“ aufgeführt.

Sofern nicht anders in der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Fonds beschrieben, gelten die folgenden Definitionen, Anlagebestimmungen und -beschränkungen für alle Fonds der Gesellschaft:

- Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass 70 % des Gesamtvermögens in eine spezifische Art oder einen Typ von Anlagen investiert werden, können die restlichen 30 % des Gesamtvermögens weltweit in Finanzinstrumente von Unternehmen oder Emittenten jeder Größe und jeder Branche angelegt werden, es sei denn, die jeweilige Anlagepolitik des Fonds beinhaltet diesbezügliche weitergehende Beschränkungen. Bei einem Rentenfonds werden jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens in Aktien angelegt.

Anlagen in staatlichen Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade

- Einige der Fonds können gemäß ihrer jeweiligen Anlagepolitik in ein breites Spektrum von Wertpapieren investieren, darunter festverzinsliche Wertpapiere, die auch als Schuldtitel bezeichnet werden, die von Regierungen und Behörden weltweit ausgegeben werden. Diese Fonds können auch die Erzielung von Kapitalzuwachs und/oder Ertrag aus den Vermögenswerten des Portfolios, die der Fonds hält, anstreben. Um diese Ziele zu erreichen, können diese Fonds bisweilen mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade) investieren, die von Regierungen und Behörden eines einzigen Landes ausgegeben werden.

Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), auch als „hochrentierliche“ Schuldtitel bezeichnet, können ein höheres Ausfallrisiko bergen als Schuldtitel mit einem höheren Rating. Darüber hinaus weisen Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating tendenziell eine höhere Volatilität auf als Schuldtitel mit einem höheren Rating, sodass negative wirtschaftliche Ereignisse eine stärkere Auswirkung auf die Preise von Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating

haben können als von Schuldtiteln mit einem höheren Rating. Hinzu kommt, dass die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen, durch spezifische Entwicklungen beim Emittenten negativ beeinflusst werden kann. Beispielsweise kann sich eine Konjunkturabschwächung negativ auf die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochrentierlichen Schuldtiteln, die von diesem Emittenten ausgegeben werden, auswirken.

Wenn Fonds mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in Schuldtitel investieren, die von Regierungen oder Behörden eines einzigen Landes ausgegeben werden, können sie durch die Wertentwicklung solcher Wertpapiere in noch stärkerem Maße negativ beeinflusst werden und sind daher anfälliger für einzelne wirtschaftliche, marktbezogene, politische oder aufsichtsrechtliche Ereignisse, die dieses Land oder diese Region betreffen.

Weitere Informationen über die Risiken in Verbindung mit Fonds, die in Schwellenmärkte, Staatsanleihen, hochrentierliche Wertpapiere, Anleihen investieren, und über weitere Risiken finden Sie in den Abschnitten „Allgemeine Risiken“ und „Besondere Risiken“ des vorliegenden Prospekts.

Es wird davon ausgegangen, dass die nachstehenden Fonds, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in von Regierungen der im Folgenden genannten Länder begebenen und/oder garantierten Schuldverschreibungen, die zum Datum dieses Prospekts mit „Non-Investment-Grade“ eingestuft sind, anlegen dürfen. Anleger sollten beachten, dass in dieser Tabelle zwar das erwartete Höchstengagement in diesen Ländern angegeben wird, diese Zahlen aber kein Hinweis auf die jeweils bestehenden Engagements der Fonds in diesen Ländern sind, da diese schwanken können.

Der ESG Emerging Markets Blended Bond Fund, der ESG Emerging Markets Bond Fund, der ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund und der ESG Emerging Markets Corporate Bond Fund legen jeweils mindestens 70 % ihres Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere an, die im jeweiligen J.P. Morgan LLC („J.P. Morgan“-)Index enthalten sind, wie im Anlageziel und in der Anlagepolitik dieser Fonds genauer beschrieben wird. In Bezug auf jeden dieser Fonds

Bitte beachten Sie, dass nachstehend nur die relevanten Auszüge aus dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds wiedergegeben sind. Eine vollständige Darstellung der Anlageziele und der Anlagepolitik findet sich ab Seite 54.

Emerging Markets Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Argentinien, Brasilien, Indonesien, Mexiko, die Philippinen, Russland, die Türkei, die Ukraine und Venezuela

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/ oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Emerging Markets Local Currency Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Brasilien, Ungarn, Indonesien, Russland, die Republik Südafrika und die Türkei

Es wird erwartet, dass der Fonds mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen wird, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

ESG Emerging Markets Blended Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Argentinien, Brasilien, Ungarn, Indonesien, Mexiko, die Philippinen, Russland, die Republik Südafrika, die Türkei und die Ukraine.

Es wird erwartet, dass der Fonds mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen wird, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/ oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern.

Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

ESG Emerging Markets Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Argentinien, Brasilien, Indonesien, Mexiko, die Philippinen, Russland, die Türkei und die Ukraine.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/ oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern.

Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

ESG Emerging Markets Corporate Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Unternehmen begeben wurden, die in Schwellenmärkten ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Zulässig sind aber auch Schuldverschreibungen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Argentinien, Brasilien, Ungarn, Indonesien, Mexiko, die Philippinen, Russland, die Republik Südafrika, die Türkei und die Ukraine.

Es wird erwartet, dass der Fonds mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen wird, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des J.P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/ oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern.

Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern

ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Brasilien, Ungarn, Indonesien, Russland, die Republik Südafrika und die Türkei.

Es wird erwartet, dass der Fonds mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen wird, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des J.P. Morgan ESG Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern.

Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Global Bond Income Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften weltweit begeben wurden, einschließlich Schuldverschreibungen von Ländern, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Brasilien, Ungarn, Indonesien, Russland, die Republik Südafrika und die Türkei.

Es wird erwartet, dass der Fonds mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen wird, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern.

Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Global Conservative Income Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften weltweit begeben wurden, einschließlich Schuldverschreibungen, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Brasilien, Ungarn, Indonesien, Russland, die Republik Südafrika und die Türkei.

Es wird erwartet, dass der Fonds mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen wird, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern.

Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Außer den in der Tabelle oben genannten Fonds wird voraussichtlich keiner der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von einer Regierung eines einzelnen Landes begeben und/oder garantiert werden und zum Datum dieses Prospekts mit Non-Investment-Grade bewertet wurden.

Sollten die von der Regierung eines Landes begebenen und/oder garantierten Schuldverschreibungen, in die einer der Fonds anlegt, nach dem Datum dieses Prospekts auf Non-Investment-Grade herabgestuft werden, darf der betreffende Fonds vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in solchen Schuldverschreibungen anlegen, und die vorstehende Tabelle wird bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts entsprechend aktualisiert.

- ▶ Der Begriff „Gesamtvermögen“ umfasst nicht die zusätzlichen liquiden Mittel.
- ▶ Sofern die Anlagepolitik eines Fonds (mit Ausnahme eines geldmarktnahen Fonds) vorschreibt, dass ein bestimmter Prozentsatz in eine spezifische Art oder Bandbreite von Anlagen investiert werden muss, so gilt diese Vorschrift nicht unter außergewöhnlichen Marktbedingungen und vorbehaltlich von Liquiditäts- und/oder Risikoabsicherungsüberlegungen, die sich aus der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen ergeben. Um das Anlageziel eines Fonds zu erreichen, können insbesondere Anlagen in andere Wertpapiere als diejenigen erfolgen, in die der Fonds normalerweise anlegt, um seine Anfälligkeit für Marktrisiken zu verringern.
- ▶ Die Fonds können gelegentlich Geldmarkt- und geldmarktnahe Instrumente halten, sofern im Anlageziel des Fonds nichts Anderes vorgesehen ist.
- ▶ Zudem können die Fonds derivative Instrumente einsetzen (einschließlich solcher, die sich auf Fremdwährungen beziehen), wie in Anhang A beschrieben. Die geldmarktnahen Fonds dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken Derivate mit festgelegten Basiswerten einsetzen, wie in der maßgeblichen Anlagepolitik näher beschrieben.
- ▶ Wenn ein Fonds in Derivaten anlegt, wird die Deckung für diese Derivatepositionen in Barmitteln oder in anderen liquiden Vermögenswerten gehalten.
- ▶ Sofern nichts anderes angegeben wird, sind die Aktienfonds in der Regel nicht gegen Währungsrisiken abgesichert. Wenn im Anlageziel eines Fonds angegeben ist, dass „das Währungsrisiko flexibel gemanagt wird“, kann davon ausgegangen werden, dass der Anlageberater bei diesem

Fonds regelmäßig Währungsmanagement- und Absicherungstechniken einsetzen wird. Die eingesetzten Techniken können die Absicherung des Währungsrisikos eines Fondsportfolios bzw. den Einsatz aktiverer Währungsmanagementtechniken wie Currency-Overlay umfassen, wobei dies jedoch nicht bedeutet, dass das Portfolio eines Fonds immer ganz oder teilweise abgesichert wird.

- ▶ „ASEAN“ steht für Association of Southeast Asian Nations, Vereinigung Südostasiatischer Staaten, die am 8. August 1967 in Bangkok, Thailand, mit Unterzeichnung der ASEAN-Deklaration (Deklaration von Bangkok) gegründet wurde. Zum Erscheinungsdatum des Prospekts waren folgende Länder Mitglied der ASEAN-Vereinigung: Brunei Darussalam, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.
- ▶ Sofern der Begriff „Asien-Pazifik-Raum“ verwendet wird, bezieht er sich auf die Länder des asiatischen Kontinents und die umliegenden Inseln des Pazifikraums, einschließlich Australien und Neuseeland.
- ▶ Sofern der Begriff „asiatische Tigerstaaten“ verwendet wird, bezieht er sich auf die folgenden Länder, Regionen oder Gebiete: Südkorea, die VRC, Taiwan, Hongkong, die Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Vietnam, Kambodscha, Laos, Myanmar, Indonesien, Macao, Indien und Pakistan.
- ▶ Der Begriff „Europa“ bezieht sich auf alle europäischen Länder einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas und der Staaten der ehemaligen Sowjetunion.
- ▶ Die „gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer“ oder WAM eines Fonds bezeichnet die durchschnittliche Restlaufzeit bis zum rechtlichen Fälligkeitsdatum (dem Datum, an dem festverzinsliche Wertpapiere zur Rückzahlung fällig werden) oder, falls dieser kürzer ist, den Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung aller zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds an einen Geldmarktsatz, und spiegelt die relativen Positionen in jedem Vermögenswert wider. In der Praxis ist diese Kennzahl ein Hinweis auf die aktuelle Anlagestrategie und nicht auf die Liquidität eines Fonds.
- ▶ Die „gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit“ oder WAL eines Fonds ist eine Kennzahl für die durchschnittliche Laufzeit aller zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds bis zur rechtlichen Fälligkeit und spiegelt die relativen Positionen in jedem Vermögenswert wider. In der Praxis ist diese Kennzahl ein Hinweis auf die aktuelle Anlagestrategie und nicht auf die Liquidität eines Fonds.
- ▶ „EWU“ bezeichnet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion.
- ▶ Der Verweis auf Aktienwerte von Unternehmen, die in zur EWU gehörenden EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, kann im Ermessen des Anlageberaters auch den Verweis auf Aktienwerte von Unternehmen beinhalten, die in Ländern ansässig sind, welche inzwischen nicht mehr EWU-Mitglied sind.

- ▶ Sofern der Begriff „Lateinamerika“ verwendet wird, bezieht er sich auf Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die karibischen Inseln, einschließlich Puerto Rico.
- ▶ Sofern der Begriff „Mittelmeerregion“ verwendet wird, bezieht er sich auf die an das Mittelmeer angrenzenden Länder.
- ▶ Andere Fonds als geldmarktnahe Fonds, die weltweit oder in Europa investieren, können auch in Russland anlegen, wobei eine solche Anlage allerdings wie im Abschnitt „Beschränkungen von Auslandsinvestitionen“ (s.o.) beschrieben auf 10 % beschränkt ist, es sei denn es handelt sich um Anlagen in Wertpapieren, die an der MICEX-RTS notiert sind, die als geregelter Markt anerkannt ist.
- ▶ Sofern der Begriff „Renminbi“ verwendet wird, bezieht er sich auf Anlagen am gebietsfremden (onshore) Renminbi-Markt (CNH), außer wenn Anlagen im Rahmen der RQFII-Quote (d.h. dem lokalen (onshore) Renminbi-Markt (CNY)) erfolgen.
- ▶ Bei Fonds, die in Erst- oder Neuemissionen anlegen, unterliegen die Kurse der Wertpapiere einer Erst- oder Neuemission häufig größeren und weniger leicht vorhersehbaren Änderungen als die Kurse etablierter Wertpapiere.
- ▶ Fonds, bei denen der Begriff „Equity Income“, „Enhanced Equity Yield“, „High Income“ oder „Multi-Asset Income“ Teil ihrer Bezeichnung bzw. ihres Anlageziels oder ihrer Anlagepolitik ist, streben entweder danach, die für sie zulässigen Anlagen im Hinblick auf die Erträge (aus Aktiendividenden und/oder festverzinslichen Wertpapieren und/oder anderen Anlageklassen) zu übertreffen oder hohe Erträge zu erwirtschaften. Im Vergleich zu anderen Fonds der Gesellschaft sind die Möglichkeiten einer Kapitalwertsteigerung bei diesen Fonds voraussichtlich geringer (siehe „Risiken für Kapitalwachstum“).
- ▶ Der Begriff „effektive Rendite“ bezeichnet die nominale Rendite abzüglich der Inflationsrate wie sie üblicherweise auf Grundlage der Veränderung des Preisniveaus in der betreffenden Volkswirtschaft durch amtliche Messung ermittelt wird.
- ▶ Der Begriff „Investment Grade“ bezieht sich auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von mindestens BBB- (von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating) bewertet werden oder die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft und ggf. basierend auf dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine vergleichbare Qualität aufweisen.
- ▶ Die Begriffe „Non-Investment-Grade“ oder „hochrentierlich“ beziehen sich auf Schuldtitel ohne Rating oder auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von höchstens BB+ (von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating) bewertet werden oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft und ggf. basierend auf dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität von vergleichbarer Qualität sind.
- ▶ Die festverzinslichen Wertpapiere, in die die Fonds anlegen können, können ABS- und MBS-Anleihen umfassen. Für diejenigen Fonds, die derzeit in derartige Vermögenswerte anlegen, ist dies in ihrer Anlagepolitik angegeben. Die geldmarktnahen Fonds dürfen nur in Verbriefungen und ABCP investieren, die die Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.
- ▶ Wird Bezug auf „entwickelte Märkte“ oder „entwickelte Länder“ bzw. „Industrieländer“ genommen, so handelt es sich hierbei in der Regel um Märkte oder Länder, die anhand von Kriterien wie Wohlstand, wirtschaftliche Entwicklung, Liquidität und Marktzugang als weiter entwickelt bzw. ausgereifter gelten. Die Märkte und Länder, die für die Zwecke eines Fonds als entwickelt bezeichnet werden können, können sich ändern und u. a. Länder und Regionen wie Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Westeuropa umfassen.
- ▶ Wird Bezug auf „Entwicklungs-“ oder „Schwellen“-märkte oder -länder genommen, so handelt es sich dabei in der Regel um Märkte ärmerer oder weniger entwickelter Länder, deren Wirtschaft und/oder Kapitalmärkte weniger ausgereift sind. Die Märkte und Länder, die für die Zwecke eines Fonds als Entwicklungs- oder Schwellenländer bezeichnet werden können, können sich ändern und u.a. alle Länder und Regionen außer Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Westeuropa umfassen.
- ▶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Streumunition – Das Übereinkommen über Streumunition der Vereinten Nationen ist seit dem 1. August 2010 völkerrechtlich verbindlich und verbietet den Einsatz, die Herstellung, den Erwerb und die Weitergabe von Streumunition. Die Anlageberater veranlassen daher im Namen der Gesellschaft eine Überprüfung von Unternehmen weltweit im Hinblick auf ihre unternehmerischen Beteiligungen an Antipersonenminen, Streumunition und Munition und Waffen mit angereichertem Uran. Sofern eine solche unternehmerische Beteiligung nachgewiesen wurde, ist nach den Grundsätzen des Verwaltungsrats die direkte Anlage in Wertpapiere dieser Unternehmen durch die Gesellschaft und ihre Fonds nicht mehr zulässig.
- ▶ Sofern der Begriff „auf Euro lautende Wertpapiere“ verwendet wird, bezieht er sich auf Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe auf Euro lauteten, und kann sich im Ermessen des Anlageberaters auch auf Wertpapiere beziehen, die auf die Währung eines Landes lauten, das vormals Mitglied der Europäischen Währungsunion war.

RQFII-Anlagen

Gemäß derzeitigem Recht in der VRC können Anleger mit Sitz in bestimmten Rechtsordnungen außerhalb der VRC, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei der CSRC den Status als RQFII beantragen. Sobald einem Unternehmen die Lizenz als RQFII erteilt wurde, kann ihm von SAFE eine bestimmte RQFII-Quote zugeteilt werden, über die es direkt in zulässige Wertpapiere in der VRC anlegen kann. Eine Direktanlage in zulässige Wertpapiere in der VRC ohne RQFII-Quote ist nicht möglich. BAMNA hat eine RQFII-Lizenz erhalten und kann seine RQFII-Quote nutzen, sobald diese den RQFII-Zugangsfonds zugeteilt wurde. Weitere Black-Rock-Unternehmen können ebenfalls von Zeit zu Zeit eine RQFII-Lizenz erhalten und damit ebenfalls die RQFII-Quote für die RQFII-Zugangsfonds nutzen.

Der RQFII kann gelegentlich eine RQFII-Quote zur Verfügung stellen, um dem jeweiligen RQFII-Zugangsfonds eine Direktanlage in der VRC zu ermöglichen. Gemäß der Politik der SAFE zur Verwaltung der RQFII-Quote kann der RQFII die RQFII-Quote flexibel auf verschiedene offene Fondsprodukte verteilen oder vorbehaltlich der Genehmigung durch SAFE auf Produkte und/oder Konten, bei denen es sich nicht um offene Fonds handelt. Der RQFII kann daher den jeweiligen RQFII-Zugangsfonds sofern verfügbar eine zusätzliche RQFII-Quote oder die RQFII-Quote anderen Produkten und/oder Konten zuteilen. Daneben kann der RQFII bei der SAFE eine Anhebung der RQFII-Quote beantragen, die von den betreffenden RQFII-Zugangsfonds oder anderen vom RQFII verwalteten Produkten genutzt werden kann.

Sobald der RQFII-Quote RQFII-Zugangsfonds zugewiesen wurden, die von der SFC genehmigt sind, holt die Verwaltungsgesellschaft eine Einschätzung vom Rechtsberater für die VRC ein („VRC Rechtsgutachten“), bevor der RQFII-Zugangsfonds diese RQFII-Quote verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das chinesische Rechtsgutachten für jeden der RQFII-Zugangsfonds gemäß geltendem Recht der VRC Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- (a) zu einem oder mehreren bei den jeweiligen Verwahrern eröffneten Wertpapierkonten, die von der RQFII-Verwahrstelle geführt werden, und einem oder mehreren speziellen Renminbi-Einlagekonten bei der RQFII-Verwahrstelle (jeweils das/die „RQFII-Wertpapierkonto/-konten“ bzw. das/die „Renminbi Geldkonto/-konten“), die auf den gemeinsamen Namen des RQFII und des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds ausschließlich zugunsten und zur Nutzung durch den RQFII-Zugangsfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften der VRC und mit Genehmigung aller zuständigen Behörden in der VRC eröffnet wurden;
- (b) zu auf einem oder mehreren RQFII-Wertpapierkonten des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds gehaltenen/ gutgeschriebenen Vermögenswerten, (i) die ausschließlich dem RQFII-Zugangsfonds gehören und (ii) von den eigenen Vermögenswerten des RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber), der Verwahrstelle oder der RQFII-Verwahrstelle und denen etwaiger VRC-Makler sowie von den Vermögenswerten anderer Kunden des RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber), der Verwahrstelle, der RQFII-Verwahrstelle und etwaiger VRC-Makler getrennt gehalten und unabhängig sind;
- (c) auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten gehaltene/gutgeschriebene Vermögenswerte (i) werden zu einer ungesicherten Forderung der RQFII-Verwahrstelle gegenüber dem jeweiligen RQFII-Zugangsfonds und (ii) werden von den eigenen Vermögenswerten des RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber), von denen etwaiger VRC-Makler sowie von den Vermögenswerten anderer Kunden des RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber) und etwaiger VRC-Makler getrennt gehalten und sind unabhängig davon;
- (d) die Gesellschaft für und im Namen des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds ist das einzige Unternehmen, das einen gültigen Eigentumsanspruch an den Vermögenswerten auf einem oder mehreren RQFII-Wertpapierkonten und den

Verbindlichkeiten in Höhe des auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten der RQFII-Zugangsfonds hinterlegten Barbetrages hat;

- (e) wenn der RQFII oder ein bzw. mehrere VRC-Makler liquidiert werden, sind die Vermögenswerte auf dem bzw. den RQFII-Wertpapierkonten und dem bzw. den Renminbi-Geldkonten nicht Bestandteil des Liquidationsvermögens des RQFII oder des/der VRC-Makler, die in der VRC liquidiert werden; und
- (f) wenn die RQFII-Verwahrstelle liquidiert wird, (i) sind die Vermögenswerte auf dem oder den RQFII-Wertpapierkonten des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds nicht Bestandteil des Liquidationsvermögens der RQFII-Verwahrstelle, die in der VRC liquidiert wird, und (ii) sind die Vermögenswerte auf dem oder den Renminbi-Geldkonten des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds Bestandteil des Liquidationsvermögens der RQFII-Verwahrstelle, die in der VRC liquidiert wird, und wird der RQFII-Zugangsfonds zum ungesicherten Gläubiger des auf dem oder den Renminbi-Geldkonten hinterlegten Betrages.

RQFII-Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat die RQFII-Verwahrstelle im Rahmen eines Unterverwahrungsvertrags als Unterverwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung der Anlagen ihrer Kunden in bestimmten vereinbarten Märkten, darunter die VRC, bestellt (das „globale Verwahrstellennetzwerk“).

Unbeschadet des Umstands, dass die Verwahrstelle gemäß ihren Verpflichtungen als OGAW-Verwahrstelle das globale Verwahrstellennetzwerk eingerichtet hat, um die von seinen Kunden, darunter der Gesellschaft, in der VRC gehaltenen Vermögenswerte (wie oben beschrieben) zu verwahren, schreiben die RQFII-Regeln davon unabhängig vor, dass jeder RQFII für die Verwahrung seiner Anlagen und das Halten der Barmittel im Zusammenhang mit der RQFII-Quote sowie für die Koordination der einschlägigen Devisenvorschriften eine lokale RQFII-Verwahrstelle bestellen muss. Um den Anforderungen der RQFII-Regeln zu entsprechen, wird der jeweilige RQFII daher eine separate Vereinbarung (der „RQFII-Verwahrstellenvertrag“) mit der RQFII-Verwahrstelle schließen, damit sie als lokale Verwahrstelle für die Vermögenswerte, die im Rahmen der RQFII-Quote erworben wurden, des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds fungiert.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften hat die Verwahrstelle ferner bestätigt, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds durch ihr globales Verwahrstellennetzwerk übernehmen wird und diese den von der CSSF festgelegten Bestimmungen entspricht. Diese Vorschriften sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und die Verwahrstelle durch ihre Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme aufrecht erhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden, eindeutig hervorgehen.

Stock Connects

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links, und die Shenzhen-Hong

Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SZSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links. Das Ziel von Stock Connect ist die Realisierung eines wechselseitigen Börsenzugangs zwischen der VRC und Hongkong.

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shanghai Trading Link (Nordwärtshandel Richtung Shanghai) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwärtshandel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärtshandel Richtung Shanghai ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft via Order Routing an der SSE mit zulässigen chinesischen A-Aktien zu handeln. Der Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien zu handeln.

Mittels der Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zugelassenen, an der SSE notierten Aktien handeln. Hierzu zählen alle von Zeit zu Zeit im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteil der betreffenden Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert werden, außer:

- ▶ an der SSE notierte, nicht in RMB gehandelte Aktien; und
- ▶ an der SSE notierte und im Risikomeldesystem aufgeführte Aktien.

Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („tägliche Quote“). Für den Nordwärtshandel Richtung Shanghai und den Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils separate tägliche Quoten. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Tag.

Die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shenzhen Trading Link (Nordwärtshandel Richtung Shenzhen) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwärtshandel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärtshandel Richtung Shenzhen ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft via Order Routing an der SZSE mit zulässigen chinesischen A-Aktien zu handeln. Der Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien zu handeln.

Mittels der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zugelassenen, an der SZSE notierten Aktien handeln.

Dazu gehören alle Aktien, die Bestandteil des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sind, mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link werden die Anleger, die zum Handel mit Aktien zugelassen sind, die im ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link auf professionelle institutionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Regeln und Vorschriften von Hongkong beschränkt sein.

Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote. Für den Nordwärtshandel Richtung Shenzhen und den Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils separate tägliche Quoten. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect pro Tag.

HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, und ChinaClear sind für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und andere verbundene Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen verantwortlich, die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführt werden. Die über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger keine physischen chinesischen A-Aktien halten.

Die HKSCC macht zwar keine Eigentumsansprüche an den SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend, die auf ihren Wertpapier-Sammelkonten bei ChinaClear gehalten werden, doch behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für an der SSE und der SZSE notierte Gesellschaften die HKSCC als einen Aktionär im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen bezüglich dieser SSE- und SZSE-Wertpapiere.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften übernimmt die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VRC durch ihr globales Verwahrstellennetzwerk. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSF festgelegten Bestimmungen. Diese sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und die Verwahrstelle durch ihre Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme aufrecht erhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort eindeutig hervorgehen, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden.

Im Rahmen der Stock Connects müssen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger die von der SSE, der SZSE, ChinaClear, der HKSCC oder der zuständigen Behörde auf dem chinesischen Festland erhobenen Gebühren und Abgaben zahlen, wenn sie SSE- und SZSE-Wertpapiere handeln und abwickeln.

Weitere Informationen zu den Handelsgebühren und -abgaben sind auf folgender Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

China Interbank Bond Market

Die CIBM-Fonds können über die Foreign Access-Regelung und/oder Bond Connect im China Interbank Bond Market anlegen.

Anlagen am China Interbank Bond Market über die Foreign Access-Regelung

Gemäß der „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“, die von der PBOC am 24. Februar 2016 veröffentlicht wurde, können ausländische institutionelle Anleger im China Interbank Bond Market anlegen („**Foreign Access-Regelung**“), vorbehaltlich anderer Vorschriften und Regelungen, die von den Behörden in Festlandchina bekannt gegeben werden.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina können ausländische institutionelle Anleger, die direkt im China Interbank Bond Market anlegen wollen, diese Anlage über eine Onshore-Abwicklungsstelle tätigen, die für die relevanten Eintragungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Quote.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link unter Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und der Central Moneymarkets Unit ins Leben gerufene Initiative für den beiderseitigen Zugang von Hongkong und Festlandchina zu den Anleihemärkten des jeweils Anderen.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen berechnete ausländische Investoren über den Nordwärtshandel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in Anleihen investieren, die sich im China Interbank Bond Market im Umlauf befinden. Für den Northbound Trading Link besteht keine Investitionsquote.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen berechnete ausländische Investoren das CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC beantragen zu können.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb Festlandchinas befindet und mit dem CFETS verbunden ist, sodass berechnete ausländische Anleger über Bond Connect ihre Handelsaufträge für Wertpapiere übermitteln können, die im China Interbank Bond Market im Umlauf sind. Die HKEX und CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und Plattformen bereitzustellen, die einen direkten Handel zwischen berechneten ausländischen Anlegern und genehmigten Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS ermöglichen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für Wertpapiere, die sich im China Interbank Bond Market im Umlauf befinden, über den Northbound Trading Link übermitteln, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (wie Tradeweb und Bloomberg) zur Verfügung gestellt wird. Diese wiederum

werden ihre Angebotsanfragen an das CFETS übermitteln. Das CFETS sendet die Angebotsanfragen an eine Reihe von genehmigten Onshore-Händlern (einschließlich Market Makern und anderen am Market Making-Geschäft beteiligten Parteien) in Festlandchina. Die genehmigten Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über das CFETS und das CFETS sendet ihre Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an diese berechtigten Anleger. Nimmt der berechnete ausländische Anleger das Angebot an, wird der Handel auf dem CFETS geschlossen.

Andererseits erfolgt die Abwicklung und Verwahrung von im China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelten Anleihen über den Abwicklungs- und Verwahrungs-Link zwischen der Central Moneymarkets Unit als Offshore-Verwahrstelle und der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in Festlandchina. Unter dem Abwicklungs-Link wird die China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder Shanghai Clearing House die Bruttoabwicklung bestätigter Handelsgeschäfte onshore durchführen und die Central Moneymarkets Unit wird im Namen der berechtigten ausländischen Anlegern und entsprechend der geltenden Regelungen Anweisungen von den Mitgliedern der Central Moneymarkets Unit hinsichtlich der Anleiheabwicklung umsetzen.

Seit der Einführung der Abwicklungsmethode Delivery Versus Payment („DVP“) für Bond Connect im August 2018 erfolgt die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit. Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet die Central Moneymarkets Unit, die von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle, Nominee-Sammelkonten bei der von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (d. h. der China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House). Sämtliche von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liquidität des China Interbank Bond Market besonders schwer absehbar ist. Anleger sollten vor einer Anlage in die CIBM-Fonds die Abschnitte „Liquiditätsrisiko“ und „Mit dem China Interbank Bond Market verbundene spezifische Risiken“ im Kapitel „Erwägungen zu Risiken“ dieses Prospekts lesen.

Deutsche Steuerreform – Aktienfonds

Die Verwaltungsgesellschaft plant, die unten aufgeführten Fonds im Einklang mit der sogenannten Aktienteilfreistellung gemäß § 20 Abs. 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes (in Kraft getreten am 1. Januar 2018) zu verwalten. Folglich legt zum Datum dieses Prospekts und ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Prospekt (einschließlich Anhang A):

- (a) jeder der folgenden Fonds fortlaufend mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts direkt in Aktien von Unternehmen an, die zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert sind:

ASEAN Leaders Fund, Asia Pacific Equity Income Fund, Asian Dragon Fund, Asian Growth Leaders Fund, China A-Share Fund, China Fund, China Flexible Equity Fund, Circular Economy Fund, Continental European Flexible Fund, Emerging Markets Equity Income Fund, Emerging Markets

Fund, Euro-Markets Fund, European Equity Income Fund, European Focus Fund, European Fund, European Special Situations Fund, European Value Fund, FinTech Fund, Future Of Transport Fund, Global Dynamic Equity Fund, Global Equity Income Fund, Global Long-Horizon Equity Fund, Japan Small & MidCap Opportunities Fund, Japan Flexible Equity Fund, Natural Resources Growth & Income Fund, Sustainable Energy Fund, Next Generation Technology Fund, Pacific Equity Fund, Swiss Small & MidCap Opportunities Fund, Systematic China A-Share Opportunities Fund, Systematic Global Equity High Income Fund, Systematic Global SmallCap Fund, United Kingdom Fund, US Basic Value Fund, US Flexible Equity Fund, US Growth Fund, US Small & MidCap Opportunities Fund, Nutrition Fund, World Energy Fund, World Financials Fund, World Gold Fund, World Healthscience Fund, World Mining Fund und World Technology Fund.

- (b) jeder der folgenden Fonds legt fortlaufend mindestens 25 % seines Nettoinventarwerts direkt in Aktien von Gesellschaften, die zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert sind, an:

ASEAN Leaders Fund, Asian Growth Leaders Fund und Emerging Markets Fund.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren für die Fonds einzusetzen, das es ihr ermöglicht, das Gesamtmarktrisiko aus Finanzderivaten („Gesamtrisiko“), das jeder Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie eingeht, exakt zu überwachen und zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt dabei entweder den sogenannten „Commitment-Ansatz“ oder die sogenannte „Value-at-Risk“ („VaR“)-Methode zur Messung des Gesamtrisikos der Fonds und zur Steuerung der aufgrund des Marktrisikos potenziell entstehenden Verluste ein. Das bei den einzelnen Fonds zur Anwendung kommende Verfahren wird im Folgenden beschrieben.

VaR-Methode

Mit der VaR-Methode wird das Verlustpotenzial eines Fonds bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeitsgrad) über einen festgelegten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen gemessen. Die Verwaltungsgesellschaft legt für diese Berechnung ein Konfidenzintervall von 99 % bei einem Bemessungszeitraum von einem Monat zugrunde.

Es gibt zwei Arten der VaR-Messung, die für die Überwachung und Steuerung des Gesamtrisikos eines Fonds eingesetzt werden können, und zwar den „relativen VaR“ und den „absoluten VaR“. Beim relativen VaR wird der VaR eines Fonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder eines geeigneten Referenzportfolios geteilt. Dies ermöglicht einen Vergleich und eine Begrenzung des Gesamtrisikos eines Fonds anhand des Gesamtrisikos der entsprechenden Benchmark bzw. des Referenzportfolios. Nach den geltenden Rechtsvorschriften darf der VaR des Fonds das Zweifache des VaR seiner Benchmark nicht übersteigen. Der absolute VaR wird gewöhnlich als relativer VaR-Maßstab bei Absolute-Return-Fonds eingesetzt, bei denen eine Benchmark oder ein Referenzportfolio für die Risikomessung ungeeignet ist. In den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ist festgelegt, dass der VaR für einen solchen Fonds 20 % des Nettoinventarwertes dieses Fonds nicht übersteigen darf.

Bei den Fonds, bei denen die VaR-Methode angewendet wird, setzt die Verwaltungsgesellschaft bei einigen Fonds den relativen VaR und bei anderen den absoluten VaR zur Überwachung und Steuerung des Gesamtrisikos ein. Welcher VaR jeweils für die einzelnen Fonds zur Anwendung kommt, ist nachstehend ausgeführt. Wird der relative VaR eingesetzt, sind außerdem die geeignete Benchmark bzw. das geeignete Referenzportfolio, die für die Berechnung verwendet wurden, angegeben.

Commitment-Ansatz

Der Commitment-Ansatz ist ein Verfahren, bei dem die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Finanzderivate zusammengefasst werden, um das Gesamtrisiko eines Fonds in Finanzderivate zu bestimmen.

Gemäß dem Gesetz von 2010 darf bei einem Fonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, das Gesamtrisiko 100 % des Nettovermögens dieses Fonds nicht übersteigen.

Leverage

Der Investitionsgrad eines Fonds kann insgesamt (bezüglich eines Aktienfonds in Kombination mit seinen Instrumenten und Barmitteln) durch den Einsatz von Finanzderivaten oder Krediten (wobei Kredite nur in begrenzten Fällen und nicht zu Anlagezwecken zulässig sind) über seinem Nettoinventarwert liegen. Übersteigt der Investitionsgrad den Nettoinventarwert eines Fonds, wird gemeinhin von einem Hebel bzw. Leverage gesprochen. Nach den anwendbaren Rechtsvorschriften muss der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch der erwartete Leverage eines Fonds ist, bei dem die VaR-Methode zur Messung des Gesamtmarktrisikos verwendet wird. Die erwartete Höhe des Leverage ist für die einzelnen Fonds nachstehend als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds angegeben. Die Fonds können unter außerordentlichen Marktbedingungen oder bei hoher Marktvolatilität einen höheren Leverage aufweisen, beispielsweise wenn plötzliche Bewegungen bei den Anlagekursen aufgrund schwieriger Wirtschaftsbedingungen in einem Sektor oder einer Region auftreten. Unter diesen Umständen kann der betreffende Anlageberater den Einsatz von Derivaten im Hinblick auf einen Fonds erhöhen, um das Marktrisiko, dem der Fonds unterliegt, zu reduzieren; dies würde wiederum zu einem erhöhten Leverage des Fonds führen. Im Sinne dieses Hinweises bezeichnet Leverage das Anlageengagement, das über den Einsatz von Finanzderivaten erzielt wird. Berechnet wird der Leverage als Summe der rechnerischen Werte aller vom betreffenden Fonds gehaltenen Finanzderivate, ohne Netting. Die erwartete Höhe des Leverage ist kein Grenzwert und kann im Verlauf der Zeit variieren.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“)

Die Gesellschaft arbeitet im Hinblick auf jene Fonds, die einen Referenzindex nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet werden, mit den jeweiligen Referenzwert-Administratoren für die Referenzindizes dieser Fonds zusammen, um sicherzustellen, dass die Referenzwert-Administratoren in das von der ESMA geführte Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen sind oder ihre Eintragung anstreben.

Die Liste der Referenzwert-Administratoren, die in das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, kann auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu eingesehen werden. Zum 1. September 2019 sind die folgenden

Administratoren in das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen:

- ▶ MSCI Limited
- ▶ IHS Markit Benchmark Administration Limited
- ▶ ICE Data Indices LLC
- ▶ FTSE International Limited
- ▶ S&P Dow Jones Indices LLC
- ▶ STOXX Ltd
- ▶ SIX Financial Information Nordic AB

Diejenigen Referenzwert-Administratoren, die nicht in das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, stellen auf Grundlage der Übergangsfrist, die die Benchmark-Verordnung einräumt, weiterhin Referenzindizes zur Verfügung. Es wird erwartet, dass diese Referenzwert-Administratoren vor dem 1. Januar 2020, dem Ende der Übergangsfrist, eine Zulassung oder Registrierung als Referenzwert-Administratoren gemäß den Anforderungen der Benchmark-Verordnung beantragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird das im Rahmen der Benchmark-Verordnung geführte Register überwachen und diese Informationen im Fall von Änderungen bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisieren. Die Gesellschaft verfügt über solide schriftliche Pläne und erhält diese aufrecht, in denen die zu ergreifenden Maßnahmen für den Fall, dass ein Referenzwert wesentlich geändert oder die Bereitstellung eines Referenzwertes eingestellt wird, dargelegt werden; solche Pläne werden auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds

Der **ASEAN Leaders Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in den derzeitigen oder früheren Mitgliedsländern der ASEAN-Organisation ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die RQFII-Quote und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Asia Pacific Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerten bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die ihren Sitz in den Ländern des Asien-Pazifik-Raums (mit Ausnahme von Japan) haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben.

Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die RQFII-Quote und/ oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Asian Dragon Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Asien, mit Ausnahme von Japan, ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die RQFII-Quote und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Asian Growth Leaders Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Asien (ohne Japan) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Sektoren und Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters wachstumsorientierte Merkmale wie überdurchschnittliches Gewinn- oder Umsatzwachstum sowie hohe oder steigende Kapitalrenditen aufweisen.

Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die RQFII-Quote und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 30 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Asian High Yield Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche Wertpapiere, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Einrichtungen im Asien-Pazifik-Raum sowie von Unternehmen, die im Asien-Pazifik-Raum ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, begeben werden. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum zulässiger festverzinslicher Wertpapiere und auf festverzinsliche Wertpapiere bezogener Wertpapiere anlegen, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines

Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem BofA/Merrill Lynch Blended Index: ACCY, 20 % Lvl4 Cap 3 % Constrained als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 70 % des Nettoinventarwertes.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liquidität des asiatischen Marktes für hochrentierliche Anleihen besonders schwer absehbar ist. Anleger sollten vor einer Anlage in diesen Fonds den Abschnitt „Liquiditätsrisiko“ unter „Erwägungen zu Risiken“ dieses Prospekts sowie den Abschnitt „Aussetzung und Aufschiebung“ in Anhang B dieses Prospekts lesen.

Der *Asian Multi-Asset Income Fund* strebt die Erzielung von Erträgen und langfristigem Kapitalwachstum aus seinen Anlagen an. Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere und Aktienwerte von Emittenten und Unternehmen, die in Asien (ohne Japan) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds legt in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, einschließlich Aktienwerten, aktienbezogener Wertpapiere, festverzinslicher Wertpapiere (einschließlich solcher ohne Investment-Grade-Rating), Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten. Der Fonds verfolgt eine flexible Vermögensallokation mit Ausrichtung auf ertragsgenerierende Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere und Dividendenwerten). Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die RQFII-Quote und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die RQFII-Quote, die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen

Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds 5 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 50 % MSCI Asia ex Japan Index, 25 % JP Morgan Asia Credit Index und 25 % Markit iBoxx ALBI Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

Der *Asian Tiger Bond Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten an, die in asiatischen Tigerstaaten ihren Sitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und kann über die RQFII-Quote Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die RQFII-Quote, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens und sein Engagement in notleidenden Wertpapieren 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem JP Morgan Asian Credit Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150 % des Nettoinventarwertes.

Der **China A-Share Fund** strebt langfristiges Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in ein konzentriertes Portfolio aus chinesischen A-Aktien an, die an Onshore-Wertpapiermärkten der Volksrepublik China (VRC) notiert sind. Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und ein RQFII-Zugangsfonds und kann über die RQFII-Quote und/oder über die Stock Connects unbeschränkt in der VRC anlegen. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in an Offshore-Märkten notierte Aktienwerte von Unternehmen anlegen, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der VRC ausüben.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liquidität der chinesischen Aktienmärkte besonders schwer absehbar ist. Anleger sollten vor einer Anlage in diesem Fonds die Abschnitte „Liquiditätsrisiko“ und „Anlagen in der VRC“ unter „Erwägungen zu Risiken“ dieses Prospekts sowie den Abschnitt „Aussetzung und Aufschiebung“ in Anhang B dieses Prospekts lesen.

Der **China Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt über anerkannte Mechanismen, einschließlich des Chinese Interbank Bond Market, des Anleihemarkts an der Börse, des Quotensystems und/oder über Onshore- und Offshore-Emissionen und/oder künftig entstehende Kanäle mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere an, die auf Renminbi oder andere, nicht in China heimische Währungen lauten und von Unternehmen begeben werden, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der VRC ausüben. Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein CIBM-Fonds und kann über die RQFII-Quote uneingeschränkt in die VRC investieren sowie in den CIBM über die Foreign Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden.

Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum zulässiger festverzinslicher Wertpapiere und auf festverzinsliche Wertpapiere bezogener Wertpapiere investieren, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade (bis zu maximal 50 % des Gesamtvermögens). Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 120 % des Nettoinventarwertes.

Der **China Flexible Equity Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in ein Portfolio bestehend aus Aktienwerten von Unternehmen an, die in der Volksrepublik China (VRC) ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die RQFII-Quote und/oder über die Stock Connects uneingeschränkt in der VRC anlegen. Der Fonds kann flexibel in chinesische Onshore- wie Offshore-Aktienmärkte anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **China Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in der Volksrepublik China (VCR) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die RQFII-Quote und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Circular Economy Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen weltweit an, die von der „Kreislaufwirtschaft“ (Circular Economy) profitieren oder zu ihrem Fortschritt beitragen. Auch wenn beabsichtigt ist, nur in solche Aktienwerte zu investieren, können zum Erreichen des Ziels des Fonds oder zu Liquiditätszwecken bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in andere Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Barmittel (die eventuell nicht mit dem Konzept der Kreislaufwirtschaft vereinbar sind) investiert werden.

Das Konzept der Kreislaufwirtschaft erkennt die Wichtigkeit eines nachhaltigen Wirtschaftssystems an und repräsentiert ein alternatives Wirtschaftsmodell zu dem herkömmlichen Konsumansatz „Herstellen, Nutzen, Wegwerfen“, der aufgrund der knappen Ressourcen und steigenden Kosten des Abfallmanagements als nicht nachhaltig gilt. Das Konzept der Kreislaufwirtschaft fördert die Umgestaltung der Produkte und Systeme, um Abfall zu minimieren und in größerem Umfang ein Recycling und eine Wiederverwendung der Materialien zu ermöglichen.

Der Fonds ist bestrebt, im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu investieren, wie vom Anlageverwalter bestimmt (gegebenenfalls unter Berücksichtigung externer Fachinformationsquellen). Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus allen Branchen, die von der Kreislaufwirtschaft profitieren und/oder zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beitragen und die in vier Kategorien unterteilt sind:

Anwender: Unternehmen, die das Prinzip der Kreislaufwirtschaft in ihrer Geschäftstätigkeit umsetzen (z.B. Unternehmen, die im Bereich nachhaltige Mode tätig sind, oder Unternehmen, die sich verpflichtet haben, in Produktionsprozessen recycelten Kunststoff zu verwenden).

Wegbereiter: Unternehmen, die innovative Lösungen anbieten, die unmittelbar zum Ziel haben, Probleme des nicht effizienten Materialverbrauchs und der Umweltbelastung zu lösen (z.B. Unternehmen, die am Recycling von Produkten beteiligt sind, Unternehmen, die an der Reduzierung des Verbrauchs von Produktionsmitteln wie Wasser und Energie beteiligt sind, und Unternehmen, die nachhaltigen Transport ermöglichen).

Begünstigte: Unternehmen, die Alternativen zu Materialien anbieten, die nicht recycelt werden können, oder solche Alternativen an die erweiterte Wertschöpfungskette liefern (z.B. Unternehmen, die durch die Umstellung auf leichter recycelbare Produkte eine erhöhte Nachfrage nach ihren Produkten erfahren werden, und Unternehmen, die natürliche oder pflanzliche zirkuläre Alternativen für nicht recycelbare und nicht biologisch abbaubare Produkte anbieten).

Geschäftsmodellgewinner: Unternehmen, die über innovative Geschäftsmodelle einen effizienten oder verantwortlicheren Konsum ermöglichen (z.B. Unternehmen, die bestehende Geschäftsmodelle durch digitale Alternativen ersetzen, und Unternehmen, die in der Reparatur oder im Weiterverkauf tätig sind, um die Nutzung der Güter zu verlängern).

Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in Schwellenländern tätigen. Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Continental European Flexible Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Dynamic High Income Fund** verfolgt eine flexible Vermögensallokationspolitik, welche auf ein hohes Ertragsniveau abzielt. Um ein hohes Ertragsniveau zu erzielen, strebt der Fonds diversifizierte Einnahmequellen aus einer Vielzahl von Anlageklassen an und investiert in erheblichem Maße in Vermögenswerte, die Einkommen generieren, wie etwa festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich von Staaten und Unternehmen begebene Wertpapiere. Diese können fest oder variabel sein, mit einem Rating von Investment Grade oder Sub-Investment Grade ausgestattet sein oder ohne Rating, gedeckte Call-Optionen und Vorzugsaktien. Der Fonds nutzt eine Vielzahl von Anlagestrategien und kann weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen investieren, welches u. a. Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente umfasst. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, sein Engagement in Contingent Convertible Bonds ist auf 20 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in strukturierten Schuldverschreibungen, die als Wertpapiere gelten (die ein Derivat enthalten können) ist auf 30 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Enthalten strukturierte Schuldverschreibungen ein Derivat, so sind die diesen

strukturierten Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Instrumente für OGAW zulässige Anlagen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 70 % MSCI World Index / 30 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index USD Hedged als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwerts.

Der **Emerging Europe Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den Schwellenländern Europas ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die im Mittelmeerraum oder in angrenzenden Ländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Emerging Markets Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Regierungen und Einrichtungen von Schwellenländern sowie von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an Märkten in Schwellenländern ausüben. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Argentinien, Brasilien, Indonesien, Mexiko, den Philippinen, Russland, der Türkei, der Ukraine und Venezuela begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts kein Non-Investment-Grade-Rating aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index

(obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 10 % des Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150 % des Nettoinventarwertes.

Der **Emerging Markets Corporate Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Hierzu legt er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen an, die in den Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % des Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem JPMorgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 250 % des Nettoinventarwertes.

Der **Emerging Markets Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer

Geschäftstätigkeit ausüben. Eine Anlage kann zudem in Aktienwerte von Unternehmen erfolgen, die in Märkten der Industrieländer ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an diesen Märkten ausüben und die einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in den Märkten der Schwellenländer haben.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Emerging Markets Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Eine Anlage kann zudem in Aktienwerte von Unternehmen erfolgen, die in Märkten der Industrieländer ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an diesen Märkten ausüben und die einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in den Märkten der Schwellenländer haben.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Emerging Markets Local Currency Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen, auf lokale Währungen lautenden Wertpapieren an, die von Regierungen und Einrichtungen von Schwellenländern sowie von Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds auf 5 % des Gesamtvermögens nicht beschränkt.

Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und kann über die RQFII-Quote Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in

Festlandchina am CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die RQFII-Quote, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Brasilien, Indonesien, Russland, Republik Südafrika, Türkei und Ungarn begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts kein Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade) aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 480 % des Nettoinventarwertes.

Der **ESG Emerging Markets Blended Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Staaten und staatlichen Stellen in Schwellenländern sowie von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, ausgegeben werden, auf Währungen von Schwellenländern und Nicht-Schwellenländern lauten und im J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (der „Index“ und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Der Index stellt das Anlageuniversum für mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds dar. Die Gewichtung der Index-Wertpapiere innerhalb des Portfolios des Fonds kann von der Gewichtung der Wertpapiere im Index abweichen, da der Fonds aktiv verwaltet wird und den Index nicht nachbilden will. Es ist beabsichtigt, eine flexible Vermögensallokation durchzuführen, und der Fonds wird in der Lage sein, seine Positionen in Währungen und Emittenten in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen und anderen Faktoren zu verändern und anzupassen.

Bei der Auswahl der Index-Wertpapiere berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Eigenschaften des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Bewertung eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung

beeinflussen. Um diese Analyse vorzunehmen, kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Bewertungsanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden, sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Die Indexmethodik bewertet und klassifiziert potenzielle Bestandteile nach ihren ESG-Eigenschaften im Vergleich zu den Wettbewerbern in ihrer Branche. Das heißt, dass der Indexanbieter, die J.P. Morgan LLC, eine Bewertung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen dieser Bestandteile nach einer im Voraus festgelegten Methodik vornimmt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://markets.jpmorgan.com/research/email/2ensj10e/R2khCRKt20WdHQPwT2S-OQ/GPS-2634457-0>.

Der Fonds kann darüber hinaus in festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern und Nicht-Schwellenländern anlegen, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht im oben genannten Index enthalten sind, jedoch nach Ansicht des Anlageberaters (neben anderen Anlagekriterien) vergleichbare ESG-Kriterien erfüllen.

Der Fonds kann das gesamte Spektrum festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade, nutzen. Anlagen in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren werden voraussichtlich einen wesentlichen Teil des Portfolios ausmachen und 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Argentinien, Brasilien, Indonesien, Mexiko, Philippinen, Russland, Republik Südafrika, Türkei, Ukraine und Ungarn begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts nicht ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement

in Contingent Convertible Bonds darf 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 550 % des Nettoinventarwertes.

Der *ESG Emerging Markets Bond Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Staaten und staatlichen Stellen in Schwellenländern sowie von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, ausgegeben werden und im J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified (der „Index“, und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Der Index stellt das Anlageuniversum für mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds dar. Die Gewichtung der Index-Wertpapiere innerhalb des Portfolios des Fonds kann von der Gewichtung der Wertpapiere im Index abweichen, da der Fonds aktiv verwaltet wird und den Index nicht nachbilden will.

Bei der Auswahl der Index-Wertpapiere berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Eigenschaften des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Bewertung eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen. Um diese Analyse vorzunehmen, kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Bewertungsanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden, sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Die Indexmethodik bewertet und klassifiziert potenzielle Bestandteile nach ihren ESG-Eigenschaften im Vergleich zu den Wettbewerbern in ihrer Branche. Das heißt, dass der Indexanbieter, die J.P. Morgan LLC, eine Bewertung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen dieser Bestandteile nach einer im Voraus festgelegten Methodik vornimmt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://markets.jpmorgan.com/research/email/2ensj10e/R2khCRKt20WdHQPwT2S-OQ/GPS-2634457-0>.

Der Fonds kann darüber hinaus in festverzinsliche Wertpapiere eines Emittenten anlegen, der zum Zeitpunkt des Kaufs nicht im Index enthalten ist, jedoch nach Ansicht des Anlageberaters (neben anderen Anlagekriterien) vergleichbare ESG-Kriterien erfüllt.

Der Fonds kann das gesamte Spektrum festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade, nutzen. Anlagen in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren werden voraussichtlich einen wesentlichen Teil des Portfolios ausmachen und 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt

werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Argentinien, Brasilien, Indonesien, Mexiko, Philippinen, Russland, Türkei und Ukraine begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150 % des Nettoinventarwertes.

Der *ESG Emerging Markets Corporate Bond Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, ausgegeben werden und im J. P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified (der „Index“ und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Der Index stellt das Anlageuniversum für mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds dar. Die Gewichtung der Index-Wertpapiere innerhalb des Portfolios des Fonds kann von der Gewichtung der Wertpapiere im Index abweichen, da der Fonds aktiv verwaltet wird und den Index nicht nachbilden will.

Bei der Auswahl der Index-Wertpapiere berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Eigenschaften des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Bewertung eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung

beeinflussen. Um diese Analyse vorzunehmen, kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Bewertungsanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden, sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Die Indexmethodik bewertet und klassifiziert potenzielle Bestandteile nach ihren ESG-Eigenschaften im Vergleich zu den Wettbewerbern in ihrer Branche. Das heißt, dass der Indexanbieter J.P. Morgan LLC eine Bewertung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen dieser Bestandteile nach einer im Voraus festgelegten Methodik vornimmt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://markets.jpmorgan.com/research/email/2ensj10e/R2khCRkt20WdHQPwt2S-OQ/GPS-2634457-0>.

Der Fonds kann darüber hinaus in festverzinsliche Wertpapiere eines Emittenten anlegen, der zum Zeitpunkt des Kaufs nicht im oben genannten Index enthalten ist, jedoch nach Ansicht des Anlageberaters (neben anderen Anlagekriterien) vergleichbare ESG-Kriterien erfüllt.

Der Fonds kann das gesamte Spektrum festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade, nutzen. Anlagen in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren werden voraussichtlich einen wesentlichen Teil des Portfolios ausmachen und 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Argentinien, Brasilien, Indonesien, Mexiko, den Philippinen, Russland, der Republik Südafrika, der Türkei, der Ukraine und Ungarn begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des J.P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem J.P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 250 % des Nettoinventarwertes.

Der **ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Regierungen von Schwellenländern ausgegeben werden, auf die Währung des jeweiligen Schwellenlandes lauten und im J.P. Morgan ESG Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified (der „Index“ und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Der Index stellt das Anlageuniversum für mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds dar. Die Gewichtung der Index-Wertpapiere innerhalb des Portfolios des Fonds kann von der Gewichtung der Wertpapiere im Index abweichen, da der Fonds aktiv verwaltet wird und den Index nicht nachbilden will.

Bei der Auswahl der Index-Wertpapiere berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Eigenschaften des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Bewertung eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen. Um diese Analyse vorzunehmen, kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Bewertungsanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden, sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Die Indexmethodik bewertet und klassifiziert potenzielle Bestandteile nach ihren ESG-Eigenschaften im Vergleich zu den Wettbewerbern in ihrer Branche. Das heißt, dass der Indexanbieter J.P. Morgan LLC eine Bewertung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen dieser Bestandteile nach einer im Voraus festgelegten Methodik vornimmt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://markets.jpmorgan.com/research/email/2ensj10e/R2khCRKt20WdHQPwT2S-OQ/GPS-2634457-0>.

Der Fonds kann darüber hinaus in festverzinsliche Wertpapiere eines Emittenten anlegen, der zum Zeitpunkt des Kaufs nicht im oben genannten Index enthalten ist, jedoch nach Ansicht des Anlageberaters (neben anderen Anlagekriterien) vergleichbare ESG-Kriterien erfüllt.

Der Fonds kann das gesamte Spektrum festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade, nutzen. Anlagen in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere werden voraussichtlich einen wesentlichen Teil des Portfolios ausmachen und, je nach Marktbedingungen, 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines

Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Brasilien, Indonesien, Russland, der Republik Südafrika, der Türkei und Ungarn begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des J.P. Morgan ESG Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 5 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem J.P. Morgan ESG Global Bond Index – Emerging Market Global Diversified Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 480 % des Nettoinventarwertes.

Der **ESG Multi-Asset Fund** verfolgt eine Vermögensallokationspolitik, welche die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise anstrebt, die mit den Grundsätzen für Anlagen vorwiegend nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) vereinbar ist.

Der Fonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, unter anderem in Aktienwerte und festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der Anlageberater wird bei der Auswahl der Direktanlagen des Fonds (im Gegensatz zu Wertpapieren, die über Organismen für gemeinsame Anlagen gehalten werden) neben den oben genannten Anlagekriterien die ESG-Eigenschaften berücksichtigen. Der Anlageberater beabsichtigt, Direktanlagen in Wertpapiere von Emittenten auszuschließen, die unter anderem in folgenden Branchen engagiert sind oder zu diesen Beziehungen unterhalten: umstrittene Waffen (Kernwaffen, Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, Laserblendwaffen,

abgereichertes Uran oder Brandwaffen); Unternehmen, die mehr als 30 % ihres Umsatzes aus der Förderung und Erzeugung von Kraftwerkskohle erzielen; Tabakproduzenten und Emittenten, die mehr als 15 % ihres Umsatzes aus dem Einzelhandel mit, dem Vertrieb und der Lizenzierung von Tabak erzielen; Emittenten, die Schusswaffen herstellen, die für den Verkauf an Zivilpersonen gedacht sind, oder die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Verkauf von Schusswaffen an Zivilpersonen erzielen, und Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Der UNGC ist eine Initiative der Vereinten Nationen zur Umsetzung universeller Nachhaltigkeitsprinzipien.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion, Vertrieb oder Lizenzierung von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; Produktions-, Liefer- und Bergbauaktivitäten, die mit Kernkraft im Zusammenhang stehen, sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung.

Zur Durchführung dieser Analyse und Ausschlüsse beabsichtigt der Anlageberater, Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen zu nutzen. Der Anlageberater schließt Emittenten mit MSCI-ESG-Rating unter BBB aus.

Der Fonds verfolgt einen flexiblen Vermögensallokationsansatz (dieser umfasst u.a. ein indirektes Engagement in Waren/Rohstoffe über zulässige Anlagen, in erster Linie über Derivate auf Waren-/Rohstoffindizes und börsengehandelte Fonds (ETFs)). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (Euro) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen tätigen. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von

Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Der Fonds kann Total Return Swaps und Differenzkontrakte nutzen, die entsprechend seiner Anlagepolitik Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere und auf Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere bezogene Wertpapiere als Basiswerte haben. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps und Differenzkontrakten, die von dem Fonds gehalten werden, können Anleger Anhang G entnehmen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem MSCI World Index 50 % und dem FTSE World Government Bond Euro Hedged Index 50 % als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 300 % des Nettoinventarwertes.

Der **Euro Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Mindestens 70 % seines Gesamtvermögens investiert der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (mit oder ohne Investment-Grade-Rating) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 20 % des Gesamtvermögens begrenzt.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds kann ggf. in einem wesentlichen Umfang in ABS- und MBS-Anleihen sowie in Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade angelegt sein, und die Anleger

sind daher aufgefordert, die jeweiligen im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ ausgeführten Risikohinweise zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR unter Verwendung des Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 500mm+ Bond Index als entsprechenden Referenzindex.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 120 % des Nettoinventarwertes.

Der **Euro Corporate Bond Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Das Währungsrisiko wird flexibel gesteuert.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit BofA Merrill Lynch Euro Corporate Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

Der **Euro Reserve Fund** strebt die Erzielung geldmarktsatzkonformer Renditen an, wobei dieses Ziel mit dem Ziel der Erhaltung von Kapital und Liquidität vereinbar sein muss. Der Fonds legt sein Vermögen ausschließlich in auf Euro lautenden kurzfristigen Vermögenswerten und Barmitteln gemäß den Anforderungen der Geldmarktfonds-verordnungen an, wie in Anhang A zusammengefasst. Der Fonds ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Gesamtvermögens in Verbriefungen und ABCP-Anleihen investieren, die ausreichend liquide sind und eine günstige Beurteilung gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität erhalten haben.

Der Fonds kann sowohl zur Liquiditätssteuerung als auch für zulässige Anlagezwecke in zulässige Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren.

Der Fonds darf Derivate nur zur Absicherung der mit seinen Anlagen verbundenen Zins- oder Wechselkursrisiken einsetzen. Bei den Basiswerte der Derivate muss es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handeln.

Der Fonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den NIW pro Anteil stabil zu halten.

Der Fonds kann ggf. in einem wesentlichen Umfang in zulässige Verbriefungen und ABCP angelegt sein, und die Anleger sind daher aufgefordert, die jeweiligen im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ ausgeführten Risikohinweise aufmerksam zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Methode.

Der **Euro Short Duration Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating an. Mindestens 70 % des Gesamtvermögens werden in auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren angelegt. Die durchschnittliche Laufzeit beträgt nicht mehr als drei Jahre. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die

entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 120 % des Nettoinventarwertes.

Der **Euro-Markets Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in den EWU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Darüber hinaus kann er ohne Beschränkung in EU-Mitgliedstaaten anlegen, die der Einschätzung des Anlageberaters zufolge in absehbarer Zeit der EWU beitreten werden, sowie in Aktienwerte von Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig sind, jedoch einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Ländern der EWU ausüben.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in Europa haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in europäischen Ländern ausüben.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European Focus Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in ein konzentriertes Portfolio bestehend aus Aktienwerten von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines

Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European High Yield Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche Wertpapiere an, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Einrichtungen in Europa sowie von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Bloomberg Barclays Pan European High Yield 3 % Issuer Constrained Index EUR Hedged als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 70 % des Nettoinventarwertes.

Der **European Special Situations Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Der Fonds richtet besonderes Augenmerk auf Unternehmen in „besonderen Situationen“, bei denen es sich nach Ansicht des Anlageberaters um Unternehmen mit Verbesserungspotenzial handelt, das der Markt noch nicht erkannt hat. Diese Unternehmen können eine kleine, mittlere oder große Marktkapitalisierung haben, sind unterbewertet und zeichnen sich durch außergewöhnliche Wachstumsmerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Gewinnen und/oder Umsätzen und eine hohe oder sich verbessernde Kapitalverzinsung aus. In einigen Fällen können solche Unternehmen auch von einer geänderten Unternehmensstrategie oder Restrukturierung profitieren.

Unter normalen Marktbedingungen legt der Fonds mindestens 50 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung an. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30 % der Unternehmen an europäischen Aktienmärkten gehören.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European Value Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substantiellen Anlagewert besitzen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **FinTech Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von für Finanzdienstleistungen angewendeten Technologien ausüben.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Unternehmen ausgerichtet, die Umsatz durch Anwendung von Technologien im Finanzdienstleistungssektor erzielen und/oder mit herkömmlichen

Verfahren bei der Realisierung und dem Vertrieb von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen konkurrieren wollen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen, die unter anderem in den folgenden Bereichen tätig sind: Zahlungssysteme, Bankgeschäfte, Anlagen, Kreditgeschäfte, Versicherungswesen und Software. Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen. Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Fixed Income Global Opportunities Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche auf verschiedene Währungen lautende Wertpapiere an, die von Regierungen, Einrichtungen oder Unternehmen weltweit begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen investieren. ABS- und MBS-Anleihen sind Schuldtitel, die mit laufenden Einkünften aus einem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten oder Hypothekendarlehen unterlegt bzw. besichert sind. Es wird erwartet, dass ein Großteil der vom Fonds gehaltenen ABS- und MBS-Anleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen wird, aber der Fonds kann das gesamte Spektrum der verfügbaren ABS- und MBS-Anleihen nutzen, einschließlich Non-Investment-Grade-Instrumenten. Zu den vom Fonds gehaltenen ABS- und MBS-Anleihen können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Emittenten von ABS- und MBS-Anleihen können Unternehmen, Regierungen oder Kommunen sein, und insbesondere kann der Fonds MBS-Anleihen halten, die von staatlich geförderten Unternehmen begeben werden („Agency MBS“). Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Obwohl dies in der Regel nicht der Fall sein wird, können die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Wenn der Fonds Derivate einsetzt, kann dies unterschiedlich hohes Markt-Leverage zur Folge haben (d.h. wenn der Fonds ein Engagement eingeht, das den Wert seines Vermögens übersteigt), und mitunter kann dieses Markt-Leverage hoch sein. Der Einsatz von Derivaten führt aufgrund der vorgeschriebenen Berechnungsmethode (d. h. Leverage ist die Summe bzw. der Brutto-Nominalwert des Engagements, das durch die eingesetzten Derivate entsteht) unweigerlich zu Leverage. Hohes Leverage ist nicht unbedingt ein Hinweis auf ein hohes Risiko.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 500 % des Nettoinventarwertes. Der Leverage ist für sich genommen kein genauer Risikoindikator, da ein höherer Leverage nicht notwendigerweise ein höheres Risiko impliziert. Dieser Fonds weist aufgrund der Art und Weise, wie er derivative Finanzinstrumente einsetzt (z.B. durch den Einsatz von Futures, Swaps, Optionen und Termingeschäften sowie kurzfristigen Zinsderivaten, die jeweils den Leverage erhöhen können), einen höheren Brutto-Leverage auf als viele andere Fonds. Insbesondere kurzfristige Zinsderivate können aufgrund der hohen, mit diesen Instrumenten verbundenen Nominalwerte im Verhältnis zur aufgebauten Durationsposition zu einem erhöhten Leverage beitragen. Da dieser Fonds Derivate einsetzt, kann er einen höheren Leverage als andere Fonds aufweisen. Zwar kann der Leverage dazu beitragen, die Gesamrendite des Fonds zu erhöhen, er kann jedoch auch die Verluste erhöhen. Zusammengenommen könnte der Einsatz von Leverage durch den Fonds in einem Markt, der sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirkt, einen Verlust für den Fonds zur Folge haben. Anleger sollten beachten, dass die erwartete Höhe des Leverage unter bestimmten Umständen überschritten werden kann. Dabei errechnet sich der Leverage aus der Summe der Nominalbeträge der Brutto-Positionen, die durch die verwendeten Derivate gebildet werden.

Der **Future Of Transport Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamrendite an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von Verkehrstechnologien der Zukunft ausüben.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Unternehmen ausgerichtet, die Umsatz durch den Wandel hin zu elektrischen, autonomen oder digital vernetzten Fahrzeugen erzielen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen, die unter anderem in den folgenden Bereichen tätig sind: Rohstoffe (z. B. Metalle und Batteriematerialien), Bauteile und Computersysteme (z. B. Batterien und Kabelverbindungen), Technologien (z. B. Fahrzeugsensorik) und Infrastruktur (z. B. Batterieladestationen für Fahrzeuge). Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Global Allocation Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamrendite an. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktienwerte, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines festverzinslichen Portfolios kann der Fonds zudem in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Dieser Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten

zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Relativer VaR mit dem S&P 500 Index (36 %), FTSE World Index (Ex-US) (24 %), ICE BofAML Current 5Yr US Treasury Index (24 %), FTSE Non-USD World Govt Bond Index (16 %) als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 140 % des Nettoinventarwertes.

Der *Global Bond Income Fund* strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge bei gleichzeitigem langfristigen Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche, auf verschiedene Währungen lautende Wertpapiere an, die von Regierungen, staatlichen Stellen, Unternehmen und supranationalen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben wurden. Um überdurchschnittliche Erträge zu erzielen, strebt der Fonds an, seine Ertragsquellen aus einer Vielzahl solcher festverzinslichen Wertpapiere zu diversifizieren. Der Fonds kann das gesamte Spektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Investment Grade, einem Rating von Non-Investment-Grade (die einen wesentlichen Teil des Engagements darstellen können) und ohne Rating, nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Brasilien, Indonesien, Russland, der Republik Südafrika, der Türkei und Ungarn begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen. Diese Anlagen basieren auf dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/ positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 60 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen, sowie synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in denen der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

Der *Global Conservative Income Fund* verfolgt eine flexible Vermögensallokationspolitik, welche ein konservatives Ertragsniveau mit Schwerpunkt auf Kapitalstabilität anstrebt. Um Erträge zu erzielen, verfolgt der Fonds eine konservative Risikopolitik entsprechend seiner unten genannten Risiko-Benchmark. Der Fonds kann weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen in verschiedenen Währungen investieren, welches u. a. Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente umfasst. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, können von Regierungen, Behörden, Gesellschaften und supranationalen Emittenten weltweit (auch in Schwellenländern) begeben werden und können mit einem Rating von Investment Grade oder einem Rating von Non-Investment-Grade bewertet sein oder kein Rating aufweisen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in

Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Brasilien, Indonesien, Russland, der Republik Südafrika, der Türkei und Ungarn begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen. Diese Anlagen basieren auf dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anleger ändern.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen anlegen, die in der Regel mit Investment Grade bewertet sein werden, aber auch solche mit einem Rating von Non-Investment-Grade umfassen können. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in denen der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 30 % MSCI World Index EUR Hedged/70 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index EUR Hedged als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

Der *Global Corporate Bond Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 %

seines Gesamtvermögens in von Unternehmen weltweit ausgegebenen, festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Bond USD Hedged Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwerts.

Der *Global Dynamic Equity Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens weltweit ohne festgelegte Länder- oder geografische Grenzen in Aktienwerte anlegt. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem S&P 500 Index (60 %) und dem FTSE World (ex US) Index (40 %) als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwerts.

Der *Global Equity Income Fund* strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den Industrieländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *Global Government Bond Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating an, die von einer Regierung oder ihren Einrichtungen weltweit begeben werden. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der

Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem FTSE World Government Bond USD Hedged Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 300 % des Nettoinventarwerts.

Der *Global High Yield Bond Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere an. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade, anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained USD Hedged Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 60 % des Nettoinventarwertes.

Der **Global Inflation Linked Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen effektiven Rendite an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in inflationsgebundene festverzinsliche Wertpapiere an, die weltweit begeben werden. Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von Investment Grade oder (bis maximal 10 % des Gesamtvermögens) von Non-Investment-Grade aufweisen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Die Laufzeit der meisten vom Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere soll unter 20 Jahren liegen. Da der Fonds aktiv verwaltet wird, verfügt er dennoch über die Flexibilität, in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Laufzeitprofil, das außerhalb des Zeitraums von 1 bis 20 Jahren liegt, anzulegen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Bloomberg Barclays World Government Inflation-Linked 1-20yr-Index USD Hedged als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 350 % des Nettoinventarwertes.

Der **Global Multi-Asset Income Fund** verfolgt eine Vermögensallokationspolitik, welche auf überdurchschnittlichen Ertrag abzielt, ohne auf langfristiges Kapitalwachstum zu verzichten. Der Fonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, einschließlich Aktienwerte, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an

Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 50 % MSCI World Index / 50 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index USD Hedged als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

Der **Global Long-Horizon Equity Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt ohne festgelegte Beschränkungen im Hinblick auf Länder, Regionen oder Marktkapitalisierung weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an. Der Fonds kann in Aktienwerte anlegen, die nach Ansicht des Anlageberaters einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil haben und in der Regel über einen längeren Zeitraum gehalten werden. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *India Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Hierzu legt er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die in Indien ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. (Der Fonds kann Anlagen über seine Tochtergesellschaft tätigen.)

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *Japan Small & MidCap Opportunities Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung an, die in Japan ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Bei Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung handelt es sich um Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30 % der Unternehmen an japanischen Aktienmärkten gehören.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *Japan Flexible Equity Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds investiert in der Regel in Titel, die sich der Einschätzung des Anlageberaters zufolge durch wachstums- oder wertorientierte Merkmale auszeichnen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *Latin American Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Lateinamerika ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Lateinamerika ausüben.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *Market Navigator Fund* verfolgt eine flexible Vermögensallokationspolitik, die einen Kapitalzuwachs anstrebt, der die Wertentwicklung seiner Geldmarkt-Benchmark (3-Monats-EURIBOR) über einen gleitenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren übertrifft. Der Fonds wird aktiv verwaltet und legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, unter anderem in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Derivate. Der Fonds kann ein indirektes Engagement in Waren/Rohstoffe über zulässige Anlagen eingehen, in erster Linie über Derivate auf Waren-/Rohstoffindizes und börsengehandelte Fonds. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Bei der Auswahl von Anlagen greift der Anlageberater auf Analysen eines breiten Spektrums an wirtschaftlichen Daten und des Marktverhaltens zurück, was als „Makroanalyse“ bezeichnet wird, wobei der Schwerpunkt auf verschiedenen Makrofaktoren und Makrothemen liegt (siehe weiter unten), um ein in Bezug auf die Risikoallokation gut diversifiziertes Portfolio aufzubauen und unter unterschiedlichen Marktbedingungen Kapitalzuwachs zu erzielen. Die Makroanalyse wird möglicherweise durch den Anlageberater oder durch ein anderes Mitglied der BlackRock-Gruppe oder durch Dritte erstellt.

„Makrofaktoren“ sind die wichtigsten Faktoren, die als maßgeblich für die Wertentwicklung der Anlageklassen angesehen werden. Sie werden durch quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Analysen und die Analyse von Faktoren, die anhaltenden Einfluss auf die Renditen und Risiken der jeweiligen Anlagen haben, ermittelt. Dazu können Wirtschaftswachstum (mit Schwerpunkt auf der finanziellen Solidität der Weltwirtschaft und der Erzielung von Renditen aus Engagements, die sich auf das Risiko wirtschaftlicher Unsicherheit beziehen), reale Zinssätze (mit Schwerpunkt auf der aktuellen Politik der Zentralbanken und der Erzielung von Renditen aus Engagements, die sich auf Zinssatzänderungen beziehen) sowie Inflation (mit Schwerpunkt auf Inflationserwartungen und der Erzielung von Renditen aus Engagements, die sich auf Preisänderungen beziehen) gehören.

„Makrothemen“ sind wichtige Trends, anhand derer kurz-, mittel- und langfristige Anlagegelegenheiten erkannt werden können, die aus fundamentalen (auf Beurteilung beruhenden) Analysen der Treiber der Weltwirtschaft und aus der Interpretation wesentlicher wirtschaftlicher, politischer und sozialer Entwicklungen, die sich auf Anlagerisiken und Renditen auswirken könnten, abgeleitet werden. Dazu gehören Einschätzungen des globalen oder regionalen inflatorischen Umfelds, Veränderungen der globalen politischen Landschaft und das Verbrauchervertrauen, das die Wirtschaftstätigkeit beeinflussen kann. Der Anlageberater nutzt Makrothemen mit dem Ziel, Positionen zu identifizieren, die die anhand der Makrofaktoren ermittelten Positionen ergänzen, um so Renditen aus Quellen erzielen zu können, die durch Makrofaktoren weitgehend unerklärt bleiben, mit dem Ziel, das Risikomanagement in Zeiten erhöhter Marktunsicherheit zu verstärken und weiteren Kapitalzuwachs innerhalb des vorstehend

beschriebenen gleitenden Zeitraums von drei bis fünf Jahren zu erzielen.

Anlageentscheidungen basieren auf Makroanalysen, Makrofaktoren und Makrothemen, die zur Identifizierung und Auswahl von Wertpapieren verwendet werden, welche nach Meinung des Anlageberaters in Übereinstimmung mit dem oben Genannten das Potenzial zur Schaffung eines Kapitalzuwachses haben.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in denen der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 5 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Der Fonds kann Total Return Swaps und Differenzkontrakte nutzen, die entsprechend seiner Anlagepolitik Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere und auf Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere bezogene Wertpapiere als Basiswerte haben. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps und Differenzkontrakten, die von dem Fonds gehalten werden, können Anleger Anhang G entnehmen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 550 % des Nettoinventarwertes.

Der **Natural Resources Growth & Income Fund** strebt die Erzielung von Kapitalwachstum und eines überdurchschnittlichen Ertrags aus seinen Aktienanlagen an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, deren vorwiegende Geschäftstätigkeit im

Rohstoffsektor liegt, wie etwa Unternehmen, die im Bergbau, Energie- und Landwirtschaftssektor tätig sind.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Next Generation Technology Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb neuer und aufstrebender Technologien ausüben.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Aspekte von Zukunftstechnologien ausgerichtet, unter anderem künstliche Intelligenz, Informatik, Automatisierung, Robotertechnik, technologische Analytik, elektronischer Handel, Zahlungssysteme, Kommunikationstechnologien und generative Gestaltung.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen. Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Nutrition Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens weltweit in Aktienwerte von Unternehmen an, die an Aktivitäten beteiligt sind, die Teil der Lebensmittel- und Landwirtschafts-Wertschöpfungskette sind, einschließlich Verpackung, Verarbeitung, Vertrieb, Technologie, Lebensmittel- und landwirtschaftliche Dienstleistungen, Saatgut, landwirtschaftliche oder lebensmittelechte Chemikalien und Lebensmittelhersteller.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 5 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der ***Pacific Equity Fund*** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in den Ländern des Asien-Pazifik-Raums haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die RQFII-Quote und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der ***Sustainable Energy Fund*** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt hierzu weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus dem Sustainable-Energy-Bereich („Sustainable-Energy-Unternehmen“) an. Sustainable-Energy-Unternehmen sind Unternehmen, die im Geschäftsbereich alternative Energien und Energietechnologien tätig sind; dazu gehören auch die Bereiche Technologie zur Nutzung von erneuerbaren Energien, Entwickler von erneuerbaren Energien, alternative Kraftstoffe, Energieeffizienz sowie Förderung von Energie und Infrastruktur. Der Fonds wird nicht in Unternehmen anlegen, die in die folgenden Sektoren eingestuft sind (wie im Global Industry Classification Standard definiert): Kohle und nicht erneuerbare Brennstoffe, Erdöl & Erdgas (Exploration & Produktion) und integrierte Erdöl- und Erdgasbetriebe.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der ***Swiss Small & MidCap Opportunities Fund*** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die in der Schweiz ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Swiss Market Index vertreten sind.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der ***Systematic China A-Share Opportunities Fund*** strebt die Erzielung eines maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen an, die in der Volksrepublik China (VRC) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann ohne Beschränkung über die RQFII-Quote und/oder über die Stock Connects in der VRC anlegen. Für die Zwecke des Anlageziels umfasst die VRC nicht die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macau sowie Taiwan, so dass der Fonds nur an den chinesischen Onshore-Aktienmärkten (A-Aktien) anlegen wird.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, wird der Fonds in eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten anlegen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d.h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d.h. regelbasierte) Wertpapierauswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liquidität der chinesischen Aktienmärkte besonders schwer absehbar ist. Anleger sollten vor einer Anlage in diesen Fonds den Abschnitt „Liquiditätsrisiko“ und „Anlagen in der VRC“ im Kapitel „Erwägungen zu Risiken“ im Prospekt und den Abschnitt „Aussetzung und Aufschiebung“ im Anhang B des Prospekts lesen.

Der ***Systematic Global Equity High Income Fund*** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt weltweit (ohne länderspezifische oder regionale Einschränkung) mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, wird der Fonds in eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten anlegen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d.h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d.h. regelbasierte) Wertpapierauswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Systematic Global SmallCap Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens weltweit in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegt. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 20 % der Unternehmen an den weltweiten Aktienmärkten gehören. Obwohl der Großteil des Fondsvermögens voraussichtlich in Unternehmen aus den Industrieländern weltweit angelegt wird, kann der Fonds auch Anlagen in den Schwellenländern weltweit tätigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, wird der Fonds in eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten anlegen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d.h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d.h. regelbasierte) Wertpapierauswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **United Kingdom Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die im Vereinigten Königreich errichtet wurden oder notiert sind.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **US Basic Value Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **US Dollar Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating und mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in auf US-Dollar lautenden, festverzinslichen Wertpapieren an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen investieren. ABS- und MBS-Anleihen sind Schuldtitel, die mit laufenden Einkünften aus einem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten oder Hypothekendarlehen unterlegt bzw. besichert sind. Es wird erwartet, dass ein Großteil der vom Fonds gehaltenen ABS- und MBS-Anleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen, aber der Fonds kann das gesamte Spektrum der verfügbaren ABS- und MBS-Anleihen nutzen, einschließlich der Instrumente mit einem Rating von Non-Investment-Grade. Zu den vom Fonds gehaltenen ABS- und MBS-Anleihen können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Emittenten von ABS- und MBS-Anleihen können Unternehmen, Regierungen oder Kommunen sein, und insbesondere kann der Fonds MBS-Anleihen halten, die von staatlich geförderten Unternehmen begeben werden („Agency MBS“). Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Obwohl dies in der Regel nicht der Fall sein wird, können die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen.

Das Engagement des Fonds ist in notleidenden Wertpapieren auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 10 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Wenn der Fonds Derivate einsetzt, kann dies unterschiedlich hohes Markt-Leverage zur Folge haben (d.h. wenn der Fonds ein Engagement eingeht, das den Wert seines Vermögens übersteigt), und mitunter kann dieses Markt-Leverage hoch sein. Der Einsatz von Derivaten führt aufgrund der vorgeschriebenen Berechnungsmethode (d. h. Leverage ist die Summe bzw. der Brutto-Nominalwert des Engagements, das durch die eingesetzten Derivate entsteht) unweigerlich zu Leverage. Hohes Leverage ist nicht unbedingt ein Hinweis auf ein hohes Risiko.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem Bloomberg Barclays US Aggregate Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 300 % des Nettoinventarwertes.

Der **US Dollar High Yield Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere an, die auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in denen der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Bloomberg Barclays US High Yield 2 % Constrained Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 20 % des Nettoinventarwertes.

Der **US Dollar Reserve Fund** strebt die Erzielung geldmarktsatzkonformer Renditen an, wobei dieses Ziel mit dem Ziel der Erhaltung von Kapital und Liquidität vereinbar sein muss. Der Fonds legt sein Vermögen ausschließlich in auf US-Dollar lautenden, kurzfristigen Vermögenswerten und Barmitteln gemäß den Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung an, wie in Anhang A zusammengefasst. Der Fonds ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Gesamtvermögens in Verbriefungen und ABCP-Anleihen investieren, die ausreichend liquide sind und eine günstige Beurteilung gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität erhalten haben.

Der Fonds kann sowohl zur Liquiditätssteuerung als auch für zulässige Anlagezwecke in zulässige Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren.

Der Fonds darf Derivate nur zur Absicherung der mit seinen Anlagen verbundenen Zins- oder Wechselkursrisiken einsetzen. Bei den Basiswerten der Derivate muss es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handeln.

Der Fonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den NIW pro Anteil stabil zu halten.

Der Fonds kann ggf. in einem wesentlichen Umfang in zulässigen Verbriefungen und ABCP-Anleihen angelegt sein, und die Anleger sind aufgefordert, die jeweiligen im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ ausgeführten Risikohinweise zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **US Dollar Short Duration Bond Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren angelegt. Die durchschnittliche Laufzeit beträgt nicht mehr als drei Jahre. Das Währungsrisiko wird flexibel gesteuert.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen, die in Festlandchina begeben oder garantiert werden, am CIBM tätigen, allerdings nur über maximal 20 % seines Gesamtvermögens.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in ABS- Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Die ABS-Anleihen und MBS-Anleihen werden generell in den USA ausgegeben, die verbrieften Vermögenswerte haben von mindestens einer führenden Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating erhalten und ABS-Anleihen und MBS-Anleihen von Agenturen (Agency ABS und MBS) weisen dasselbe Rating wie die US-Regierung auf. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. Forderungen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der

Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % des Gesamtvermögens begrenzt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 350 % des Nettoinventarwertes.

Der **US Flexible Equity Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **US Government Mortgage Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere an, die von der US-Regierung, ihren Behörden oder Stellen emittiert oder garantiert werden, einschließlich durch Hypotheken besicherte Zertifikate der Government National Mortgage Association („GNMA“) sowie anderer Wertpapiere der US-Regierung, die eine Beteiligung an einem Hypotheken-Pool verbriefen, wie beispielsweise durch Hypotheken besicherte Wertpapiere, die von Fannie Mae und Freddie Mac ausgegeben wurden.

Der Fonds legt ausschließlich in auf US-Dollar lautende Wertpapiere an.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen investieren (Investment Grade und Non-Investment-Grade). Die ABS-Anleihen und MBS-Anleihen werden generell in den USA ausgegeben, die verbrieften Vermögenswerte haben von mindestens einer führenden Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating erhalten und die ABS-Anleihen und MBS-Anleihen von Agenturen (Agency ABS und MBS) weisen dasselbe Rating wie die US-Regierung auf. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus

gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem FTSE Mortgage Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 240 % des Nettoinventarwertes.

Der **US Growth Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Ein besonderer Schwerpunkt des Fonds liegt auf Unternehmen, die sich nach Ansicht des Anlageberaters durch wachstumsorientierte Anlagemerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Erträgen oder Umsätzen und eine hohe oder steigende Kapitalverzinsung auszeichnen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **US Small & MidCap Opportunities Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung anlegt, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30 % der Unternehmen an US-amerikanischen Aktienmärkten gehören.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem Bloomberg Barclays Global Aggregate USD Hedged Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 250 % des Nettoinventarwerts.

Der **World Energy Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend in der Erforschung und Erschließung von Energiequellen bzw. der Energieerzeugung und -versorgung tätig sind.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Financials Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend Finanzdienstleistungen umfassen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Gold Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend im Goldbergbau tätig sind. Zusätzlich kann er in Aktienwerte von Unternehmen anlegen, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen sonstige Edelmetalle oder Mineralien, Grundmetalle oder Bergbau liegen. Der Fonds wird Gold oder Metalle nicht in physischer Form halten.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Healthscience Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gesundheit, Pharmazeutik und Medizintechnologie, der medizinischen Versorgung sowie in der Entwicklung der Biotechnologie liegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Mining Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Bergbau- und Metallgesellschaften anlegt, deren Geschäftsaktivitäten

überwiegend in der Förderung oder dem Abbau von Grundmetallen und industriellen Mineralien, z.B. Eisenerz oder Kohle, liegen. Der Fonds kann außerdem in Aktienwerte von Unternehmen investieren, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gold oder sonstige Edelmetalle oder Mineralbergbau liegen. Der Fonds wird kein Gold oder andere Metalle in physischer Form halten.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Real Estate Securities Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Hierzu legt er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Eigenkapitalinstrumenten von Unternehmen an, die überwiegend im Immobiliensektor tätig sind. Dies können auf Wohn- und/oder Gewerbeimmobilien spezialisierte Unternehmen sowie Immobilienverwaltungs- und Immobilienbeteiligungsgesellschaften sein (z.B. Immobilien-Investment-Trusts („REITS“)).

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Technology Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend im Technologiesektor liegen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Neue Fonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann neue Fonds auflegen oder weitere Anteilklassen ausgeben. Für diesen Prospekt wird dann eine Ergänzung herausgegeben, die über diese neuen Fonds oder Klassen informiert.

Anteilklassen und -formen

Die Anteile der Fonds sind eingeteilt in Anteile der Klassen A, AI, C, D, DD, E, I, J, S, SI, X und Z, die jeweils unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Die Anteile sind weiter in Akkumulierungsanteile und Ausschüttungsanteile unterteilt. Auf Akkumulierungsanteile entfallen keine Ausschüttungen, wohingegen für Ausschüttungsanteile Ausschüttungen vorgesehen sind. Weitere Informationen finden sich im Kapitel „Ausschüttungen“.

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A sind für alle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse A als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse AI

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse AI nur in Italien über bestimmte, von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsgesellschaften zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse AI sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile verfügbar und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse AI als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C sind für Kunden von bestimmten Vertriebsgesellschaften, die ihren Anlegern einen Nominee Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse C sind nur als Namensanteile erhältlich.

Anteile der Klasse D

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse D für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum oder weitere Vertriebspartner bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten abgeschlossen haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse D sind nicht für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum bestimmt, die in Bezug auf die in Deutschland erbrachten Leistungen deutschem Recht nach dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) unterliegen.

Anteile der Klasse D sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse D als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse DD

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse DD für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum bestimmt, die in Bezug auf die in Deutschland erbrachten Leistungen dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) unterliegen.

Anteile der Klasse DD sind als Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse DD als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse E sind in bestimmten Ländern vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden über von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft bestimmte Vertriebsgesellschaften zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse E werden für alle Fonds als Namensanteile mit und ohne Ausschüttung sowie in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse E als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I sind als Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile für institutionelle Anleger verfügbar. Sie werden als Namensanteile oder Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse I als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse I liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse I stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse I stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse J

Anteile der Klasse J werden Fonds, die zugunsten japanischer Anleger aufgelegt wurden, oder anderen Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten. Anteile der Klasse J sind als Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile verfügbar. Für Anteile der Klasse J werden keine Managementgebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundene Unternehmen gezahlt). Sofern nichts anderes beantragt wurde, werden alle Anteile der Klasse J als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse J stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren

Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse J stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse S

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse S für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum oder andere Vertriebspartner bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagentätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten abgeschlossen haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse S sind nicht für Anbieter von unabhängigen Beratungsdienstleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum bestimmt, die in Bezug auf die in Deutschland erbrachten Dienstleistungen deutschem Recht nach dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) unterliegen. Anteile der Klasse S sind als Akkumulations- und Ausschüttungsanteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern nicht anderweitig beantragt, werden alle Anteile der Klasse S als Namensanteile ausgegeben. Anteile der Klasse S stehen ausschließlich solchen Anlegern zur Verfügung, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe geschlossen haben.

Anteile der Klasse SI

Anteile der Klasse SI sind als Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile erhältlich und werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen dieser Klasse liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse X stehen als Akkumulations- und Ausschüttungsanteile zur Verfügung und werden ausschließlich und im Ermessen des Anlageberaters und seiner verbundenen Unternehmen als Namensanteile ausgegeben. Für Anteile der Klasse X werden keine Managementgebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an den Anlageberater oder dessen verbundene Unternehmen gezahlt).

Anteile der Klasse X stehen gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausschließlich institutionellen Anlegern zur Verfügung, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe geschlossen haben. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse X stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse Z

Anteile der Klasse Z sind als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile erhältlich und werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse Z liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Hedged Anteilklassen

Die eingesetzten Absicherungsstrategien werden sich von Fonds zu Fonds unterscheiden. Außer bei den in BRL abgesicherten Anteilklassen (siehe weiter unten) werden die Fonds Absicherungsstrategien mit dem Ziel einsetzen, das Risiko von Währungsschwankungen zwischen dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und der Währung der Hedged Anteilklasse bei gleichzeitiger Berücksichtigung praktischer Erwägungen (einschließlich Transaktionskosten) zu verringern. Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen sind von den Anteilinhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen separat zu tragen.

Übersicherte Positionen, die sich in einer Hedged Anteilklasse ergeben, dürfen 105 % des Nettoinventarwerts dieser Hedged Anteilklasse nicht überschreiten, und unterscherte Positionen, die sich in einer Hedged Anteilklasse ergeben, dürfen 95 % des Nettoinventarwerts dieser Hedged Anteilklasse nicht unterschreiten.

In BRL abgesicherte Anteilklassen

In BRL abgesicherte Anteilklassen, die mit dem Suffix „BRL Hedged“ versehen sind, sind nur für brasilianische Feeder-Fonds bestimmt. Ein Feeder-Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen in einen anderen Einzelfonds (auch Master-Fonds genannt) investiert. In BRL abgesicherte Anteilklassen stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

In BRL abgesicherte Anteilklassen zielen darauf ab, Anlegern eine Währungsposition in BRL zu bieten, ohne eine auf BRL lautende Hedged Anteilklasse zu verwenden (d. h. aufgrund von Devisenhandelsbeschränkungen für BRL).

Die Währung einer in BRL abgesicherten Anteilklasse ist die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds. Die BRL-Währungsposition wird dadurch angestrebt, dass der Nettoinventarwert der in BRL abgesicherten Anteilklasse mittels derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Devisentermingeschäften) in BRL umgetauscht wird. Der Nettoinventarwert einer solchen in BRL abgesicherten Anteilklasse lautet jedoch weiterhin auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds (und der Nettoinventarwert pro Anteil wird in dieser Basiswährung berechnet), wobei aufgrund des zusätzlichen Risikos aus derivativen Finanzinstrumenten jedoch davon ausgegangen wird, dass der Nettoinventarwert gemäß der Schwankung des Wechselkurses zwischen BRL und dieser Basiswährung schwankt. Diese Schwankung spiegelt sich in der

Wertentwicklung der jeweiligen in BRL abgesicherten Anteilklasse wider, sodass die Wertentwicklung dieser in BRL abgesicherten Anteilklasse deutlich von der Wertentwicklung der übrigen Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds abweichen kann. Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen, die sich aus dieser Absicherungsstrategie für in BRL abgesicherte Anteilklassen ergeben, spiegeln sich im Nettoinventarwert der betreffenden in BRL abgesicherten Anteilklasse wider. Risiken in Bezug auf die abgesicherten BRL Anteilklassen werden im Rahmen des Risikomanagements in BRL gemessen und überwacht.

Allgemeines

Anleger, die Anteile gleich welcher Klasse über eine der Vertriebsgesellschaften erwerben, müssen hierzu die üblichen Kontoeröffnungsbestimmungen der Vertriebsgesellschaften erfüllen. Das Eigentum an den Namensanteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilregister der Gesellschaft verbrieft. Anteilinhaber erhalten Bestätigungsmitteilungen für die von ihnen getätigten Geschäfte; über Namensanteile werden keine Urkunden ausgestellt.

Globalurkunden werden im Rahmen einer eingetragenen Vereinbarung („registered common global certificate agreement“), die gemeinsam mit Clearstream International und Euroclear eingegangen wurde, ausgegeben. Anteile, die in Form einer Globalurkunde gehalten werden, sind im Anteilregister der Gesellschaft im Namen des Clearstream International und Euroclear Sammeldepots registriert. Im Zusammenhang mit Globalurkunden werden keine physischen Anteilzertifikate ausgegeben. Globalurkunden können im Rahmen der zwischen Clearstream International, Euroclear und der Hauptzahlstelle bestehenden Vereinbarungen gegen Namensanteile umgetauscht werden.

Informationen betreffend Globalurkunden sowie der für diese geltenden Handelsverfahren sind auf Anfrage beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Alle börsennotierten Anteile sind auf dem EURO MTF (multilaterales Handelssystem) notiert.

Handel mit Fondsanteilen

Täglicher Handel

Der Handel mit Anteilen erfolgt grundsätzlich täglich an jedem Tag, der für den betreffenden Fonds einen Handelstag darstellt. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen müssen bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort vor 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an dem betreffenden Handelstag (die „Eingangsfrist“) eingehen. Diese Anträge werden an diesem Tag bearbeitet und es gelten die am Nachmittag desselben Tages ermittelten Preise. Anträge, die an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Eingangsfrist eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Anträge, die von einer Zahlstelle, einer Korrespondenzbank oder einer anderen Stelle, die im Namen ihrer jeweiligen Kunden Sammeltransaktionen durchführt, vor Ablauf der Eingangsfrist übermittelt wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sind, so zu behandeln, als wären sie vor Ablauf der Eingangsfrist eingegangen. Die Gesellschaft ist befugt, im eigenen Ermessen die Anteilpreise für Anträge, für die noch kein Zahlungseingang erfolgte, am Nachmittag des Tages, an dem der

Zahlungseingang erfolgt, zu berechnen. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden in den jeweiligen Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ erläutert. Einmal erteilte Anträge auf Zeichnung von Anteilen und Anweisungen für deren Rücknahme oder Umtausch können nachträglich nicht mehr widerrufen werden, außer im Falle der Aussetzung oder Aufschiebung (vgl. Anhang B Nr. 30. bis 33.) und Stornierung vor 12.00 Uhr Luxemburger Zeit.

Für Anträge, die nicht direkt bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort, sondern über Vertriebsgesellschaften gestellt werden, können unterschiedliche Verfahren gelten, die zu einem verzögerten Eingang des Antrages bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort führen können. Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsgesellschaft in Verbindung setzen, bevor sie einen Zeichnungsantrag für Anteile eines Fonds stellen.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat den Erwerb von Anteilen bestimmter Fonds, z.B. wenn ein solcher Fonds und/oder die Anlagestrategie eines solchen Fonds seine Kapazitätsgrenze erreicht hat, beschränken kann, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder der Anteilinhaber ist. Dies schließt beispielsweise auch den Fall ein, in dem ein Fonds oder die Anlagestrategie eines Fonds ein Volumen erreicht, das nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters die Umsetzung der Anlagestrategie, die Auswahl geeigneter Anlagen oder die effiziente Verwaltung der bestehenden Anlagen für den betreffenden Fonds erschweren könnte. Wenn ein Fonds seine Kapazitätsgrenze erreicht hat, werden die Anteilinhaber entsprechend informiert und ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeweils nach eigenem Ermessen zu beschließen, den Fonds oder eine Anteilklasse insgesamt oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem anderen, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gefassten Beschluss für neue Zeichnungen zu schließen (mit Ausnahme derjenigen, die durch regelmäßige Anlageprogramme getätigt werden, wie im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen vereinbart). Fällt ein Fonds im Anschluss infolge von u.a. Rücknahmen oder Marktbewegungen unter diese Kapazitätsgrenze zurück, ist der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen berechtigt, den Fonds oder eine Anteilklasse wieder zeitweise oder permanent zur Zeichnung zuzulassen. Informationen darüber, ob der Erwerb von Anteilen eines Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt auf diese Weise beschränkt ist, sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Nicht-Handelstage

Bei bestimmten Fonds sind einige Geschäftstage keine Handelstage, und zwar wenn beispielsweise ein oder mehrere Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen sind. Ferner kann auch der dem Tag der Marktschließung unmittelbar vorangehende Tag für diese Fonds betroffen sein, insbesondere dann, wenn der Annahmeschluss auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die jeweiligen Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, so dass der Fonds nicht in der Lage ist, angemessene Maßnahmen an dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten zu treffen, um dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anlagen in Fondsanteilen an diesem Tag Rechnung zu tragen. Eine Liste mit den Geschäftstagen, die bei bestimmten Fonds von Zeit zu Zeit als Nicht-Handelstage behandelt werden, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und kann zudem der Rubrik „Library“ (Bibliothek) unter

www.blackrock.com/uk/individual/education/library entnommen werden. Änderungen an der Liste sind vorbehalten.

Allgemeines

Die Versendung von Bestätigungsmittelungen und anderen Dokumenten per Post erfolgt auf das Risiko des Anlegers.

Preise der Anteile

Anteilpreise werden nach Annahmeschluss der Aufträge um 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am entsprechenden Handelstag ermittelt. Diese Preise werden in der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds quotiert. Sind für Fonds zwei oder mehr Handelswährungen vorgesehen und ein Anleger hat bei seinem Antrag keine Handelswährung ausgewählt, wird die Basiswährung des betreffenden Fonds verwendet.

Die Anteilpreise des vorangegangenen Handelstags sind während der üblichen Geschäftszeiten über das Investor Servicing Team vor Ort sowie über die Webseite von BlackRock erhältlich. Die Preise werden zudem in denjenigen Ländern veröffentlicht, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie im Ermessen der Mitglieder des Verwaltungsrates in einer Reihe weltweit erscheinender Tageszeitungen und elektronischer Plattformen. Für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für nicht erfolgte Veröffentlichung der Preise übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Eine Aufstellung der bisherigen Handelspreise ist für alle Anteile beim Fondsverwalter oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Wenn Anteilinhaber Anteile mit einem bestimmten Wert zeichnen oder zurückgeben, wird die Anzahl der gehandelten Anteile berechnet, indem der spezifische Wert durch den anwendbaren Nettoinventarwert pro Anteil (der auf bis zu vier Dezimalstellen gerundet werden kann) dividiert wird. Eine solche Rundung kann sich zu Gunsten des Fonds, aber auch des Anteilinhabers auswirken. Eine Bestätigung des Nettoinventarwerts je Anteil wird für jede Transaktion auf Ihrer Abrechnung angegeben.

Anteile der Klassen A, AI, D, DD, E, I, J, S, SI, X und Z

Anteile der Klasse A, AI, D, DD, E, I, J, S, SI, X und Z können grundsätzlich zu ihrem Nettoinventarwert gekauft oder zurückgenommen werden. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) einen Ausgabeaufschlag, (ii) eine Vertriebsgebühr und (iii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Anhang B Nr. 17.3).

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können grundsätzlich zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert erworben oder zurückgenommen werden. Auf die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden keine Gebühren aufgeschlagen, es wird jedoch, außer bei Anteilen der Geldmarktnahen Fonds, gegebenenfalls ein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben, der, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in Anhang B Nr. 19. beschrieben, von den Rücknahmeerlösen abgezogen wird. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) eine Vertriebsgebühr und (ii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Anhang B Nr. 17.3).

Die für jede Anteilklasse erhobenen Gebühren werden detailliert im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in den Anhängen B, C und E erläutert.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge

Erstanträge zur Zeichnung von Anteilen müssen bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort mit dem Antragsformular gestellt werden. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Zeichnungsanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Erstanträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen durch Ausfüllen des Antragsformulars, das an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort zurückgesandt wird. Werden das Original-Antragsformular oder die schriftliche Bestätigung nicht eingereicht, führt dies zur Verzögerung des Abschlusses; außerdem können dadurch weitere Abschlüsse über entsprechende Anteile beeinträchtigt werden. Folgezeichnungen können schriftlich oder per Telefax erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Bei Anlegern, die im Antrag keine Anteilklasse festlegen, wird der Antrag als Antrag auf Akkumulationsanteile der Klasse A behandelt.

Antragsformulare und sonstige Handelsaufträge müssen alle geforderten Angaben enthalten, einschließlich u.a. anteilklassenspezifischer Angaben wie z.B. die International Securities Identification Number (ISIN) der Anteilklasse, die der Anleger handeln möchte. Weicht die vom Anleger angegebene ISIN von den übrigen vom Anleger im Rahmen eines Handelsauftrags angegebenen anteilklassenspezifischen Angaben ab, ist die angegebene ISIN maßgeblich und die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle können den Handelsauftrag nur unter Berücksichtigung der angegebenen ISIN ausführen.

Anträge zur Zeichnung von Namensanteilen sollten für Anteile eines bestimmten Wertes gestellt werden. Wo dies angebracht ist, können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Globalurkunden werden nur als ganze Anteile ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen oder einen Zeichnungsantrag nur teilweise anzunehmen. Zusätzlich kann die Ausgabe von Anteilen eines oder aller Fonds bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben oder ausgesetzt werden, wenn der Antragswert für alle Anteilklassen eines Fonds in seiner Gesamtheit einen bestimmten Prozentsatz übersteigt (derzeit vom Verwaltungsrat auf einen Wert von 5 % des Annäherungswerts des Fonds festgesetzt) und sich eine Antragsannahme an dem entsprechenden Handelstag nach Auffassung des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken würde. Dies kann dazu führen, dass die Zeichnungsanträge von manchen Anteilhabern auf einen bestimmten Handelstag verschoben werden, während die Anträge anderer Anteilinhaber abgewickelt werden. Derartige aufgeschobene Zeichnungsanträge werden gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

Anleger müssen die Anlagekriterien für jede Anteilklasse erfüllen, in der sie eine Anlage tätigen wollen (wie z.B. Mindesterstzeichnungsbetrag und spezifizierter Anlegertyp, wie im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ dargelegt). Erwirbt ein Anleger Anteile einer Anteilklasse, für die er die Anlagekriterien nicht erfüllt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Anteilsbestand dieses Anlegers zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, den Anleger zuvor über

seine Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, den Anleger, der die Anlagekriterien nicht erfüllt, nach dessen vorheriger Konsultation und Einwilligung einer besser geeigneten Anteilklasse in dem entsprechenden Fonds (soweit verfügbar) zuzuteilen. Wenn der Anleger Anteile der Klasse X hält, aber keine separate Vereinbarung mit der betreffenden Gesellschaft der BlackRock-Gruppe getroffen hat (wie im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ ausgeführt), behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Anleger nach Mitteilung mit einer Frist von 30 Kalendertagen ohne vorherige Konsultation und Einwilligung des Anlegers einer anderen Klasse des entsprechenden Fonds als der Klasse X zuzuteilen.

Datenschutz

Anlageinteressenten und Anleger sollten die Datenschutzerklärung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft lesen, die im Antragsformular enthalten ist („Datenschutzerklärung“).

Die Datenschutzerklärung enthält unter anderem Erklärungen darüber, wie die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten von Personen, die in der Gesellschaft anlegen oder einen Antrag auf Anlage in die Gesellschaft stellen, und personenbezogene Daten der Verwaltungsratsmitglieder, der Geschäftsleiter, der Mitarbeiter und der wirtschaftlich Letztbegünstigten von institutionellen Anlegern verarbeiten.

Die Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit überarbeitet werden. Die aktuelle Version der Datenschutzerklärung finden Sie unter www.blackrock.com.

Falls Sie weitere Informationen zur Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung oder Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder zur Ausübung der in der Datenschutzerklärung genannten Rechte hinsichtlich personenbezogener Daten erhalten möchten, richten Sie Ihre Anfragen bitte an: The Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Zahlung

Die Zahlung hat bei allen Anteilen in frei verfügbaren Mitteln ohne Abzug von Bankgebühren innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag zu erfolgen, sofern in der Kaufabrechnung nichts Abweichendes für den Fall angegeben ist, dass der Standardabrechnungstag ein gesetzlicher Feiertag in Bezug auf die Abrechnungswährung ist. Ist die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (oder liegt der schriftliche Zeichnungsantrag für die erste Zeichnung nicht vor), wird die entsprechende Zuteilung der Anteile storniert; die Gesellschaft und/oder deren Vertriebsgesellschaft kann dann vom Antragsteller Schadensersatz fordern (vgl. Anhang B Nr. 27.).

Weitere Zahlungsanweisungen sind am Ende des Prospekts zusammengefasst. Zahlungen in bar oder per Scheck werden nicht angenommen.

Die Zahlung hat in der Regel in der Handelswährung des entsprechenden Fonds zu erfolgen oder, wenn der Fonds zwei oder mehr Handelswährungen hat, in der vom Anleger bezeichneten Währung. Nach vorheriger Absprache mit der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort kann der Anleger die Zahlung an die Übertragungsstelle auch in jeder wichtigen frei konvertierbaren Währung leisten; die Übertragungsstelle wird dann den entsprechenden

Devisenumtausch veranlassen. Ein solcher Devisenumtausch wird auf Risiko und Kosten des Anlegers durchgeführt.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise durch Übertragung von Sachwerten zu akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und unter der Voraussetzung, dass der Wert dieser übertragenen Sachwerte (nach Abzug etwaiger Gebühren und Auslagen) dem Preis der gezeichneten Anteile entspricht. Solche Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten eines Wirtschaftsprüfers erforderlich sein. Einzelheiten zur Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten enthält Anhang B Nr. 24. und 25..

Mindestzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen aller Klassen eines Fonds beläuft sich derzeit auf 5.000 USD, außer bei Anteilen der Klasse AI, für die sich der Mindestbetrag auf 25.000 USD beläuft, Anteilen der Klasse D (Mindestbetrag 100.000 USD), Anteilen der Klasse DD (Mindestbetrag 1 Mio. USD), Anteilen der Klassen I, J, X und Z (Mindestbetrag 10 Mio. USD), Anteilen der Klasse S (Mindestbetrag 50 Mio. USD) und Anteilen der Klasse SI (Mindestbetrag 1 Mrd. USD). In jedem Fall wird der Mindestbetrag für die Zeichnung auch in dem entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung akzeptiert. Der Mindestbetrag für Folgezeichnungen von Anteilen aller Klassen eines Fonds beläuft sich auf 1.000 USD oder den ungefähren Gegenwert. Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch generell geändert werden. Angaben zu den gültigen Mindestbeträgen erhalten Sie beim Investor Servicing Team vor Ort.

Einhaltung anwendbarer Gesetze und Rechtsvorschriften

Anleger, die Anteile zeichnen möchten, müssen der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle alle von diesen angemessenerweise verlangten erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen, um die Identität des Anlegers gemäß den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere gemäß dem CSSF-Rundschreiben 13/556 in seiner jeweils geänderten, neu formulierten oder ergänzten Fassung festzustellen und um die Überwachungsanforderungen von Aufsichtsbehörden, Regierungen oder sonstigen Behörden in Bezug auf internationale Finanzsanktionen einzuhalten. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag zurückweisen.

Darüber hinaus kann selbst von bestehenden Anteilinhabern unter bestimmten Umständen gemäß anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften wie u.a. den relevanten Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche, den Anforderungen in Bezug auf internationale Finanzsanktionen, einschließlich den Sanktionen des US-Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union und der Vereinten Nationen, geltenden Steuergesetzen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Vorlage zusätzlicher Dokumente oder anderer gemäß diesen Gesetzen und Rechtsvorschriften relevanter Angaben zum Nachweis ihrer Identität verlangt werden. Von Anlegern bereitgestellte Angaben werden ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung dieser Anforderungen verwendet, und alle Unterlagen werden dem betreffenden Anleger ordnungsgemäß zurückgegeben. Die

Bearbeitung späterer Rücknahmeanträge kann sich solange verzögern, bis der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen, und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in all diesen Fällen Rücknahmeerlöse solange zurückzuhalten, bis die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen.

Zur Bekämpfung von Geldwäsche wird die Übertragungsstelle jederzeit sämtliche Anforderungen aus den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten, insbesondere das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das CSSF-Rundschreiben 13/556 vom 16. Januar 2013 in der jeweils geänderten, ergänzten oder aktualisierten Fassung. Darüber hinaus wird die Übertragungsstelle Verfahren einrichten, um gegebenenfalls die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch sie und ihre Vermittler zu gewährleisten. Überdies ist die Übertragungsstelle gesetzlich dazu verpflichtet, die Herkunft der überwiesenen Gelder festzustellen, wobei diese Aufgaben, in jedem Fall vorbehaltlich der Zuständigkeit und Kontrolle der Übertragungsstelle, auch auf Investmentspezialisten und Institute aus dem Finanzsektor übertragen werden können, die zur Durchsetzung eines mit den Gesetzen Luxemburgs vergleichbaren Identifikationsverfahrens verpflichtet sind. Die im Namen der Gesellschaft handelnde Übertragungsstelle sowie die Verwahrstelle können jederzeit im Zusammenhang mit dem Antrag eines Anlegers auf Zeichnung von Anteilen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge

Rücknahmeanträge für Namensanteile sollten grundsätzlich per Fax oder schriftlich der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team übermittelt werden, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Rücknahmeanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Rücknahmeanträge können auch schriftlich bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort oder per Telefax mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung per Post (bei gefaxten Anträgen) an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort gestellt werden, sofern nicht ein Gesamtverzicht auf dieses Formerfordernis und eine Fax-Haftungsfreistellung mit Anweisungen zur Zahlung der Rücknahmeerlöse auf ein bestimmtes Bankkonto vereinbart wurde. Wird keine schriftliche Bestätigung des Rücknahmeantrages vorgelegt, kann dies die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern (siehe auch Anhang B Nr. 27.). Schriftliche Rücknahmeanträge (oder die schriftliche Bestätigung eines solchen Antrages) müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des Inhabers, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und vollständige Zahlungsangaben enthalten und von allen eingetragenen Inhabern unterzeichnet sein. Rücknahmeanträge für Beträge oder eine Anzahl an zurückzunehmenden Anteilen, die den in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Wert übersteigen, werden automatisch als Anträge auf Rücknahme aller in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Anteile behandelt.

Rücknahmen können entsprechend Anhang B Nr. 30. bis 33., ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Zahlung

Vorbehaltlich Anhang B Nr. 23., erfolgt die Zahlung des Rücknahmeerlöses grundsätzlich in der Handelswährung des jeweiligen Fonds, und zwar am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag; dies gilt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Unterlagen (wie oben beschrieben, einschließlich der anwendbaren Information zur Verhinderung der Geldwäsche oder in Bezug auf internationale Finanzsanktionen) eingegangen sind. Auf schriftlichen Antrag an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort kann die Zahlung auch in einer anderen Währung erfolgen, die von der Übertragungsstelle mit der entsprechenden Handelswährung frei erworben werden kann. Dieser Währungsumtausch wird auf Kosten des Anteilinhabers durchgeführt.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen von Anteilen erfolgen auf Kosten des Anteilinhabers per Überweisung auf dessen Konto. Anleger mit Bankkonten innerhalb der Europäischen Union müssen die IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) ihres Kontos angeben.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Anteilinhabers und der Einhaltung des Mindesthandelsvolumens bzw. des Mindestbestands kann der Verwaltungsrat die Zahlung der Rücknahmeerlöse durch Übertragung von Sachwerten vornehmen. Die Wertpapiere im Rahmen einer solchen Rücknahme durch Übertragung von Vermögenswerten werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten eines Wirtschaftsprüfers erforderlich sein. Weitere Einzelheiten zur Rücknahme gegen Übertragung von Vermögenswerten finden Sie in Anhang B Nr. 25..

Umtausch von Anteilen

Wechsel zwischen Fonds und Anteilklassen

Anteilinhaber können einen Antrag auf Umtausch an verschiedenen Fonds gehaltenen Anteilen derselben Anteilklasse stellen und auf diese Weise die Zusammensetzung ihrer Portfolios ändern, um auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren.

Anteilinhaber können auch den Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Fonds oder zwischen Ausschüttungsanteilen und Akkumulierungsanteilen derselben Klasse oder zwischen Hedged Anteilklassen und nicht abgesicherten (non-hedged) Anteilen derselben Klasse (sofern verfügbar) beantragen.

Darüber hinaus können Anleger zwischen Anteilen einer Klasse mit dem Status eines UK Reporting Fund in einer Währung und den entsprechenden Ausschüttungsanteilen einer Klasse ohne Status eines UK Reporting Fund derselben Währung tauschen. Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen einer Anteilklasse, die den Status eines UK Reporting Fund aufweist, und einer Anteilklasse, die den Status eines UK Reporting Fund nicht aufweist, dazu führen kann, dass der Anteilinhaber möglicherweise einen sog. Offshore-Ertragsgewinn (offshore income gain) erzielt, falls er seine Beteiligung an dem Fonds veräußert. Sollte dies der Fall sein, kann jeder von Anlegern beim Verkauf ihrer Anlage erzielte Veräußerungsgewinn (einschließlich etwaiger Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf

den Zeitraum anfallen, in dem sie Anteile einer Klasse mit dem Status eines UK Reporting Fund gehalten haben) als Einkommen zum jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden. Anleger sollten diesbezüglich ihren persönlichen Steuerberater konsultieren.

Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen Anteilen verschiedener Fonds unter Umständen unmittelbar zu einem steuerpflichtigen Vorgang führt.

Da die Steuergesetzgebung von Land zu Land sehr verschieden ist, sollten Anleger bezüglich der steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Anleger können den teilweisen oder vollständigen Umtausch ihres Anteilsbestands beantragen, sofern die Bedingungen für die Anlage in die Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll, werden vom Anteilinhaber erfüllt (wie vorstehend unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben). Hierzu gehören unter anderem:

- ▶ die Erfüllung der Erfordernisse hinsichtlich eines etwaigen Mindestanlagebetrages,
- ▶ die Erbringung des Nachweises darüber, dass er die Voraussetzungen als zulässiger Anleger im Hinblick auf die Anlage in eine bestimmte Anteilklasse erfüllt,
- ▶ die Eignung der Gebührenstruktur der Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll,
- ▶ sowie die Zahlung sämtlicher etwaig geltender Umtauschgebühren,

wobei die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Ermessen in den Fällen, in denen sie dies für vernünftig und angemessen hält, auf die Erfüllung dieser Erfordernisse verzichten kann.

Für den Umtausch von Anteilen sämtlicher Anteilklassen erhebt die Verwaltungsgesellschaft in der Regel keine Umtauschgebühren. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Umtauschgebühr erhoben werden, siehe dazu Anhang B Nr. 20. bis 22..

Der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse, für die ein Rücknahmeabschlag (CDSC) vorgesehen und diese Verpflichtung noch nicht erloschen ist, wird nicht wie ein Umtausch, sondern wie eine Rücknahme behandelt, wobei der Rücknahmeabschlag zum Zeitpunkt des Umtausches zahlbar wird. Der Umtausch von Anteilen bestimmter Anteilklassen und der Wechsel zwischen bestimmten Anteilklassen liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und vorausgesetzt, bei dem Anleger handelt es sich in jedem Fall um einen institutionellen Anleger, können Anteile gleich welcher Anteilklasse in Anteile der Klassen I, X oder J getauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Umtauschanträge ablehnen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von oder im Namen einer Person gehalten werden, welche die Bedingungen für die Anlage in diese Anteilklasse nicht erfüllt oder die Anteile unter Umständen halten würde, unter welchen ggf. Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Anforderungen eines Landes, einer Regierung oder Aufsichtsbehörde durch diese

Person oder die Gesellschaft oder nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft (einschließlich der Registrierungserfordernisse nach den geltenden Wertpapier- oder Anlagegesetzen oder -vorschriften oder vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde) auftreten könnten. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen Anträge auf Umtausch zwischen Anteilklassen ablehnen, wenn hiermit Devisenumtauschprobleme verbunden sind, also etwa die jeweiligen Währungen zum Zeitpunkt des Umtauschs illiquide sind.

Anweisungen für den Umtausch

Anweisungen für den Umtausch von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich schriftlich oder per Telefax (in einer von der Gesellschaft akzeptierten Form) an die Übertragungsstelle oder das Investor Services Team vor Ort, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Umtauschaufträge akzeptieren. Per Telefax erteilte Anweisungen müssen in jedem Fall anschließend schriftlich mit einem Schreiben an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bestätigt werden. Erfolgt eine entsprechende schriftliche Bestätigung nicht, verzögert sich der Umtausch unter Umständen. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Umtauschanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Anweisungen können auch per Telefax oder schriftlich an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort erfolgen. Schriftliche Anweisungen für den Umtausch (oder schriftliche Bestätigungen solcher Anweisungen) müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des/der Inhaber/s, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulationsanteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der umzutauschenden Anteile und den Fonds enthalten, in den diese umgetauscht werden sollen (sowie die gewählte Handelswährung des Fonds, wenn mehr als eine verfügbar ist) und unabhängig davon, ob es sich hierbei um Anteile mit UK Reporting Fund Status handelt. Haben die Fonds, für die ein Umtausch ausgeführt werden soll, unterschiedliche Handelswährungen, wird die Währung zum Wechselkurs des Handelstages umgerechnet, an dem der Umtausch ausgeführt wird.

Der Umtausch von Anteilen kann ausgesetzt oder aufgeschoben werden, wie jeweils in Anhang B Nr. 30. bis 33. beschrieben, und ein Antrag auf einen Umtausch, der mehr als 10 % des Wertes dieses Fonds repräsentiert, kann unter den in Anhang B Nr. 32. aufgeführten Bedingungen abgelehnt werden.

Sondertauschrechte

Bestimmte Vertriebsgesellschaften erlauben Anteilinhabern, die Anteile über sie erworben haben, ihre Anteile gegen Anteile bestimmter anderer Fonds mit einer ähnlichen Gebührenstruktur umzutauschen, sofern die Vertriebsgesellschaft davon ausgeht, dass ein Umtausch nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften zulässig ist. Detailinformationen zu diesen Sondertauschrechten erhalten Sie von Ihrem Finanzberater.

Übertragung von Anteilen

Anteilinhaber, die Anteile einer Klasse über eine Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Intermediär halten, können beantragen, dass ihr Anteilbestand auf eine andere Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Intermediär übertragen

wird, die bzw. der eine Vereinbarung mit der Hauptvertriebsgesellschaft geschlossen hat. Bei einer solchen Übertragung von Anteilen der Klasse C ist ein etwaig ausstehender Rücknahmeabschlag (CDSC) an die bisherige Vertriebsgesellschaft bzw. den bisherigen Intermediär zahlbar.

Mindesthandelsvolumen und Mindestbestände

Die Gesellschaft kann die Erfüllung einer erteilten Anweisung für die Rücknahme, den Umtausch oder die Übertragung verweigern, wenn die Anweisung lediglich einen gehaltenen Bestand in der jeweiligen Anteilklasse betrifft, dessen Wert unter USD 1.000 bzw. dem annähernden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung liegt, oder wenn die Ausführung des Antrages zu einem Anteilbestand im Wert von weniger als USD 5.000 (ausgenommen bei Anteilen der Klassen D, DD, I, J, S, SI, X und Z, bei denen nach dem Mindestbetrag zur Erstzeichnung kein fortlaufender Mindestanlagebetrag erforderlich ist) führen würde. Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu Änderungen der aktuellen Mindestanlage erhalten Sie beim Investor Servicing Team vor Ort.

Wenn aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung einem Anteilinhaber ein geringer Restbestand an Anteilen, d.h. ein Betrag in Höhe von maximal USD 5 (oder deren Gegenwert in einer anderen Währung), verbleibt, kann die Verwaltungsgesellschaft diesen geringen Restbestand nach freiem Ermessen veräußern und den Erlös an eine in Luxemburg oder im Vereinigten Königreich registrierte karitative Einrichtung ihrer Wahl spenden.

Ausschüttungspolitik

Die aktuelle Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrats richtet sich nach dem Fonds und der jeweiligen Anteilklasse.

(a) Fonds

Die folgenden Fonds schütten bei allen ausschüttenden Anteilklassen die Bruttoerträge vor Abzug von Aufwendungen aus:

Asia Pacific Equity Income Fund
Asian Multi-Asset Income Fund
Emerging Markets Equity Income Fund
Dynamic High Income Fund
European Equity Income Fund
Global Conservative Income Fund
Global Equity Income Fund
Global Multi-Asset Income Fund
Natural Resources Growth & Income Fund
Systematic Global Equity High Income Fund

Die Bezeichnung aller ausschüttenden Anteilklassen der oben genannten Fonds enthält zur Kennzeichnung ein „G“. Ausgenommen sind die Anteilklassen S, R und Y, in denen bei allen Fonds die Bruttoerträge ausgeschüttet werden.

Wenn die monatlich berechneten Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile (S) niedriger sind als die Mindestausschüttung, könnte dadurch ein Fehlbetrag entstehen, der aus dem Kapital entnommen werden müsste und damit das Kapital verringern würde. Bei Ausschüttungsanteilen (S) ist das Risiko für das Kapitalwachstum besonders relevant, da für diese Anteilklasse ein wesentlicher Teil einer Ausschüttung aus dem Kapital erfolgen kann, da die Ausschüttung auf der Grundlage der

erwarteten Bruttoerträge berechnet wird. Dieses über die Ausschüttung ausgeschüttete Kapital steht dann nicht mehr für zukünftiges Kapitalwachstum zur Verfügung.

(b) Anteilklassen

Das Ziel für alle ausschüttenden Anteilklassen (Q) des Systematic Global Equity High Income Fund ist es, eine stabile Rendite für die Anteilinhaber zu erzielen. Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die Ausschüttung auch Ausschüttungen aus dem Kapital sowie aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen beinhalten.

Bei Akkumulierungsanteilklassen wird derzeit eine Politik der Thesaurierung und Wiederanlage sämtlicher Nettoerträge verfolgt. Hierbei fließen die Nettoerträge in das Nettovermögen ein und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse wider. Für die ausschüttenden Anteilklassen besteht die Politik derzeit darin, im Wesentlichen die gesamten Anlageerträge (soweit verfügbar) der Periode nach Abzug der Aufwendungen für die Anteilklassen auszuschütten, die Nettoerträge bzw. alle Anlageerträge der Periode ausschütten. Bei Anteilklassen, die Bruttoerträge ausschütten, wird möglicherweise ein Teil des Kapitals vor Abzug etwaiger Aufwendungen ausgeschüttet. Nähere Angaben zur Ausschüttungspolitik der ausschüttenden Anteilklassen enthält das Kapitel „Berechnung der Ausschüttungen“.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bestimmen, ob und inwieweit Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Sofern ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen zahlen, die realisierte oder nicht realisierte Netto-Veräußerungsgewinne beinhalten, oder, im Falle von Fonds, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausschütten, können die Ausschüttungen aus anfänglich gezeichnetem Kapital erfolgen. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass in dieser Form ausgezahlte Ausschüttungen je nach geltendem Steuerrecht möglicherweise steuerbares Einkommen darstellen, und sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Sofern ein Fonds den Status eines UK Reporting Fund aufweist und das berichtete Einkommen die geleisteten Ausschüttungen übersteigt, wird der Überschuss wie eine Dividende behandelt und vorbehaltlich des Steuerstatus des Anlegers als Einkommen versteuert.

Bei Fonds mit UK Reporting Fund Status bestimmt sich die Häufigkeit der Ausschüttungen grundsätzlich nach der Fondsart, wie unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben.

Eine Liste mit den Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und Akkumulierungsanteilklassen sowie Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Nähere Angaben enthält die nachfolgende Tabelle „Berechnung der Ausschüttungen“, in der die für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen verwendeten Berechnungsverfahren aufgeführt sind. Des Weiteren wird auf die nachfolgende Tabelle „Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen“ verwiesen, in der die für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen verwendeten Erklärungs-, Auszahlungs- und

Wiederanlageverfahren aufgeführt sind. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsrat zusätzliche Ausschüttungen veranlassen oder die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse ändern.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können Ausschüttungsanteile mit anderen Ausschüttungsintervallen eingeführt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche Ausschüttungsintervalle und das Datum, ab dem sie verfügbar sind, sind beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Die Gesellschaft kann Ertragsausgleichsverfahren einsetzen um sicherzustellen, dass die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme dieser Anteile während eines Bilanzierungszeitraums keine Auswirkungen auf die Höhe der innerhalb eines Fonds aufgelaufenen und jedem Anteil zuzurechnenden Nettoerträge (bzw. Bruttoerträge im Falle von Ausschüttungsanteilen (G), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (Y) sowie Bruttoerträge und Zinsgefälle für Ausschüttungsanteile (R)) hat.

Erwirbt ein Anleger Anteile während eines Bilanzierungszeitraumes, gilt der seit der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile erworben wurden. Dies hat zur Folge, dass bei Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (R), Ausschüttungsanteilen (Q), Ausschüttungsanteilen (Y) oder Ausschüttungsanteilen (A) der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anleger nach dem Erwerb erhält, ggf. eine Kapitalrückzahlung enthält. Akkumulierungsanteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Verkauft ein Anleger während eines Bilanzierungszeitraumes Anteile, die zu Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (Q) oder Ausschüttungsanteilen (A) gehören, kann ein Teil des Rücknahmeerlöses den seit der letzten Ausschüttung erwirtschafteten Nettoertrag repräsentieren. Im Falle von Ausschüttungsanteilen (G) und Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (Y) wird der Ertragsausgleich auf Basis der Bruttoerträge des Fonds berechnet und im Falle von Ausschüttungsanteilen (R) wird der Ertragsausgleich auf der Grundlage des Bruttoertrags des Fonds und des Zinsgefälles berechnet, das den Anteilen zuzuordnen ist. Akkumulierungsanteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Die Liste der Fonds mit Ertragsausgleich und der im täglichen Preis der Ausschüttungsanteile (M), der Ausschüttungsanteile (S), der Ausschüttungsanteile (R), der Ausschüttungsanteile (Q), der Ausschüttungsanteile (Y) und der Ausschüttungsanteile (A) enthaltene Ertragsbestandteil stehen auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Berechnung der Ausschüttungen

Im Folgenden wird die gebräuchliche Berechnungsmethode für jede Kategorie von ausschüttenden Anteilklassen im Einzelnen beschrieben. Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die Berechnungsmethode geändert werden.

	Berechnungsmethode
Ausschüttungsanteile (D) (können mit der Ziffer 1 bezeichnet werden z.B. A1)	Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt täglich basierend auf den täglich abgegrenzten Erträgen abzüglich Aufwendungen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile. An die Anteilinhaber wird monatlich eine kumulative Ausschüttung basierend auf der Anzahl der gehaltenen Anteile und der Tage ausgeschüttet, an denen diese im Berechnungszeitraum gehalten wurden. Anteilinhaber von Ausschüttungsanteilen (D) haben Anspruch auf Ausschüttungen beginnend mit dem Tag der Zeichnung bis zum Tag der Rücknahme.
Ausschüttungsanteile (M) (können auch mit der Ziffer 3 bezeichnet werden z.B. A3)	Die Ausschüttung wird monatlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats) basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Monatsende gehaltenen Anteile
Ausschüttungsanteile (S) (können auch mit der Ziffer 6 bezeichnet werden z.B. A6)	Die Ausschüttung wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten (vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten) Zeitraum berechnet mit dem Ziel, den Anteilinhabern während dieses Zeitraums konstante monatliche Ausschüttungszahlungen zu bieten. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen aus dem Kapital sowie aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Die Ausschüttung wird monatlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats) basierend auf der Anzahl der zum Monatsende gehaltenen Anteile berechnet und an die Anteilinhaber ausgezahlt.
Ausschüttungsanteile (R) (können auch mit der Ziffer 8 bezeichnet werden z.B. A8)	Die Ausschüttung wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf der Grundlage des zu erwartenden Bruttoertrags und Zinsgefälles, das sich aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse über einen bestimmten Zeitraum (der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird) ergibt, so berechnet, dass während dieses Zeitraumes beständige monatliche Dividendenausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden. Die Dividende kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrates Ausschüttungen aus dem Kapital sowie aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen vorsehen. Die Berücksichtigung eines Zinsgefälles, das sich aus der Währungsabsicherung einer Anteilklasse im Rahmen der Dividendenberechnung ergibt, gilt als Ausschüttung aus dem Kapital oder aus Kapitalerträgen. Die Dividende wird monatlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats) berechnet und an die Anteilinhaber auf der Grundlage der Anzahl der am Monatsende gehaltenen Anteile ausgeschüttet.
Ausschüttungsanteile (Q) (können auch mit der Ziffer 5 bezeichnet werden z.B. A5)	Die Ausschüttung wird vierteljährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Datum der Erklärung gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (A) (können auch mit der Ziffer 4 bezeichnet werden z.B. A4)	Die Ausschüttung wird jährlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres) basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Ende des Berichtsjahres gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (Y) (können auch mit der Ziffer 9 bezeichnet werden, z.B. A9)	Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrates auf Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten (vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten) Zeitraum berechnet mit dem Ziel, den Anteilinhabern vierteljährliche Ausschüttungszahlungen zu bieten, die auf Jahresbasis mindestens der Mindestausschüttung entsprechen. Die vierteljährlichen Ausschüttungen können höher als die Mindestausschüttung sein, wenn die aus dem Fondsvermögen generierten zugrunde liegenden Erträge auf das Jahr gesehen höher sind als die Mindestausschüttung. Ein Teil der Ausschüttungen kann im Ermessen des Verwaltungsrates auch aus dem Kapital, aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen entnommen werden, um zu gewährleisten, dass die Ausschüttungen auf Jahresbasis mindestens der Mindestausschüttung entsprechen. Dadurch kann sich das Potenzial für Kapitalwachstum verringern. Die Ausschüttung wird vierteljährlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals) berechnet und basierend auf der Anzahl der zum Quartalsende gehaltenen Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Akkumulierungsanteile jeder Klasse werden auch mit der Ziffer 2 bezeichnet (z.B. Anteilklasse A2).

Ausschüttungsanteile, bei denen die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausgeschüttet werden, werden auch als Ausschüttungsanteile (G) bezeichnet (z.B. Anteilklasse A4(G)). Sofern Ausschüttungsanteile (G) für (D), (M), (Q) oder (A) Anteile ausgegeben werden, wird die vorstehend angegebene Berechnungsmethode geändert, um deutlich zu machen, dass Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausgeschüttet werden. Bei Dividendenfonds sind Ausschüttungsanteile (G) die Standardanteilkategorie.

Die meisten Fonds entnehmen ihre Gebühren aus den mit ihren Anlagen erwirtschafteten Erträgen; bei einigen hingegen werden die Gebühren vollständig oder zum Teil aus dem Kapital entnommen. Dies kann zwar den zur Ausschüttung verfügbaren Ertrag steigern, auf der anderen Seite aber das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum schmälern.

Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen

In der nachfolgenden Tabelle werden das gebräuchliche Verfahren zur Erklärung und Ausschüttung der Ausschüttungsbeträge sowie die den Anteilinhabern verfügbaren Optionen zur Wiederanlage beschrieben. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen die Häufigkeit der Erklärung der Ausschüttung ändern.

Ausschüttungen auf*	Datum der Erklärung	Ausschüttung	Automatische Wiederanlage der Ausschüttungsbeträge	Zahlungsweise
Ausschüttungsanteile (D)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalendermonats in der/ den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder andere solche Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und über die er die Anteilinhaber falls möglich im Voraus informiert).	Innerhalb eines Kalendermonats nach Erklärung der Ausschüttung an die Anteilinhaber, die im Zeitraum nach der vorangegangenen Erklärung Anteile gehalten haben.	Ausschüttungsbeträge werden automatisch in weitere Anteile derselben Art und Klasse desselben Fonds wiederangelegt, sofern der Anteilinhaber nicht schriftlich gegenüber dem Investor Servicing Team vor Ort oder auf dem Zeichnungsantrag etwas anderes beantragt hat.	Ausschüttungsbeträge werden (sofern ein Anteilinhaber das Investor Servicing Team vor Ort entsprechend benachrichtigt hat oder dies auf dem Zeichnungsantrag entsprechend vermerkt hat) auf Kosten des Anteilinhabers in der von ihm gewählten Handelswährung per telegrafischer Überweisung direkt auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen (ausgenommen sofern der betreffende Anleger etwas anderes mit seiner Vertriebsgesellschaft vereinbart hat).
Ausschüttungsanteile (M)		Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		
Ausschüttungsanteile (S)				
Ausschüttungsanteile (R)				
Ausschüttungsanteile (Y)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals in der/ den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder andere solche Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und über die er die Anteilinhaber falls möglich im Voraus informiert).			
Ausschüttungsanteile (Q)	20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (sofern diese Tage jeweils Geschäftstage sind, ansonsten am nächstfolgenden Geschäftstag).	Innerhalb eines Kalendermonats nach dem Datum der Erklärung an die Anteilinhaber.		
Ausschüttungsanteile (A)	Letzter Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres in der/ den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder andere solche Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und über die er die Anteilinhaber falls möglich im Voraus informiert).	Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		

* Die in dieser Übersicht aufgeführten Wahlmöglichkeiten gelten auch für die jeweilige(n) Anteilklasse(n) mit UK Reporting Fund Status und sowohl für Netto- als auch Bruttoausschüttungen.

Bei der Wiederanlage von Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile der Klasse A, die durch die Ausgabe zusätzlicher Anteile erfolgt, wird kein Ausgabeaufschlag bzw. kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Anleger sollten beachten, dass wieder angelegte Ausschüttungen in den meisten Rechtsordnungen steuerlich wie erhaltene Kapitalerträge behandelt werden können. **Anleger sollten bei Fragen hierzu den Rat ihres Steuerberaters einholen.**

Gebühren und Aufwendungen

Anhang E enthält eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen.

Weitere Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen sind in Anhang C Nr. 18. bis 25., aufgeführt. Die folgenden Informationen sind im Zusammenhang mit den oben genannten Abschnitten zu lesen.

Managementgebühr

Wie in Anhang E ausgeführt, zahlt die Gesellschaft die jährliche Managementgebühr. Die Höhe der Managementgebühr richtet sich nach dem vom Anleger erworbenen Fonds und der vom Anleger erworbenen Anteilklasse. Diese Gebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und sind monatlich zahlbar. Bestimmte Kosten und Gebühren, u.a. die Gebühr der Anlageberater, werden aus der Managementgebühr entrichtet.

Um die Erreichung der Anlageziele der geldmarktnahen Fonds zu unterstützen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen, z.B. in Fällen, wenn die Renditen der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds aufgrund der Marktlage sinken, auf ihr Recht zum Erhalt des vollen Betrags der Managementgebühren, auf die sie an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen Anspruch hat, verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist hierzu nach eigenem Ermessen unbeschadet ihres Anspruchs auf den vollen Betrag der an einem künftigen Tag auflaufenden Managementgebühr berechtigt.

Vertriebsgebühr

Die Gesellschaft zahlt – wie in Anhang E aufgeführt – jährliche Vertriebsgebühren. Diese Vertriebsgebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, wie in Anhang B Nr. 17.3 beschrieben, berücksichtigt werden) und sind monatlich an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Wertpapierleihgebühr

Der Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält für seine Tätigkeiten eine Vergütung. Diese Vergütung darf 37,5 % der aus diesen Tätigkeiten erzielten Nettoerträge nicht überschreiten, wobei sämtliche Betriebskosten aus dem Anteil von BlackRock zu begleichen sind.

Administrationsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Administrationsgebühr für die verschiedenen von der Gesellschaft ausgegebenen Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Derzeit ist allerdings zwischen dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft ein Höchstsatz der zahlbaren Administrationsgebühr von 0,25 % p.a. vereinbart. Die Administrationsgebühr fällt täglich an, wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und ist monatlich zahlbar.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden bei der Festsetzung der Höhe der Administrationsgebühr darauf achten sicherzustellen, dass die laufenden Kosten jedes einzelnen Fonds im Vergleich zu ähnlichen am Markt für die Fondsanleger

verfügbaren Investmentprodukten wettbewerbsfähig bleiben, und zwar unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie dem Marktsektor jedes Fonds und dessen Wertentwicklung relativ zu anderen vergleichbaren Unternehmen.

Die Administrationsgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft zur Deckung aller bei der Gesellschaft anfallenden festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen verwendet, mit Ausnahme der Verwahrgebühren, Vertriebsgebühren, Wertpapierleihgebühren, aller Gebühren im Zusammenhang mit Darlehen (und um Missverständnissen vorzubeugen auch alle gegebenenfalls an den Darlehensgeber zu zahlenden Bereitstellungsprovisionen), Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Rückerstattung von (europäischer und nicht europäischer – siehe im Folgenden Kapitel „sonstige Gebühren“) Quellensteuer (zuzüglich darauf anfallender Steuern oder Zinsen) sowie etwaiger auf Ebene der Anlagen oder auf Ebene der Gesellschaft fälliger Steuern.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören auch alle Aufwendungen Dritter und andere erstattungsfähige Kosten, die von oder namens der Gesellschaft jeweils zu tragen sind, darunter insbesondere Fondsbuchhaltungskosten, Gebühren der Übertragungsstelle (einschließlich der Handelsgebühren von Unterübertragungsstellen und verbundenen Handelsplattformen), sämtliche Honorare spezieller Dienstleister, wie Rechtsberater, Steuerexperten und Wirtschaftsprüfer, Honorare von Verwaltungsratsmitgliedern (die nicht Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind), Reisekosten, angemessene Spesen, Druck-, Veröffentlichungs-, Übersetzungs- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung für die Anteilinhaber, Gebühren für aufsichtsrechtliche Anzeigen und Lizenzen, Gebühren von Korrespondenzbanken und andere Bankgebühren, Kosten für Software-Support und Softwarepflege, sowie betriebliche Kosten und Aufwendungen, die den Investor Servicing Teams und anderen globalen von verschiedenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe erbrachten Administrationsdiensten zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt das mit der Sicherstellung wettbewerbsfähiger laufender Kosten der Fonds verbundene Risiko. Entsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, gezahlte Administrationsgebühren, die die im betreffenden Zeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Gesellschaft übersteigen, einzubehalten, wohingegen Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft in einem gegebenen Zeitraum entstanden sind und die über die der Verwaltungsgesellschaft gezahlten Administrationsgebühr hinausgehen, von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen der BlackRock-Gruppe zu tragen sind.

Analysegebühren

Entsprechend der im Januar 2018 in Kraft tretenden Neuregelung der EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, „MiFID II“, wird die BlackRock-Gruppe für ihre von MiFID II betroffenen Fonds („von MiFID II betroffene Fonds“) externe Analysen nicht mehr über Provisionen des Kundenhandels bezahlen.

Die BlackRock-Gruppe trägt diese Analysekosten aus eigenen Mitteln. Von MiFID II betroffene Fonds sind Fonds, die ein MiFID-II-Unternehmen der BlackRock-Gruppe als Anlageverwalter ernannt haben oder deren Anlageverwaltung von einem solchen

Unternehmen auf ein ausländisches verbundenes Unternehmen übertragen wurde.

Fonds, die ein ausländisches verbundenes Unternehmen der BlackRock-Gruppe in einem Drittland (d.h. außerhalb der Europäischen Union) direkt mit der Portfolioverwaltung beauftragt haben, fallen nicht unter MiFID II und unterliegen den lokalen Gesetzen und Marktgepflogenheiten, die für externe Analysen in der jeweiligen Rechtsordnung des entsprechenden verbundenen Unternehmens gelten. Dies bedeutet, dass die Kosten der externen Analysen weiterhin aus dem Vermögen solcher Fonds getragen werden können. Eine Liste dieser Fonds erhalten Sie auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder kann auf der BlackRock-Website eingesehen werden:

<https://www.blackrock.com/international/individual/en-zz/mifid/research/bgf>

Soweit Anlagen in Fonds getätigt werden, die nicht zur BlackRock-Gruppe gehören, gilt für sie weiterhin das jeweilige Verfahren des externen Fondsmanagers hinsichtlich der Vergütung für externe Analysen. Dieses Verfahren kann sich vom Verfahren der BlackRock-Gruppe unterscheiden und die Erhebung einer Analysegebühr neben den Handelsprovisionen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Marktgepflogenheiten beinhalten. Dies bedeutet, dass die Kosten der externen Analysen weiterhin aus dem Fondsvermögen getragen werden können.

Sonstige Gebühren

Die Gesellschaft zahlt ferner die Gebühren der Verwahrstelle und Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern in der Europäischen Union. Bereitstellungsprovisionen für Darlehen oder etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern werden auf angemessener und ausgewogener Basis auf die betreffenden Fonds umgelegt. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern außerhalb der EU (zzgl. der darauf entfallenden Steuern oder Zinsen) werden von der Gesellschaft getragen und auf angemessener und ausgewogener Basis auf die betreffenden Fonds umgelegt. Da die Gesellschaft mit ihrer Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern in der Europäischen Union (die von der Gesellschaft entrichtet wurden) bisher recht erfolgreich war, werden alle Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern außerhalb der Europäischen Union nicht länger aus der Administrationsgebühr gezahlt, sondern nun ebenfalls von der Gesellschaft gezahlt und auf angemessener und ausgewogener Basis auf die betreffenden Fonds umgelegt.

Diese Gebühren werden in der Regel nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf angemessener und ausgewogener Basis auf die betreffenden Fonds umgelegt (zuzüglich etwaiger darauf erhobener Steuern).

Nur in Bezug auf den India Fund werden dem Fonds zusätzliche Gebühren und Auslagen berechnet, wie in Anhang C Abschnitt 24. (Zusätzliche Informationen) beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Auf einen Antrag zur Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5 % des Preises von Anteilen der Klassen A, AI, D und DD berechnet werden, der an

die Hauptvertriebsgesellschaft zu entrichten ist. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % kann auf den Ausgabepreis einiger Anteile der Klasse E erhoben werden (Näheres siehe Anhang E) gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vertriebsgesellschaft. Für Zeichnungen von Anteilen der Geldmarktnahen Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag (CDSC)

Bei Rücknahme sämtlicher Anteile der Klasse C sämtlicher Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktnahen Fonds) wird ein Rücknahmeabschlag (CDSC) in Höhe von 1 % von den Rücknahmeerlösen abgezogen, es sei denn, die Anteile wurden länger als ein Jahr gehalten.

Weitere Informationen zum Rücknahmeabschlag (CDSC) finden sich in Anhang B Nr. 19..

Umtauschgebühren

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können beim Umtausch von Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft bzw. bei übermäßig häufigen Umtauschtransaktionen Umtauschgebühren erheben. Weitere Informationen finden sich in Anhang B Nr. 20. bis 22..

Rücknahmegebühren

Besteht nach Ansicht des Verwaltungsrates bei einem Anteilinhaber ein hinreichender Verdacht auf exzessiven Handel wie im Abschnitt „Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel“ beschrieben, so kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen bei diesem Anteilinhaber eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % der Rücknahmeerlöse erheben. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in ihrer Abrechnung darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben worden ist. Die Gebühr wird zusätzlich zu einer etwaigen Umtauschgebühr oder einem Rücknahmeabschlag erhoben.

Allgemeines

Langfristig können die vorstehend zusammengefassten unterschiedlichen Gebührenstrukturen dazu führen, dass Anteile in unterschiedlichen Klassen desselben Fonds, die zur selben Zeit erworben wurden, unterschiedliche Anlageerträge aufweisen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch die von ihrer Vertriebsgesellschaft in Bezug auf ihre Anteile geleisteten Dienste berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Gebühren und Aufschläge an die Hauptvertriebsgesellschaft zahlen, die wiederum den anderen Vertriebsgesellschaften Gebühren zahlen kann, wie in Nr. 22. in Anhang C beschrieben, sofern im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen eines Landes zulässig.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung orientiert sich an der aktuellen Rechtslage und -praxis und versteht sich vorbehaltlich etwaiger Änderungen.

Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Umtausch oder Verkauf von Anteilen oder der Auswirkungen eines für die Anteile geltenden Ertragsausgleichsverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und die

Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Nähere Informationen zur Besteuerung der Tochtergesellschaft und des India Fund finden sich in den Kapiteln „Die Tochtergesellschaft“ und „Besteuerung der Tochtergesellschaft und des India Fund“ in Anhang C.

Luxemburg

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft weder der Luxemburger Einkommensteuer oder Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Ausschüttungen einer Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von jährlich 0,05 % bzw. im Falle der Geldmarktnahen Fonds und Anteilen der Klassen I, J und X von jährlich 0,01 % ihres Nettoinventarwerts; diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der jeweiligen Fonds zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar. Bei der Ausgabe von Anteilen fällt keine Stempel- oder sonstige Steuer in Luxemburg an.

Anteile der Klassen I, J und X werden basierend auf den der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts und zum Zeitpunkt der Aufnahme weiterer Anleger bekannten gesetzlichen, aufsichts- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg mit einem Vorzugssteuersatz von 0,01 % besteuert. Die Festsetzung dieser Steuer unterliegt jedoch der Auslegung der zuständigen Behörden mit Blick auf den Steuerstatus des institutionellen Anlegers. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus' eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden sämtliche Anteile der Klassen I, J und X unter Umständen mit einem Steuersatz von 0,05 % besteuert.

Nach dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Luxemburger Steuerrecht unterliegen die Anteilinhaber keiner Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne und keinen Einkommen-, Quellen-, Nachlass-, Erbschaftsteuern oder sonstigen Steuern in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilinhabern, die in Luxemburg ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte haben). Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen keiner Steuer auf etwaige ab dem 1. Januar 2011 realisierte Veräußerungsgewinne, wenn sie Anteile an der Gesellschaft veräußern.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig; es ist die Absicht des Verwaltungsrates, die Geschäfte der Gesellschaft weiterhin in der Weise zu führen, dass sie nicht im Vereinigten Königreich gebietsansässig wird. Demgemäß sollte die Gesellschaft nicht der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen (mit Ausnahme von Einkünften, für die jeder Investor automatisch der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Sämtliche Gewinne, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen oder wohnhaften Anteilinhaber bei einer Verfügung über Anteile der Gesellschaft ohne UK Reporting Fund Status realisiert werden, unterliegen voraussichtlich als „Offshore Income Gain“ der Einkommensbesteuerung. Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig oder wohnhaft sind, unterliegen voraussichtlich der Einkommensteuer auf sämtliche Ausschüttungen, die in Bezug auf diese Anteile der Gesellschaft erklärt werden, auch wenn sie sich für die Wiederanlage dieser Ausschüttungen entscheiden.

Von Anlegern erhaltene Ausschüttungen aus Offshore-Funds, die der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, werden als Dividende in den Händen des Anlegers besteuert, sofern der Fonds zu keinem Zeitpunkt während des Ausschüttungszeitraums mehr als 60 % seines Vermögens in einer verzinslichen (oder wirtschaftlich vergleichbaren) Form hält. Ab dem 6. April 2016 gibt es keine nominale Steuergutschrift von 10 % auf Dividendenausschüttungen mehr. Stattdessen wurde für Personen britischer Staatsangehörigkeit ein steuerfreier Dividendenfreibetrag von 2.000 GBP eingeführt. Die über diesen Schwellenwert hinaus ausgeschütteten Dividenden werden bei Steuerzahlern, die zum Eingangssatz veranlagt werden, mit 7,5 % besteuert, bei Steuerzahlern, die mit einem höheren Steuersatz veranlagt werden, mit 32,5 % besteuert und bei Steuerpflichtigen, die einer Zusatzsteuer unterliegen, mit 38,1 % besteuert.

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in verzinslicher (oder wirtschaftlich vergleichbarer) Form hält, wird jede von einkommensteuerpflichtigen Anlegern im Vereinigten Königreich erhaltene Ausschüttung wie eine Zahlung von Jahreszinsen behandelt. In diesem Fall finden die für Zinsen geltenden Steuersätze (Section 378A ITTOIA 2005) Anwendung.

Natürliche im Vereinigten Königreich ansässige Personen sollten Section 714 bis 751 des Income Tax Act (Einkommensteuergesetz) des Vereinigten Königreichs von 2007 beachten, die Bestimmungen zur Vermeidung von Einkommensteuerhinterziehung durch Transaktionen enthalten, die die Übertragung von Einkommen auf Personen (einschließlich Unternehmen) im Ausland zum Ziel haben und die diese im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Kapitalerträge und -gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen können.

Die Bestimmungen von Section 13 TCGA 1992 können für Beteiligungen an der Gesellschaft gelten. Werden mindestens 50 % der Anteile von fünf oder weniger Anteilinhabern gehalten, kann jede britische Person, die (zusammen mit verbundenen Parteien) mehr als 25 % der Anteile hält, steuerpflichtig im Hinblick auf ihren Anteil am zu versteuernden Gewinn sein, den der Fonds basierend auf britischem Steuerrecht ermittelt hat.

Im Falle des Ablebens eines Anteilinhabers mit Domizil und gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich unterliegt der Nachlass des Anteilinhabers (ausgenommen Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status) gegebenenfalls der Einkommensteuer auf aufgelaufene Gewinne. Auf den Wert der Anteile kann nach Abzug von Einkommensteuer und vorbehaltlich möglicher Erbschaftssteuerbefreiungen Erbschaftssteuer anfallen.

Ein Anteilinhaber, der eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ist, kann in Bezug auf die Anteile an dem Fonds steuerpflichtig sein. Von ihm kann eine Bewertung der Anteile an dem Fonds zum angemessenen Wert (*fair value accounting*) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Chapter 3, Part 6 des Corporation Tax Act 2009 gefordert werden, und ein etwaiger Wertzuwachs oder -verlust der Anteile kann bei der Berechnung der Körperschaftssteuer berücksichtigt werden.

Zu steuerlichen Zwecken im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind, sollten beachten, dass die Vorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften in Teil 9A des TIOPA 2010 auf jedes im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen angewendet werden könnten, das entweder alleine oder gemeinsam mit diesem Unternehmen

steuerlich verbundenen Personen als zu mindestens 25 % an den steuerpflichtigen Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt gilt, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, die jedoch von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und bestimmte andere Kriterien (in einem Niedrigsteuerland ansässig) erfüllt. Der Begriff „Beherrschung“ ist im Kapitel 18 in Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine Gesellschaft, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, wird von Personen (entweder Unternehmen, natürlichen Personen oder sonstigen Personen), die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, beherrscht oder wird von zwei Personen gemeinsam beherrscht, von denen eine steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist und über mindestens 40 % der Anteile, Rechte und Befugnisse, mit denen diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, verfügt, und von denen die andere über mindestens 40 %, aber nicht mehr als 55 % dieser Anteile, Rechte und Befugnisse verfügt. Diese Vorschriften können dazu führen, dass die Erträge besagter Anteilinhaber aus einer Anlage in den Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass sämtliche von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke gehalten werden. Selbst wenn das HM Revenue & Customs (Britisches Finanzamt für Körperschaftsteuer und Zollbehörde) („HMRC“) begründet darlegt, dass ein Fonds im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs Handel treibt, wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen der Investment Management Exemption („IME“) erfüllt werden, obwohl diesbezüglich keine Garantie gegeben werden kann. Wenn die Anforderungen der IME erfüllt werden, sollte der Fonds im Vereinigten Königreich nicht der Besteuerung hinsichtlich der mit der Anlage erzielten Gewinne/Einkünfte unterliegen (außer in Bezug auf Erträge, für die jeder Anleger schon von sich aus der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Dies gilt auf der Basis, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „specified transaction“ gemäß den The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „specified transaction“ entsprechen sollten, obwohl diesbezüglich keine Garantie gegeben werden kann.

Sofern die Gesellschaft die Bedingungen der IME nicht erfüllt oder wenn gehaltene Anlagen nicht als „specified transaction“ gelten, kann dies zu einem Steuerabfluss innerhalb der Fonds führen.

Darüber hinaus müssen, sofern das HMRC begründet darlegt, dass ein Fonds Handel im Sinne des britischen Steuerrechts treibt, die von dem Fonds aus seiner Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielten Erträge unter Umständen in der Berechnung der „Einkünfte“ des Fonds für die Zwecke der Berechnung des jeweiligen zu berichtenden Betrages für die Anleger berücksichtigt werden, um die Anforderungen für einen UK Reporting Fund Status im Vereinigten Königreich zu erfüllen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „investment transaction“ (Anlagetransaktion) im Sinne der The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Vorschriften“) entsprechen, welche am 1. Dezember 2009 in Kraft traten. Daher ist anzunehmen, dass diese Anlagen als „non-trading transactions“ gemäß den Vorschriften gelten werden. Diese Einschätzung beruht auf der Prämisse, dass die Gesellschaft sowohl die Bedingung der Gleichwertigkeit („equivalence condition“) als auch die Bedingung einer echten Eigentumsstreuung („genuine diversity of ownership“)

erfüllt, wie in den Vorschriften ausgeführt. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, sollte die erste Bedingung erfüllt sein. Anteile jedes Fonds werden in großem Rahmen verfügbar sein. Die Zielgruppen für die Fonds sind private und institutionelle Anleger. Anteile an den Fonds werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen. Auf dieser Grundlage sollte auch die zweite Bedingung erfüllt sein.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches neue Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („UK Reporting Funds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Non-UK Reporting Funds“). Gemäß der Regelung hat ein Anleger eines UK Reporting Fund für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragsteuer. Für die Gesellschaft gelten die Regelungen für UK Reporting Funds seit dem 1. September 2010.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über den Status als UK Reporting Fund verfügen, findet sich unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>.

Wenn der Status als UK Reporting Fund gewährt wird, werden Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft bei Anteilhabern, die nach britischem Recht steuerpflichtig sind (d. h. Personen, die im steuerlichen Sinne ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) (sofern sie nicht als Wertpapierhändler angesehen werden), als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne. Andernfalls würde ein solcher Gewinn als Einkommen behandelt und unterläge der britischen Einkommensteuer. Im Falle von natürlichen Personen, die im Sinne des UK-Steuerrechts als nicht im Vereinigten Königreich ansässig gelten, wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die Einkünfte der jeweiligen natürlichen Person in das Vereinigte Königreich transferiert werden (remittance basis). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen in der Finance Bill 2008 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von natürlichen Personen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig (non-domiciled) aber dort wohnhaft sind (resident), komplexer Natur sind und Anleger, die im Rahmen der vorstehend genannten „Remittance Basis“ einer Besteuerung unterliegen, daher ihren Berater konsultieren sollten.

Im Einklang mit Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 sind Jahresberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums unter www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus zur Verfügung zu stellen. Durch die Offshore-Fonds-Berichtsvorschriften wird beabsichtigt, dass zu berichtende Einkommensdaten in erster Linie auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu kann ein Anteilinhaber eine Kopie der Daten der berichtenden Fonds für jedes beliebige Jahr anfordern. Die entsprechende Anforderung ist schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Jede Anforderung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht in der vorstehenden Weise benachrichtigt wird, wird davon ausgegangen, dass die Anleger den Bericht nicht in anderer als der auf der entsprechenden Webseite bereitgestellten Form benötigen.

Hongkong

Ertragsteuer wird in Hongkong auf Gewinne von Offshore-Fonds in Hongkong erhoben, die in Hongkong ein Gewerbe ausüben oder dort geschäftstätig sind. Der Fonds ist der Auffassung, dass er als Offshore-Fonds berechtigt ist, für Gewinne, die sich aus (i) „spezifizierten Transaktionen“ (im Sinne der Revenue Ordinance 2006 (die „Verordnung“)) der BAMNA, einer „spezifizierten Person“ (wie in der Verordnung definiert), und (ii) mit der Durchführung von spezifizierten Transaktionen „zusammenhängenden“ Transaktionen ergeben, Befreiungen von dieser Steuer zu erhalten. Bestimmte andere vom Fonds durchgeführte Transaktionen können jedoch dieser Steuer unterliegen, und, sofern die „zusammenhängenden“ Transaktionen des Fonds 5 % des Gesamttransaktionsvolumens übersteigen, unterliegen sie der Steuer auf Gewinne.

Volksrepublik China („VRC“)

Gemäß den geltenden Steuervorschriften wird eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden aus Quellen in der VRC und Zinsen aus Nicht-Staatsanleihen erhoben, die an die betreffenden Fonds gezahlt werden, es sei denn, der Satz wird aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens herabgesetzt.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium, die China Securities Regulatory Commission und die chinesische Finanzverwaltung mit Zustimmung des Staatsrats gemeinsam das Rundschreiben 79, das QFIIs und RQFIIs vorübergehend von der Steuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit Aktien und anderen Eigenkapitalbeteiligungen befreit, die ab dem 17. November 2014 erfolgt sind. In der Folge wurden die Rundschreiben 81 und 127 veröffentlicht, die eine vorübergehende Befreiung von der Steuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit A-Aktien über die Stock Connects vorsehen.

Seit dem 1. Mai 2016 wird eine Mehrwertsteuer auf bestimmte von den betreffenden Fonds erzielte Erträge erhoben, einschließlich Zinserträgen aus Nicht-Staatsanleihen und Handelsgewinnen, sofern diese nicht ausdrücklich von den Steuerbehörden der VRC von der Steuer befreit wurden. Derzeit gelten Mehrwertsteuerbefreiungen für den Handel mit QFII- und RQFII-Produkten, an den Stock Connects gehandelte A-Aktien und am China Interbank Bond Market gehandelte Schuldtitel.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind. Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben über die in China erfolgende steuerliche Behandlung von Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen, die vor dem 7. November 2018 entstanden sind.

Es besteht ein Risiko, dass die Steuerbehörden der VRC die temporäre Steuerbefreiung in der Zukunft aufheben und versuchen, die aus der Veräußerung von A-Aktien resultierende Kapitalgewinnsteuer oder die Quellensteuer und die Mehrwertsteuer auf die von den betreffenden Fonds erzielten Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen ohne vorherige Ankündigung einzuziehen. Wenn die Steuerbefreiungen aufgehoben werden, können alle Steuern, die aus den oder für die betreffenden Fonds entstehen, direkt von den Fonds getragen oder indirekt an diese weitergegeben werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf ihren Nettoinventarwert haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwertes können Anleger abhängig vom Zeitpunkt, an dem die Anleger die Anteile der Fonds gekauft/gezeichnet und/ oder verkauft/zurückgegeben haben, dadurch begünstigt oder benachteiligt werden.

Änderungen des Steuerrechts der VRC, künftige Klarstellungen dieses Steuerrechts und/oder eine nachträgliche rückwirkende Vollstreckung durch die Steuerbehörden der VRC können zu Verlusten führen, die für die betreffenden Fonds erheblich sein könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Politik der Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten kontinuierlich überprüfen und kann in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, falls eine solche Rückstellung seiner Meinung nach berechtigt ist oder dies von der VRC in Mitteilungen näher klargestellt wird.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und andere grenzüberschreitende Berichtssysteme

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA („US-Luxembourg IGA“) wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) innerhalb des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) zu ermöglichen. Hiermit werden ein Berichtssystem und gegebenenfalls eine 30 % Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder mit Bezug auf US-Vermögenswerte bestimmter Empfänger kategorien einschließlich Nicht-US-Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ oder „FFI“) eingeführt, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen und die nicht anderweitig befreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („Reporting Financial Institutions“) müssen der luxemburgischen Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes* (die „ACD“)) gemäß dem US-Luxembourg IGA bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber zur Verfügung stellen, die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergeleitet werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft zum Zwecke dieser Regelungen eine Reporting Financial Institution darstellt. Das verpflichtet die Gesellschaft dazu, bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen auch indirekten US-Anteilhaber der ACD zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die US-Steuerbehörden weitergeleitet werden) und sich bei der US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service) registrieren zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft als die FATCA-Bestimmungen einhaltend behandelt wird, indem sie das im Rahmen des US-Luxembourg IGA geplante Berichtssystem umsetzt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten; sollte ihr dies nicht gelingen, kann

eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen fällig werden, die sie aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder aus Quellen mit Bezug zu US- Vermögenswerten erhält, wodurch sich die für Zahlungen an ihre Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Beträge reduzieren können.

Mehrere Rechtsordnungen haben multilaterale Vereinbarungen auf der Basis des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen. Dadurch ist die Gesellschaft verpflichtet, der ACD bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen indirekten Anteilinhaber aus Rechtsordnungen, die solche Vereinbarungen unterzeichnet haben, zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weitergeleitet werden).

Die Anteilinhaber der Gesellschaft wird das dazu verpflichten, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Anforderungen der Berichtssysteme zu entsprechen. Nach Beschluss des Verwaltungsrates dürfen US- Personen keine Anteile der Fonds besitzen (vgl. nachfolgende Nr. 4. in Anhang B).

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft für ihre Anlagen erhält, unterliegen möglicherweise einer Quellensteuer in dem Ursprungsland, die in der Regel nicht erstattungsfähig ist, da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist. Durch die aktuelle Rechtsprechung der Europäischen Union kann sich jedoch der Umfang dieser nicht erstattungsfähigen Steuer unter Umständen verringern.

Anleger sollten sich selbst über mögliche Steuerfolgen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Haltens, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterrichten und sich gegebenenfalls mit ihren professionellen Beratern in Verbindung setzen. Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Bemessungsgrundlage von Steuern, sowie Freistellungen hiervon, ändern können.

Nach dem derzeitigen Luxemburger Steuerrecht wird auf Zahlungen der Gesellschaft oder ihrer Zahlstelle an die Anteilinhaber keine Quellensteuer erhoben. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 25. November 2014 hat sich Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 gegen eine Quellensteuer und für einen automatischen Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) entschieden. Ausgetauscht werden Informationen über die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name oder Bezeichnung und Adresse der Zahlstelle, Depotnummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder stattdessen entsprechende Informationen über die Zinsen abwerfende Forderung und den Gesamtbetrag der Zinsen oder damit verbundenen Erträge.

Die Europäische Union hat eine Richtlinie erlassen, mit der die EU-Zinsrichtlinie ab dem 1. Januar 2016 (für Österreich ab dem 1. Januar 2017) aufgehoben wird (in jedem Falle vorbehaltlich Übergangsbestimmungen).

Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet jährlich in Luxemburg statt. Weitere Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden zu den Zeiten und an den Orten abgehalten, wie es in der Einberufung solcher Versammlungen mitgeteilt wird. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden Inhabern von Namensanteilen zugesandt und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen und im RESA in Luxemburg veröffentlicht.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. August eines jeden Jahres. Der Rechenschaftsbericht mit den geprüften Bilanzabschlüssen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr ist vier Monate nach Ablauf des Jahres erhältlich. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht ist zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres erhältlich. Exemplare aller Berichte können am Sitz der Gesellschaft und bei den Investor Servicing Teams vor Ort angefordert werden. Die Inhaber von Namensanteilen erhalten zweimal jährlich einen persönlichen Kontoauszug.

Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

Befugnisse bei Anlagen und Kreditaufnahmen

1. Die Satzung gestattet der Gesellschaft, im vollen, nach Luxemburger Recht erlaubten Umfang in Wertpapiere und andere liquide Finanzanlagen anzulegen. Gemäß der Satzung steht es im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Ermessen des Verwaltungsrats, Beschränkungen bezüglich der Anlagen oder Kreditaufnahmen oder der Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft festzulegen.

Die Satzung gestattet unter den gemäß den Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen die Zeichnung, den Erwerb und das Halten von Wertpapieren, die von einem oder mehreren sonstigen Fonds der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden.

Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

2. Zurzeit gelten für die Gesellschaft die folgenden Beschränkungen durch Luxemburger Recht bzw. gegebenenfalls durch die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Geschäftspolitik:
 - 2.1 Die Anlagen eines jeden Fonds dürfen sich ausschließlich wie folgt zusammensetzen:
 - 2.1.1 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer regulierten Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) amtlich notiert werden,
 - 2.1.2 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist,
 - 2.1.3 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika amtlich notiert werden,
 - 2.1.4 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden,
 - 2.1.5 aus Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter 2.1.1 und 2.1.3 definierten Wertpapierbörsen oder einem regulierten Markt, der wie unter 2.1.2 und 2.1.4 beschrieben ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, beantragt wird und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
 - 2.1.6 aus Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1(2) Buchstabe und b) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land ausgegeben werden, vorausgesetzt dass:
 - ▶ derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - ▶ der Schutz für die Inhaber von Anteilen dieser anderen OGA dem Schutz entspricht, der Inhabern von Anteilen an OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Regeln für die

Trennung der Vermögenswerte, für Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und den Leerverkauf von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen;

- ▶ die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, damit die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Tätigkeiten im Berichtszeitraum bewertet werden können;
- ▶ Anteile an anderen OGAW oder OGA (oder der Vermögenswerte eines Teilfonds derselben, vorausgesetzt, dass die Regeln der Trennung der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds mit Blick auf Dritte eingehalten werden), deren Erwerb erwogen wird, nach ihrer Satzung insgesamt nur bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden dürfen und nicht mehr als 10 % des Nettovermögens jedes Fonds in solche Anteile angelegt werden darf;

- 2.1.7 aus Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des EU-Rechts gleichwertig sind;

- 2.1.8 aus Finanzinstrumenten (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die in Form von OTC-Derivaten gehandelt werden, sofern:

- ▶ es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um in oben stehendem Absatz r Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 und folgendem Absatz 2.1.9 beschriebene Finanzinstrumente, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
- ▶ die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und
- ▶ die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- 2.1.9 aus Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden:

- ▶ von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, bei Bundesstaaten, von einem Mitglied des Bundes, oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein Mitgliedstaat oder mehrere als Mitglieder angehören, herausgegeben oder verbürgt; oder
- ▶ von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf einem unter Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder
- ▶ von einer Einrichtung ausgegeben oder verbürgt, die der bankenaufsichtlichen Überwachung gemäß den in einem EU-Gesetz definierten Kriterien unterliegt, oder von einer

Einrichtung, die den bankenaufsichtlichen Regeln unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die Regeln des EU-Rechts; oder

gemäß dem Gesetz von 2010 genannten gesetzlichen Mindestbetrag von derzeit € 1.250.000 liegen muss, nicht berücksichtigt werden.

- ▶ von anderen Stellen begeben, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem in der ersten, zweiten und dritten Einrückung beschriebenen Schutz entspricht und des Weiteren vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens € 10 Mio. belaufen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß Richtlinie 78/660/EWG präsentiert und veröffentlicht, dass es sich um ein Unternehmen eines Konzerns handelt, zu dem ein oder mehrere börsennotierte Gesellschaften zählen, und das sich um die Finanzangelegenheiten des Konzerns kümmert oder ein Unternehmen, das sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten (securitisation) befasst, für die eine Kreditlinie eingeräumt wurde.

2.2 Darüber hinaus darf jeder Fonds: bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in Nr. 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

2.3 Jeder Fonds kann Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft, eines OGAW und/oder eines anderen in Nr. 2.1.6 genannten OGA erwerben. Die Anlage eines Fonds in OGAW, anderen Fonds der Gesellschaft und anderen OGA beläuft sich auf insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens, damit die Fonds für eine Anlage anderer OGAW-Fonds zulässig sind.

Haben die einzelnen Fonds Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erworben, so dürfen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW und/oder anderen OGA zur Ermittlung der in Nr. 2.6 genannten Anlagegrenzen nicht kombiniert werden..

Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf dieser Anteile dieser anderen OGAW oder OGA keine Gebühren berechnet werden. Für nähere Angaben siehe Kapitel „Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe“ in diesem Prospekt.

2.4 Legt ein Fonds (der „anlegende Fonds“) in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „Zielfonds“) an:

- ▶ darf der Zielfonds selbst nicht in Anteilen des anlegenden Fonds anlegen;
- ▶ darf der Zielfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft anlegen (siehe Nr. 2.3);
- ▶ werden etwaige Stimmrechte aus den Anteilen des Zielfonds für die Dauer der Anlage für den anlegenden Fonds ausgesetzt;
- ▶ dürfen dem anlegenden Fonds seitens des Zielfonds weder Management- noch Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden; und
- ▶ darf der Nettoinventarwert der Anteile des Zielfonds mit Blick auf die Vorgabe, dass das Kapital der Gesellschaft über dem

2.5 Der Fonds darf in untergeordnetem Maße flüssige Mittel halten.

2.6 Bei der Anlage seines Fondsvermögens in Wertpapiere ein und desselben Emittenten muss ein Fonds die folgenden Anlagegrenzen beachten:

2.6.1 nicht mehr als 10 % des Nettovermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden

2.6.2 nicht mehr als 20 % des Nettovermögens darf in Einlagen desselben Instituts gehalten werden

2.6.3 die im ersten Absatz dieser Nummer genannte Anlagegrenze von 10 % kann in Ausnahmefällen erhöht werden:

- ▶ auf maximal 35 %, falls die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen innerstaatlichen Behörden, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;

- ▶ auf maximal 25 % bei bestimmten Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das zum Schutz der Anleiheinhaber per Gesetz einer besonderen öffentlichen Überwachung unterliegt. Insbesondere müssen alle sich aus der Ausgabe dieser Anleihen ableitenden Beträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen Forderungen hinsichtlich der Anleihen abdecken können, und die bei Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitalbetrags und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anleihen gemäß vorstehendem Absatz an, die von einem Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen zusammengekommen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

2.6.4 Der Wert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf insgesamt 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese 40 %-Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte, die mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer bankenaufsichtlichen Überwachung unterliegen. Die in den beiden Einrückungen unter Nr. 2.6.3 aufgeführten Grenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in dieser Nr. genannten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen darf Folgendes nicht kombiniert werden:

- ▶ Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten begeben wurden, und/oder
- ▶ Einlagen bei derselben Einheit, und/oder
- ▶ Engagements aus OTC-Derivatgeschäften, die mit ein und derselben Einheit abgeschlossen wurden und mehr als 20 % des Nettovermögens ausmachen.

Bei Einbettung eines Derivats in einem Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

Die in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen dürfen nicht kombiniert werden; entsprechend darf die Anlage in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben wurden, oder die gemäß Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 erfolgte Einlage oder der Erwerb derivativer Instrumente derselben Einheit unter keinen Umständen 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Jahresabschlusses zu einer Gruppe zusammengefasst werden wie gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß international anerkannter Rechnungslegungsstandards definiert, gelten zur Berechnung der in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen als eine Einheit.

Vorbehaltlich der in Nr. 2.6.1 und den drei Einrückungen unter Nr. 2.6.4 genannten Einschränkungen darf ein Fonds insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

Unbeschadet der in unten stehender Nr. 2.8 genannten Anlagegrenzen kann die in Nr. 2.6.1 genannte Anlagegrenze von 10 % auf höchstens 20 % angehoben werden, wenn es sich bei der Anlage um Eigen- und/oder Fremdkapitalinstrumente ein und desselben Emittenten handelt und das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindexes nachzubilden, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unter folgenden Bedingungen anerkannt wird:

- ▶ der Index weist eine ausreichende Streuung auf;
- ▶ der Index steht stellvertretend als Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
- ▶ der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht;
- ▶ der Index ist replizierbar;
- ▶ der Index ist transparent und die vollständige Berechnungsmethode und die Index-Performance werden veröffentlicht; und
- ▶ der Index unterliegt einer unabhängigen Bewertung.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, d.h. insbesondere im Falle regulierter Märkte, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominante Stellung einnehmen, kann die Grenze auf maximal 35 % angehoben werden. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze gilt nur für ein und denselben Emittenten.

Abweichend davon darf jeder Fonds (einschließlich der geldmarktnahen Fonds gemäß Artikel 17 Absatz 7 der Geldmarktfondsverordnung) bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsland oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert sind, sofern der Fonds (i) Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission maximal 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

- 2.7 Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es der Gesellschaft ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

- 2.8 Die Gesellschaft erwirbt höchstens:

- 2.8.1 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 2.8.2 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- 2.8.3 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere;
- 2.8.4 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in Nr. 2.8.2, 2.8.3 und 2.8.4 dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- 2.9 Die in Nr. 2.7 und 2.8 genannten Grenzen gelten nicht für:

- 2.9.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- 2.9.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittland begeben oder garantiert werden;
- 2.9.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglieder sind, begeben werden;
- 2.9.4 von einem Fonds gehaltene Wertpapiere am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingetragen ist und ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats investiert, falls nach der Gesetzgebung dieses Landes derartige Beteiligungen die einzige Möglichkeit darstellen, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Einschränkung gilt jedoch nur, falls die Gesellschaft über eine Anlagepolitik verfügt, die den in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 enthaltenen Bestimmungen entspricht. Falls die Anlagegrenzen aus Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 überschritten werden, hat sinngemäß die Beschränkung in Artikel 49 zu gelten; und
- 2.9.5 von der Gesellschaft gehaltene Wertpapiere am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaft(en), die ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber in dem Land durchführt, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.
- 2.10 Im Interesse ihrer Anteilinhaber kann die Gesellschaft jederzeit Bezugsrechte in Verbindung mit Wertpapieren ausüben, die Teil ihrer Vermögenswerte sind.

Wenn die unter Nr. 2.2 bis 2.8 genannten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von an Wertpapiere geknüpften Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

- 2.11 Ein Fonds (mit Ausnahme der geldmarktnahen Fonds) kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens (bewertet zu Marktpreisen) als Kredit aufnehmen und auch dann nur vorübergehend. Die Gesellschaft kann jedoch für einen Fonds Devisen im Rahmen von Gegenkrediten erwerben. Die Rückzahlung dieser Kredite und der aufgelaufenen Zinsen und aller Gebühren im Zusammenhang mit der bereitgestellten Kreditlinie (und - um Missverständnissen vorzubeugen - auch alle an den

Kreditgeber zu zahlenden Bereitstellungsprovisionen) erfolgt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds. Neue Fonds nehmen nicht automatisch an einer Kreditlinie teil und ihre Aufnahme muss daher in einem Beitrittsverfahren erfolgen. Dieses Verfahren umfasst unter anderem alle erforderlichen Sorgfaltsprüfungen, die von den Kreditgebern zur Genehmigung der Aufnahme der neuen Fonds durchzuführen sind. In diesem Zeitraum nehmen solche Fonds an keiner Kreditlinie teil und können diese nicht in Anspruch nehmen. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass die Kreditgeber den Beitritt neuer Fonds zu der Kreditlinie genehmigen oder dass einem Fonds ein Kredit gewährt wird, da die Kreditlinie dem Vorbehalt der Verfügbarkeit (auf gerechter Zuteilungsbasis) zwischen den Fonds und anderen BlackRock Fonds, die an dem Kreditvertrag beteiligt sind, unterliegt. Demzufolge nehmen bestimmte Fonds unter Umständen nicht an der Kreditlinie teil und es werden ihnen diesbezüglich keine Kosten entstehen.

- 2.12 Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen, vorausgesetzt, dass im Sinne dieser Einschränkung (i) der in oben stehender Nr. 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 genannte Erwerb von vollständig oder teilweise eingezahlten, Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzanlagen sowie (ii) die zulässige Wertpapierleihe nicht als Kreditgewährung gilt.
- 2.13 Die Gesellschaft wird keine Leerverkäufe auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente wie in oben stehender Nr. 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 beschrieben tätigen. Diese Einschränkung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, unter Einhaltung der oben beschriebenen Anlagegrenzen Einlagen auf anderen Konten in Verbindung mit Finanzderivaten vorzunehmen.
- 2.14 Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate sowie Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder diese repräsentierende Zertifikate dürfen nicht Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft sein.
- 2.15 Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder Optionen, Bezugsrechte oder Anteile an diesen erwerben oder verkaufen; eine Anlage in Wertpapiere, die durch Immobilienvermögen oder Anteile an diesen besichert sind oder von Unternehmen begeben wurden, die in Immobilien oder Anteilen an diesen investieren, ist jedoch erlaubt.
- 2.16 Die Gesellschaft wird darüber hinaus für die Einhaltung jener Beschränkungen Sorge tragen, die von den Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden.
- 2.17 Die geldmarktnahen Fonds dürfen keine der in Artikel 9 Absatz 2 der Geldmarktfondsverordnung genannten Aktivitäten einschließlich der Aufnahme und Ausleihe von Barmitteln ausüben.

3. Kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds

- 3.1 Ein Fonds, der gemäß diesem Prospekt als „kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ („Short Term VNAV Money Market Fund“) im Sinne der Geldmarktfondsverordnung eingestuft wird, erfüllt die in diesem Abschnitt aufgeführten Voraussetzungen:
- a) das Hauptanlageziel des Fonds ist der Kapitalerhalt und die Erzielung geldmarktsatzkonformer Renditen;
 - b) der Fonds investiert nur in die nachstehend in Absatz 3.2 genannten Kategorien von finanziellen Vermögenswerten;
 - c) der Fonds berechnet den Nettoinventarwert und den Preis täglich und erlaubt die tägliche Zeichnung und Rückgabe von Anteilen zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil des

Fonds entspricht, ungeachtet der in diesem Prospekt angegebenen zulässigen Gebühren oder Kosten; und

- d) der Fonds wird einen variablen Nettoinventarwert pflegen.

3.2 Ein Geldmarktfonds darf nur in eine oder mehrere der folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und nur zu den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Bedingungen investieren:

- a) Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) die Geldmarktinstrumente müssen zu einer der in der OGAW-Richtlinie vorgesehenen Kategorien von zugelassenen Geldmarktinstrumenten gehören; (b) sie müssen bei der Emission eine rechtliche Fälligkeit von höchstens 397 Tagen aufweisen oder eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Standard-Geldmarktfonds dürfen in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung 397 Tage oder weniger beträgt.
- b) Zulässige Verbriefungen und Asset-backed Commercial Papers („ABCP“), die die in Artikel 11 der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) eine Verbriefung, die eine „Verbriefung der Stufe 2B“ gemäß der nach der EU-Kapitaladäquanzverordnung (575/2013) („CRR“) erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission über die Liquiditätsdeckungsquote darstellt; (b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde, (i) das vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird; (ii) das keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen; und (iii) das keine synthetische Verbriefung umfasst; oder (c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung oder ein STS-ABCP.

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds darf in die vorstehend unter (a) genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist: (i) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission der vorstehend unter (a) genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage; (ii) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder Restlaufzeit der vorstehend unter (b) und (c) genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage; oder (iii) die vorstehend unter (a) und (c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.

Ein Standard-Geldmarktfonds darf in die vorstehend genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist: (i) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der vorstehend unter (a), (b) und (c) genannten Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage; oder (ii) die vorstehend unter (a) und (c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.

- c) Einlagen bei Kreditinstituten, die die Anforderungen von Artikel 12 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage; (b) die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig; und (c) die Einlage erfolgt bei einem EU Kreditinstitut oder bei einem Nicht-EU-Kreditinstitut, das Aufsichtsvorschriften unterliegt, die als

gleichwertig mit den Vorschriften der Kapitaladäquanzverordnung angesehen werden.

- d) Finanzderivate, die die Anforderungen von Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes; (b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken; (c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der zuständigen Behörde des Geldmarktfonds zugelassenen Kategorien; und (d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
- e) Pensionsgeschäfte, die die Anforderungen von Artikel 14 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) Das Geschäft erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den unter (c) genannten Investitionszwecken; (b) der Gegenpartei ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen; (c) die erhaltenen Barmittel werden ausschließlich (i) als Einlagen bei zulässigen Kreditinstituten gemäß der OGAW-Richtlinie hinterlegt oder (ii) in liquide übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (andere als zulässige Geldmarktinstrumente) investiert, sofern sie von bestimmten öffentlichen Einrichtungen begeben oder garantiert werden; (d) die von dem Geldmarktfonds vereinnahmten Barmittel gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus; und (e) der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.
- f) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Anforderungen von Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) Der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen; (b) der Marktwert der entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel; (c) die Vermögenswerte, die der Geldmarktfonds entgegennimmt, sind zulässige Geldmarktinstrumente gemäß Absatz 3.2(a); (d) die Vermögenswerte, die der Geldmarktfonds entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen; (e) Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von einem Geldmarktfonds entgegengenommen; (f) die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des NIW des Geldmarktfonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die von bestimmten öffentlichen Einrichtungen begeben oder garantiert werden; und (g) der Geldmarktfonds kann die gesamten Barmittel jederzeit entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen.
- g) Anteile anderer Geldmarktfonds gemäß den Anforderungen von Artikel 16 der Geldmarktfondsverordnung und wie nachstehend in den Absätzen 3.19 bis 3.23 zusammengefasst.

3.3 Ein Geldmarktfonds darf zusätzliche liquide Mittel gemäß Artikel 41 (2) des Gesetzes von 2010 halten.

3.4 Ein Geldmarktfonds darf höchstens:

- a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, zulässige Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren;
- b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen, es sei denn, die Bankenbranche in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15 % seines Vermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.

3.5 Abweichend von Absatz 3.4 (a) darf ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, zulässige Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, zulässigen Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmachen.

3.6 Ein Geldmarktfonds legt in zulässigen Verbriefungen und ABCP zusammen nicht mehr als 15 % seines Vermögens aus. Ab dem Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Geldmarktfondsverordnung legt ein Geldmarktfonds in zulässigen Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20 % des Vermögens des Geldmarktfonds aus, wobei bis zu 15 % des Vermögens eines Geldmarktfonds in zulässigen Verbriefungen und ABCP angelegt werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen („simple, transparent and standardised“) und STS-ABCP entsprechen.

3.7 Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, darf zusammengekommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens ausmachen.

3.8 Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds dürfen nicht über 10 % seines Vermögens hinausgehen.

3.9 Die Barmittel, die ein Geldmarktfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengekommen nicht über 15 % seines Vermögens hinausgehen. Die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten müssen aus den in Absatz 3.2 genannten zulässigen Vermögenswerten bestehen und die Diversifizierungsanforderungen in den Absätzen 3.10 und 3.11 erfüllen.

3.10 Ungeachtet der in den Absätzen 3.4 und 3.6 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:

- a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
- b) Einlagen bei dieser Stelle;
- c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.

3.11 Ein Geldmarktfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Union, den

- nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaates, einem G20-Mitgliedsland, Hongkong und Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.
- 3.12 Absatz 3.11 gilt nur, wenn alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:
- a) Die vom Geldmarktfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten; und
 - b) der Geldmarktfonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf höchstens 30 % seines Vermögens.
- 3.13 Ungeachtet der in Absatz 3.4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
- 3.14 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 3.13 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 3.15 Ungeachtet der in Absatz 3.4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Absatz 3.14.
- 3.16 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 3.15 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Absatz 3.14 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 3.17 Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 3.4 bis 3.10 als ein einziger Emittent angesehen.
- 3.18 Ein Geldmarktfonds investiert nur in Wertpapiere mit einer Fälligkeit bei der Emission oder einer Restlaufzeit bis zur Fälligkeit von 397 Tagen oder weniger. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich fällige Vermögenswerte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds sind wöchentlich fällige Vermögenswerte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente und Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können. Der Fonds behält eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen oder weniger und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen oder weniger bei. Bei der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer und der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Fonds werden die Auswirkungen von Einlagen und eventuell vom Fonds verwendeten Absicherungs- oder Repo-Geschäften berücksichtigt.
- 3.19 Ein Geldmarktfonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
 - b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am investierenden Geldmarktfonds.
- 3.20 Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
- 3.21 Ein Geldmarktfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.
- 3.22 Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.
- 3.23 Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen;
 - b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den

Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;

- c) kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
- 3.24 Für Geldmarktfonds hat der Anlageberater einen mit der Verwaltungsgesellschaft abgestimmten Kreditanalyseprozess, bei dem die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und Asset-Backed Commercial Paper (ABCP), in die ein Geldmarktfonds investieren soll, unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des Instruments selbst geschaffen und umgesetzt und wendet diesen konsequent an.
- 3.24.1 Bei der Bewertung der Kreditqualität werden die folgenden Faktoren und allgemeinen Grundsätze berücksichtigt:
- (a) die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
 - (b) qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die gesamtwirtschaftliche Lage und die Lage am Finanzmarkt;
 - (c) der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
 - (d) die Vermögenswertklasse des Instruments;
 - (e) die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen folgenden Emittentenkategorien zu unterscheiden ist: nationale, regionale oder lokale Körperschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften und nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften;
 - (f) bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenpartierisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen, sowie bei einem Engagement in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Verbriefungsstruktur und das Kreditrisiko der Basiswerte;
 - (g) das Liquiditätsprofil des Instruments hinsichtlich der Liquidität und Solvenz des Emittenten.
- 3.24.2 Die Bewertung der Kreditqualität umfasst eine Reihe quantitativer und qualitativer Indikatoren, die je nach der Art des Wertpapiers (z. B. Geldmarktinstrument, Verbriefung oder ABCP) und der Art des Emittenten (z. B. einer Körperschaft, eines Staates oder einer öffentlichen Körperschaft) in geeigneter Weise angewendet werden.
- 3.24.3 Bei Unternehmensemittenten werden unter anderem folgende qualitative und quantitative Indikatoren betrachtet: Finanzlage, Liquiditätsausstattung, finanzielle Flexibilität und Anfälligkeit für Ereignisrisiken, Wettbewerbspositionierung, Branchen- und Unternehmensanalyse, Geschäftsleitung, Strategie, Geschäftsmodell, Ereignisrisiko, Disruption, rechtliche, regulatorische und gesetzliche Vorschriften, Kapitalstruktur, Aktivitäten der Aktionäre sowie die Faktoren Umweltschutz, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), Preisinformationen für Anleihen, einschließlich Kreditspreads und der Preisgestaltung für vergleichbare festverzinsliche Instrumente und ähnliche Wertpapiere; Preisgestaltung von Geldmarktinstrumenten, die für den Emittenten, das Instrument oder den Industriesektor relevant sind; Preisinformationen zu Credit Default Swaps, einschließlich Credit Default Swap Spreads für vergleichbare Instrumente; Ausfallstatistiken für den Emittenten, das Instrument oder den Industriesektor; Finanzindizes, die für den geografischen Standort, den Industriesektor oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments relevant sind; Preisgestaltung bei Neuemissionen, einschließlich der Existenz nachrangiger Wertpapiere. Darüber

hinaus Analysen der relevanten Märkte, einschließlich Volumen und Liquidität.

- 3.24.4 Bei staatlichen Emittenten werden unter anderem folgende qualitative und quantitative Indikatoren betrachtet: Pro-Kopf-Einkommen; BIP; Inflationsrate; wirtschaftliche Entwicklung; Leistungsbilanz; makroökonomische Faktoren; Risiko politischer Ereignisse; Einnahmequellen; Verhältnis von Schulden zu BIP; realer Wechselkurs; Ausfallhistorie; Verhältnis von Reserven/Importen; Korruptionsindex; Regulierungsqualität, Rechenschaftspflichten, Rechtsstaatlichkeit und politische Stabilität; wirtschaftliche Vielfalt; explizite und bedingte Verbindlichkeiten; Umfang der Devisenreserven gegenüber den Fremdwährungsverbindlichkeiten.
- Bei regionalen oder lokale Verwaltungen werden unter anderem folgende qualitative und quantitative Indikatoren berücksichtigt: die zugrunde liegenden Kreditfundamentaldaten; Ertragsbasis und Anfälligkeit für wirtschaftliche Rahmenbedingungen; betriebliche, administrative oder finanzielle Verbindungen zu einem Staat; wirtschaftliche Bedeutung des Emittenten für einen Staat; Schätzungen der staatlichen Unterstützung (falls vorhanden); Garantien (falls vorhanden); Kreditstärke des Staates, der Unterstützung leistet; Hindernisse für die Unterstützung; tatsächliche Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten; Höhe der Währungsreserven/-verbindlichkeiten.
- 3.24.5 Bei strukturierten Finanzinstrumenten werden unter anderem folgende qualitative und quantitative Indikatoren berücksichtigt: das operationelle Risiko und das Kontrahentenrisiko, das mit der Finanztransaktion verbunden ist, und im Falle eines Engagements in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur der Verbriefung und das Kreditrisiko der Basiswerte.
- 3.24.6 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die bei der Anwendung des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. Das interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden. Die verwendeten Methoden werden von der Verwaltungsgesellschaft anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität folgenden allgemeinen Grundsätzen entspricht:
- (a) Es ist ein wirksames Verfahren zu schaffen, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
 - (b) es sind angemessene Maßnahmen festzulegen und anzuwenden, um sicherzustellen, dass bei der internen Bewertung der Kreditqualität eine eingehende Analyse der verfügbaren maßgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität der Instrumente beeinflussen, Rechnung getragen wird;
 - (c) das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität ist fortlaufend zu überwachen, und alle Bewertungen der Kreditqualität sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen;
 - (d) obwohl kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgen darf, führt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP durch, wenn eine wesentliche Veränderung Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments haben kann;

- (e) die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität sind von der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf zu überprüfen, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Erlangt die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis von Fehlern in den Methoden zur Bewertung der Kreditqualität oder deren Anwendung, so behebt sie diese Fehler umgehend; und
- (f) werden die bei dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen geändert, so hat die Verwaltungsgesellschaft alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich zu überprüfen.

Die Gesellschaft wird die von ihr als angemessen erachteten Risiken eingehen, um die für jeden Fonds genannten Anlageziele zu erreichen. Dass diese tatsächlich erreicht werden, kann die Gesellschaft angesichts von Kursschwankungen und sonstigen Risiken, die mit einer Anlage in Wertpapiere verbundenen sind, jedoch nicht garantieren.

4. Anlagetechniken und -instrumente

4.1 Die Gesellschaft muss Verfahren des Risikomanagements einsetzen, mit denen sie in der Lage ist, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu bewerten; zudem muss sie eine genaue und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate gewährleisten. Der luxemburgischen Aufsichtsbehörde übermittelt sie in regelmäßigen Abständen und unter Einhaltung der von ersterer aufgestellten Bestimmungen eine Aufstellung über Art, zugrunde liegende Risiken und Anlagegrenzen der von ihr gehaltenen Derivate sowie der Verfahren, die sie zur Einschätzung der Risiken in Verbindung mit Transaktionen bezüglich derivativer Instrumente anwendet.

4.2 Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf die Gesellschaft darüber hinaus Techniken und Verfahren bezüglich Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gemäß den Bedingungen und unter Einhaltung der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde aufgestellten Grenzen anwenden.

4.3 Beinhaltend diese Techniken und Verfahren den Einsatz von Derivaten, so sind in jedem Fall die vom Gesetzgeber im Gesetz von 2010 definierten Bedingungen und Grenzen einzuhalten.

Sie dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweicht.

4.4 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtengagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte den Gesamtnettovermögenswert eines Fonds nicht übersteigt. Bei der Bestimmung der unter obiger Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 angegebenen Anlagegrenzen dürfen die zugrunde liegenden Vermögenswerte indexbasierter derivativer Instrumente nicht kombiniert werden.

- ▶ Bei Einbettung eines Derivats in einem Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.
- ▶ Das Engagement wird berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Bewegungen am Markt und die zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

4.5 Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und -instrumente

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832DE andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repogeschäfte“) und Wertpapierleihe.

In Anhang G wird für jeden Fonds der voraussichtliche und maximale Anteil des Nettoinventarwerts angegeben, der bei Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen und Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt schwanken.

Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich derivative Finanzinstrumente, die nicht für direkte Anlagezwecke eingesetzt werden, bezeichnen im Sinne dieses Dokuments Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- 4.5.1 sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- 4.5.2 sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (a) Risikosenkung;
 - (b) Kostensenkung;
 - (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Fonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- 4.5.3 ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- 4.5.4 sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente (bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt) werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Fonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds von Zeit zu Zeit über seinen Anlageberater bestimmte Emissionen direkt oder im Rahmen von Subunderwriting-Vereinbarungen zeichnen. Dabei ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt sicherzustellen, dass die jeweiligen Fonds die mit solchen Vereinbarungen verbundenen Provisionen und Gebühren erhalten, und alle im Rahmen solcher Vereinbarungen erworbenen Anlagen sind Teil des Vermögens der jeweiligen Fonds. Gemäß Luxemburger Bestimmungen muss im Vorfeld keine Zustimmung des Treuhänders/Verwahrers eingeholt werden.

4.6 Wertpapierleihgeschäfte und damit zusammenhängende potenzielle Interessenkonflikte

Jeder Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte im maximalen Gesamtumfang des in der Tabelle in Anhang G angegebenen Prozentsatzes seines Nettoinventarwerts tätigen.

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abschließen:

- 4.6.1 Der Verleih von Wertpapieren durch die Gesellschaft erfolgt entweder direkt oder indirekt über ein von einem anerkannten Clearinginstitut betriebenes standardisiertes System oder über ein Wertpapierleihprogramm, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist;
- 4.6.2 der Entleiher muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- 4.6.3 das Nettoengagement (d.h. das Engagement eines Fonds abzüglich der von ihm erhaltenen Sicherheiten) gegenüber einem Kontrahenten resultierend aus Wertpapierleihgeschäften ist bei der in Artikel 43(2) des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenze von 20 % zu berücksichtigen.
- 4.6.4 die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte Sicherheiten erhalten, deren Wert jederzeit mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss;
- 4.6.5 diese Sicherheiten müssen vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eingehen. Werden die Wertpapiere über einen Mittler wie vorstehend unter 4.6.1 beschrieben verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor dem Eingang der Sicherheiten vollzogen werden, wenn der betreffende Mittler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes sicherstellt. Der Mittler kann anstelle des Entleihers Sicherheiten an den OGAW leisten;
- 4.6.6 und die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Die Kontrahenten für Wertpapierleihgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

Die Sammelbewertung (global valuation) der verliehenen Wertpapiere wird von der Gesellschaft in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Bitte beachten Sie auch Nr. 11. („Die Verwahrstelle“) in Anhang C wegen Angaben zu zusätzlichen

Anforderungen gemäß der OGAW-Richtlinie im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Vermögenswerten zu erhalten, die von der Verwahrstelle in Verwahrung gehalten werden.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende: (i) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um zusätzliche risikobereinigte Erlöse für BlackRock und verbundene Unternehmen von BlackRock zu erwirtschaften; und (ii) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, Wertpapiere an Kunden zu verleihen, die BlackRock höhere Erlöse bieten. Wie nachstehend eingehender beschrieben, ist BlackRock bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Im Rahmen ihres Wertpapierleihprogramms entschädigt BlackRock bestimmte Kunden und/oder Fonds für einen Fehlbetrag bei Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Leihnehmers. Die Risk and Quantitative Analytics Group („RQA“) von BlackRock berechnet regelmäßig die in US-Dollar ausgedrückte Höhe von BlackRocks potenziellem Risiko eines Sicherheitenfehlbetrags im Falle eines Ausfalls einer Gegenpartei („Fehlbetragsrisiko“) im Rahmen des Wertpapierleihprogramms sowohl für zu entschädigende als auch für nicht zu entschädigende Kunden. In regelmäßigen Abständen ermittelt die RQA zudem den Höchstbetrag des potenziellen zu entschädigenden Fehlbetragsrisikos im Rahmen von Wertpapierleihaktivitäten („Entschädigungsrisikolimit“) und den Höchstbetrag des gegenparteispezifischen Ausfallrisikos („Kreditrisikolimits“), die BlackRock zu übernehmen bereit ist, sowie die operative Komplexität des Programms. Die RQA überwacht das Risikomodell zur Ermittlung der erwarteten Fehlbetragswerte unter Anwendung von Faktoren auf Ebene der Leihgeschäfte, beispielsweise Art und Marktwert der Wertpapierdarlehen und Sicherheiten sowie spezifische Bonitätseigenschaften der Gegenparteien, die die Wertpapiere entleihen. Bei Bedarf kann die RQA weitere Eigenschaften des Wertpapierleihprogramms anpassen, indem sie die zulässigen Sicherheiten beschränkt oder die Kreditrisikolimits in Bezug auf Gegenparteien senkt. Daher kann die Steuerung des Entschädigungsrisikolimits den Umfang der Wertpapierleihaktivitäten beeinflussen, die BlackRock zu einem bestimmten Zeitpunkt tätigen kann, und kann Auswirkungen auf die zu entschädigenden und nicht zu entschädigenden Kunden haben, indem sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte verringert (z. B. hinsichtlich der Art von Vermögenswerten, der Art von Sicherheiten und/oder des Erlösprofils).

BlackRock nutzt ein vorab festgelegtes systematisches und faires Verfahren zur Erzielung einer annähernd anteiligen Zuteilung. Um ein Leihgeschäft einem Portfolio zuzuteilen: (i) muss BlackRock als Ganzes eine ausreichende Verleihkapazität gemäß den verschiedenen Limits des Programms (d. h. Entschädigungsrisikolimit und Kreditrisikolimits) haben; (ii) muss das verleihende Portfolio den Vermögenswert zu dem Zeitpunkt halten, zu dem sich eine Verleihmöglichkeit ergibt; und (iii) muss das verleihende Portfolio auch einen ausreichenden Bestand aufweisen, sei es für sich genommen oder mit anderen Portfolios zu einer einzigen Marktlieferung zusammengefasst, um die Leihanfrage zu erfüllen. Auf diese Weise versucht BlackRock, gleiche Verleihmöglichkeiten für alle Portfolios zu bieten, unabhängig davon, ob BlackRock das Portfolio entschädigt. Gleiche Möglichkeiten für die verleihenden Portfolios gewährleisten keine identischen Resultate. Insbesondere können sich die kurz- und langfristigen Ergebnisse für die einzelnen Kunden aufgrund der Mischung an Vermögenswerten, der Aktiv-Passiv-Spreads bei verschiedenen Wertpapieren sowie der allgemeinen, durch das Unternehmen auferlegten Beschränkungen unterscheiden.

4.7 Repogeschäfte

Die Gesellschaft kann die folgenden Geschäfte tätigen:

- ▶ Repogeschäfte über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer berechtigt oder verpflichtet ist, verkaufte Wertpapiere vom Käufer zu einem von den beiden Parteien vertraglich vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurück zu kaufen; und
- ▶ umgekehrte Repogeschäfte, welche aus einem Termingeschäft bestehen, bei dem der Verkäufer (Kontrahent) zum Fälligkeitszeitpunkt zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der gemäß diesem Geschäft erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist.

Jeder Fonds darf Repogeschäfte/umgekehrte Repogeschäfte im maximalen Gesamtumfang des in der Tabelle in Anhang G angegebenen Prozentsatzes seines letzten verfügbaren Nettoinventarwerts tätigen. Alle zusätzlichen Erträge aus solchen Geschäften fließen dem Fonds zu.

4.7.1 Die Gesellschaft kann entweder als Käufer oder als Verkäufer an Repogeschäften teilnehmen. Ihre Teilnahme an diesen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:

- (a) Erfüllung der unter 4.6.2 und 4.6.3 aufgeführten Bedingungen;
- (b) während der Laufzeit eines Repogeschäfts, an dem die Gesellschaft als Käufer teilnimmt, wird die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Rückkauffrist verstrichen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel;
- (c) die von der Gesellschaft in einem Repogeschäft erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Fonds und den Anlagebeschränkungen vereinbar sein und beschränken sich auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden;
 - (iii) die untenstehend unter 4.8.2(b), 4.8.2(c) und 4.8.2(d) aufgeführten Vermögenswerte; und

Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Repogeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Zwischenberichten veröffentlichen.

4.7.2 Wenn die Gesellschaft Repogeschäfte vereinbart, muss sie die dem Repogeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Repogeschäft beenden können. Termin-Repogeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

4.7.3 Wenn die Gesellschaft Reverse-Repogeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repogeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repogeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Repogeschäfte bis maximal

sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

4.8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

4.8.1 Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Repogeschäften oder Wertpapierleihvereinbarungen, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen;
- (b) Bewertung: Die Sicherheiten müssen börsentäglich zum Marktwert bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen;
- (d) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist;
- (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen; und
- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten zu verwerten.

Die Gegenparteien für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

4.8.2 Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden;

- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die unter den Punkten e) und f) dieser Nummer aufgeführte Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; oder
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

4.8.3 In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder deren Vertreter zu verwahren. Dies gilt nicht, wenn es zu keiner Rechtsübertragung kommt. In diesem Fall werden die Sicherheiten bei einem Dritten verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

4.8.4 Bei Barsicherheiten, die die Gesellschaft einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Sicherheiten aussetzen, ist dieses Risiko auf die vorstehend in Nr. 2.6 aufgeführte Grenze von 20 % zu beschränken.

4.8.5 Während der Laufzeit der Vereinbarung können unbare Sicherheiten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

4.8.6 Entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

- (a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (c) für Reverse-Repogeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern, und
- (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der Geldmarktfondsverordnung angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

4.8.7 Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt, um das Exposure gegenüber Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften zu senken. Diese Geschäfte unterliegen einer standardisierten rechtlichen Dokumentation, einschließlich Bestimmungen zur Besicherung und zu zulässigen Sicherheiten inklusive anzuwendender Haircuts.

Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils

einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Die anwendbaren Haircuts für jede der maßgeblichen Kategorien von als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerten sind unten in Prozent des Werts angegeben. Höhere Haircuts als die unten angegebenen können nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft angewendet werden; höhere Haircuts können bei bestimmten Kontrahenten und/oder bestimmten Geschäften angewendet werden (z. B. sogenanntes „Wrong Way-Risiko“).

Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Strategie zu einem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. In diesem Fall wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Geschäfte mit OTC-Derivaten

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	0 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr	0,5%
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, aber höchstens fünf Jahren	2%
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	4%
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren	10%
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	12%

Wertpapierleihgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	2%
Geldmarktfonds	2%
Staatsanleihen	2,5%
Supranationale Anleihen/Agency-Anleihen	2,5%
Aktien (einschließlich ADRs und ETFs)	5%

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Staatsanleihen	0%
Unternehmensanleihen	6%

4.8.8 Risiken und potenzielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung

- (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind

bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe“ und „Erwägungen zu Risiken“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Kontrahentenrisiko sowie dem Kontrahentenrisiko gegenüber der Verwahrstelle. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

- (b) Das aus Transaktionen, einschließlich OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, resultierende gesamte Kontrahentenrisiko darf 10 % der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge mit der EU vergleichbare Aufsichtsbestimmungen gelten. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.
- (c) Die von der Gesellschaft beauftragten Unternehmen führen eine laufende Überwachung des Kontrahentenrisikos sowie potenzieller Risiken durch, die im Falle von Handelsaktivitäten das Risiko aus nachteiligen Kursbewegungen beinhalten; überdies bewerten sie laufend die Wirksamkeit der von ihnen ergriffenen Absicherungsmaßnahmen. Für derartige Geschäfte legen sie spezielle interne Grenzen fest und überwachen die Einhaltung dieser Grenzen durch die mit diesen Transaktionen beauftragten Kontrahenten.

Anhang B – Zusammenfassung bestimmter Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen, die jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie gilt in ihrer Gesamtheit vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen, der Antragsformulare und anderer Unterlagen und sollte für umfassende Informationen zu den Rechten und Pflichten der Anleger der Gesellschaft aufmerksam gelesen werden. Sollten die Darstellungen oder Bestimmungen in diesem Prospekt von den Darstellungen oder Bestimmungen in der Satzung oder den Antragsformularen abweichen oder diesen widersprechen, sind die Satzungsbestimmungen maßgeblich; es wird davon ausgegangen, dass die Anleger bei einem Zeichnungsantrag umfängliche Kenntnis von der Satzung haben.

Satzungsbestimmungen

1. Die in dieser Zusammenfassung verwendeten Begriffe, die in der Satzung definiert sind, haben im Folgenden dieselbe Bedeutung.
- 1.1 **Rechtsform**

Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer „Société anonyme“ (Aktiengesellschaft), welche die Voraussetzungen einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) erfüllt, die unter BlackRock Global Funds firmiert und den Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren Teil I (OGAW) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes hat.
- 1.2 **Ausschließlicher Zweck**

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel in ein oder mehrere Portfolios von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010 und ggf. in Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Anteilinhabern die aus der Verwaltung ihres Vermögens resultierenden Erträge zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 **Kapital**

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft und entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert des Nettovermögens der Fonds der Gesellschaft. Jede Veränderung des Kapitals der Gesellschaft wird unmittelbar wirksam.
- 1.4 **Bruchteilsanteile**

Bruchteilsanteile können nur in Form von Namensanteilen ausgegeben werden.
- 1.5 **Stimmrechte**

Zusätzlich zu einer Stimme je vollem Anteil, die dem Inhaber in der Hauptversammlung zusteht, hat der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse in einer Sonderversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse für jeden vollen Anteil dieser Klasse, deren Inhaber er ist, eine Stimme. Der Verwaltungsrat kann die mit allen Anteilen eines Anteilinhabers verbundenen Stimmrechte aussetzen, wenn dieser seine in der Satzung oder in einer Zeichnungs- oder sonstigen Verpflichtungsvereinbarung festgelegten Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt.

Ein Anteilinhaber kann sich persönlich verpflichten, seine Stimmrechte dauerhaft oder vorübergehend ganz oder teilweise nicht auszuüben. Ein solcher Verzicht ist für den betreffenden Anteilinhaber und die Gesellschaft ab der entsprechenden Mitteilung an die Gesellschaft bindend.
- 1.6 **Miteigentümer von Anteilen**

Die Gesellschaft trägt auf Wunsch der Inhaber Namensanteile auf

die Namen von bis zu vier Miteigentümern ein. In einem solchen Fall sind die Rechte aus solchen Anteilen von all denjenigen, in deren Namen sie eingetragen sind, gemeinschaftlich auszuüben. Mündliche Weisungen eines der Miteigentümer werden jedoch von der Gesellschaft entgegengenommen, wenn die Erteilung von mündlichen Weisungen nach den Vorschriften dieses Prospekts zulässig ist. Sie nimmt ebenfalls schriftliche Weisungen von einem der Miteigentümer entgegen, wenn sämtliche Eigentümer der Übertragungsstelle oder den Investor Servicing Teams vor Ort ihr Einverständnis zu dieser Verfahrensweise schriftlich gegeben haben. Auf einer dieser Grundlagen angenommene Weisungen sind für alle betroffenen Miteigentümer verbindlich.

- 1.7 **Zuteilung von Anteilen**

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit Anteile zum jeweils gültigen Preis pro Anteil zuzuteilen und auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein vorrangiges Bezugsrecht einzuräumen.
- 1.8 **Verwaltungsrat**

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, der sich aus wenigstens drei Personen zusammensetzt, die Gesellschaft leitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Anteilinhabern gewählt. Der Verwaltungsrat ist mit allen Rechten ausgestattet, die zur Erfüllung von Verwaltungsakten und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind. Dem Verwaltungsrat steht insbesondere das Recht zu, eine Person als Funktionär für den Fonds zu bestellen.

Von der Gesellschaft mit anderen Parteien getätigte Transaktionen werden nicht durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein Verwaltungsratsmitglied (oder, falls es sich bei dem Verwaltungsratsmitglied um eine juristische Person handelt, eines seiner Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter) ein Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Partner, Gesellschafter, Anteilinhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der anderen Partei ist. Personen, die wie vorstehend beschrieben mit einem Unternehmen oder einer Gesellschaft verbunden sind, mit dem/der die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder anderweitig Geschäfte tätigt, sind aufgrund dieser Verbindung nicht daran gehindert, Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder anderen Geschäften zu prüfen, darüber abzustimmen oder diesbezügliche Handlungen vorzunehmen.
- 1.9 **Freistellung von Ansprüchen**

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, von Kosten freistellen, die ihm im Zusammenhang mit einem Verfahren entstanden sind, an welchem er auf Grund seiner Funktion in der Gesellschaft als Partei beteiligt ist. Gleiches gilt, wenn sich die Parteistellung aus seiner Funktion in einer anderen Gesellschaft ergibt, sofern die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger der anderen Gesellschaft und diese zur Freistellung nicht verpflichtet ist.
- 1.10 **Auflösung und Liquidation**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen satzungsgemäßen Hauptversammlungsbeschluss aufgelöst werden. Sollte das Gesellschaftskapital weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (das Mindestkapital hat momentan den Gegenwert von EUR 1.250.000) betragen, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der nächsten Hauptversammlung vorlegen.

Bei der Liquidation werden die zur Verteilung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände in der folgenden Reihenfolge verteilt werden:

 - 1.10.1 zunächst durch Zahlung des in dem betreffenden Fonds verbleibenden Saldos an die Inhaber von Anteilen der einzelnen

Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, wobei die Zahlung in Übereinstimmung mit den auf die betreffenden Anteile anzuwendenden Rechten erfolgt, und im Übrigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anteile aller betreffenden Anteilklassen; und

- 1.10.2 durch Zahlung an die Inhaber von Anteilen des gegebenenfalls verbleibenden Saldos, der nicht in den Fonds enthalten ist, wobei dieser Saldo zwischen den Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds unmittelbar vor der Ausschüttung an die Anteilinhaber im Zuge der Auflösung aufgeteilt wird, und die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, den Anteil erhalten, den die Liquidatoren im freien Ermessen für gerecht halten, nach Maßgabe der Satzung und Luxemburger Recht.

Liquidationserlöse, die Anteilinhaber nicht unmittelbar nach Abschluss der Liquidation beanspruchen, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig Jahren.

1.11 Nicht beanspruchte Ausschüttungen

Wurde eine Ausschüttung erklärt, aber nicht ausgezahlt, und innerhalb von fünf Jahren für die betreffende Ausschüttung kein Ausschüttungskupon eingereicht, so ist die Gesellschaft nach Luxemburger Recht berechtigt, die betreffende Ausschüttung als zu Gunsten des betreffenden Fonds für verfallen zu erklären. Der Verwaltungsrat hat jedoch grundsätzlich beschlossen, dieses Recht für mindestens zwölf Jahre nach der Erklärung der betreffenden Ausschüttung nicht auszuüben. Von diesem Grundsatz wird ohne zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der Anteilinhaber nicht abgewichen werden.

Geschäftspraxis

2. Die Anteile werden in Klassen eingeteilt, die jeweils mit einem Fonds verbunden sind. Mit einem Fonds können mehrere Anteilklassen verbunden sein, allerdings sind nicht alle Anteilklassen mit jedem Fonds verbunden. Derzeit sind bis zu zwölf Anteilklassen (Anteile der Klassen A, AI, C, D, DD, E, I, J, S, SI, X und Z) als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile verfügbar. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze sind mit den Anteilen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und die Anteile sind frei übertragbar. Akkumulierungsanteile werden mit der Ziffer 2 bezeichnet. Ausschüttungsanteile werden mit den Ziffern 1 (tägliche Ausschüttung), 3 (monatliche Ausschüttung), 4 (jährliche Ausschüttung), 5 (quartalsweise Ausschüttung) und 6 (monatliche Ausschüttung auf der Basis des zu erwartenden Bruttoertrags), 8 (monatliche Ausschüttung auf der Basis des erwarteten Bruttoertrags und des Zinsgefälles, das sich aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse ergibt) und 9 (vierteljährliche Ausschüttung auf der Basis des zu erwartenden Bruttoertrags und mindestens in Höhe der jährlich festgesetzten Mindestausschüttung) bezeichnet; Einzelheiten hierzu sind in dem Kapitel „Anteilklassen und -formen“ ausgeführt.

Beschränkungen des Anteilbesitzes

3. Der Verwaltungsrat ist befugt, im Hinblick auf Anteile oder Anteilklassen (aber nicht notwendigerweise auf alle Anteile einer Klasse) von ihm als notwendig erachtete Beschränkungen (z.B. Beschränkungen von Übertragungen und/oder Beschränkungen, nur Namensanteile auszugeben) zu erlassen oder zu lockern, um so zu verhindern, dass Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, wenn dies einen Verstoß dieser Person oder der Gesellschaft gegen Gesetze oder Verordnungen eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde darstellen würde, oder wenn diese Person auf einer Sanktionsliste der EU und/oder der USA aufgeführt ist oder in Ländern oder Gebieten ansässig ist, die auf einer Sanktionsliste der EU und/oder der USA aufgeführt sind, oder wenn hieraus steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen, insbesondere durch die Verpflichtung der Registrierung gemäß kapitalmarkt- oder investimentrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften eines Staates oder einer Behörde. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Anteilinhabern Auskünfte zu

verlangen, die er für die Feststellung für notwendig erachtet, ob die betreffende Person wirtschaftlicher Eigentümer der von ihr gehaltenen Anteile ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder dessen Anteilinhaber ist, u.a. in dem Fall, dass die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat darf diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.

Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder sonstiger in diesem Absatz behandelter Bedingungen gehalten werden, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme der Anteile verlangen, die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder die Stimmrechte einer Person, die Anteile nicht halten darf, bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft aussetzen.

4. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats dürfen US-Personen keine Anteile halten. Dem Beschluss des Verwaltungsrats zufolge sind „US-Personen“ Personen mit Sitz/Wohnsitz in den USA oder andere in Regulation S des US Securities Act von 1933 (in seiner geltenden Fassung) definierte Personen, vorbehaltlich weiterer Ergänzungen durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Ein zunächst nicht in den USA ansässiger Anteilinhaber, der später in den USA ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteile zurückzugeben.

5. Anteile der Klassen I, J und X stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Zum Zeitpunkt dieses Prospektes umfassen institutionelle Anleger:
- 5.1 Banken und sonstige im Finanzsektor Tätige, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und Pensionsfonds, Branchenorganisationen, gemeinnützige Institutionen, verbundene Handels- und Finanzunternehmen, wobei alle auf eigene Rechnung zeichnen, sowie die Organisationen, die diese Anleger für die Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einrichten;
- 5.2 Kreditinstitute und andere im Finanzsektor Tätige, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und in eigenem Namen aber für institutionelle Anleger nach der vorstehenden Definition anlegen;
- 5.3 Kreditinstitute und andere im Finanzsektor Tätige, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und in eigenem Namen aber für ihre Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats anlegen;
- 5.4 Organismen für gemeinsame Anlagen, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind;
- 5.5 Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind, deren Aktionäre/ wirtschaftliche Eigentümer natürliche Personen sind, die wohlhabend sind und vernünftigerweise als erfahrene Anleger angesehen werden können, wobei der Zweck der Holdinggesellschaft im Halten größerer finanzieller Beteiligungen/ Anlagen für eine natürliche Person oder eine Familie besteht;
- 5.6 Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig und ihrer Struktur, Tätigkeit und ihrem Wesen nach institutionelle Anleger sind;

- 5.7 Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und deren Gesellschafter institutionelle Anleger gemäß den vorstehenden Absätzen sind; und/oder
- 5.8 nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale oder supranationale Institutionen und sonstige ähnliche Organisationen.

Fonds und Anteilklassen

6. Die Gesellschaft betreibt voneinander unabhängige Fonds, wobei mit jedem einzelnen Fonds verschiedene Anteilklassen verbunden sind. Gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 trägt jeder Fonds ausschließlich die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
7. Jeder Anteil kann mit vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Vorzugs-, Nachbezugs- oder sonstigen Sonderrechten oder mit Beschränkungen bezüglich der Ausschüttung, des Kapitalertrags, der Übertragung, des Umtauschs oder des bei Zuteilung zu entrichtenden Preises oder in sonstiger Weise ausgegeben oder ausgestattet werden; diese Rechte oder Beschränkungen beziehen sich nicht notwendigerweise auf sämtliche Anteile einer Anteilklasse.
8. Der Verwaltungsrat ist befugt, innerhalb eines Fonds mehrere Anteilklassen aufzulegen. Damit besteht z.B. die Möglichkeit der Auflage von Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteilen, Anteilen mit unterschiedlichen Handelswährungen oder verschiedenen Anteilklassen mit unterschiedlicher Beteiligung am Kapital und/oder Ertrag innerhalb eines Fonds. Damit sind auch unterschiedliche Gebührenstrukturen zulässig. Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus jederzeit die Schließung bestimmter Anteilklassen oder – vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber der betreffenden Klasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen – die Einbringung dieser Klasse in eine andere Anteilklasse des gleichen Fonds beschließen. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Abweichungen der Rechte einzelner Anteilklassen der Zustimmung der Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse bedürfen.
9. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller mit einem bestimmten Fonds verbundenen Anteile veranlassen, falls der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter USD 50 Mio. (oder den Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung) fällt. Die Satzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat ferner, die Anteilinhaber eines jeden Fonds von der Schließung eines Fonds in Kenntnis zu setzen, sofern er die Schließung aufgrund nachteiliger Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände oder im Interesse der Anteilinhaber für angebracht erachtet. Für diesen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Anteilinhabern aller Anteilklassen als geschäftspolitische Maßnahme einen kostenlosen Umtausch in Anteile der gleichen Klasse anderer Fonds anzubieten. Wie in der Satzung der Gesellschaft näher beschrieben, können die Anteilinhaber eines Fonds die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, wenn Anteilinhaber, die mindestens ein Zehntel der ausstehenden Anteile dieses Fonds vertreten, die Auflösung des betreffenden Fonds fordern. Alternativ ist der Verwaltungsrat befugt, nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 einen Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW (oder einem Teilfonds desselben) (unabhängig davon, ob dieser seinen Sitz in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedsstaat hat oder ob dieser als Gesellschaft oder als Fonds in Vertragsform gegründet wurde) zu verschmelzen. Die Gesellschaft sendet den Anteilinhabern der jeweiligen Fonds eine Mitteilung gemäß CSSF-Vorschrift 10-5 in der jeweils gültigen Fassung. Jeder Anteilinhaber der jeweiligen Fonds kann (abgesehen von den Kosten der Veräußerung der Anlage) die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung verlangen, wobei

bekannt ist, dass das Inkrafttreten der Verschmelzung innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Ablauf dieser Frist erfolgt.

Ein Fonds kann aus anderen als den vorstehend genannten Gründen geschlossen werden, wenn eine Mehrheit aller bei einer Hauptversammlung (für die kein Quorum vorgeschrieben ist) anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber aller Anteilklassen dieses Fonds ihre Zustimmung erteilt. Bei der Liquidation eines Fonds wird der bei Schließung fällige Rücknahmepreis auf der Grundlage der Veräußerungserlöse und Liquidationskosten bei Schließung des Fonds berechnet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen geschlossen oder mit einem anderen Fonds verschmolzen wird. Eine solche Aussetzung kann jederzeit Wirksamkeit entfalten, nachdem der Verwaltungsrat diese, wie oben erwähnt, angekündigt hat; oder, falls für die Schließung oder Verschmelzung eines Fonds die Einwilligung der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung erforderlich ist, nach Fassung des entsprechenden Beschlusses. Wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteilepreise unter Berücksichtigung der erwarteten Veräußerungs- und Liquidations- oder Transaktionskosten des Fonds berechnet werden.

Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreis

10. Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil zu bestimmen, wird von Zeit zu Zeit der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft mit Blick auf die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft bestimmt. Dies geschieht mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat gemäß der Satzung festgelegt.
11. Es entspricht der Geschäftspolitik des Verwaltungsrats, die Anträge, die bis 12.00 Uhr mittags luxemburger Ortszeit eingehen, noch an diesem Handelstag abzuwickeln. Alle übrigen Anträge werden am darauffolgenden Handelstag abgewickelt. Auf einen späteren Termin datierte Anträge werden nicht angenommen und werden im Ermessen des Verwaltungsrats zurückgewiesen oder am nächsten Handelstag bearbeitet.

Ermittlung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise

12. Alle Preise der an einem bestimmten Handelstag getätigten Geschäfte mit Anteilen werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse des betroffenen Fonds im Rahmen einer Bewertung ermittelt, deren Durchführung vom Verwaltungsrat für einen oder mehrere Zeitpunkte festgelegt wird. Derzeit bedient sich der Verwaltungsrat der so genannten „Forward-Pricing“-Methode, d. h. die Preise aller Fonds und Anteilklassen werden am Handelstag nach dem Annahmeschluss für Antragsannahmen (siehe Abschnitt „Täglicher Handel“ im Kapitel „Handel mit Fondsanteilen“) berechnet. Die Preise für einen Handelstag werden in der Regel am darauffolgenden Geschäftstag veröffentlicht. Weder die Gesellschaft noch die Verwahrstelle haften für Irrtümer bei der Veröffentlichung oder das Ausbleiben der Veröffentlichung von Preisen bzw. für fehlerhaft veröffentlichte oder notierte Preise. Ungeachtet der von der Gesellschaft, von der Verwahrstelle oder von einer Vertriebsgesellschaft angegebenen Preise werden alle Geschäfte strikt auf der Basis der Preise ausgeführt, deren Berechnung oben beschrieben wurde. Wenn derartige Preise aus irgendeinem Grund nachberechnet oder geändert werden müssen, werden die Bedingungen jedes Geschäfts, das auf ihrer Basis ausgeführt wurde, entsprechend korrigiert und, wo dies angemessen erscheint, kann der betreffende Anleger verpflichtet werden, Minderzahlungen auszugleichen und Überzahlungen zu erstatten. Regelmäßige Bewertungen für gehaltene Bestände an Anteilklassen oder Fonds der Gesellschaft können nach einer Vereinbarung mit den Investor Servicing Teams vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

13. Der in der jeweiligen Basiswährung eines Fonds berechnete Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird durch Addition aller dem betroffenen Fonds zuzuweisenden Wertpapiere und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft und unter Abzug der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft festgestellt. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen eines bestimmten Fonds spiegelt die Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds wie nachstehend in Nr. 17.3 beschrieben wider und ist infolge der Zuweisung unterschiedlicher Verbindlichkeiten zu den Anteilklassen sowie auf Grund ausgezahlter Ausschüttungen der Höhe nach verschieden (vgl. Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“).
14. Der Wert der Wertpapiere und sonstigen Vermögensgegenstände eines bestimmten Fondsportfolios richtet sich nach den Schlusskursen der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerten an den Börsen, an denen sie gehandelt oder zum Handel zugelassen sind. Für Wertpapiere, die an Börsen gehandelt werden, die erst nach dem Bewertungszeitpunkt schließen, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt bekannten Kurse an der Börse zugrunde gelegt. Falls die Nettotransaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem Handelstag den in nachstehender Nr. 17.3 angegebenen Grenzwert übersteigen, finden zusätzliche Methoden Anwendung. Der Wert der Wertpapiere oder Vermögenswerte, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird in derselben Weise ermittelt. Werden Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, zum Zweck der Bewertung nach seinem Ermessen eine Börse oder einen geregelten Markt zu wählen. Anteile an Investmentfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet werden, werden zu Preisen bewertet, die auf dem Nettoinventarwert des aktuellen Tages basieren, sofern diese vor dem Bewertungszeitpunkt berechnet und verfügbar sind. Wenn der Nettoinventarwert nach dem Bewertungspunkt berechnet wird oder der Nettoinventarwert des aktuellen Tages nicht verfügbar ist, wird der zuletzt veröffentlichte verfügbare Preis verwendet. Werden Geld- und Briefkurse veröffentlicht, wird der mittlere Wert des Geldkurses und des diskontierten Briefkurses verwendet (der „Mittelkurs“). Für diese Zwecke ist der diskontierte Angebotspreis der Angebotspreis abzüglich etwaiger diskontierter Verkaufsgebühren. Anteile an anderen Investmentfonds werden zum zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert oder (bei Veröffentlichung von Geld- und Briefkursen) zum Mittelkurs bewertet. Swaps werden, sofern möglich, basierend auf den täglich berechneten von externen Kursermittlungsdienstleistern bereit gestellten und auf Grundlage der durch den gegenwärtigen Market Maker gestellten Preise überprüften Preise zum aktuellen Marktwert bewertet. Sofern Kurse von Dritten nicht verfügbar sind, werden die Swap-Preise auf Basis der verfügbaren täglichen Kursangaben des Market Maker festgelegt.
15. Bei Wertpapieren, die weder an einer amtlichen Wertpapierbörse noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, und bei Wertpapieren, die zwar in diesem Rahmen gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren zuletzt bekannter Kurs jedoch nicht als ihrem wahren Wert entsprechend gilt, wird der Verwaltungsrat die Bewertung auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Veräußerungs- oder Kaufpreises mit Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vornehmen. Bargeld, Sichtwechsel sowie andere Verbindlichkeiten und transitorische Aktiva werden zu ihrem Nominalwert bewertet, es sei denn, die Erzielung eines solchen Nominalbetrags ist unwahrscheinlich.
16. Wenn mit den vorstehend dargestellten Methoden in einem Fall ein bestimmter Wert nicht feststellbar ist oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den fairen Wert des betreffenden Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes für die verfolgten Zwecke besser erfasst, wird für die Bewertung des Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes die Methode angewandt, welche der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen auswählt. Abweichungen im Wert der Wertpapiere können beispielsweise auftreten, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung bestimmter Fonds für Transaktionen geschlossen sind oder wenn Regierungen Abgaben oder Transaktionsgebühren auf ausländische Anlagen erheben. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Grenzwerte festlegen, bei deren Überschreitung eine Anpassung des Werts dieser Wertpapiere an ihren angemessenen Wert durch Anwendung einer bestimmten Indexanpassung erfolgt.
- 17.1 Gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen zurzeit gültigen Verfahren entspricht der Preis für alle Anteilklassen eines Fonds dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse des Fonds, der auf die nächste Einheit (auf vier Dezimalstellen gerundet) der jeweiligen Handelswährung berechnet wird.
- 17.2 Bei Fonds mit mehreren Handelswährungen werden die Preise in den zusätzlichen Handelswährungen durch Umrechnung des Preises zum jeweiligen Kassakurs zum Bewertungszeitpunkt berechnet.
- 17.3 Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert pro Anteil für einen Fonds anpassen, um den „Verwässerungseffekt“ für diesen Fonds zu verringern. Eine Verwässerung tritt ein, wenn die effektiven Kosten des Erwerbs oder der Veräußerung zugrunde liegender Vermögenswerte eines Fonds aufgrund von Faktoren wie Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben, Marktbewegungen und einer etwaigen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen der zugrunde liegenden Vermögenswerte von dem für diese Vermögenswerte in der Bewertung des Fonds angesetzten Wert abweichen. Eine Verwässerung kann sich nachteilig auf den Wert eines Fonds und somit auf seine Anteilinhaber auswirken. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes pro Anteil kann diesen Effekt verringern bzw. verhindern und die Anteilinhaber vor den Auswirkungen der Verwässerung schützen. Der Verwaltungsrat kann eine Anpassung des Nettoinventarwertes eines Fonds vornehmen, wenn an einem Handelstag der Wert der gesamten Transaktionen mit Anteilen aller Anteilklassen dieses Fonds zu einem Nettoanstieg bzw. einem Nettorückgang führt, der einen oder mehrere vom Verwaltungsrat für den Fonds festgesetzte Grenzwerte überschreitet. Der Betrag, um den der Nettoinventarwert eines Fonds an einem bestimmten Handelstag angepasst werden kann, hängt von den voraussichtlichen Handelskosten für diesen Fonds ab. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um einen Betrag angepasst werden, der 1,50 % oder, im Falle von Rentenfonds, 3 % des jeweiligen Nettoinventarwertes nicht übersteigt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettoveränderung zu einem Anstieg des Werts aller Anteile des Fonds führt, und zu einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettoveränderung zu einem Rückgang des Werts der Anteile führt. Da an einigen Börsen sowie in bestimmten Jurisdiktionen bei Kauf und Verkauf unterschiedliche Gebühren anfallen können, insbesondere in Bezug auf Steuern und Abgaben, können die hieraus resultierenden Anpassungen für die Nettozuflüsse von denen der Nettoabflüsse abweichen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, außerordentliche Steueraufwendungen in den Betrag der Anpassung mit einzubeziehen. Diese außerordentlichen Steueraufwendungen fallen auf jedem Markt in unterschiedlicher Höhe an und werden derzeit voraussichtlich 2,5 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Legt ein Fonds überwiegend in bestimmten Anlageklassen wie Staatsanleihen oder Geldmarktinstrumenten an, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass eine solche Anpassung nicht angemessen ist. Anteilinhaber sollten beachten, dass durch Anpassungen des Nettoinventarwertes pro Anteil die Volatilität des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Fonds möglicherweise die wirkliche Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds nicht vollumfänglich widerspiegelt.

18. Dieser Absatz 18 gilt nur für die Fonds, die gemäß der Geldmarktfondsverordnung als kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds eingestuft sind. Entsprechend den Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung gilt Folgendes:

Die Vermögenswerte des betreffenden Fonds werden mindestens einmal täglich und nach Möglichkeit zu Marktpreisen bewertet. Bei Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen:

1. wird der betreffende Vermögenswert auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
2. wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - a. Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - b. Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - c. Umfang der Emission und Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen will.

Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen bewertet.

Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Geldmarktfonds inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren stützen:

1. Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
2. Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
3. das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.

Der NIW pro Anteil wird berechnet als Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des betreffenden Fonds und der Summe aller Verbindlichkeiten dieses Fonds, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden bewertet wurden, geteilt durch die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile dieses Fonds.

Der NIW pro Anteil wird auf den nächsten Basispunkt oder — wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird — auf dessen Währungsäquivalent gerundet.

Der NIW pro Anteil des betreffenden Fonds wird mindestens einmal täglich berechnet und auf den Produktseiten von www.blackrock.com veröffentlicht.

Die Anteile der Geldmarktfonds werden ungeachtet der in diesem Prospekt angegebenen zulässigen Entgelte oder Gebühren zu einem Preis ausgegeben und zurückgenommen, der dem NIW pro Anteil des jeweiligen Fonds entspricht.

Rücknahmegebühren und Rücknahmeabschläge

- 19.1 Der Verwaltungsrat kann eine in seinem Ermessen stehende Rücknahmegebühr von Anteilinhabern aller Klassen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass exzessiver Handel betrieben wird.
- 19.2 Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse C wird der jeweilige Prozentsatz des Rücknahmeabschlags (CDSC) berechnet auf den jeweils niedrigeren Wert von (i) dem Preis der zur Rücknahme eingereichten Anteile am Handelstag der Rücknahme, oder (ii) dem Preis, den der Anteilinhaber ursprünglich beim Kauf für die zur Rücknahme eingereichten Anteile bzw. für die Anteile gezahlt hat, die Gegenstand eines Umtauschs oder einer Umwandlung waren; in beiden vorgenannten Fällen erfolgt die Berechnung in der jeweiligen Handelswährung der zur Rücknahme eingereichten Anteile.
- 19.3 Kein Rücknahmeabschlag (CDSC) wird erhoben bei der Rücknahme von (a) Anteilen der Klasse C, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden; oder (b) Anteilen der Klasse C an Geldmarktfonds (vorausgesetzt, diese stammen nicht aus einer Umwandlung von Anteilen eines Nicht-Geldmarktfonds).
- 19.4 Der Rücknahmeabschlag (CDSC) ist abhängig von der „jeweiligen Haltedauer“; dies ist die Summe der Zeiträume, in denen (a) die zur Rücknahme eingereichten Anteile und (b) die Anteile, die unter Umständen aus einer Umwandlung oder einem Tausch stammen, gehalten wurden, und zwar an Fonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktfonds oder sonstige austauschbare Geldmarktfonds handelt.

Sind die zur Rücknahme eingereichten Anteile Teil eines größeren Bestandes von Anteilen der Klasse C, so werden Anteile, die im Wege der Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden, zuerst zurückgenommen; wurden die Bestände aus Anteilen der Klasse C zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, so wird davon ausgegangen, dass die zuerst erworbenen Anteile auch als erstes zur Rücknahme eingereicht werden (was zu dem niedrigstmöglichen Rücknahmeabschlag führt).

Wenn die zur Rücknahme eingereichten Anteile eine andere Handelswährung haben als die Anteile, welche ursprünglich erworben wurden (oder vergleichbare Anteile, für die sie ausgetauscht oder aus denen sie umgewandelt wurden), wird für die Ermittlung des Rücknahmeabschlags der Preis der zuletzt genannten Anteile zu dem Devisenkassakurs umgerechnet, der am Handelstag der Rücknahme gilt.

Die betreffende Vertriebsgesellschaft kann nach eigenen Ermessen ganz oder teilweise auf den Rücknahmeabschlag verzichten, wenn Anteilinhaber nach Erwerb von Anteilen der Klasse C US- Personen wurden, und ihre Anteile daher zwangsweise zurückgenommen werden (vgl. oben Nr. 4.).

Umtausch

20. Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, bei Ausgabe neuer Anteilklassen Umtauschrechte nach freiem Ermessen einzuräumen, wie vorstehend in Nr. 7. beschrieben. Grundlage aller Umwandlungen ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse der beiden betroffenen Fonds.
21. Auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats erfolgt die Berechnung der Anzahl der Anteile der Klasse, in die ein Anteilinhaber seine bisherigen Anteile umtauschen möchte, durch Division (a) des Wertes der Anzahl der umzutauschenden Anteile, berechnet zum Nettoinventarwert pro Anteil, durch (b) den Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse. Das Ergebnis wird gegebenenfalls – wie nachstehend in Nr. 22. erläutert – um eine Umtauschgebühr und bei Anteilen der Klasse A, der Klasse D, der Klasse DD und der Klasse E um einen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag erhöht. Eine Umtauschgebühr fällt nicht an,

wenn ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben wird. Gegebenenfalls wird für diese Berechnung der entsprechende Wechselkurs der jeweiligen Handelswährungen der Anteile der beiden Fonds verwendet.

Der bzw. die Nettoinventarwert(e) pro Anteil, die in dieser Berechnung verwendet werden, können Anpassungen des/der Nettoinventarwerte(s) des/der betroffenen Fonds berücksichtigen, wie in Nr. 17.3 beschrieben.

22. Der Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben oder unterschiedlicher Fonds ist vorbehaltlich der im Abschnitt „Umtausch zwischen Fonds und Anteilklassen“ aufgeführten Beschränkungen und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anleger und/oder (ggf.) der Bestand die spezifischen Zulässigkeitskriterien für jede Anteilklasse wie vorstehend aufgeführt erfüllen (siehe „Anteilklassen und -formen“).

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können eine Gebühr erheben, wenn die durch sie bezogenen Anteile umgetauscht werden, wobei die Gebühr zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft abgeführt wird. Während der Umtausch von Anteilen derselben Klasse zweier Fonds ansonsten grundsätzlich gebührenfrei ist, kann die Verwaltungsgesellschaft im freien Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, wenn übermäßig häufige Umwandlungen erfolgen, was zu einem Anstieg der gezahlten Gebühr auf bis zu 2 % führen kann. Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft bzw. gegebenenfalls die Hauptvertriebsgesellschaft abgeführt.

Werden Anteile der Klasse A, AI, D, DD oder E eines Geldmarktnahen Fonds, die im Wege der Direktanlage in diesen oder einen anderen Geldmarktnahen Fonds erworben wurden („Direktanteile“), erstmals in Anteile der Klasse A, AI, D, DD oder E eines nicht Geldmarktnahen Fonds umgetauscht, kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils einen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Preises der neuen Anteile der Klasse A, AI, D oder DD bzw. von bis zu 3 % des Preises der neuen Anteile der Klasse E erheben. Sofern der Bestand an Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds sowohl Direktanteile als auch Anteile beinhaltet, die aus dem Umtausch von Anteilen eines Fonds stammen, der kein Geldmarktnaher Fonds ist („einfache Anteile“), wird ein teilweiser Umtausch des Bestandes zunächst als Umtausch der Direktanteile und erst danach als Umtausch der einfachen Anteile behandelt.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, auf die vorgenannten Anforderungen zu verzichten bzw. diese zu ändern, sowie seine diesbezügliche Politik zu ändern, wenn es ihm angemessen erscheint, und zwar entweder generell oder unter besonderen Umständen.

Abwicklung der Rücknahmen

23. Beträgt die Zahlung an einen einzelnen Anteilinhaber mehr als USD 500.000, kann sich die Zahlung bis spätestens zum siebten Geschäftstag nach dem üblichen Abrechnungstag verzögern. Der Rücknahmepreis kann auch, wie in nachstehender Nr. 25, aufgeführt, in Sachwerten beglichen werden. Werden die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung von Geldwäsche oder zur Einhaltung internationaler Finanzsanktionen nicht erfüllt, kann dies zu einer Zurückbehaltung der Rücknahmeerlöse führen. Sofern dies zur Repatriierung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Beschränkungen auf Märkten, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um den Rücknahmeanträgen nachzukommen, erforderlich ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Frist für die Zahlung von

Rücknahmeerlösen auf einen Zeitraum zu verlängern, der acht Geschäftstagen nicht überschreiten darf.

Übertragungen von Vermögenswerten bei Anteilkau und -rücknahme

24. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise durch Übertragung von Sachwerten akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und vorausgesetzt, dass der Wert dieser übertragenen Sachwerte (nach Abzug aller anwendbaren Gebühren und Kosten) dem Preis der gezeichneten Anteile entspricht. Solche Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten des Wirtschaftsprüfers erforderlich sein.
25. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung eines Anteilinhabers und unter Einhaltung des Mindesthandelsvolumens und des Mindestbestands die Zahlung des Rücknahmeerlöses auch durch Leistung in Sachwerten erfüllen, indem im Portfolio des betreffenden Fonds vorhandene Vermögenswerte, die wertmäßig (gemäß der in oben stehender Nr. 14. und 15. beschriebenen Bewertungsmethode) dem Preis der zurückzunehmenden Anteile (bei Anteilen der Klasse C abzüglich des gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmeabschlags entsprechen, auf den Anteilinhaber übertragen werden. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird nach Billigkeitsgrundsätzen und unter Berücksichtigung der Interessen der in der Anteilklasse verbleibenden Anteilinhaber bestimmt. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt an dem entsprechenden Handelstag. Gemäß Luxemburger Recht kann für die Bewertung ein Sondergutachten des Wirtschaftsprüfers erforderlich sein. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gegen Sachleistung können je nach Art der betreffenden Vermögenswerte transaktionssteuerpflichtig sein. Im Falle von Anteilrücknahmen gegen Sachleistung werden diese Steuern vom Anleger getragen. Anleger sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkung bezüglich dieser Art von Anteilrücknahme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und deren Bemessungsgrundlagen sowie die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung sind nicht immer möglich, praktikabel oder kosteneffizient und können sich nachteilig auf bestehende Anteilinhaber auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anträge auf Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung nach freiem Ermessen ablehnen.

Behandlung von Anteilgeschäften der Hauptvertriebsgesellschaft

26. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann im eigenen Namen Anteile erwerben und halten. Sie kann nach freiem Ermessen zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung eines Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch dieser Anteile solche Anteile an den Antragsteller verkaufen oder von ihm erwerben, sofern der Antragsteller dieser Verfahrensweise zustimmt. Es wird unterstellt, dass die Anteilinhaber mit einer Einschaltung der Hauptvertriebsgesellschaft bei den abzuschließenden Geschäften einverstanden sind, es sei denn, es wurde der Übertragungsstelle oder den Investor Servicing Teams vor Ort ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitgeteilt. Derartige Transaktionen werden in Bezug auf Preis und Abwicklung zu denselben Bedingungen durchgeführt, die bei entsprechender Ausgabe, Rücknahme oder beim Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft gelten würden. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist zum Einbehalt sämtlicher Gewinne berechtigt, die aus solchen Geschäften entstehen.

Nichterfüllung von Abwicklungsanforderungen

27. Bei nicht fristgerecht erfolgter Zahlung von Anteilzeichnungsbeträgen bzw. Vorlage eines ordnungsgemäß

ausgefüllten Antragsformulars für eine Erstzeichnung durch den Antragsteller ist der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft berechtigt, die Zuteilung der Anteile zu widerrufen oder gegebenenfalls die Anteile zurückzunehmen. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch können zurückgewiesen oder als zurückgenommen behandelt werden, wenn keine Zahlung für die Anteile bzw. kein vollständig ausgefülltes Formular für die Erstzeichnung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus werden bei Vorliegen eines Umtauschantrags Transaktionen erst dann vorgenommen bzw. bei Rücknahme von Anteilen die Erlöse erst dann ausgezahlt, wenn die Gesellschaft die vollständige Dokumentation in Bezug auf die Transaktion erhalten hat. **Ein Antragsteller kann verpflichtet sein, der Gesellschaft bzw., wie nachstehend beschrieben, der Hauptvertriebsgesellschaft Verluste, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass die Zahlung für die gezeichneten Anteile bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Anteilinhaber nicht fristgerecht erfolgt ist.**

Bei der Berechnung von Verlusten im Rahmen dieser Nr. 27., sind gegebenenfalls Preisschwankungen der entsprechenden Anteile zwischen dem Datum der Transaktion und ihrer Stornierung oder der Rücknahme der Anteile zu berücksichtigen, sowie die Kosten, die der Gesellschaft bzw. ggf. der Hauptvertriebsgesellschaft durch ein gerichtliches Vorgehen gegen den Antragsteller entstanden sind.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat sich bereit erklärt, ihr Ermessen auszuüben, um Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten für die Gesellschaft zu ergreifen, die durch nicht fristgerechte Abwicklungen durch Antragsteller entstehen. Wird die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig erbracht, kann die Hauptvertriebsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen übernehmen; sie hat das Recht, die Gesellschaft anzuweisen, die entsprechenden Änderungen im Anteilregister vorzunehmen, den Vollzug der entsprechenden Transaktion aufzuschieben, die fraglichen Anteile zurückzunehmen, von dem Antragsteller Schadenersatz zu verlangen und/oder ein Verfahren einzuleiten, um Schadenersatzansprüche durchzusetzen, und zwar im selben Umfang, wie die Gesellschaft dies auch selbst könnte.

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, Zinsgewinne, die infolge vorzeitiger Abwicklungen von Anteilzeichnungen und verspäteter Auszahlungen von Rücknahmeerlösen anfallen, gegen Zinskosten aufzurechnen, die der Hauptvertriebsgesellschaft im Rahmen ihrer Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Abwicklungen von Anteilzeichnungen zu bewahren. Die Hauptvertriebsgesellschaft profitiert von den auf etwaige Guthaben der Kundenkonten ggf. auflaufenden Zinsen. Die Hauptvertriebsgesellschaft zahlt keine Zinsen an die Anteilinhaber auf Beträge für einzelne Transaktionen.

Zwangsrücknahme

28. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter USD 100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fallen, ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche bisher noch nicht zurückgegebenen Anteile unter vorheriger Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber zurückzunehmen. Analog können Anteile aller Klassen zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des mit der jeweiligen Anteilklasse verbundenen Fonds unter USD 50.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, oder wenn die in den oben stehenden Nr. 3., 4. und 9. beschriebenen Umstände eintreten.

Beschränkungen bei Rücknahme und Umtausch

29. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem einzigen Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanträgen von über 10 % des Wertes der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile aller dann aufgelegten oder so zu behandelnden Anteilklassen zu entsprechen, wie in unten stehender Nr. 32. beschrieben.

Aussetzung und Aufschiebung

30. Die Bewertung (und daher auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch) von Anteilen einer jeden Anteilklasse eines Fonds kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden, insbesondere:
- ▶ wenn eine Wertpapierbörse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Kapitalanlagen notiert wird, aus einem anderen Grund als wegen eines gewöhnlichen Feiertags geschlossen ist oder wenn der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - ▶ in Notfallsituationen, in denen nicht über die Anlagen der Gesellschaft, die Anteilklassen zuzuordnen sind, verfügt oder diese bewertet werden können;
 - ▶ bei Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen dieser Anteilklasse oder des aktuellen Kurses oder Werts an den Börsen oder sonstigen Märkten verwendet werden; oder
 - ▶ in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Bezahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren oder in denen nach Auffassung des Verwaltungsrats ein Transfer von Geldern, die bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen aufgrund der Rücknahme von Anteilen benötigt werden, nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
 - ▶ in Zeiten, in denen der Nettoinventarwert je Anteil einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder
 - ▶ wenn die Schließung bzw. die Verschmelzung eines Fonds (wie in vorstehender Nr. 9. erläutert) mitgeteilt bzw. beschlossen wurde;
 - ▶ bei Aussetzung der Ausgabe von Anteilen nur der Zeitraum, nachdem eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft als Ganze erfolgt ist.
 - ▶ nach einer Entscheidung zur Verschmelzung eines Fonds oder der Gesellschaft, sofern dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist;
 - ▶ falls ein Fonds ein Feeder eines anderen OGAW (oder eines Teilfonds davon) ist, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW (oder dessen Teilfonds) ausgesetzt ist
 - ▶ Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei Fonds, die einen wesentlichen Teil ihres Vermögens außerhalb der Europäischen Union anlegen, auch berücksichtigen, ob jeweils relevante Börsen vor Ort geöffnet sind, und sie kann bestimmen, diese Schließungen (inklusive gewöhnlicher Feiertage) als Nicht-Geschäftstage für diese Fonds zu behandeln. Weitere Informationen sind unter der Definition von „Geschäftstag“ im Glossar ausgeführt.
31. Eine Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft bekannt gemacht. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilinhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge gestellt haben.
32. Die Gesellschaft ist weiterhin nicht verpflichtet, an einem Handelstag Anträge zur Zeichnung von Anteilen anzunehmen oder Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder umzutauschen, und sie kann Rücknahme- oder Umtauschanträge aufschieben, wenn an

diesem Tag Rücknahme- oder abgehende Umtauschanträge für Anteile eines Fonds bestehen, deren Gesamtwert einen bestimmten Prozentsatz (derzeit auf 10 % festgesetzt) des Annäherungswerts des Fonds überschreitet. Zudem kann die Gesellschaft unter besonderen Umständen die Erfüllung von Rücknahme- bzw. Umtauschanträgen aufschieben, wenn sich deren Erfüllung nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber einer Anteilklasse dieses Fonds auswirken könnte. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat bekannt geben, dass die Rücknahme und der Umtausch aufgeschoben werden, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds auf schnellstem Wege durchgeführt hat, oder bis die besonderen Umstände nicht mehr vorliegen. Derartige aufgeschobene Rücknahme- und Umtauschanträge werden anteilig ausgeführt und gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

33. Solange die Erfüllung von Anträgen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, kann ein Anteilinhaber seinen Antrag bezüglich jeder ausgesetzten oder aufgeschobenen Transaktion in Schriftform bei der Gesellschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur dann gültig, wenn er vor Durchführung der Transaktion eingeht.

Anteilinhaber können erst dann die Rücknahme eines Bestands an Anteilen der Gesellschaft erwirken, wenn die Zahlung für diesen Bestand bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Übertragungen

34. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt in der Regel durch Übergabe einer Übertragungsurkunde in geeigneter Form an die Übertragungsstelle. Der Verwaltungsrat kann Anteilbestände zwangsweise zurücknehmen, falls eine Übertragung von Anteilen dazu führt, dass vom Übertragenden oder vom Übertragungsempfänger Anteile gehalten werden, deren Gesamtwert den festgesetzten Mindestbestand unterschreitet. Der derzeitige Mindestbetrag beläuft sich auf USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen Währung, ausgenommen sind Anteile der Klasse D, der Klasse DD, der Klasse I, der Klasse J, der Klasse S, der Klasse SI, der Klasse X und der Klasse Z, bei denen es keinen Mindestbetrag gibt, nachdem die Erstzeichnung erfolgt ist.

Erbrechtliche Vorschriften

35. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage von entsprechenden Nachweisen zu verlangen, aus denen die Ansprüche des Erben hervorgehen. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers, dessen Anlage gemeinschaftlich mit einem anderen Anteilinhaber gehalten wird, geht das Eigentum an der Anlage, soweit gesetzlich zulässig, an den überlebenden Anteilinhaber über.

Ausschüttungen

36. Abgesehen von dem satzungsmäßigen Erfordernis, die gesetzliche Mindestkapitalhöhe aufrecht zu erhalten (entspricht gegenwärtig EUR 1.250.000), bestehen für die Ausschüttungen keinerlei Beschränkungen. Der Verwaltungsrat ist, wenn er es für angebracht hält, ermächtigt, für Anteile an jedem Fonds Zwischenausschüttungen zu zahlen. Die gegenwärtige Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrates ist im Kapitel „Ausschüttungen“ erläutert.

Änderung der Geschäftspolitik oder der Verfahrensweisen

37. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht und vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die in diesem Prospekt dargestellte Geschäftspolitik und Verfahrensweisen zu verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber und vorbehaltlich des Ermessensspielraumes des Verwaltungsrates die betrieblichen Abläufe der Gesellschaft abwandeln oder auf bestimmte Verfahrensweisen verzichten.

Vermittler

38. Für den Fall, dass die Gesellschaft Anteile an als Vermittler tätige Finanzinstitute (oder deren Bevollmächtigte) ausgibt, kann sie die in diesem Prospekt beschriebenen Rechte und Pflichten auf alle Kunden des Vermittlers so übertragen, als ob diese selbst unmittelbare Anteilinhaber wären.

Geldmarktfonds – Transparenz

39. Im Hinblick auf alle Fonds, die der Geldmarktfondsverordnung unterliegen, stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern des Geldmarktfonds mindestens wöchentlich alle folgenden Informationen zur Verfügung:
- (a) die Fristigkeitsgliederung des Portfolios des Geldmarktfonds;
 - (b) das Kreditprofil des Geldmarktfonds;
 - (c) die WAM und die WAL des Geldmarktfonds;
 - (d) Angaben zu den 10 größten Beteiligungen des Geldmarktfonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften;
 - (e) den Gesamtwert der Vermögenswerte des Geldmarktfonds;
 - (f) die Nettorendite des Geldmarktfonds.

Anhang C – Allgemeine Angaben

Geschichte der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B.6317 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen; dort steht ihre Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung, und es können auf Wunsch Exemplare der Satzung bezogen werden (siehe dazu auch unten Nr. 30.).
2. Die Funktionsweise und Struktur der Gesellschaft sind in der Satzung festgelegt. Die ursprüngliche Satzung wurde im Recueil des Sociétés et Associations du Mémorial des Großherzogtums Luxemburg vom 21. Juli 1962 bekannt gemacht. Die Satzung wurde mehrfach geändert und neu gefasst, zuletzt am 4. Februar 2019, und wurde am 25. Februar 2019 im RESA veröffentlicht.
3. Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 1962 als Selected Risk Investments S.A. gegründet.
4. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 wurde der Name der Gesellschaft in Mercury Selected Trust geändert; die Gesellschaft nahm die Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) an und wurde dahin reorganisiert, dass sie unterschiedliche Klassen von Anteilen ausgeben kann. Sie gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wurde der Name der Gesellschaft in Merrill Lynch International Investment Funds geändert.

Mit Wirkung vom 28. April 2008 wurde der Name der Gesellschaft in BlackRock Global Funds geändert.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 wurde die Gesellschaft Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterworfen, das die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG in nationales Recht umsetzte.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 erfolgte die Bestellung der BlackRock (Luxembourg) S.A. (vormals Merrill Lynch Investment Managers (Luxembourg) S.A.) als Verwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft.

Mit Wirkung vom 4. Februar 2019 wurde die Satzung der Gesellschaft geändert, um die Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zu berücksichtigen.

5. Ab dem Datum dieses Prospekts werden Anteile ausschließlich auf der Basis des vorliegenden Prospekts angeboten. Der vorliegende Prospekt tritt an die Stelle aller vorangegangenen Fassungen des Prospekts.

Vergütungen und sonstige Leistungen an Verwaltungsratsmitglieder

6. Die Satzung enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Pensionen oder sonstige Leistungen). Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten von der Gesellschaft Honorare und Auslagenerstattung. Das jeweilige jährliche Honorar der Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, ist im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft tätig sind, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Wirtschaftsprüfer

7. Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ist Ernst & Young S.A., 35E avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsorganisation

8. Die Anlageberater und Unteranlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Verwaltungsfunktion an Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und an Dritte zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Funktionen an die Anlageberater, BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock Investment Management, LLC, BlackRock Investment Management (UK) Limited und BlackRock (Singapore) Limited delegiert, wie im Abschnitt „Verwaltung“ des Kapitels „Verwaltung der Fonds“ beschrieben.

Bei einigen Fonds hat BlackRock Investment Management (UK) Limited ihrerseits einige Funktionen an die BlackRock Japan Co., Ltd. weiter verlagert, deren eingetragener Sitz sich in 1-8-3 Marunouchi, Chiyoda-ku Tokio 100-8217, Japan, befindet, und an die BAMNA, deren eingetragener Sitz sich in 16/F Champion Tower, 3 Garden Road, Central Hongkong, befindet, sowie an BlackRock Investment Management (Australia) Limited unter der Anschrift Level 18, 120 Collins Street, Melbourne 3000, Australien. Die BlackRock Financial Management, Inc. hat einige Funktionen auf die BlackRock Investment Management (Australia) Limited in Level 18, 120 Collins Street, Melbourne 3000, Australien und die BlackRock Investment Management (UK) Limited ausgelagert.

Informationen über die Anlageberater und gegebenenfalls Unterberater für einen bestimmten Fonds sind auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft und über das Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

9. Die Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist die Hauptvertriebsgesellschaft und wurde auf unbegrenzte Zeit am 16. Mai 1986 in England mit beschränkter Haftung errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Hauptvertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb, Verkaufsförderung und Marketing geschlossen.

Der Sitz der Hauptvertriebsgesellschaft befindet sich in 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich. Die Hauptvertriebsgesellschaft wird von der Financial Conduct Authority beaufsichtigt.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat BlackRock (Channel Islands) Limited, eine am 10. August 1972 auf unbegrenzte Zeit in Jersey errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("BCI"), mit der Ausführung bestimmter Verwaltungsleistungen betraut.

Der eingetragene Firmensitz von BCI befindet sich unter der Adresse: Aztec Group House, 11-15 Seaton Place, St. Helier, Jersey JE4 0QH, Channel Islands.

10. Investor Servicing

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit mehreren Unternehmen der BlackRock-Gruppe einen Vertrag zur Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten geschlossen.

11. Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat mit der Verwahrstelle einen Verwahrstellenvertrag abgeschlossen, in dem sich die Verwahrstelle verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren und die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß dem Gesetz von 2010 und anderen geltenden Rechtsvorschriften zu übernehmen. Die Verwahrstelle fungiert auch als Verwahrstelle der Gesellschaft im Sinne der OGAW-Richtlinie. Verwahrstelle und Fondsverwalter (siehe nachfolgende Nr. 12.) ist The Bank of New York Mellon SA / NV, Zweigstelle Luxemburg, gegründet in Belgien am 30. September 2008 mit beschränkter Haftung und einem eingetragenen Kapital von EUR 1.723.485.526,21 (Stand: 31. Dezember 2017). Der Standort/die Korrespondenzadresse befindet sich in 2-4, rue Eugène Ruppert,

L-2453 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Der eingetragene Unternehmenssitz befindet sich in 2-4, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg. Ihre Konzernobergesellschaft ist The Bank of New York Mellon Corporation („BNY“), die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde. Die Geschäftstätigkeit der Verwahrstelle und des Fondsverwalters besteht hauptsächlich in der Erbringung von Depotführungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen und dem Handel mit Geld, Devisen und Derivaten.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und hält dabei die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie ein. In dieser Funktion umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem folgende:

- 11.1 Gewährleistung, dass die Cashflows jedes Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass sämtliche von oder im Namen der Anteilinhaber bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds vorgenommenen Zahlungen eingegangen sind;
- 11.2 Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds, einschließlich (a) der Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die in einem Depot verzeichnet sind, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, sowie sämtlicher Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können; und (b) im Falle anderer Vermögenswerte die Überprüfung des Eigentumsrechts dieser Vermögenswerte und die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses (die „Verwahrungsaufgabe“);
- 11.3 Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen jedes Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und der Satzung erfolgen;
- 11.4 Gewährleistung, dass der Wert der Anteile jedes Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und der Satzung berechnet wird;
- 11.5 Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie nicht den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung widersprechen;
- 11.6 Gewährleistung, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten jedes Fonds jede Gegenleistung innerhalb üblicher Fristen an den betreffenden Fonds übermittelt wird und
- 11.7 Gewährleistung, dass die Erträge der Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften eingesetzt werden.

Die Verwahrstelle gewährleistet darüber hinaus gemäß den Vorgaben der OGAW-Richtlinie, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Fonds von der Verwahrstelle oder von Dritten, die mit der Verwahrung beauftragt wurden, nicht auf eigene Rechnung weiterverwendet werden. Die Weiterverwendung umfasst sämtliche Transaktionen mit den verwahrten Vermögenswerten der Fonds, einschließlich der Übertragung, Verpfändung, Veräußerung und Leihe. Verwahrte Vermögenswerte der Fonds dürfen nur weiterverwendet werden, sofern

- a) die Weiterverwendung der Vermögenswerte auf Rechnung der Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführt;
- c) die Weiterverwendung zum Vorteil des Fonds und im Interesse der Anteilinhaber erfolgt und

- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt wird, die der Fonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung mit einem Marktwert erhält, der jederzeit mindestens dem Marktwert der weiterverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entspricht.

Die Verwahrstelle hat schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen, mit denen die Erfüllung der Verwahrungsaufgabe im Hinblick auf bestimmte Anlagen auf die im Anhang F aufgeführten Beauftragten übertragen werden.

Im Rahmen des normalen Ablaufs globaler Verwahrungsgeschäfte kann die Verwahrstelle bisweilen Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten, einschließlich verbundener Unternehmen, im Hinblick auf die Verwahrung und entsprechende Dienstleistungen eingehen. Daher können bisweilen Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Verwahrbeauftragten entstehen, wie beispielsweise, wenn ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist und einem Fonds ein Produkt anbietet oder eine Dienstleistung erbringt und gleichzeitig ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder sofern ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die Vergütungen für entsprechende Depotprodukte oder -dienstleistungen erhält, die sie für die Fonds erbringt, wie z.B. Devisenhandels-, Wertpapierleih-, Preisberechnungs- oder Bewertungsdienstleistungen.

Die Verwahrstelle verfügt über Ausführungsgrundsätze und Verfahren im Hinblick auf das Management von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, die entstehen können, wenn zwischen ihnen eine Gruppenverbindung gemäß der Definition in den geltenden Vorschriften besteht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Aufgaben an eine juristische Person innerhalb derselben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle delegiert hat.

Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsablauf eintreten kann, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen gemäß geltenden Rechtsvorschriften einhalten. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle, um auf Interessenkonflikte zu reagieren, dauerhaft Richtlinien zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, um

- a) potenzielle Interessenkonfliktfälle zu identifizieren und zu analysieren;
- b) die Interessenkonfliktfälle zu erfassen, zu handhaben und zu überwachen, indem:
 - ▶ sie sich auf ständige Maßnahmen zur Regelung von Interessenkonflikten stützt, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter juristischer Personen, Pflichtenteilung, separate Berichtslinien und Führung von Insiderverzeichnissen für Mitarbeiter; oder
 - ▶ sie geeignete Verfahren im Einzelfall einführt, wie z.B. Einrichtung neuer Informationsbarrieren, durch die sichergestellt wird, dass Geschäftsvorfälle zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden und/oder die betroffenen Anteilinhaber der Gesellschaft informiert werden.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale und hierarchische Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle und der Erfüllung sonstiger Aufgaben für die Gesellschaft eingerichtet.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, ggf. entstehende Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle

übertragenen Verwahraufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie Interessenkonflikte, die aufgrund dieser Beauftragungen entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

12. Der Fondsverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit dem Fondsverwalter einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich der Fondsverwalter verpflichtet, in dieser Funktion zuständig zu sein für die Rechnungslegung des Fonds, die Festsetzung des Nettoinventarwertes sowie für alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind. Vorbehaltlich der in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist der Fondsverwalter berechtigt, bestimmte Aufgaben (mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörde) an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften zu delegieren.

13. Die Übertragungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Übertragungsstelle einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich die Übertragungsstelle verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen einer Übertragungsstelle zu erbringen, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen, der Abwicklung von Transaktionen, der Führung des Anteilregisters sowie alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind.

14. Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und dem Fondsverwalter und der BlackRock-Gruppe

Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle und des Fondsverwalters erbringen für BlackRock Investment Management (UK) Limited und einige der mit ihr verbundenen Unternehmen Verwahr- und Rechnungslegungsdienste bezüglich ihres allgemeinen Anlageverwaltungsgeschäfts. Nach den zwischen Gesellschaften der BNY-Gruppe und einigen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe abgeschlossenen Vereinbarungen bezüglich der Erbringung dieser Dienstleistungen werden fällige Zahlungen der jeweiligen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe an die BNY-Gesellschaften mit den von der Gesellschaft an die Verwahrstelle und den Fondsverwalter für Verwahr- und Rechnungslegungsdienste gezahlten Gebühren verrechnet.

15. Die Zahlstellen

Die Gesellschaft hat die folgenden Zahlstellen ernannt:

Österreich:

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Belgien:

J.P. Morgan Chase Bank, Niederlassung Brüssel
1 Boulevard du Roi Albert II
Brüssel
B-1210-Belgien

Liechtenstein

VP Bank AG
9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN
(FL-0001.007.080-0)
vertreten durch
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG
9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN
(FL-0002.000.772-7)

VP Fund Solutions nimmt Beschwerden der Anleger in Bezug auf den Fonds entgegen, die an die oben stehende Post- und/oder E-Mail-Adresse von VP Fund Solutions gesendet werden. Anleger im Fürstentum Liechtenstein, die Zahlungen des Fonds direkt über die Zahlstelle erhalten und Fondsanteile direkt über die Zahlstelle zurückgeben möchten, haben allgemein die Möglichkeit, zu diesem

Zweck ein Konto/Depot bei der Zahlstelle zu eröffnen. Für dieses Konto/Depot werden die Standardprüfungen (z. B. zur Gesetzeskonformität) für alle potenziellen Bankkunden (Anleger) und ihre Anlagen durchgeführt. Insofern obliegt es dem Ermessen der Zahlstelle, ob sie eine solche Kundenbeziehung eingehen möchte.

Luxemburg:

(Hauptzahlstelle)
J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
European Bank & Business Center
6c, route de Trèves, Building C
L-2633, Senningerberg

Italien:

Allfunds Bank, S.A., Niederlassung Mailand
Via Santa Margherita 7
20121 Mailand

State Street Bank International GmbH – Succursale Italia
Via Ferrante Aporti, 10
20125 Mailand

RBC Investor Service Bank S.A.
– Zweigniederlassung Mailand
Via Vittor Pisani, 26
I-20121 Mailand

Banca Monte dei Paschi di Siena S.p.A.
Piazza Salimbeni 3
53100 Siena

Société Générale Securities Services S.p.A.
Via Benigno Crespi
19/A, MAC II
20159 Mailand

BNP Paribas Securities Services
Succursale di Milano –
Via Ansperto 5
20123 Mailand

Banca Sella Holding S.p.A.
Piazza Gaudenzio Sella 1
13900 Biella

CACEIS Bank, Niederlassung Italien
1-3 Place Valhubert
75206 Paris
Cedex 13 (Frankreich)
Geschäftsanschrift:
Piazza Cavour, 2
20121 Mailand

ICCREA Banca S.p.A.
Via Lucrezia Romana 41/47
00178 Rom
Italien

Polen:

Bank Handlowy w Warszawie S.A.
ul. Senatorska 16
00-923 Warschau

Schweiz:

State Street Bank International GmbH
München, Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19
CH-8027 Zürich

Vereinigtes Königreich:

J.P. Morgan Trustee and Depositary Company Limited
Hampshire Building, 1st Floor
Chaseside
Bournemouth
BH7 7DA

Die Tochtergesellschaft hält die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft ein.

Die Zweigstelle hat BlackRock Investment Management (UK) Limited zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

International Financial Services Limited (Teil der Sanne Group plc („IFSL“), Mauritius wurde von der Tochtergesellschaft zu ihrem Verwalter und Secretary (der „mauritische Verwalter“) ernannt. IFSL ist eine in Mauritius eingetragene, führende Verwaltungsgesellschaft, die über eine Lizenz der Financial Services Commission (FSC) zur Bereitstellung von Beratungs- und Verwaltungsdiensten für Unternehmen mit Global Business Licence verfügt.

Dem Mauritischen Verwalter obliegt die allgemeine Verwaltung der Tochtergesellschaft. Er ist für das Führen der Bücher und der anderen, vom Gesetzgeber geforderten sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung der finanziellen Angelegenheiten erforderlichen Aufzeichnungen zuständig bzw. delegiert dies an Dritte. Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis werden an jedem Bewertungstag im Einklang mit der Satzung der Tochtergesellschaft ermittelt.

Er beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein, führt die per Satzung vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen der Tochtergesellschaft sowie das Anteilregister und übernimmt alle, laut mauritischem Gesetz für die Tochtergesellschaft vorgeschriebenen Steuererklärungen. Zudem ist er für alle steuerlichen Angelegenheiten in Mauritius bezüglich der Tochtergesellschaft verantwortlich.

Die Tochtergesellschaft ist ebenfalls dem Verwahrstellenvertrag mit der Verwahrstelle und der Gesellschaft beigetreten, wonach die Verwahrstelle die Funktion der Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Tochtergesellschaft und der Gesellschaft übernimmt.

Zur Durchführung der gemäß mauritischem Gesetz vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung hat die Tochtergesellschaft den Mauritischen Wirtschaftsprüfer zum Wirtschaftsprüfer der mauritischen Tochtergesellschaft bestellt. Die Gesellschaft und die Tochtergesellschaft werden konsolidierte Jahresabschlüsse vorlegen. Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen der Tochtergesellschaft sind in der Aufwands- und Ertragsrechnung und der Entwicklung des Nettovermögens der Gesellschaft konsolidiert. Alle von der Tochtergesellschaft gehaltenen Anlagen werden im Abschluss der Gesellschaft offengelegt. Sämtliche liquiden Mittel, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte der Tochtergesellschaft werden von der Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verwahrt.

Wirtschaftsprüfer der Tochtergesellschaft in Mauritius

Ernst & Young,
9th floor, NeXTeracom Tower 1, Cybercity, Ebène, Mauritius

Mauritischer Verwalter der Tochtergesellschaft

Sanne Group plc
IFS Court, TwentyEight, Cybercity, Ebene, Mauritius

17. **Besteuerung der Tochtergesellschaft und des India Fund****Besteuerung der Tochtergesellschaft**

Die mauritische Tochtergesellschaft unterliegt in Mauritius einer Steuer von 15 % ihres Nettogewinns vor einer Anrechnung oder fiktiven Anrechnung gezahlter ausländischen Steuern. Die mauritische Tochtergesellschaft hat Anspruch auf eine Anrechnung ausländischer Steuern, die der tatsächlichen ausländischen Steuerlast oder einer fiktiven Anrechnung in Höhe von 80 % der

16. **Die Tochtergesellschaft**

In Abhängigkeit von den in Indien und Mauritius geltenden Steuerrechtsvorschriften kann der India Fund über seine Tochtergesellschaft, BlackRock India Equities (Mauritius) Limited (die „Tochtergesellschaft“) in Wertpapiere investieren. Die Tochtergesellschaft ist eine beschränkt haftende Gesellschaft. Sie verfügt über eine Category 1 Global Business Licence im Sinne des Financial Services Act 2007 und untersteht der Aufsicht durch die Financial Services Commission in Mauritius („FSC“). Die Tochtergesellschaft wird in indische Wertpapiere anlegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die FSC mit der Erteilung dieser Lizenz keine Gewähr für die Finanzkraft oder die Richtigkeit von Aussagen oder Meinungen im Hinblick auf die Tochtergesellschaft übernimmt. Anleger der Tochtergesellschaft sind bei einem Ausfall der Tochtergesellschaft in Mauritius nicht durch gesetzliche Entschädigungsvorschriften geschützt.

Die Gründung erfolgte am 1. September 2004 auf unbestimmte Zeit. Die Tochtergesellschaft ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft und ist im mauritischen Handelsregister unter der Nummer 52463 C1/GBL eingetragen. Ihre Satzung liegt beim eingetragenen Geschäftssitz der Tochtergesellschaft zur Einsicht bereit.

Das ausgewiesene Kapital der Gesellschaft ist auf einen Höchstbetrag von USD 5.000.000.100 festgeschrieben und teilt sich auf in: 100 Managementanteile mit einem Nennwert von je USD 1,00, die an die Gesellschaft ausgegeben werden; 4.000.000.000 rückzahlbare dividendenberechtigte Anteile mit einem Nennwert von je USD 1,00 der Klasse A, die nur an die Gesellschaft ausgegeben werden dürfen („Anteile der Klasse A“); und 1.000.000.000 rückzahlbare dividendenberechtigte Anteile mit einem Nennwert von je USD 1,00, und zwar in denjenigen Klassen an dividendenberechtigten Anteilen, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen bestimmen kann und die er mit Sonder- oder Spezialrechten oder Beschränkungen im Hinblick auf Stimmrechte, Ausschüttungen, Kapitalrückgabe oder ähnliches ausstatten kann. Gemäß der Satzung der Tochtergesellschaft können weitere Anteilklassen zu einem späteren Zeitpunkt aufgelegt und an die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Tochtergesellschaft gibt ausschließlich Namensanteile aus.

Zum Zwecke der effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft einen Ausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrats mit der Ausgabe von dividendenberechtigten Anteilen der Tochtergesellschaft unter Bedingungen beauftragen, die der Zustimmung seitens des Verwaltungsrats bedürfen.

Die Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Tochtergesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Die nicht ansässigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft sind Paul Freeman, Robert Hayes und Geoffrey Radcliffe und die ansässigen Mitglieder sind Couldip Basanta Lala und Dilshaad Rajabalee. Der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft wird zu jeder Zeit mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die auch Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind unter anderem zuständig für die Festlegung der Anlageziele und -politik der Tochtergesellschaft. Des Weiteren überwachen sie deren Anlagegeschäfte und Anlageerfolg.

Die Tochtergesellschaft wird ausschließlich für die Gesellschaft tätig.

mauritischen Steuer auf ihre Einkünfte aus ausländischen Quellen entspricht (je nachdem, welcher dieser Beträge höher ausfällt.).

Mauritius hat mit dem Finance Act 2018 neue steuerliche Maßnahmen eingeführt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wird unter bestimmten Bedingungen eine teilweise Befreiung von 80 % für bestimmte Einkünfte, einschließlich Dividenden aus ausländischen Quellen, gewährt. Die vorstehende fiktive Steueranrechnung von 80 % gilt für die Tochtergesellschaft auf Mauritius gemäß den Bestandsschutzbestimmungen noch bis 30. Juni 2021.

Anwendbarkeit einer bevorzugten Behandlung von Kapitalgewinnen gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius

In Indien muss keine Quellensteuer auf Dividendenzahlungen an die mauritische Tochtergesellschaft entrichtet werden. Allerdings unterliegt die in Indien ansässige Gesellschaft, die eine solche Dividende erklärt und auszahlt, der Dividend Distribution Tax auf den Betrag der ausgezahlten Dividende zum jeweils gültigen Satz.

Am 10. Mai 2016 hat die indische Steuerbehörde eine stufenweise Abschaffung der Kapitalgewinnsteuerbefreiung unter dem DTA angekündigt. Diese Änderung, die seit 1. April 2017 in Kraft ist, bedeutet, dass Indien Rechte zur Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an in Indien ansässigen Unternehmen, die von einem mauritischen Unternehmen ab dem April 2017 erworben wurden, behält. Anteile, die vor dem 1. April 2017 erworben wurden, sind aufgrund von Besitzstandsbestimmungen vor den Besteuerungsrechten in Indien gemäß DTA geschützt. Während der Übergangsphase vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2019 wird der Steuersatz auf 50 % des inländischen Steuersatzes in Indien beschränkt, vorbehaltlich einer Vorteilsbegrenzungsklausel. Die Besteuerung in Indien zum vollen inländischen Steuersatz erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2019-2020.

Auf dieser Grundlage wird keine indische Steuer auf Kapitalgewinne fällig, die von der mauritischen Tochtergesellschaft aus ihren indischen Anlagen realisiert wurden, die vor dem 1. April 2017 erworben wurden. Es obliegt dem Ermessen des Anlageberaters, Steuerrückstellungen für eine mögliche Kapitalgewinnsteuerschuld der mauritischen Tochtergesellschaft zu bilden. Auch wenn Steuerrückstellungen gebildet werden, können diese Rückstellungen größer oder geringer als die tatsächliche Steuerschuld der mauritischen Tochtergesellschaft sein und es ist möglich, dass die vom Anlageberater gebildeten Steuerrückstellungen nicht ausreichend sind, was eine Überbewertung des Nettoinventarwerts des India Fund zur Folge hätte.

Die vorhergehenden Anmerkungen zu der Besteuerung basieren auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage und -praxis (sofern anwendbar). Allerdings garantieren weder die mauritische Tochtergesellschaft, der India Fund noch ihre jeweiligen Berater die oben beschriebene Besteuerung. Diese unterliegt in jedem Fall Änderungen der jeweiligen Gesetzgebung sowie deren Auslegung und Anwendung.

Anleger sollten im Hinblick auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Folgen einer Anlage in den India Fund ihre eigenen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Gebühren und Aufwendungen

18. Der Verwaltungsgesellschaft stehen jährliche Managementgebühren zu, die auf Basis des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds (vgl. Anhang E) berechnet werden.
19. Die Verwahrstelle erhält jährliche Verwahrgebühren auf der Grundlage des Wertes der Wertpapiere; diese Gebühren fallen täglich an. Zusätzlich sind Transaktionsgebühren zahlbar. Die jährlichen Gebühren für die Verwahrung bewegen sich zwischen

0,0024 % bis 0,45 % des NIW pro Jahr; die Transaktionsgebühren zwischen USD 5,5 und USD 124 je Transaktion, und diese Gebühren können sich jeweils ohne vorherige Ankündigung ändern. Die Höhe der Gebühren schwankt je nach dem Land, in dem die Anlage getätigt wurde, und in einigen Fällen auch je nach Anlageklasse. Für Anlagen auf den Renten- und Aktienmärkten in Industrieländern fallen Gebühren am unteren Ende dieser Bandbreite an; dagegen liegen die Gebühren bei Anlagen in aufstrebenden Märkten oder Märkten der Entwicklungsländer am oberen Ende. Die Verwahrgebühren der einzelnen Fonds hängen somit von der jeweiligen Vermögenszuweisung ab.

Die Gesellschaft zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr von bis zu 0,25 % p.a. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Administrationsgebühren für die Fonds und Anteilsklassen unterschiedlich festlegen. Sie fallen täglich an, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und werden monatlich gezahlt. Mit den Administrationsgebühren begleicht die Verwaltungsgesellschaft alle festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie -ausgaben, ausgenommen die Gebühren für die Verwahrstelle, den Vertrieb, die Wertpapierleihe, alle Gebühren im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen (insbesondere auch alle gegebenenfalls an den Darlehensgeber zu zahlenden Bereitstellungsprovisionen) und alle Rechtskosten für das Einreichen von Anträgen auf Erstattung der Quellensteuer innerhalb der Europäischen Union und außerhalb Europas, inklusive aller Steuern darauf und aller Steuern auf Anlage- und Unternehmensebene. Zudem sind von der Gesellschaft zahlbare Steuern, wie z.B. die Zeichnungssteuer, weiterhin von der Gesellschaft zu entrichten. Die Administrationsgebühr darf 0,25 % p.a. nicht übersteigen. Sollte dies dennoch der Fall sein, trägt die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft der BlackRock-Gruppe die zusätzlichen Kosten und Aufwendungen. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Administrationsgebühr“ im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

20. Die Hauptvertriebsgesellschaft erhält:

- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Preises für ausgegebene Anteile der Klasse A, AI, D, und DD, soweit erhoben;
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes der ausgegebenen Anteile der Klasse E, soweit zutreffend und erhoben;
- ▶ den Rücknahmeabschlag (CDSC);
- ▶ den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag für Anteile der Klasse A, AI, D, DD bzw. der Klasse E;
- ▶ (zugunsten des betreffenden Fonds) die von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Gebühr für übermäßig häufigen Umtausch der Anteile einer Klasse (vgl. Anhang B Nr. 22.);
- ▶ sowie etwaige Vertriebsgebühren.

21. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und Administrationsgebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25 % erhöht werden. Von einer solchen Erhöhung müssen die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der kombinierten Management- und Administrationsgebühr bedarf der Zustimmung der Anteilinhaber anlässlich einer einberufenen außerordentlichen Versammlung. Von einer Erhöhung der sonstigen in diesem Prospekt genannten Gebührensätze und Kosten werden Anteilinhaber mindestens einen Monat im Voraus informiert, es sei denn, die Satzung der

Gesellschaft fordert die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber; in diesem Fall beginnt die einmonatige Informationsfrist mit dem Zeitpunkt der Zustimmung.

22. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist nach freiem Ermessen und ohne Rückgriff gegenüber der Gesellschaft oder Kostenbelastung für diese berechtigt, ganz oder teilweise auf Ausgabeaufschläge zu verzichten oder Ermäßigungen auf alle einem Anleger in Bezug auf den Anteilbestand berechneten Gebühren zu gewähren (einschließlich Ermäßigungen auf Gebühren für Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte der Hauptvertriebsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen innerhalb der BlackRock-Gruppe) oder diesbezügliche Rückerstattungen an ihre Vertriebsgesellschaften oder bevollmächtigten Vermittler oder sonstigen Beauftragten für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Besitz von Anteilen zu zahlen.

Ermäßigungen auf die Managementgebühr oder Vertriebsgebühr werden die Höhe der Management- bzw. Vertriebsgebühr für jeden Fonds wie in Anhang E angegeben nicht übersteigen und in Abhängigkeit von der jeweiligen Anteilklasse in unterschiedlicher Höhe erfolgen; beispielsweise wird die Ermäßigung für Anteile der Klasse A im Durchschnitt nicht über 45 % dieser Gebühren hinausgehen, wobei der Prozentsatz bei Anteilklassen, die ausschließlich für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar sind, höher ausfallen kann. Ermäßigungen sind nicht für alle Anteilklassen vorgesehen.

Die Bedingungen für eine Ermäßigung werden jeweils zwischen der Hauptvertriebsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart. Sofern nach den maßgeblichen Vorschriften erforderlich wird der Anleger dem dahinter stehenden Kunden den Betrag dieser Ermäßigung auf die Managementgebühr offenlegen, die er von der Hauptvertriebsgesellschaft erhält. Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem den Anteilinhabern auf Anfrage Einzelheiten zu den von der Hauptvertriebsgesellschaft an die bevollmächtigten Vermittler im Zusammenhang mit einem Anteilbestand gezahlten Ermäßigungen offenlegen, sofern der bevollmächtigte Vermittler im Auftrag des betreffenden Anteilinhabers handelt. Die Zahlung dieser Ermäßigungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft ihre Gebühren und Honorare von der Gesellschaft erhalten.

Infolge der Retail Distribution Review (RDR) der britischen Aufsichtsbehörde sind weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Hauptvertriebsgesellschaft befugt, eine erstmalige oder erneute Provision oder Rückvergütung der jährlichen Managementgebühr an berechnete Intermediäre oder dritte Vertriebsstellen oder Vermittler im Hinblick auf Zeichnungen oder Bestände von Anteilen durch bzw. von britische(n) Privatanleger(n) hinsichtlich Anlagen zu zahlen, die aus einer persönlichen Empfehlung an den Anleger ab dem 31. Dezember 2012 resultieren.

23. Wird ein Fonds zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die Kosten, welche diesem Fonds vorher zugewiesen wurden, noch nicht voll abgeschrieben sind, werden die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, wie die ausstehenden Kosten behandelt werden sollen; sie können – sofern angemessen – entscheiden, dass die ausstehenden Kosten von dem betreffenden Fonds als Liquidationskosten zu tragen sind.
24. Die Kosten für den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft einschließlich der Gebühren des mauritischen Verwalters, die auf USD 50.000 bis 100.000 pro Jahr (ohne Auszahlungen) geschätzt werden, und die an die nicht verbundenen Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen sind von der Tochtergesellschaft zu tragen.
25. Die Auflegung des India Fund erfolgte nach dessen Verschmelzung mit dem Merrill Lynch Specialist Investment Funds – India Fund,

und die nicht abgeschriebenen Aufwendungen dieses Fonds in Höhe von USD 120.241,50 werden im Rahmen der Verschmelzung auf den India Fund übertragen.

Interessenkonflikte

26. Die Verwaltungsgesellschaft und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe sind für andere Kunden tätig. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe, ihre Mitarbeiter und ihre anderen Kunden sind Konflikten mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Kunden ausgesetzt. BlackRock unterhält Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden vollständig reduziert werden kann, so dass bei jeder Transaktion, die für Kunden durchgeführt wird, kein Risiko einer Beeinträchtigung seiner Interessen besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen sich Risiken ergeben, die BlackRock nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachfolgend aufgeführt. Dieses Dokument und die angabepflichtigen Konfliktszenarien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

27. Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe haben möglicherweise Beziehungen zu den Mitarbeitern der Kunden von BlackRock oder anderen Personen, deren Interessen mit denen eines Kunden in Konflikt stehen. Die Beziehung eines solchen Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters auf Kosten der Kundeninteressen beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

Wesentlicher Aktionär – PNC

Die PNC Financial Services Group, Inc. („PNC“) hält 20,9 % der stimmberechtigten Stammaktien der BlackRock, Inc. Eine Aktionärsvereinbarung gestattet es PNC, zwei Mitglieder des Verwaltungsrates von BlackRock Inc. zu ernennen. Es besteht das Risiko, dass PNC Unternehmen der BlackRock-Gruppe zum Nachteil von Kunden unzulässig beeinflussen könnte. Sowohl BlackRock Inc. als auch PNC werden unabhängig und getrennt voneinander verwaltet und alle Geschäfte und Umsätze zwischen den beiden Unternehmen werden im Proxy Statement von BlackRock Inc. offengelegt. Darüber hinaus muss PNC bei Abstimmungen entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsrats von BlackRock Inc. abstimmen, um eine unzulässige Einflussnahme zu verhindern.

28. Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe verwendet Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft.

Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Anlageberater und von der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn das Einverständnis eines Dienstleisters mit der Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft schafft, einen solchen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten Anreize für Dritte schaffen, die Gesellschaft Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Handelskosten

Handelskosten entstehen, wenn Anleger in den Fonds ein- bzw. aussteigen. Es besteht das Risiko, dass andere Kunden des Fonds die Kosten für Ein- und Austritte tragen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze und Verfahren, um Anleger vor den Handlungen anderer zu schützen, darunter Maßnahmen zum Schutz vor Verwässerung.

29. Interessenkonflikte des Anlageberaters

Provisionen und Analysen

Soweit es die anwendbaren Vorschriften zulassen (zur Klarstellung: ausgenommen Fonds, die in den Anwendungsbereich der MiFID II fallen), können bestimmte Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Anlageberater für die Fonds tätig sind, Provisionen annehmen, die beim Handel von Aktien mit bestimmten Maklern in bestimmten Jurisdiktionen anfallen. Provisionen können neu zugewiesen werden, um geeignete Analysedienstleistungen zu erwerben. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen Fonds begünstigen, da die Analysen für ein größeres Kundenspektrum genutzt werden können als lediglich für die Kunden, deren Handelsaktivitäten sie finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, die sicherstellen sollen, dass nur geeignete Dienstleistungen erworben und überschüssige Provisionen gegebenenfalls einem geeigneten Dienstleister neu zugewiesen werden.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageberater bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen des Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden,

beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenlegung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageberater kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageberaters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Long-Short (Side by Side)-Grundsätze, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades - Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für dasselbe Wertpapier kann der Anlageberater den Auftrag eines Kunden zum Kauf eines Wertpapiers ausführen, indem er ihn mit dem Auftrag eines anderen Kunden zum Verkauf des gleichen Wertpapiers zusammenführt - eine Praxis, die als „Crossing“ bezeichnet wird. Bei einer solchen Zusammenführung besteht ein Risiko, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, zum Beispiel wenn der Preis, zu dem ein Handelsgeschäft ausgeführt wurde, keinen fairen und angemessenen Preis darstellt. BlackRock steuert dieses Risiko durch die Implementierung einer Global Crossing Policy, die unter anderem die Methode der Bepreisung von „Cross Trades“ festlegt.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und nahestehenden Unternehmen

Die Gesellschaft kann in ihren Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkte nahestehender Unternehmen

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen Kunden kann der Anlageberater in Produkte investieren, für

die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Auftrag anderer Kunden Dienstleistungen erbringen. BlackRock kann auch Dienstleistungen empfehlen, die von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz von BlackRock steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über Verhaltens- und Ethikgrundsätze.

Für Anlagen in Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, dürfen der Gesellschaft bei Anlage in Anteile dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden.

Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die Anlageberatungsleistungen für die Fonds, andere OGAW und/oder andere OGA erbringen, können die Fonds durch diese Anlagedienstleistungen, andere OGAW und/oder andere OGA veranlassen, Kapital für andere von der BlackRock-Gruppe gesponserte oder verwaltete Produkte (einschließlich der Fonds) bereitzustellen.

Bezugnehmend auf Nr. 4.5 von Anhang A hat die Gesellschaft BlackRock Advisors (UK) Limited als Wertpapierleihstelle bestellt, die wiederum die Erbringung ihrer Vermittlungsdienste für Wertpapierleihgeschäfte auf andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe übertragen kann. BlackRock Advisors (UK) Limited kann nach ihrem Ermessen Wertpapierdarlehen mit spezialisierten Finanzinstituten abschließen, die über ein hohes Rating verfügen (nachstehend „Kontrahenten“). Kontrahenten können auch verbundene Unternehmen von BlackRock Advisors (UK) Limited sein. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und Wertpapierdarlehen sind auf Verlangen rückzahlbar. BlackRock Advisors (UK) Limited erhält eine Vergütung für die oben genannten Tätigkeiten, die von der Gesellschaft zu tragen ist. Die Vergütung darf 37,5 % der Nettoerträge aus den oben genannten Aktivitäten nicht übersteigen.

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageberaters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageberater begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Anlageberater für die Gesellschaft investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und

Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Side-by-Side-Management: Performancegebühr

Der Anlageberater verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

Satzungsmäßige und andere Angaben

30. Exemplare der folgenden Unterlagen (gegebenenfalls samt beglaubigter Übersetzung) sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen Samstage und Feiertage) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der BlackRock (Luxembourg) S.A., 35A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich:

- 30.1 die Satzung der Gesellschaft; und
- 30.2 wesentliche zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossene Verträge.

Ein Exemplar der Satzung der Gesellschaft ist unter den oben genannten Anschriften kostenlos erhältlich.

- 31. Anteile der Gesellschaft sind und bleiben in großem Rahmen verfügbar. Die Zielgruppe bilden sowohl die breite Öffentlichkeit als auch institutionelle Anleger. Anteile an der Gesellschaft werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen.

Anhang D – Vertriebsberechtigungen

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen dar noch darf er zum Zwecke eines Angebots bzw. einer Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person verwendet werden: (i) in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder (ii) in einer Rechtsordnung, in der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, hierzu nicht qualifiziert ist, oder (iii) gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist. Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot zur Zeichnung von Anteilen kann in bestimmten, unten nicht aufgeführten Rechtsordnungen beschränkt sein. Deshalb obliegt es den Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sich über die jeweiligen Beschränkungen im Hinblick auf die Zeichnung oder den Verkauf von Anteilen und die Verteilung dieses Prospekts gemäß den Gesetzen und Vorschriften der unten nicht aufgeführten Rechtsordnungen in Verbindung mit einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft zu informieren und diese zu beachten; dies schließt auch das Einholen erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen sowie die Beachtung sonstiger in diesen Rechtsordnungen vorgeschriebener Formalitäten ein. In bestimmten Rechtsordnungen wurden und werden von der Gesellschaft keine der für einen öffentlichen Vertrieb der Anteile erforderlichen Handlungen vorgenommen, noch wurden solche Handlungen im Hinblick auf den Besitz oder die Verteilung dieses Prospekts in anderen als den Rechtsordnungen vorgenommen, in denen Handlungen zu diesem Zwecke vorgeschrieben sind. Die nachfolgenden Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information, und es obliegt potenziellen Anlegern, sich über die jeweils anwendbaren Wertpapiergesetze und Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

Australien

Anleger müssen diesen Prospekt bzw. alle anderen Verkaufsunterlagen lesen, bevor sie sich zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft entschließen. Die Gesellschaft, die diesen Prospekt herausgibt, hat keine Erlaubnis zur Erbringung von Beratungsdiensten über Finanzprodukte in Australien im Sinne des australischen Corporations Act von 2001 (Cth).

Anlagen in die Gesellschaft sind für Privatanleger (*retail clients*) im Sinne des Corporations Act von 2001 (Cth) nicht verfügbar, so dass es keine Produktinformation oder Regelungen zum Rücktrittsrecht (*cooling off regime*) für die Gesellschaft gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- ▶ eine Anlage in die Gesellschaft Anlagerisiken unterliegen kann; hierzu gehören mögliche Verzögerungen bei der Rückzahlung sowie Verlust des Ertrags und des angelegten Kapitals; und
- ▶ dass, soweit in diesem Prospekt nicht abweichend ausgeführt, seitens der Gesellschaft keine Garantie bezüglich des Erfolgs der Gesellschaft oder der Erzielung bestimmter Ertragssätze oder Renditen in Bezug auf Erträge oder das Kapital gegeben wird.

Durch die Anlage in die Gesellschaft bestätigen Sie, dass Sie die vorstehenden Informationen gelesen und verstanden haben.

Bahrain

Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten sich Anleger an einen unabhängigen fachkundigen Finanzberater wenden. Alle Anlagen sind mit unterschiedlich hohen Risiken verbunden, und der Wert einer Anlage kann steigen, aber auch fallen. Investitionen in diesen Organismus für gemeinsame Anlagen gelten nicht als Einlagen und fallen daher nicht unter das Einlagensicherungssystem des Königreichs Bahrain. Die Tatsache, dass dieser Organismus für gemeinsame Anlagen von der Zentralbank von Bahrain (CBB) genehmigt wurde, bedeutet nicht, dass die CBB die Verantwortung für die Wertentwicklung der Anlagen oder für

die Richtigkeit der Angaben oder Darstellungen des Betreibers des Organismus für gemeinsame Anlagen übernimmt. Die Zentralbank von Bahrain und die Börse von Bahrain haften nicht für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Informationen und lehnen ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die durch das Vertrauen auf die Gesamtheit oder einen Teil der Inhalte dieses Dokuments entstehen.

Belgien

Die Gesellschaft wurde bei der Finanzdienstleistungs- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 154 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Verwaltung von Anlageportfolios registriert. Der Prospekt der BlackRock Global Funds (in Englisch und Französisch), die wesentlichen Anlegerinformationen (in Englisch, Französisch und Niederländisch), die Satzung (in Englisch) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (in Englisch) sind auf Anfrage kostenlos bei der belgischen Zahlstelle (J.P. Morgan Chase Bank, Brussels Branch, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien) erhältlich.

Brunei

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der keiner Regulierung durch die Autoriti Monetary Brunei Darussalam (die „Behörde“) unterliegt. Die Behörde ist nicht für die Prüfung eines Prospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Behörde hat diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Maßnahmen ergriffen, um die Informationen in diesem Prospekt zu prüfen, und übernimmt folglich keine Verantwortung dafür. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide sein oder Beschränkungen bezüglich ihres Weiterverkaufs unterliegen. Potenzielle Käufer sollten die Anteile einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat lokale Vertriebsgesellschaften für den Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft in Brunei bestellt. Diese Vertriebsgesellschaften in Brunei verfügen über Kapitalmarktlizenzen zum Vertrieb von Anteilen an der Gesellschaft gemäß Paragraph 156 der Securities Market Order 2013. Anteile der Gesellschaft dürfen in Brunei nur öffentlich von einer Person oder einem Unternehmen vertrieben werden, die bzw. das über eine Lizenz zum Verkauf von Anlagen oder Produkten gemäß der Securities Market Order 2013 verfügt.

Dänemark

Der Gesellschaft wurde vom dänischen zentralen Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen (Finanstilsynet) in Übereinstimmung mit Paragraph 18 des dänischen Gesetzes über Investmentgesellschaften etc. (Consolidation Act no. 333 vom 20. März 2013) die Genehmigung zum Vertrieb der Anteile an Privatanleger und professionelle Anleger in Dänemark erteilt. Die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) der Fonds, die für den Vertrieb in Dänemark zugelassen sind, stehen auf Dänisch zur Verfügung.

Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, bestimmte Fonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt. Die deutschsprachige Ausgabe dieses Prospekts enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Dubai International Financial Centre (DIFC)

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der nicht Gegenstand einer Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority (Finanzaufsichtsbehörde, DFSA) ist. Die DFSA ist für die Prüfung oder Bestätigung von Prospekten oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Fonds nicht verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die Informationen in diesem Prospekt zu überprüfen, und übernimmt folglich keine Verantwortung dafür. Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht,

können illiquide sein und/oder Einschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Anteile durchführen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Dokuments sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater konsultieren. Dieser Prospekt kann im DIFC und vom DIFC aus von der BlackRock Advisors (UK) Limited – Dubai Branch, die von der Dubai Financial Services Authority („DFSA“) reguliert wird, an professionelle Kunden verteilt werden. Sofern sich der Prospekt oder ein darin beschriebener Fonds an „professionelle Kunden“ richtet, sollten sich keine anderen Personen auf die darin enthaltenen Informationen verlassen.

Finnland

Die Gesellschaft hat bei der Finanzaufsichtsbehörde eine Anzeige in Übereinstimmung mit Section 127 des finnischen Gesetzes (29.1.1999/48) über Investmentfonds für gemeinsame Anlagen (Act on Common Funds) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht und ist gemäß Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Finnland zugelassen. Bestimmte Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg zu veröffentlichen hat, werden von der Gesellschaft in die finnische Sprache übersetzt und sind für Anleger in Finnland bei den Geschäftsstellen der für Finnland bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Frankreich

Die Gesellschaft wurde von der französischen Finanzdienstleistungsaufsicht „Autorité des Marchés Financiers“ („AMF“) zum öffentlichen Vertrieb bestimmter Fonds in Frankreich zugelassen. Die zentrale Korrespondenzstelle in Frankreich ist CACEIS Bank. Dieser Prospekt ist ebenfalls in französischer Sprache mit den zusätzlichen Informationen für französische Anleger erhältlich. Diese zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Unterlagen über die Gesellschaft liegen in den Geschäftsstellen der CACEIS Bank mit eingetragenem Sitz unter der Adresse 1/3, place Valhubert, F-75013 Paris, Frankreich zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten aus. Exemplare dieser Unterlagen sind ebenfalls dort erhältlich.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der European Fund, der European Value Fund, der European Special Situations Fund, der Euro-Markets Fund und der European Focus Fund in Frankreich als Anlageprodukte im Rahmen von Aktiensparplänen („plan d'épargne en actions“, kurz „PEA“) zugelassen sind. In diesem Zusammenhang sichert die Gesellschaft gemäß Paragraph 91 Abschnitt L im Anhang II des französischen Steuergesetzes zu, dass die oben genannten Fonds jederzeit mindestens 75 % ihres Vermögens in Wertpapieren oder Rechten anlegen, die in den Paragraphen L.221-31 ((a) oder (b)) des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches aufgeführt sind.

Die Zulässigkeit dieser Fonds im Rahmen von PEA basiert nach bestem Wissen der Gesellschaft auf dem zum Datum dieses Anhangs in Frankreich geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis. Das Steuerrecht und die Steuerpraxis können sich von Zeit zu Zeit ändern, so dass Fonds, die derzeit im Rahmen eines PEA zulässig sind, diesen Status künftig möglicherweise verlieren können. Zudem können die Fonds ihre Zulässigkeit im Rahmen von PEA aufgrund von Änderungen verlieren, die ihr Anlageuniversum oder ihre Benchmark betreffen. In diesem Fall werden Anleger darüber mittels einer Mitteilung auf der Website der Gesellschaft informiert. Anleger sollten in solchen Fällen den Rat eines Steuer- und Finanzberaters einholen.

Gibraltar

Die Gesellschaft ist ein OGAW-konformer Fonds, der von der Financial Services Commission von Gibraltar gemäß Abschnitt 34 und 35 des Financial Services (Collective Investment Schemes) Act 2011 als OGAW anerkannt wurde und die Anforderungen der Financial Services (Collective Investment Schemes) Regulations 2011 für die Anerkennung solcher Organismen in Gibraltar erfüllt. Aufgrund dieser Anerkennung durch die Gibraltar Financial Services Commission darf die Gesellschaft ihre Anteile in Gibraltar vertreiben.

Griechenland

Die Gesellschaft hat vom griechischen Kapitalmarktausschuss die Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 4099/2012 erhalten, ihre Anteile in Griechenland zu registrieren und zu vertreiben. Dieser Prospekt ist in der griechischen Übersetzung erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Regelungen den Hinweis enthalten, dass „offene SICAV-Fonds keine garantierten Erträge aufweisen und dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die künftige Wertentwicklung ist“.

Hongkong

Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen von der SFC zugelassen. Bei dieser Zulassung handelt es sich weder um eine Empfehlung oder Befürwortung der Gesellschaft noch um eine Garantie für die wirtschaftlichen Vorteile der Gesellschaft oder ihrer Wertentwicklung. Die Zulassung bedeutet auch nicht, dass die Gesellschaft für jeden Anleger geeignet ist und kann nicht als Bestätigung für die Geeignetheit für einen bestimmten Anleger oder eine Klasse von Anlegern ausgelegt werden. Dieser Prospekt ist für in Hongkong ansässige Anleger sowohl in englischer als auch in chinesischer Sprache erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Fonds in Hongkong öffentlich vertrieben werden, und Anleger sollten diesen Prospekt im Zusammenhang mit den Hinweisen für in Hongkong ansässige Anleger (Information for Residents of Hong Kong – „IRHK“) und den Product Key Facts Statements des Fonds lesen, welche zusätzliche Informationen für in Hongkong ansässige Anleger enthalten. Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist die BAMNA.

Irland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der irischen Zentralbank ihre Absicht angezeigt, Anteile bestimmter Fonds in Irland öffentlich zu vertreiben. Die Blackrock Investment Management (Dublin) Limited erfüllt die Aufgaben des Facility Agent in Irland. Die Dokumentation bezüglich der Gesellschaft kann zu den üblichen Geschäftszeiten unter der Adresse 1st Floor, 2 Ballsbridge Park, Ballsbridge, Dublin 4, D04 YW83 eingesehen werden und es können bei Bedarf Kopien der Dokumentation angefordert werden. Die Blackrock Investment Management (Dublin) Limited leitet außerdem jeden Antrag auf Rückzahlung oder Dividendenauszahlung sowie Beschwerden im Zusammenhang mit der Gesellschaft an die Transferstelle weiter.

Island

Die Gesellschaft hat die isländische Finanzaufsicht (*Fjármálaeftirlitið*) im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 128/2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und über Investmentfonds sowie Investmentfonds für institutionelle Anleger betreffend das Angebot ausländischer OGAW-Fonds zum Verkauf in Island informiert. Aufgrund einer Bestätigung der isländischen Finanzaufsicht können die folgenden Fonds in Island zum Verkauf angeboten werden.

Asian Dragon Fund
Emerging Markets Local Currency Bond Fund
Global Allocation Fund
Global Long-Horizon Equity Fund
Sustainable Energy Fund
Pacific Equity Fund
World Gold Fund
Euro-Markets Fund
Emerging Europe Fund
Emerging Markets Fund
US Dollar Reserve Fund
Global High Yield Bond Fund
World Healthscience Fund
World Financials Fund
European Fund
Japan Small and Midcap Opportunities Fund
US Growth Fund
Continental European Flexible Fund
Global Dynamic Equity Fund
Euro Short Duration Bond Fund
Euro Bond Fund

Anhang D

Global Government Bond Fund
World Bond Fund
US Government Mortgage Fund

Gemäß Artikel 13 e des Gesetzes Nr. 87/1992 (in der Fassung von Gesetz Nr. 127/2011) dürfen isländische Anleger nicht mehr in Wertpapiere, Anteile von OGAW und/oder Investmentfonds, Geldmarktinstrumente oder sonstige übertragbare Finanzinstrumente anlegen, die in einer anderen Währung als isländischen Kronen (ISK) denominiert sind. Personen, die vor dem 28. November 2008 in diese Finanzinstrumente angelegt haben, sind jedoch zur Wiederanlage berechtigt. Anleger können eine Befreiung von diesen Bestimmungen beantragen.

Die örtliche Vertriebsstelle in Island ist im Einklang mit dem Gesetz Nr. 128/2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und Investmentfonds sowie Investmentfonds für institutionelle Anleger in seiner jeweils geltenden Fassung für die Bereitstellung aller notwendigen Informationen an Privatanleger in Island verantwortlich.

Italien

Die Gesellschaft hat die Absicht angezeigt, bestimmte Fonds in Italien nach Maßgabe des Artikels 42 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 sowie der einschlägigen Ausführungsverordnungen zu vertreiben. Die Fonds können nur durch beauftragte Vertriebsgesellschaften angeboten werden, die auf dem Deckblatt des Zeichnungsformulars für italienische Anleger aufgeführt sind, und das Angebot der Fonds kann nur gemäß den dort beschriebenen Vorgehensweisen erfolgen. In Italien können zusätzliche Aufwendungen der italienischen Zahlstelle(n) oder anderer mit der Durchführung von Anteiltransaktionen betrauten Stellen für die und im Auftrag der italienischen Anteilinhaber (z.B. die Kosten im Zusammenhang mit dem Devisenhandel und als Mittler bei der Abwicklung von Zahlungen) den betreffenden Anteilinhabern unmittelbar in Rechnung gestellt werden. Nähere Angaben zu solchen etwaigen zusätzlichen Aufwendungen enthält das Zeichnungsformular für Anleger in Italien. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschaufräge in gesamelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt. In Italien können Anleger möglicherweise Anteile über Sparpläne (*Regular Savings Plans*) erwerben. Im Rahmen dieser Sparpläne ist es ggf. auch möglich, Anteile in bestimmten zeitlichen Abständen/regelmäßig zurückzugeben bzw. umzutauschen. Einzelheiten zu den angebotenen Möglichkeiten in Bezug auf Sparpläne sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

Jersey

Die Verteilung dieses Prospekts und die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft zur Aufbringung von Geldmitteln in Jersey ist von der Jersey Financial Services Commission (die „Kommission“) des Staates Jersey gemäß der abgeänderten Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 genehmigt worden. Die Kommission ist gemäß dem Control of Borrowing-Gesetz (Jersey) von 1947 in der jeweiligen Fassung gegen Haftungsansprüche aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geschützt.

Kanada

Die Anteile sind weder gegenwärtig noch künftig zum öffentlichen Vertrieb in Kanada zugelassen, da kein Prospekt des Fonds bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörde Kanadas, einer kanadischen Provinz oder eines kanadischen Territoriums registriert wurde. Dieser Prospekt stellt keine Werbung oder eine sonstige Initiative zur Förderung des öffentlichen Vertriebs der Anteile in Kanada dar und ist

keinesfalls als solche auszulegen. Ein Gebietsansässiger Kanadas ist nicht berechtigt, Anteile zu kaufen oder eine Anteilsübertragung anzunehmen, es sei denn, er ist hierzu nach dem geltenden Recht Kanadas oder seiner Provinzen berechtigt.

Katar

Die Anteile werden ausschließlich einer beschränkten Zahl von Anlegern angeboten, die willens und in der Lage sind, die mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken unabhängig zu prüfen. Der Prospekt stellt kein öffentliches Angebot dar und richtet sich nur an den genannten Empfänger. Er darf nicht an andere Personen weitergegeben oder diesen gezeigt werden (außer Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Empfänger). Der Fonds wurde und wird nicht von der Qatar Central Bank oder gemäß den Gesetzen des Staates Katar registriert. In Ihrer Jurisdiktion wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an die Gesellschaft zu richten.

Korea

Zum Vertrieb und Angebot ihrer Anteile beim Publikum in Südkorea wurde die Gesellschaft bei der koreanischen Finanzdienstleistungskommission registriert und wurde die Erklärung zur Registrierung (gemäß Definition im Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz Koreas) im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Finanzdienstleistungskommission eingereicht.

Anteile der Gesellschaft dürfen weder in Südkorea noch einer in Südkorea ansässigen Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert oder einer Person zum Weitervertrieb oder Wiederverkauf angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Südkoreas. Darüber hinaus dürfen Anteile der Gesellschaft nicht an in Südkorea ansässige Personen weiterveräußert werden, es sei denn, der Käufer der Anteile der Gesellschaft erfüllt alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (einschließlich der behördlichen Genehmigung nach dem Devisentransaktionsgesetz und den nachgeordneten Erlassen und Verordnungen) im Zusammenhang mit dem Kauf der Anteile der Gesellschaft.

Den Empfängern dieses Prospekts wird empfohlen, ein etwaiges Angebot genau zu prüfen und sich über die mit einem Kauf und den mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken unabhängig fachkundig beraten zu lassen.

Königreich Saudi-Arabien (KSA)

Dieses Dokument darf im Königreich Saudi-Arabien ausschließlich an die Personen verteilt werden, die nach den Bestimmungen für das Angebot von Wertpapieren (Offers of Securities Regulations) der Kapitalmarktbehörde (Capital Market Authority) zugelassen sind. Die Kapitalmarktbehörde übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die aufgrund eines Teils dieses Dokuments oder im Vertrauen darauf entstehen. Kaufinteressenten der mit diesem Dokument angebotenen Wertpapiere sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Richtigkeit der Informationen über die Wertpapiere vornehmen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Dokuments sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Kuwait

Dieser Prospekt ist nicht für die allgemeine Verbreitung in der Öffentlichkeit in Kuwait bestimmt. Die Gesellschaft hat keine Berechtigung für Angebote von der Kuwait Capital Markets Authority (Kapitalmarktbehörde) oder anderen zuständigen staatlichen Stellen erhalten. Daher ist das Angebot der Gesellschaft in Kuwait im Rahmen von Privatplatzierungen oder öffentlichen Angeboten gemäß Gesetz Nr. 7 von 2010 und den dazu erlassenen Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung) beschränkt. Eine Privatplatzierung oder ein öffentliches Angebot der Gesellschaft findet in Kuwait nicht statt, und eine Vereinbarung über den Verkauf der Gesellschaft wird in Kuwait nicht abgeschlossen. In Kuwait werden keine Vertriebs-, Angebots- oder Anreizmaßnahmen für das Angebot oder den Vertrieb der Gesellschaft durchgeführt.

Macau

Die Finanzaufsichtsbehörde von Macau (Autoridade Monetaria De Macau) hat der Gesellschaft die Genehmigung erteilt, bestimmte, in Macau gemäß Artikel 61 und 62 des Gesetzes Nr. 83/99/M vom 22. November 1999 registrierte Fonds zu vermarkten und zu vertreiben. Eine solche Vermarktung bzw. ein solcher Vertrieb erfolgt über bei der Finanzaufsichtsbehörde von Macau ordnungsgemäß lizenzierte und zugelassene Vertriebsgesellschaften. Der vorliegende Prospekt steht in Macau ansässigen Personen in Englisch und Chinesisch zur Verfügung.

Niederlande

In Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die im Rahmen des niederländischen Finanzsichtgesetzes („Wet op het financieel toezicht“) umgesetzt wurde, ist die Gesellschaft befugt, ihre Anteile in den Niederlanden öffentlich zum Verkauf anzubieten. Eine niederländische Übersetzung der KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) sowie alle Informationen und Dokumente, die von der Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, sind bei BlackRock Investment Management (UK) Limited, Niederlassung Amsterdam, verfügbar.

Norwegen

Die Gesellschaft hat gegenüber der Finanzaufsichtsbehörde von Norwegen (Finanstilsynet) gemäß dem Wertpapierfondsgesetz eine Anzeige abgegeben. Kraft eines Bestätigungsschreibens der norwegischen Finanzaufsichtsbehörde vom 5. März 2001 ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Anteile in Norwegen zu vertreiben und zu veräußern.

Oman

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sultanat Oman im Sinne des Commercial Companies Law von Oman (königlicher Erlass 4/74) oder des Capital Market Law von Oman (königlicher Erlass 80/98) dar. Aufgrund der durch die Ausführungsbestimmungen zum Capital Market Law von der Capital Market Authority („CMA“) des Sultanats Oman erlassenen rechtlichen Beschränkungen steht dieser Prospekt nur Privatpersonen und Unternehmen zur Verfügung, bei denen es sich um „Sophisticated Investors“ im Sinne von Artikel 139 der Ausführungsbestimmungen zum Capital Market Law handelt. Die CMA haftet nicht für die Richtigkeit oder Angemessenheit der Angaben in diesem Prospekt oder für die Feststellung, ob ein gemäß diesem Prospekt angebotenes Wertpapier für einen potenziellen Anleger geeignet ist. Die CMA übernimmt darüber hinaus keine Haftung für Schäden oder Verluste, die im Vertrauen auf diesen Prospekt entstehen.

Österreich

Die Gesellschaft hat die Absicht, Kapitalanlagefondsanteile in Österreich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) angezeigt. Dieser Prospekt ist in englischer Sprache verfügbar, die zusätzliche Informationen für österreichische Anleger enthält. Darüber hinaus sind auch die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) in deutscher Sprache erhältlich.

Peru

Die Anteile der Gesellschaft werden in Peru weder bei der Superintendencia del Mercado de Valores (SMV) noch gemäß der Decreto Legislativo 862: Texto Unico Ordenado de la Ley del Mercado de Valores (in der jeweils gültigen Fassung) registriert. Zudem hat die SMV die institutionellen Anlegern bereitgestellten Angaben nicht geprüft. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nur institutionellen Anlegern im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten und an diese verkauft werden. In Peru hat die Gesellschaft bestimmte Fonds bei der Superintendencia de Banca, Seguros y AFP (Banken- und Börsenaufsicht) nach Maßgabe des Decreto Supremo 054-97-EF Texto Unico Ordenado de la Ley del Sistema Privado del Fondo de Pensiones in seiner geänderten Fassung und gemäß dessen Vorschriften und Verordnungen registriert. Demgemäß können private peruanische Pensionsfondsmanager (AFP) Anteile dieser registrierten Fonds kaufen.

Polen

Die Gesellschaft hat die polnische Finanzaufsichtsbehörde (Komisja Nadzoru Finansowego) über ihre Absicht unterrichtet, ihre Anteile in Polen gemäß Artikel 253 eines Gesetzes über Investmentfonds und die Verwaltung alternativer Investmentfonds vom 27. Mai 2004 (Dz. U. 2016, 1896 in der geltenden Fassung) zu vertreiben. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft in Polen eine Repräsentanten- und Zahlstelle eingerichtet. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem sich der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet, müssen der vorliegende Prospekt und die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) sowie andere Unterlagen und Informationen in polnischer Sprache zur Verfügung stehen. In Polen vertreibt die Gesellschaft ihre Anteile ausschließlich über autorisierte Vertriebsgesellschaften.

Portugal

In Portugal wurde der Kommission für den Wertpapierhandel (Comissão do Mercado dos Valores Mobiliários) in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), umgesetzt in Portugal durch die Rechtsverordnung 63-A/2013 vom 10. Mai, die Absicht zum Vertrieb bestimmter Fonds (gemäß der Fondsliste im entsprechenden Notifizierungsverfahren) durch verschiedene Vertriebsgesellschaften angezeigt, mit denen die Hauptvertriebsgesellschaft Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat.

Republik Südafrika

Dieser Prospekt ist nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung einer Person an Mitglieder der Öffentlichkeit gedacht und stellt kein Angebot, keine Einladung und keine Aufforderung einer Person an Mitglieder der Öffentlichkeit zur Anlage in oder zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft dar. Dieser Prospekt ist kein Angebot im Sinne von Chapter 4 des Companies Act von 2008. Dementsprechend stellt dieser Prospekt keinen nach dem Companies Act erstellten und registrierten Prospekt dar und ist nicht als solcher gedacht. Der Fonds ist ein ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 65 des Collective Investment Schemes Control Act von 2002 und ist nicht gemäß diesem Gesetz zugelassen.

Singapur

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft (die „beschränkten Teilfonds“) wurden in die Liste der beschränkten Anlageorganismen aufgenommen, die von der Finanzdienstleistungsaufsicht Singapurs (Monetary Authority of Singapore – „MAS“) im Hinblick auf das eingeschränkte Angebot in Singapur im Einklang mit Section 305 des Securities and Futures Act, Chapter 289 („SFA“) geführt wird; diese Liste steht unter <https://masnetsvc2.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.jsp> zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden bestimmte Teilfonds der Gesellschaft (darunter einige der beschränkten Teilfonds) in Singapur zum Vertrieb an Privatanleger zugelassen (die „zugelassenen Teilfonds“). Eine Liste der Teilfonds, bei denen es sich um zugelassene Teilfonds handelt, findet sich im Prospekt für Singapur (der von der MAS genehmigt wurde) für das Angebot der zugelassenen Teilfonds gegenüber Privatanlegern. Der genehmigte Prospekt für Singapur ist bei den jeweils bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Ein beschränktes Angebot bzw. eine beschränkte Aufforderung zum Erwerb der Anteile (die „Anteile“) jedes beschränkten Teilfonds ist Gegenstand dieses Prospekts. Mit Ausnahme der beschränkten Teilfonds, die auch zugelassene Teilfonds sind, sind die beschränkten Teilfonds von der MAS weder genehmigt noch zugelassen, und die Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Ein gleichzeitiges beschränktes Angebot von Anteilen an jedem zugelassenen Teilfonds erfolgt gemäß und unter Berufung auf Abschnitt 304 und/oder 305 des SFA (einschließlich Unterabschnitt 305(3)(c)). Die Anteile der beschränkten Teilfonds sind Kapitalmarktprodukte, bei denen es sich nicht um vorgeschriebene Kapitalmarktprodukte („prescribed capital markets“ gemäß der Definition in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018) und spezifizierte Anlageprodukte („Specified Investment Products“ gemäß der Definition in der MAS-Mitteilung SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment

Products und MAS-Mitteilung FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products) handelt.

Ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen der beschränkten Teilfonds untersteht der Aufsicht durch die CSSF gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung. Die Kontaktangaben der CSSF in Luxemburg lauten: Telefon: +352 26-251-1 (Zentrale) Fax: +352 26-251-601. The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxembourg Branch untersteht als Verwahrer der beschränkten Teilfonds der Aufsicht durch die CSSF. Die Politik jedes einzelnen beschränkten Teilfonds und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, keine Nebenabreden einzugehen, die eine andere bzw. bevorzugte Behandlung bestimmter Anlageklassen oder Anleger zur Folge hätten, soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben. Anleger aus Singapur erhalten Informationen über die Wertentwicklung der beschränkten Teilfonds bei BlackRock (Singapore) Limited, Telefon: +65 6411-3000. Sonstige von der Finanzdienstleistungsaufsicht Singapurs geforderte Angaben finden sich an anderer Stelle im Prospekt der BlackRock Global Funds.

Der vorliegende Prospekt sowie alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem eingeschränkten Angebot oder dem Verkauf von beschränkten Teilfonds ausgegeben wurden, gelten nicht als Prospekt im Sinne des SFA und wurden von der MAS nicht als Prospekt zugelassen. Deshalb findet die gesetzliche Haftung gemäß SFA bezüglich des Inhalts von Prospekten keine Anwendung. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Prospekt sowie andere Dokumente oder Unterlagen in Verbindung mit einem beschränkten Angebot oder der Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der Anteile dürfen weder verteilt noch verbreitet werden und Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand eines direkten oder eines indirekten Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung im Einklang mit diesem Prospekt oder zum Kauf gegenüber Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen gegenüber (i) institutionellen Anlegern gemäß Section 304 des SFA (ii) einer maßgeblichen Person gemäß Section 305(1) oder einer sonstigen Person gemäß Section 305(2) und gemäß den in Section 305 des SFA genannten Bedingungen oder (iii) gemäß und unter Einhaltung der Bestimmungen anderer anwendbarer Vorschriften des SFA.

Im Falle einer Zeichnung oder eines Kaufs der Anteile gemäß Section 305 des SFA durch eine maßgebliche Person, bei der es sich um eine der im Folgenden aufgeführten Personen handelt:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) gemäß Section 4A des SFA ist), deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und deren gesamtes Gesellschaftskapital von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten wird, die alle akkreditierte Anleger sind, oder
- (b) ein Trust (dessen Trustee kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) ist), dessen Zweck ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und dessen Begünstigte alle natürliche Personen sind, bei denen es sich um akkreditierte Anleger handelt,

ist eine Übertragung der Wertpapiere (gemäß Definition in Section 2(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft bzw. der Rechte und Beteiligungen an diesem Trust erst sechs Monate nach Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft bzw. den Trust gemäß einem Angebot nach Section 305 des SFA möglich, es sei denn:

1. die Übertragung erfolgt an einen institutionellen Anleger, an eine maßgebliche Person gemäß Section 305(5) des SFA oder an eine sonstige Person im Rahmen eines Angebots gemäß Section 275 (1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA,

2. es wird kein Entgelt für die Übertragung entrichtet,
3. die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes,
4. die Übertragung erfolgt im Einklang mit Section 305A(5) des SFA, oder
5. die Übertragung erfolgt im Einklang mit Verordnung 36 der SFR (Angebot von Investments) (Organismen für gemeinsame Anlagen) von 2005 in Singapur.

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die anderen in diesem Prospekt genannten Teilfonds der Gesellschaft mit Ausnahme der beschränkten Teilfonds und/oder der zugelassenen Teilfonds Anlegern in Singapur nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen und der Verweis auf diese anderen Teilfonds kein Angebot zur Zeichnung von Anteilen an diesen Teilfonds in Singapur darstellt und nicht als solches betrachtet werden sollte.

Spanien

Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores in Spanien unter der Nummer 140 registriert.

Schweden

Die Gesellschaft hat die schwedische Finanzaufsichtsbehörde nach Kapitel 1, § 7 des schwedischen Wertpapierfondsgesetzes von 2004 (Sw. lag (2004:46) om värdepappersfonder) unterrichtet. Auf Grundlage einer Bestätigung der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde ist die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Fondsanteile in Schweden berechtigt.

Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat BlackRock Asset Management Schweiz AG als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz dazu berechtigt, die Anteile an jedem Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus gemäß Artikel 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 zu vertreiben. Im vorliegenden deutschen Prospekt sind zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger enthalten.

Taiwan

Bestimmte Fonds sind von der Financial Services Commission ("FSC") zugelassen oder rechtswirksam bei der FSC für das öffentliche Angebot und den öffentlichen Vertrieb durch die Hauptvertriebsstelle und/oder die Vertriebsstellen in Taiwan gemäß dem Securities Investment Trust and Consulting Act, den Regulations Governing the Offshore Funds sowie anderen anwendbaren Rechtsvorschriften zugelassen. Für Fonds, die in Taiwan genehmigt/registriert sind, gelten unter anderem die folgenden Anlagebeschränkungen: (1) Im Portfolio sind keine Immobilien und keine Rohstoffe erlaubt; (2) sofern die Befreiung bezüglich Derivaten durch die FSC nicht anderweitig gewährt wurde, darf der Gesamtbetrag der offenen Positionen bei Derivaten für die Steigerung der Anlageeffizienz, der von jedem Fonds gehalten wird, 40 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten; und (3) der Gesamtwert der offenen Short-Positionen auf Derivaten zu Absicherungszwecken, die von jedem Fonds gehalten werden, darf den Gesamtmarktwert der entsprechenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen. Anleger sollten diesen Prospekt zusammen mit der Anlegerbroschüre, die zusätzliche Informationen für in Taiwan Ansässige enthält, aufmerksam lesen. Am 31. Dezember 2015 genehmigte die FSC die Befreiung bezüglich Derivaten für vierzehn (14) in Taiwan registrierte BGF-Fonds, nämlich: (1) Asian Tiger Bond Fund; (2) ESG Multi-Asset Fund; (3) Global High Yield Bond Fund; (4) Emerging Markets Bond Fund; (5) Global Allocation Fund; (6) Global Corporate Bond Fund; (7) Euro Bond Fund; (8) Global Government Bond Fund; (9) Global Inflation Linked Bond Fund; (10) Emerging Markets Local Currency Bond Fund; (11) US Dollar High Yield Bond Fund; (12) US Dollar Core Bond Fund; (13) US Government Mortgage Fund; und (14) World Bond Fund. In den Befreiungen bezüglich Derivaten gab die FSC ausdrücklich an, dass der VaR jedes der vierzehn (14) vorstehend genannten BGF-Fonds das Zweifache des VaR des Referenzportfolios des jeweiligen Fonds nicht überschreiten darf. Anleger sollten für nähere

Einzelheiten zu den Befreiungen bezüglich Derivaten für die vorstehend genannten vierzehn (14) Fonds Anhang 1 zu der Anlegerbroschüre lesen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften in Taiwan erstellt wurde. Die FSC veröffentlichte am 29. Januar 2014 ein Schreiben, mit dem sie Verkäufe und die Beratung von nicht registrierten Offshore-Fonds mittels einer Taiwan Offshore Banking Unit („OBU“) einer Bank (einschließlich ausländischer Banken mit Niederlassung in Taiwan) und einer Taiwan Offshore Securities Unit („OSU“) einer Wertpapiergesellschaft (einschließlich ausländischer Wertpapiergesellschaften mit Niederlassung in Taiwan) erlaubt, vorausgesetzt: (1) bei den Kunden der Taiwan OBU/OSU handelt es sich ausschließlich um ausländische Kunden, dazu gehören Privatpersonen mit ausländischem Pass ohne Wohnsitz in Taiwan und juristische Personen mit Sitz im Ausland und ohne Registrierung oder Niederlassung in Taiwan; und (2) alle Offshore-Fonds, die mittels Taiwan OBU/OSU vertrieben werden, dürfen nicht mehr als 30 % ihres Nettovermögens an den taiwanesischen Wertpapiermärkten anlegen („Taiwan OBU/OSU Fondsangebot“). BlackRock Investment Management (Taiwan) Limited hat im Auftrag von BlackRock (Luxembourg) S.A. für das Taiwan OBU/OSU Fondsangebot von der FSC die Genehmigung für Vermittlungsdienstleistungen erhalten, deren Anwendungsbereich der Genehmigung und den Vorschriften der Regulierungsbehörde, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, unterliegt.

Ungarn

Die ungarische Finanzaufsichtsbehörde hat am 16. April 2007 den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in Ungarn gemäß Abschnitt 288 (1) des ungarischen Gesetzes CXX von 2001 über Kapitalmärkte zugelassen.

Der Vertrieb der Anteile von Fonds der Gesellschaft, die nach dem 1. Januar 2012 aufgelegt wurden, ist von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ (CSSF), genehmigt worden und diese Genehmigung gilt aufgrund des „Europäischen Passes“ auch für Ungarn gemäß Abschnitt 98 des ungarischen Gesetzes CXCV von 2011 über Investment Management Gesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Vertrieb der Anteile von Fonds der Gesellschaft, die nach dem 15. März 2014 aufgelegt wurden, ist von der CSSF genehmigt worden, und diese Genehmigung gilt aufgrund des „Europäischen Passes“ auch für Ungarn gemäß Abschnitt 119 des ungarischen Gesetzes XVI von 2014 über Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Verwaltungsgesellschaften.

Die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) für alle Anteile der Gesellschaft sind für Anleger auch in ungarischer Sprache erhältlich.

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Folgendes gilt für Fonds, die bei der Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der Securities and Commodities Authority (die „Behörde“) in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) übermittelt. Die Behörde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Nichterfüllung von Pflichten und Verantwortlichkeiten durch die von der Gesellschaft beschäftigten Personen. Dieses Dokument ist nur für Personen bestimmt, auf die die Definition des „Qualifizierten Anlegers“ im Sinne des Beschlusses des Verwaltungsrats der Behörde Nr. 9/R.M. von 2016 bezüglich Vorschriften für offene Investmentfonds und des Beschlusses des Verwaltungsrats der Behörde Nr. 3/R.M von 2017 bezüglich der

Für Anleger, auf welche die Befreiung als qualifizierter Anleger zutrifft, gilt: Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der Behörde in den VAE übermittelt. Die Behörde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Nichterfüllung von Pflichten und Verantwortlichkeiten durch die von der Gesellschaft beschäftigten Personen. Dieses Dokument ist nur für Personen bestimmt, auf die die Definition des „Qualifizierten Anlegers“ im Sinne des Beschlusses des Verwaltungsrats der Behörde Nr. 9/R.M. von 2016 bezüglich Vorschriften für offene Investmentfonds und des Beschlusses des Verwaltungsrats der Behörde Nr. 3/R.M von 2017 bezüglich der

Förderung und Einführung von Vorschriften zutrifft. Hierzu zählen: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbst verwalten kann, und zwar: a) die Bundesregierung, lokale Regierungen, Regierungseinrichtungen und Behörden oder Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum dieser Einrichtungen stehen; (b) internationale Einrichtungen und Organisationen; (c) eine Person, die befugt ist, eine gewerbliche Tätigkeit in den VAE auszuüben, vorausgesetzt, dass die Anlage einer der Unternehmensgegenstände dieser Person ist; oder (d) eine kapitalstarke natürliche Person, die bestätigt, dass ihr jährliches Einkommen nicht weniger als 1 Million AED beträgt, dass sich ihr Nettoeigenkapital mit Ausnahme ihres Hauptwohnsitzes auf 5 Millionen AED beläuft und dass sie selbst oder mit Unterstützung eines Finanzberaters über das notwendige Know-how und die erforderliche Erfahrung verfügt, um das Angebotsdokument und die mit der Anlage verbundenen Vorteile und Risiken zu bewerten; oder (2) ein Anleger, der von einem Anlageverwalter vertreten wird, der von der Behörde zugelassen wurde (jeweils ein „Qualifizierter Anleger“). Die in diesem Prospekt namentlich genannten zuständigen Parteien übernehmen diese Haftung jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Pflichten.

Folgendes gilt für Fonds, die nicht bei der Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den VAE dar und sind nicht als ein solches Angebot gedacht; daher dürfen sie auch nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern in den VAE angeboten, die (a) gewillt und in der Lage sind, eine unabhängige Prüfung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Anteilen durchzuführen und (b) auf deren spezielle Anfrage. Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der Behörde oder anderen zuständigen Zulassungsbehörden oder staatlichen Stellen der VAE genehmigt, zugelassen oder registriert. Der Prospekt ist nur für den Gebrauch durch den bezeichneten Adressaten bestimmt, der ihn ohne Werbung seitens BlackRock, ihren Promotern oder den Vertriebsstellen von ihren Anteilen eigens angefordert hat, und darf nicht an andere Personen weitergegeben oder diesen gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Adressaten). In den VAE wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an das Anlegerserviceteam vor Ort zu richten, Telefonnr.: +44 (0)207 743 3300.

Für Anleger, auf welche die Befreiung als qualifizierter Anleger zutrifft, gilt: Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den VAE dar und sind nicht als ein solches Angebot gedacht; daher dürfen sie auch nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl befreiter Anleger in den VAE angeboten, die einer der folgenden Kategorien von nicht natürlichen Qualifizierten Anlegern angehören: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbst verwalten kann, und zwar: a) die Bundesregierung, lokale Regierungen, Regierungseinrichtungen und Behörden oder Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum dieser Einrichtungen stehen; (b) internationale Einrichtungen und Organisationen; oder (c) eine Person, die befugt ist, eine gewerbliche Tätigkeit in den VAE auszuüben, vorausgesetzt, dass die Anlage einer der Unternehmensgegenstände dieser Person ist; oder (2) ein Anleger, der von einem Anlageverwalter vertreten wird, der von der SCA ermächtigt wurde (jeweils ein „nicht natürlicher Qualifizierter Anleger“). Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der Behörde, der Dubai Financial Services Authority, der Financial Services Regulatory Authority oder anderen zuständigen Zulassungsbehörden oder staatlichen Stellen in den VAE (die „Behörden“) genehmigt, zugelassen oder registriert. Die Behörden haften nicht für Anlagen, die der bezeichnete Adressat als nicht natürlicher Qualifizierter Anleger vornimmt. Der Prospekt ist nur für den genannten Adressaten bestimmt und darf nicht an andere Personen weitergegeben oder diesen gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Adressaten).

Vereinigtes Königreich

Der Inhalt dieses Prospektes wurde von der Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft im Vereinigten Königreich, BlackRock Investment

Anhang D

Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL (deren Investmentgeschäfte im Vereinigten Königreich von der FCA überwacht werden), ausschließlich für Zwecke der Section 21 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) zugelassen. Im Sinne des Gesetzes hat die Gesellschaft den Status eines anerkannten Programms („recognised scheme“) erworben. Die Schutzvorrichtungen nach dem Aufsichtssystem des Vereinigten Königreiches finden keine oder nur teilweise Anwendung auf Anlagen in der Gesellschaft. Eine Entschädigung der Anleger gemäß dem britischen Investors Compensation Scheme wird grundsätzlich nicht erfolgen. Die Gesellschaft stellt die für anerkannte Programme geforderten Einrichtungen in den Büros der BlackRock Investment Management (UK) Limited bereit, die als britischer Facility Agent fungiert. Anleger aus dem Vereinigten Königreich können sich unter oben stehender Adresse an den britischen Facility Agent wenden, um die Preise von Anteilen zu erfragen, um Anteile zurückzugeben oder eine Rücknahme zu veranlassen, um Zahlungen zu erhalten und Beschwerden vorzubringen. Einzelheiten zu den Verfahren für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen enthält dieser Prospekt. Folgende Unterlagen können (in englischer Sprache) beim britischen Facility Agent unter oben stehender Adresse eingesehen und zu den üblichen Geschäftszeiten (ausgenommen samstags, sonn- und feiertags) kostenlos angefordert werden:

1. die Satzung,
2. der Prospekt, die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) sowie etwaige Nachträge bzw. Ergänzungen zum Prospekt und
3. der zuletzt veröffentlichte Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Ein Antragsteller kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht unter Berufung auf die Conduct of Business Rules der FCA des Vereinigten Königreiches widerrufen. Für weitere Informationen über BlackRock Global Funds wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort unter der Telefonnummer +44 (0)207 743 3300.

USA

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 (Securities Act) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den USA, deren Hoheitsgebieten oder Besitzungen oder in Gebieten, die amerikanischer Gerichtsbarkeit unterstehen, angeboten oder an oder für US-Personen verkauft werden. Die Gesellschaft wird nicht nach dem US Investment Company Act von 1940 registriert. US-Personen ist es nicht erlaubt, Anteile zu halten. Es wird auf Anhang B, Nr. 3. und 4., verwiesen, wo bestimmte Befugnisse zur Zwangsrücknahme beschrieben sind und der Begriff US Person definiert wird.

Volksrepublik China (VRC)

Die Beteiligungen an der Gesellschaft werden innerhalb der VRC (in diesem Zusammenhang ohne die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao sowie Taiwan) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft und ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf ist dort ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen der VRC gestattet.

Allgemeines

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in einigen anderen Ländern zulässig oder beschränkt sein. Die vorstehende Information dient lediglich dem Zweck allgemeiner Richtlinien; es obliegt jedem, der im Besitz dieses Prospektes ist oder Anteile beantragen will, sich selbst über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften in dem jeweiligen Land zu informieren und diese Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Anhang E – Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen

Alle Anteilklassen unterliegen zudem einer Administrationsgebühr, die mit einem Satz von bis zu 0,25 % pro Jahr berechnet werden kann.

ASEAN Leaders Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Asia Pacific Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Asian Dragon Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Asian Growth Leaders Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Asian High Yield Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

Asian Multi-Asset Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

Asian Tiger Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

China A-Share Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,00 %	0,00 %	0,00 %

China Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

China Flexible Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

China Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Circular Economy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Continental European Flexible Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Dynamic High Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Europe Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,25 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,25 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Corporate Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

Emerging Markets Local Currency Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

ESG Emerging Markets Blended Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,00 %	1 % bis 0 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

ESG Emerging Markets Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,25 %	1,25 %	1 % bis 0 %
Klasse D	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,25 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %

ESG Emerging Markets Corporate Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1 % bis 0 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	1 % bis 0 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

ESG Multi-Asset Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,20 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,20 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Corporate Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,80 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,80 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Reserve Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	0,00 %	0,45 %	0,25 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Short Duration Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro-Markets Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

European Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

European Focus Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

European Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

European High Yield Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %

European Special Situations Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

European Value Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

FinTech Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1 % bis 0 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Fixed Income Global Opportu- nities Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Future Of Transport Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1 % bis 0 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Global Allocation Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Bond Income Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	1 % bis 0 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

Global Conservative In- come Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1 % bis 0 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

Global Corporate Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,90 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,90 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,90 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,90 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

Global Dynamic Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Government Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global High Yield Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,25 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,25 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Inflation Linked Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Multi-Asset Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Long-Horizon Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

India Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Japan Small & MidCap Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Japan Flexible Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Latin American Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Market Navigator Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

Natural Resources Growth & Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Next Generation Technology Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Nutrition Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Pacific Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Sustainable Energy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Swiss Small & Mid Cap Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Systematic China A-Share Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

Systematic Global Equity High Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Systematic Global SmallCap Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

United Kingdom Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Basic Value Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Dollar Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,85 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,85 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,85 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,85 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

US Dollar High Yield Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,25 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,25 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Dollar Reserve Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	0,00 %	0,45 %	0,25 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Dollar Short Duration Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Flexible Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Government Mortgage Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Growth Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Small & MidCap Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,85 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,85 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,85 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,85 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Energy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Financials Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Gold Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Health-science Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

World Mining Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Real Estate Securities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

World Technology Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	1,00 % bis 0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anmerkung: Vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats kann die kombinierte Management- und Verwaltungsgebühr für einen Fonds auf insgesamt maximal 2,25% angehoben werden, wobei die Anteilinhaber gemäß den Bestimmungen 21. in Anhang C drei Monate im Voraus informiert werden. Eine über diesen Prozentsatz hinausgehende Erhöhung erfordert die Zustimmung der Anteilinhaber in einer Hauptversammlung.

Anhang F – Liste der Unterverwahrer

Die Verwahrstelle ist schriftliche Vereinbarungen eingegangen, mit denen die im Folgenden genannten Beauftragten mit der Erfüllung der Verwahrfunktion im Hinblick auf bestimmte Anlagen beauftragt werden. Änderungen dieser Aufstellung sind vorbehalten; eine aktuelle Aufstellung ist auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft und über das Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Land	Beauftragter
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Argentinien	Citibank N.A., Argentina
Australien	National Australia Bank Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	Citibank Europe Plc, UK Branch
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazil
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
Chile	Banco de Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV
Estland	SEB Pank AS
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens
Großbritannien	The Bank of New York Mellon
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Deutsche Bank AG
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank, Jordan Branch
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Kenia	CFC Stanbic Bank Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	AS SEB banka

Land	Beauftragter
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	SEB Bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV
Marokko	Citibank Maghreb
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	National Australia Bank Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Panama Branch
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc, Sucursal em Portugal
Rumänien	Citibank Europe plc, Romania Branch
Russland	Deutsche Bank Ltd
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	Santander Securities Services, S.A.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Deutsche Bank A.S.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited

Anhang F

Land	Beauftragter
Ukraine	Public Joint Stock Company "Citibank"
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
V.A.E.	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Venezuela	Citibank N.A., Sucursal Venezuela
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens

Anhang G – Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeines

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („Securities Financing Transactions“, SFTs) wie Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte, Total Return Swaps (TRS) und Differenzkontrakte („Contracts For Difference“, CFDs) dürfen von allen Fonds genutzt werden (in Abhängigkeit von ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik), um entweder das Anlageziel eines Fonds erreichen zu helfen und/oder als Teil einer effizienten Portfolioverwaltung.

TRSs umfassen den Tausch des Rechts zum Erhalt der Gesamterträge, d. h. Kuponzahlungen zuzüglich Kapitalgewinnen bzw. -verlusten, eines bestimmten Referenzwerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht zur Leistung von festen oder variablen Zahlungen. Die Fonds können Swap-Geschäfte sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

CFDs sind Swaps ähnlich und können von bestimmten Fonds ebenfalls eingesetzt werden. Ein CFD ist ein Vertrag zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, gemäß dem der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Wertpapiers und dem Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Wenn die Differenz negativ ist, muss der Käufer dem Verkäufer den entsprechenden Betrag zahlen.

SFTs sind definiert als:

- (a) Pensionsgeschäfte (ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Waren oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren oder Waren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren oder Waren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren oder Waren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Waren veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (b) Wertpapierverleih- und Wertpapierentleihgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) (Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft für die Gegenpartei, die Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte kauft, und ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung erfasst sind); und
- (d) Lombardgeschäfte (Geschäft, bei dem eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind).

Die Fonds setzen derzeit keine SFTs wie vorstehend in den Abschnitten c) und d) beschrieben ein.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei SFTs, Total Return Swaps und Differenzkontrakten eingesetzt werden dürfen, umfassen Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Verwendung dieser Vermögenswerte hängt von dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds ab.

Auswahl und Überprüfung der Kontrahenten

Die Anlageberater wählen aus einer umfangreichen Liste mit Maklern und Kontrahenten im Full-Service-Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft („execution only“). Alle zukünftigen und bestehenden Kontrahenten bedürfen der Genehmigung der „Counterparty and Concentration Risk Group“ (CCRG), die zur unabhängigen BlackRock-Abteilung „Risk & Quantitative Analysis“ (RQA) gehört.

Um einen neuen Kontrahenten zu genehmigen, muss der darum ersuchende Portfoliomanager oder Händler einen Antrag bei der CCRG stellen. Die CCRG prüft die maßgeblichen Informationen, um die Kreditwürdigkeit des vorgeschlagenen Kontrahenten in Bezug auf Art, Zahlung und Abwicklungs- und Liefermechanismus der vorgeschlagenen Wertpapiergeschäfte zu bewerten. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Normalfall in OECD-Ländern ansässig sind (aber nicht zwingend sein müssen), die der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen und im Normalfall mindestens über ein Investment-Grade-Rating von einer oder mehreren global anerkannten Ratingagenturen verfügen. Eine Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CCRG geführt und regelmäßig aktualisiert.

Die Überprüfung der Kontrahenten berücksichtigt die grundlegende Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, finanzielle Solidität, Aufsicht) und die wirtschaftliche Reputation bestimmter juristischer Personen im Zusammenhang mit der Art und Struktur der vorgeschlagenen Handelstätigkeiten. Die Kontrahenten werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios mit Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock fortlaufend überwacht. Auf regelmäßiger Basis wird die Verlängerung der Genehmigung geprüft.

Die Anlageberater wählen die Makler auf Grundlage ihrer Fähigkeit, gute Ausführungsqualität (d. h. Handel) zu erbringen, ob auf eigene oder fremde Rechnung; auf Grundlage ihrer Ausführungsqualitäten in einem bestimmten Marktsegment; sowie auf Grundlage ihrer operationellen Qualität und Effizienz; und wir erwarten von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Sobald ein Kontrahent von der CCRG genehmigt wurde, erfolgt die Maklerauswahl für das entsprechende Geschäft durch den jeweiligen Händler am Handelsplatz auf der Grundlage der relativen Bedeutung der maßgeblichen Ausführungsfaktoren. Bei einigen Geschäften ist es angemessen, mit einer engeren Auswahl von Maklern Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Die Anlageberater führen vor dem Geschäft eine Analyse durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien zu steuern, einschließlich einer Auswahl der Techniken, Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, Zeitplanung und Maklerauswahl. Darüber hinaus überwachen die Anlageberater fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl basiert auf verschiedenen Faktoren, unter anderem:

- ▶ Ausführungsfähigkeit und Ausführungsqualität;
- ▶ Fähigkeit, Liquidität/Kapital bereitzustellen;
- ▶ Preise und Schnelligkeit der Angebote;
- ▶ operationelle Qualität und Effizienz; und
- ▶ Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Meldepflichten.

Die Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von 2015 (2015/2365) („SFTR“) enthält Anforderungen an die Auswahl von Kontrahenten und die Zulässigkeit, Verwahrung und Wiederverwendung von Sicherheiten. Diese Anforderungen werden in Anhang A ausgeführt.

Erträge aus SFTs

Alle Erträge aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften, Total Return Swaps und Differenzkontrakten fließen dem entsprechenden Fonds zu.

Die Wertpapierleihstelle, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält ausschließlich für ihre Wertpapierleihaktivitäten eine Vergütung. Diese Vergütung wird aus den erzielten Erträgen gezahlt und darf 37,5 % der aus diesen Tätigkeiten erzielten Nettoerträge nicht überschreiten, wobei sämtliche Betriebskosten aus dem Anteil von BlackRock zu begleichen sind. Die Wertpapierleihstelle ist ein der Verwaltungsgesellschaft nahestehendes Unternehmen.

Anteil des Fondsvermögens, der bei SFTs eingesetzt werden kann

Die folgende Tabelle gibt den maximalen und voraussichtlichen Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds an, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der SFTR eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist keine Höchstgrenze, und der tatsächliche Anteil kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie den Marktbedingungen, schwanken. Der maximale Anteil stellt eine Höchstgrenze dar.

Nr. FONDS	TRS und CFDs (zusammengerechnet*) Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Wertpapierleihgeschäfte** Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Pensionsgeschäfte Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)
1. ASEAN Leaders Fund	40/0	75/0-10	40/0
2. Asia Pacific Equity Income Fund	40/0	49/0-10	40/0
3. Asian Dragon Fund	40/0	49/0-11	40/0
4. Asian Growth Leaders Fund	40/0	75/0-7	40/0
5. Asian High Yield Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
6. Asian Multi-Asset Income Fund	70/30	100/0-40	45/5
7. Asian Tiger Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
8. China A-Share Fund	40/0	49/0-10	40/0
9. China Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
10. China Flexible Equity Fund	40/0	49/0-12	40/0
11. China Fund	40/0	49/0-12	40/0
12. Circular Economy Fund	40/0-10	100/0-40	40/5
13. Continental European Flexible Fund	40/0	49/0-11	40/0
14. Dynamic High Income Fund	10/0	100/0-40	40/0
15. Emerging Europe Fund	40/0	100/0-40	40/0
16. Emerging Markets Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
17. Emerging Markets Corporate Bond Fund	10/2	100/0-40	60/20

Nr. FONDS	TRS und CFDs (zusammengerechnet*) Maximaler/Voraussichtlicher An- teil des NIW (%)	Wertpapierleihgeschäfte** Maximaler/Voraussichtlicher An- teil des NIW (%)	Pensionsgeschäfte Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)
18. Emerging Markets Equity Income Fund	40/0	49/0-10	40/0
19. Emerging Markets Fund	40/0	75/0-15	40/0
20. Emerging Markets Local Currency Bond Fund	10/2	100/0-40	60/20
21. ESG Emerging Markets Blended Bond Fund	30/15	100/0-40	40/0
22. ESG Emerging Markets Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
23. ESG Emerging Markets Corporate Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
24. ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
25. ESG Multi-Asset Fund	140/100	100/0-40	40/0
26. Euro Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
27. Euro Corporate Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
28. Euro Reserve Fund	0/0	0/0	40***/0
29. Euro Short Duration Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
30. Euro-Markets Fund	40/0	49/0-15	40/0
31. European Equity Income Fund	40/0	49/0-16	40/0
32. European Focus Fund	40/0	49/0-10	40/0
33. European Fund	40/0	49/0-11	40/0
34. European High Yield Bond Fund	10/0	100/0-40	40/0
35. European Special Situations Fund	40/0	49/0-15	40/0
36. European Value Fund	40/0	49/0-12	40/0
37. FinTech Fund	40/0-10	100/0-49	40/5
38. Fixed Income Global Opportunities Fund	25/0-10	100/0-40	40/0
39. Future Of Transport Fund	40/0-10	100/0-49	40/5
40. Global Allocation Fund	25/15	100/0-40	50/0
41. Global Bond Income Fund	25/0-10	100/0-40	40/0
42. Global Conservative Income Fund	10/0	100/0-40	40/0
43. Global Corporate Bond Fund	40/0	100/0-40	40/0
44. Global Dynamic Equity Fund	25/15	49/0-15	45/5
45. Global Equity Income Fund	40/0	49/0-14	40/0
46. Global Government Bond Fund	10/0-2	100/0-40	40/0
47. Global High Yield Bond Fund	10/3	100/0-40	40/0
48. Global Inflation Linked Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
49. Global Multi-Asset Income Fund	10/0	100/0-40	40/0
50. Global Long-Horizon Equity Fund	40/0	49/0-17	40/0
51. India Fund	40/0	100/0-40	40/0
52. Japan Small & MidCap Opportunities Fund	40/0	49/0-27	40/0
53. Japan Flexible Equity Fund	40/0	49/0-35	40/0
54. Latin American Fund	40/0	100/0-40	40/0
55. Market Navigator Fund	140/100	100/0-40	40/0
56. Natural Resources Growth & Income Fund	40/0	49/0-22	40/0
57. Next Generation Technology Fund	40/0	100/0-49	40/5
58. Nutrition Fund	40/0	49/0-24	40/0
59. Pacific Equity Fund	40/0	49/0-20	40/0
60. Sustainable Energy Fund	40/0	49/0-22	40/0
61. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund	40/0	49/0-20	40/0
62. Systematic China A-Share Opportunities Fund	40/0	49/0-10	40/0

Nr. FONDS	TRS und CFDs (zusammengerechnet*) Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Wertpapierleihgeschäfte** Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Pensionsgeschäfte Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)
63. Systematic Global Equity High Income Fund	40/0	49/0-16	40/0
64. Systematic Global SmallCap Fund	40/0	49/0-29	40/0
65. United Kingdom Fund	40/0	49/0-17	40/0
66. US Basic Value Fund	40/0	49/0-14	40/0
67. US Dollar Bond Fund	10/2	100/0-40	40/0
68. US Dollar High Yield Bond Fund	10/3	100/0-40	40/0
69. US Dollar Reserve Fund	0/0	0/0	40***/40
70. US Dollar Short Duration Bond Fund	10/2	100/0-40	42/2
71. US Flexible Equity Fund	40/0	49/0-10	40/0
72. US Government Mortgage Fund	10/3-5	100/0-40	40/0
73. US Growth Fund	40/0	49/0-17	40/0
74. US Small & MidCap Opportunities Fund	40/0	49/0-23	40/0
75. World Bond Fund	10/0-2	100/0-40	40/0
76. World Energy Fund	40/0	49/0-25	40/0
77. World Financials Fund	40/0	49/0-20	40/0
78. World Gold Fund	40/0	49/0-12	40/0
79. World Healthscience Fund	40/0	49/0-16	40/0
80. World Mining Fund	40/0	49/0-10	40/0
81. World Real Estate Securities Fund	40/10	100/0-40	40/0
82. World Technology Fund	40/0	49/0-19	40/0

*Das Exposure des Fonds gegenüber CFDs und TRS schwankt innerhalb der oben angegebenen Bandbreite. Weitere Details zu den Exposures gegenüber CFD oder TRS sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

**Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, ist in der vorstehenden Tabelle angegeben. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe ist ein wesentlicher Faktor für das zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich von einem Fonds verliehene Volumen. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu weiten Teilen von Marktfaktoren ab, die nicht genau vorherzusagen sind. Aufgrund der Schwankungen der Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt könnte das künftige Verleihvolumen die angegebene Bandbreite übersteigen.

*** Gemäß Artikel 14 der Geldmarktfondsverordnung dürfen von einem Geldmarktfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts entgegengenommene Barmittel 10 % seines Vermögens nicht überschreiten.

Anhang H – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den folgenden Teilfonds der Gesellschaft keine Anzeige zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde:

► Asian Multi-Asset Income & Growth Fund

Daher dürfen Anteile dieses Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Deutsche Zahlstelle

Die

J.P. Morgan AG, CIB / Investor Services – Trustee & Fiduciary
Taunustor 1 (TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main

hat die Funktion der deutschen Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) für die Gesellschaft übernommen. Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die deutsche Zahlstelle geleitet werden bzw. sind auf Wunsch des Anlegers über sie zu leiten.

Deutsche Informationsstelle

Die

BlackRock Investment Management (UK) Limited
German Branch, Frankfurt am Main
Bockenheimer Landstraße 2-4
D-60306 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 505 003 111
Telefax: (069) 505 003 112

hat die Funktion der deutschen Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) für die Gesellschaft übernommen.

Der Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossenen Verträge (wie in Anhang C Ziffer 30 dieses Prospekts aufgeführt) sind für die Anleger kostenlos in elektronischer Form bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind für alle Fonds auch bei der deutschen Informationsstelle in Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen von Informationen

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie des Nettoinventarwerts erfolgen auf www.BlackRock.com. Etwaige Mitteilungen werden den registrierten Anteilinhabern per Brief zugestellt.

In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen, eine Mitteilung in der Börsen-Zeitung zu veröffentlichen: (i) Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung des EU-OGAW oder (ii) die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds, (iii) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger), (iv) Verschmelzung eines Teilfonds, sowie (v) einer möglichen Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds.

Sofern für einen Teilfonds Inhaberanteile ausgegeben werden, werden Mitteilungen in der Börsen-Zeitung veröffentlicht und eine zusätzliche Mitteilung in den zuvor genannten Fällen per dauerhaften Datenträger übermittelt.

Steuerliche Risiken

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von BlackRock Global Funds SICAV (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“). Die deutsche Besteuerung von Investmentfonds und ihren Anlegern hat sich mit Wirkung zum 1. Januar 2018 grundlegend geändert. Der folgende Abschnitt beschreibt die ertragsteuerlichen Folgen nach der ab 1. Januar 2018 geltenden Gesetzeslage.

Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 5. Juli 2019 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Rechtslage nach Inkrafttreten des InvStRefG ab 1. Januar 2018

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG), welches am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist das bislang geltende semi-transparente Besteuerungskonzept ab 1. Januar 2018 für Publikumsinvestmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene ersetzt worden.

Publikumsinvestmentfonds sind danach nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge bereits auf Ebene des Investmentfonds der Besteuerung (I.). Auf Anlegerebene unterliegen Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Publikumsinvestmentfonds und eine sog. Vorabpauschale der Besteuerung. Als Ausgleich erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der von dem Publikumsinvestmentfonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds auszugleichen (II.).

Als Folge der Umsetzung des InvStRefG galten steuerlich alle Investmentanteile an den Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als zum Rücknahmepreis angeschafft. Diese fiktive Veräußerung stellte für steuerliche Zwecke für Anleger, die vor dem 1. Januar 2018 Fondsanteile hielten, einen Realisationsvorgang dar. Der durch die fiktive Veräußerung realisierte Veräußerungsgewinn wird nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden steuerlichen Regelungen ermittelt, jedoch erst besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich veräußert werden (nach den dann geltenden Regelungen). Auf Fondsebene sind die nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen für die Besteuerung ermittelten Werte, wie z.B. Verlustvorträge, ausschüttungsgleiche Erträge oder thesaurierte Erträge, zum 1. Januar 2018 untergegangen.

Im Folgenden werden ausschließlich die ab 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger geltenden steuerlichen Regelungen dargestellt. Für Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, gelten gesonderte Regelungen. Im Wesentlichen unterliegen Spezial-Investmentfonds mit bestimmten inländischen Erträgen auf Fondsebene der Besteuerung; für die Investoren eines Spezial-Investmentfonds bleibt es bei einem semi-transparenten Besteuerungsregime ähnlich der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage (d.h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen) unter Anwendung von bestimmten Steuerbefreiungen auf Anlegerebene. In Bezug auf bestimmte Einkünfte können Spezial-Investmentfonds eine Option zu einer voll transparenten Besteuerung in Bezug auf bestimmte Einkünfte ausüben, bei der der Spezial-Investmentfonds steuerbefreit ist.

I. Besteuerung auf Fondsebene

1. Steuerpflichtige Einkünfte

Die Investmentfonds sind als ausländische Investmentfonds Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG und unterliegen mit bestimmten inländischen Einkünften partiell der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Im Einzelnen sind auf Fondsebene inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen gehören insbesondere Dividenden und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte, die von deutschen Gesellschaften gezahlt werden, sowie Dividendenkompensationszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die in Bezug auf Beteiligungen an in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Unter die inländischen Immobilienerträge fallen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung von in Deutschland belegenem Grundvermögen. Von den sonstigen inländischen Einkünften umfasst sind alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d.h. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens 1%), soweit diese nicht unter die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die inländischen Immobilienerträge fallen. Steuerpflichtig sind danach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischem Grundbesitz besichert sind, Vergütungen aus Fremdkapitalgenussrechten und Einnahmen aus typisch stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelanleihen, sofern der Schuldner in Deutschland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt diese 15,00% (sofern der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen eine gültige Statusbescheinigung vorlegt) und hat für die Investmentfonds abgeltende Wirkung. Wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend, so dass im Ergebnis 15,00% Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag anfällt. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), wird die Steuer auf diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt in diesem Fall 15,00% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf, insgesamt somit 15,825%.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, sind die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des Investmentfonds nach § 8 InvStG auf Ebene der Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds steuerbefreit. Wenn sich an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilsklassen nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG beteiligen dürfen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse unter bestimmten Voraussetzungen – ohne gesondertes Antragserfordernis – vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle anderen, unter I.1. nicht genannten Einkünfte sind auf Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies betrifft insbesondere in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der von § 49 Abs. 1 EStG erfassten Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d.h. bei Ziel-Publikumsinvestmentfonds Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung

der Fondsanteile sowie bei Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Ebene der Anleger sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen als Investmenterträge im Sinne von § 16 InvStG grundsätzlich voll steuerpflichtig. § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG finden keine Anwendung. Substanzausschüttungen stellen grundsätzlich voll steuerpflichtige Investmenterträge dar.

Bei Privatanlegern unterliegen die Investmenterträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Von sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers ist ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. nach § 10d EStG von diesen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in folgenden Veranlagungszeiträumen.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer. Mit Einkünften aus den Investmentfonds in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind grundsätzlich voll abzugsfähig. Die Verrechnung von Verlusten aus den Fondsinvestments unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Die Investmenterträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei betrieblichen Anlegern und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Fall der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Sofern der Steuerabzug von einer inländischen depotführenden Stelle vorgenommen wird, wird die darauf gegebenenfalls entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (beispielsweise Versorgungswerken oder Pensionskassen) wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 EStG Abstand genommen. Dasselbe gilt, wenn inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger sind; im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder wenn die Gewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Die Investmenterträge sind steuerlich nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

2. Berechnung der Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ist für steuerliche Zwecke unabhängig von einem Kapitalzufluss auf Anlegerebene gemäß § 18 InvStG eine sog. Vorabpauschale anzusetzen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch die Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses nach § 18 Abs. 4 InvStG. Der Basisertrag ist jedoch auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

Die Vorabpauschale gilt den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen, und zwar unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind im Falle einer Veräußerung der Investmentanteile die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvStG vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck ein aktiver Ausgleichsposten, bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen, ein Merkposten jeweils in Höhe der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen anzusetzen, der bei Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd bzw. verlust erhöhend aufgelöst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale bei Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. II.1.). Anderenfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Anleger von Investmentfonds mit bestimmten Anlageschwerpunkten (Aktien-, Misch- und Immobilienfonds) erhalten als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investorserträge auf Ebene der Investmentfonds eine Teilfreistellung. Erfasst von der Teilfreistellung sind sämtlich Erträge aus dem Investmentfonds, d.h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Höhe der Teilfreistellung variiert je nach Anlageschwerpunkt und damit typisierter steuerlicher Vorbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (vgl. § 2 Abs. 6 InvStG).

Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 InvStG Anteile an börsennotierten oder auf anderen organisierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern sie in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind und dort steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen sowie Investmentanteile an Ziel-Aktienfonds (zu 51% des Werts des Investmentanteils) und Ziel-Mischfonds (zu 25% des Werts des Investmentanteils). Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% (im Fall eines Mischfonds: 25%) seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Für Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nur solche Kapitalbeteiligungen zu berücksichtigen, bei denen der Investmentfonds sowohl zivilrechtlicher Eigentümer als auch wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO ist. Wenn ein Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen hat (z.B. im Rahmen einer Wertpapierleihe), sind diese Beteiligungen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung für Privatanleger 30%, für betriebliche Anleger 60% und für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger 80%. Wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, wenn der Anleger ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand zuzuordnen ist oder wenn der Anleger ein mehrheitlich von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehaltenes Finanzunternehmen ist und der Investmentanteil zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist, beträgt die Teilfreistellung unabhängig davon, ob es sich um einen betrieblichen Anleger oder um einen Körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, 30%.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG anlegen. Bei Mischfonds beträgt die Teilfreistellung die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungen, d.h. für Privatanleger 15%, für betriebliche Anleger 30% und für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger 40% (für die letzten beiden Anlegertypen jeweils vorbehaltlich der im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG). In diesem Fall beträgt die Teilfreistellung einheitlich 60% für Privatanleger, betriebliche Anleger und Körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Sofern der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% seines Wertes in ausländische Immobilien und Auslands-Immobiliengesellschaften investiert, beträgt die Teilfreistellung einheitlich 80% für Privatanleger, betriebliche Anleger und Körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke sind die Teilfreistellungen auf Anlegerebene zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Teilfreistellungen der Investorserträge sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Aktien- und Mischfonds im Steuerabzugsverfahren zunächst immer der für Privatanleger anwendbare Freistellungssatz von 30% bzw. 15% angesetzt; erst im Veranlagungsverfahren können betriebliche und Körperschaftsteuerpflichtige Anleger die höheren Teilfreistellungssätze (60% bzw. 80%) geltend machen.

Für Aufwendungen, die mit Investorserträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auf Anlegerebene ein prozentual den Teilfreistellungssätzen entsprechendes anteiliges Abzugsverbot (§ 21 InvStG).

Um als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds grundsätzlich gemäß ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllen. Zu den Anlagebedingungen zählen insbesondere die konstitutiven Dokumente des Fonds wie z.B. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Fonds.

In dem Zeitpunkt, in dem ein Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds wesentlich gegen die Anlagebedingungen verstößt und dabei die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote bzw. Immobilienquote unterschreitet, endet die Eigenschaft als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. In diesem Fall gelten die Investmentanteile zum Zeitpunkt des Verstoßes als zum Rücknahmepreis veräußert und am Folgetag als zu demselben Preis erneut angeschafft. Ob ein Verstoß „wesentlich“ ist, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalles ab. Hierbei ist insbesondere der Grad des Verschuldens des Verwalters bei der Entstehung des Verstoßes, die Zeitdauer und der Umfang des Verstoßes zu berücksichtigen. Kein wesentlicher Verstoß liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung insbesondere bei einer passiven Grenzverletzung (z.B. aufgrund von Wertveränderungen der gehaltenen Vermögensgegenstände) vor, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die für ihn maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote (bzw. Immobilienquote) wiederherzustellen.

Sofern die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote ausweisen oder keine Anlagebedingungen existieren, erhalten Anleger gleichwohl die Teilfreistellungen, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während der Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. Die Teilfreistellungen sind dann auf Antrag im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.

Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens

1. Antragsformular

Zur Erstzeichnung von Anteilen verwenden Sie bitte das beiliegende Antragsformular, das bei der Übertragungsstelle oder den Investor Servicing Teams vor Ort erhältlich ist. Im Falle von gemeinschaftlich gehaltenen Anteilen muss dieses Formular von allen Antragstellern unterzeichnet werden. Folgezeichnungen können schriftlich oder per Telefax unter Angabe der Registrierungsangaben und des zu investierenden Geldbetrags erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Wird ein Antrag von Ihrem professionellen Berater gestellt, füllen Sie bitte Abschnitt 5 des Antragsformulars aus. Die ausgefüllten Antragsformulare senden Sie bitte an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort.

2. Verhinderung von Geldwäsche

Bitte lesen Sie den Hinweis auf dem Zeichnungsantrag über die Verhinderung von Geldwäsche und die für den Identitätsnachweis erforderlichen Dokumente und senden Sie diese zusammen mit Ihrem Zeichnungsantrag an die Übertragungsstelle oder die Investor Servicing Teams vor Ort.

3. Zahlung

Legen Sie Ihrem Antragsformular bitte eine Kopie Ihres Überweisungsauftrags bei (vgl. Abschnitte 4 und 5 unten).

4. Zahlung durch Überweisung

Zahlungen per SWIFT- oder Banküberweisung in der entsprechenden Währung sollten auf eines der nebenstehend genannten Konten erfolgen. Die Zahlungsanweisung per SWIFT- oder Banküberweisung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Name der Bank
- (ii) SWIFT-Code oder Bankleitzahl
- (iii) Konto (IBAN)
- (iv) Kontonummer
- (v) Verwendungszweck: „Name des gezeichneten BGF-Fonds und BGF-Depotnummer/Vertragsreferenznummer“
- (vi) Im Auftrag von (Name des Anteilinhabers/Name des Vermittlers & Nummer des Anteilinhabers/Vermittlers)

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Anteile gilt als erfüllt, sobald der fällige Betrag in frei verfügbaren Geldern auf diesem Konto eingegangen ist.

5. Fremdwährungen

Soll die Zahlung in einer anderen Währung als der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds erfolgen (vgl. Seite 2 bis 3 dieses Prospekts), muss dies im Antragsformular angegeben werden.

Bankdaten ¹

US-Dollar:

JP Morgan Chase New York
SWIFT-Code CHASUS33
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer: 001-1-460185, CHIPS UID 359991
ABA-Nummer 021000021
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Euro:

JP Morgan Frankfurt
SWIFT-Code CHASDEFX
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer: (IBAN) DE40501108006161600066
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Pfund Sterling:

JP Morgan London
SWIFT-Code CHASGB2L Bankleitzahl: 60-92-42
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer: (IBAN) GB07CHAS6092421118940
(bisher 11118940)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Sonstige:

Australischer Dollar:

Zahlung an Australia and New Zealand Banking Group Limited
SWIFT-Code ANZBAU3M
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924224466325
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Kanadischer Dollar:

ROYAL BANK OF CANADA
SWIFT-Code: ROYCCAT2
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB40CHAS60924224466322
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Chinesischer Yuan Renminbi:

Zahlung an JP Morgan Chase Bank Hong Kong
Swift-Code: CHASHKHH
Gemäß direkter SWIFT-Anweisung an JPMorgan Chase Bank, N. A., CHASGB2L
Zugunsten des Kontos der JP Morgan Chase Bank, N. A. (CHASGB2L), Kontonummer 6748000111
Zur weiteren Gutschrift an die Letztbegünstigte BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB52CHAS60924241001599
(bisher 41001599)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Dänische Krone:

Zahlung an NORDEA BANK DENMARK A/S, COPENHAGEN.
(NDEADKKK)
Gemäß direkter SWIFT-Anweisung an JPMorgan Chase Bank, N. A., CHASGB2L
Zugunsten des Kontos der JPMorgan Chase Bank, N. A. (CHASGB2L), Kontonummer 5000404539
Zur weiteren Gutschrift an die BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer 24466326
IBAN: GB29CHAS60924224466326

Hongkong-Dollar:

Zahlung an JP Morgan Hong Kong
Swift-Code: CHASHKHH
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB24CHAS60924224466319

¹ Der Name des Kontoinhabers BlackRock (Channel Islands) Limited wird sich voraussichtlich in naher Zukunft ändern. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort.

(bisher 24466319)
Verwendungszweck: „Referenznummer des Vertrags oder BGF-Kontonummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers.“

Ungarischer Forint:

Korrespondenzbank: The ING Bank Rt. Budapest
Swift-Code: INGBHUHB
Begünstigte Bank: JP Morgan Bank London
SWIFT-CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Ltd.
Kontonummer: GB43CHAS60924241221466

Japanischer Yen:

Zahlung an JP Morgan Tokyo
SWIFT-CODE CHASJPJT
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB69CHAS60924222813405
(bisher 22813405)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Polnischer Zloty

Zahlung an mBANK
Swift-Code: BREXPLPW
Begünstigte Bank: JPMorgan Chase Bank N.A.
Swift-Code: CHASGB2L
Letztbegünstigte: BlackRock (Channel Islands) Limited
Konto: GB02CHAS60924224466327

Neuseeländischer Dollar:

Zahlung an Westpac Banking Corporation Wellington
Swift-Code: WPACNZ2W
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB83CHAS60924224466324
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Singapur-Dollar:

Zahlung an Overseas Chinese Banking Corp Ltd
Swift-Code: OCBGSGSG
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB13CHAS60924224466323
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schwedische Krone:

Zahlung an Svenska Handelsbanken Stockholm
Swift-Code: HANDSESS
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB80CHAS60924222813401
(bisher 22813401)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schweizer Franken:

Zahlung an UBS Zürich
SWIFT-CODE: UBSWCHZH8OA
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT-CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924217354770
(bisher 17354770)

Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Südafrikanischer Rand:

Standard Bank of South Africa J'BURG
SWIFT-Code SBZAJJ
Begünstigte: JPMorgan Chase Bank, N.A.
SWIFT-CODE CHASGB2L
Zugunsten des Kontos von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB81CHAS60924241314387
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

WEITERE INFORMATIONEN

BlackRock.com/lu | +44 (0)20 7743 3300

© 2019 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. BLACKROCK, BLACKROCK SOLUTIONS, iSHARES, SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY, INVESTING FOR A NEW WORLD und BUILT FOR THESE TIMES sind eingetragene bzw. nicht eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochterunternehmen in den USA und anderen Ländern. Alle anderen Marken sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

PRISMA 19/1460 BGF PRO GER 1219

BlackRock[®]

Go paperless... 
It's Easy, Economical and Green!
Go to www.icsdelivery.com